Germsp. 4°
42m

Bruns

Verfassungsgeschichte

des

Lübeckischen Freistaates

1848–1898.

Von

Dr. F. Bruns.

Lübeck 1898.

Druck von Gebrüder Borchers.

Lübecker Hartm.

Verfassungsgeschichte

des

Lübeckischen Freistaates

1848–1898.

Von

Dr. F. Bruns.

Lübeck 1898.

Druck von Gebrüder Borchers.

Abgeschlossen am 1. September 1898.

Inhalt.

Die Geschichte der Verfassung.

I. Die Verfassung vor 1848.

Die Verfassung des Lübeckischen Freistaates beruhte vor ihrer Umgestaltung im Jahre 1848 im wesentlichen auf den Bestimmungen des sogenannten Bürgerrezesses vom 9. Januar 1669[1]).

Nach ihm kam die Leitung der Staatsangelegenheiten dem Rathe zu. Der Rath bestand aus zwanzig Personen, nämlich aus vier Bürgermeistern, die lebenslänglich diese Würde bekleideten, und sechszehn auf Lebenszeit gewählten Rathsherren. Unter den Bürgermeistern hatten sich drei Gelehrte und ein Kaufmann zu befinden, unter den Rathsherren zwei Rechtsgelehrte, die keinem bürgerlichen Kollegium angehört hatten, ferner je drei aus den beiden vornehmsten Kollegien, der Zirkelkompagnie und der Kaufleute-Kompagnie, hervorgegangene Mitglieder und acht frühere Angehörige der fünf übrigen Kollegien der Großkaufleute. Seitdem im Jahre 1809 die Zirkelgesellschaft aus Mangel an Mitgliedern eingegangen war, wurden die ihr zukommenden drei Rathsstellen ebenfalls mit Rechtsgelehrten nach freier Wahl besetzt. Das rezeßmäßige Verhältniß von 8 rechtsgelehrten zu 12 kaufmännischen Rathsmitgliedern wurde erst 1846 mit Zustimmung der Bürgerschaft vorläufig in ein solches von 9 : 11 verändert.

Der Rath besaß von jeher das Selbstergänzungsrecht. Dieses war in Bezug auf die Wahlfähigkeit seit 1669 den nachfolgenden Beschränkungen unterworfen. Jedes neu zu wählende Rathsmitglied mußte über ausreichende Existenzmittel verfügen; es sollten kein Vater und Sohn, keine Brüder, keine Schwester- und Brüderkinder, kein Schwiegervater und Schwiegersohn, keine Schwestermänner und „andere, welche in eben solchem oder näherem“ Verwandtschaftsgrade zu einander standen, zugleich im Rathe sitzen; ferner sollte Niemand gewählt werden, der in fremder Herren Eid und Pflicht stand, und der noch nicht dreißig Jahre alt war; bei der Wahl von Rechtsgelehrten sollten hiesige auswärtigen nach Möglichkeit vorgezogen werden. Von den Bestimmungen hinsichtlich des Verwandtschaftsgrades, sowie auch von der Beschränkung auf eine bestimmte Zahl von Rathsstellen waren jedoch die Mitglieder der Zirkelkompagnie und der Kaufleute-Kompagnie durch kaiserliches Privileg[2]) von 1670 befreit; für sie sollte allein die althergebrachte Vorschrift des Stadtrechtes in Betracht kommen, der zufolge nur Vater und Sohn, sowie zwei Brüder nicht gleichzeitig dem Rathe angehören durften.

Jede erledigte Rathsstelle war dem Rezesse von 1669 zufolge innerhalb vier Wochen neu zu besetzen; doch ist diese Frist fast niemals eingehalten worden. Während in der älteren Zeit die Neuwahlen öfters erst nach jahrelanger Vakanz der Stellen vorgenommen worden sind[3]), erfolgte seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts gewöhnlich zur Zeit der Rathssetzung, die im Februar stattfand, die Neubesetzung der im verflossenen Verwaltungsjahre erledigten Rathsstühle.

---

[1]) Abgedruckt bei Becker, Umständliche Geschichte der . . . freien Stadt Lübeck, 3. Band (Lübeck 1805), S. 1—30, und in den 1817 veröffentlichten „Verhandlungen über zwei Abschnitte, welche zur Verfassungs-Revision der freien Hansestadt Lübeck gehören“, S. 73—116.

[2]) Abgedruckt in den „Verhandlungen über zwei Abschnitte . . .“ S. 117 ff.

[3]) Es heißt z. B. in der amtlichen Rathsliste (Staatsarchiv): Anno 1708 den 20. Februarii ist der Rath nach vielen Debatten und Instant der Bürgerey dem Receß gemäß completiret und sein 2 consules und 7 Rathsherrn electiret.

Der herkömmliche Modus für die Rathswahl war folgender[1]). Es wurden zunächst aus dem Senate zwei Vorschlagsherren, nämlich ein Bürgermeister und ein Rathsherr, ausgeloost; diese hatten, ohne daß irgend eine Besprechung stattfand, jeder einen Kandidaten in Vorschlag zu bringen; nachdem sodann die Vorschlagsherren abgetreten waren, wurde, falls nicht die über beide Kandidaten eröffnete Umfrage ergab, daß der eine oder der andere nicht wählbar war, und also ein neuer Vorschlag erforderlich wurde, einer der Vorgeschlagenen von den übrigen Senatsmitgliedern gewählt.

Der Gewählte war dem Stadtrechte zufolge verpflichtet, bei Strafe des Verlustes „der Stadt Wohnung" und zehn Mark löthigen Goldes[2]) der Wahl Folge zu leisten.

Beim Antritt seines Amtes hatte er folgenden Eid abzulegen: „Ich gelobe und schwöre, daß ich Gottes des Allmächtigen und des Heiligen Römischen Reichs Ehre[3]) und dieser Stadt Nutzen und Bestes nach meinem höchsten Verstande und Vermögen fördern und fortsetzen, auch recht richten wolle, den Armen als den Reichen und den Reichen als den Armen, und solches keinerlei Weise durch Liebe oder Leid, durch Miethe oder Gedinge, noch durch Gift oder Gaben unterlassen. Ich will auch in Kraft dieses Eides helen und verschweigen, was mir zu schweigen gebühret, und keine Weichbildsrenten auf diese Stadt verkaufen helfen, es sei dann Nothsache. Desgleichen gelobe ich auch, daß ich bei allen künftigen Wahlen auf Freundschaft oder Verwandtschaft, Gift oder Gaben oder Hoffnung eines daran habenden Vortheils, noch andern mir oder meiner Zunft angehenden Respects nicht, sondern einzig und allein dahin mein Absehen richten will, daß dem publico mit denen zu erwählenden Personen wohl gedienet sein möge. So wahr mir Gott helfe!"

Bei der Erhebung eines Rathsmitgliedes zur Bürgermeisterwürde entschied die freie Wahl unter den vier ältesten gelehrten bezw. kaufmännischen Senatoren.

Die Vertheilung der von den einzelnen Rathsmitgliedern zu verwaltenden Aemter, die „Rathssetzung", fand seit Alters her alljährlich auf Petri Stuhlfeier (22. Februar) statt. Vor der Zeit der französischen Herrschaft wechselte regelmäßig das Direktorium im Senate und das Präsidium im Obergerichte zwischen den beiden ältesten Bürgermeistern. Ausnahmen von dieser Regel waren bedingt durch die Bestimmung der Gerichtsordnung von 1814, daß der im Obergerichte präsidirende Bürgermeister ein Rechtsgelehrter sein müsse; auch wurde seitdem, falls ein oder der andere Bürgermeister Bedenken trug, das Präsidium im Obergerichte zu übernehmen, hierauf Rücksicht genommen. Im übrigen lag die Rathssetzung den vier Bürgermeistern und den vier ältesten Rathsherren ob; waren letztere sämmtlich Kaufleute, so trat an die Stelle des jüngsten von ihnen der älteste gelehrte Rathsherr. Nachdem sich die Bürgermeister und die vier Rathsherren zunächst abgesondert mit einander besprochen hatten, erstere vorzugsweise über die Vertheilung der von ihnen zu übernehmenden Geschäfte, traten sie am Tage der Rathssetzung zur gemeinsamen Berathung zusammen. Während früher für die Besetzung der wichtigeren Verwaltungszweige lediglich die Anciennität den Ausschlag gegeben hatte, entschied später durchgängig die freie Wahl. Die also festgestellte Rathssetzung wurde in der nächsten Senatsversammlung vom Direktorium verlesen und alsbald veröffentlicht[1]).

Das Honorar des Senates, die „Rathskompetenz", hatte den Charakter eines Ehrengeschenkes; es wurde als Gesammtsumme jährlich aus der Stadtkasse verabfolgt und vom Senate nach eigenem Gutbefinden unter seine Mitglieder vertheilt. Rezeßmäßig auf 12 000 Reichsthaler bemessen, war die Kompetenz in der Folgezeit mehrfach erhöht worden, zuletzt im Jahre 1834 von 58 000 ℳ. auf 62 000 ℳ.; eine weitere nur vorläufige Erhöhung derselben um 2500 ℳ. erfolgte

---

[1]) Nach dem unterm 15. August 1846 erstatteten Berichte der mit der Begutachtung einer Reform des Senates betrauten Sektion der gemeinsamen Verfassungs-Revisions-Kommission (vgl. S. 24).

[2]) Eine handschriftliche Notiz in der Ausgabe des Lübeckischen Stadtrechtes von 1657 (Stadtbibliothek) besagt: Eine ℳ. lötiges Goldes = 72 Goldgulden.

[3]) Auch nach 1806 ist dieser Wortlaut bei der Vereidigung unterschrieben worden.

schließlich im Jahre 1846 bei der vorhin erwähnten einstweiligen Berufung eines neunten rechtsgelehrten Senatsmitgliedes an Stelle eines kaufmännischen. Den Senatsmitgliedern standen ferner aus den öffentlichen Verwaltungen gewisse, zum Theil in Naturalleistungen bestehende Emolumente zu, die 1848 „im Ganzen etwa 2350 ℳ." betrugen[1]), sowie die Erträge aus dem rezeßmäßig dem Rathe vorbehaltenen Jagdrechte; außerdem hatten die „Livreebedienten" der einzelnen Senatsmitglieder bestimmte Sporteln bei gewissen amtlichen Verrichtungen, wie Zustellungen u. dgl. zu beanspruchen.

Dem Senate standen als „hohe Beamte" zwei — seit 1844 ausnahmsweise drei — rechtsgelehrte Syndici und vier rechtsgelehrte Sekretäre zur Seite. Erstere hatten in den Senatsversammlungen berathende Stimme und folgten im Range unmittelbar hinter den Bürgermeistern; sie waren ständige Mitglieder des Obergerichtes und wurden öfters mit Gesandtschaften betraut. Von den Sekretären führte der älteste den Titel eines Protonotars, ein anderer, in der Regel der jüngste, war zugleich Archivar. Im Jahre 1848 bezogen die drei Syndici zusammen 16 300 ℳ. Gehalt, der Protonotar 950 ℳ. und die gleich ihm vorzugsweise auf Sporteln angewiesenen beiden ältesten Sekretäre zusammen 3150 ℳ. festes Gehalt und der Archivar 3000 ℳ.

Neben der Leitung der auswärtigen Politik waren dem Rathe als ausschließliche Hoheitsrechte 1669 die Wahrnehmungen der Rechtspflege und der Polizei verblieben; an der Gesetzgebung war auch die Bürgerschaft betheiligt.

Ohne Wissen und Willen der letzteren durfte der Rath keine Anordnung treffen, wenn es sich handelte um Verstattung oder Einführung fremder Religionen und deren Uebung, um Armen- und Klostersachen, soweit die Bürgerschaft dabei herkömmlicherweise „ihrer Mitvorstehung halber" betheiligt war, um außerordentliche Umlagen, um Kriegs- und Friedenssachen, Bündnisse, Bau neuer Festungen oder merkliche Veränderungen bestehender, Annahme und Abdankung einer ganzen Garnison, Bestimmung ihrer Stärke und Bestallung der höchsten Offiziere, um Veräußerung von Land und Leuten, liegenden Gründen und Stadtgütern, um Abänderung des Stadtrechtes, um Verordnungen wegen Bestrafung von Unterschleif bei der Zulage, um Ausgaben, die den Handel „und sonsten gemeiner Stadt höheste Angelegenheit" betrafen, und um außerordentliche Mittel zur Abtragung der Stadtschulden.

An die Zustimmung der kaufmännischen Kollegien war der Rath gebunden in Handelsangelegenheiten, bei Zulassung und Privilegirung „aller davon dependirenden Manufakturen" und Erlaß neuer Ordnungen hinsichtlich derselben, bei Einrichtung neuer Fahrten zu Wasser und zu Lande und bei Veränderungen im Münzwesen. Ferner hatten diese Kollegien über die Nothwendigkeit von Gesandtschaften in Handelsangelegenheiten mit zu entscheiden und waren befugt, einer derartigen Gesandtschaft einen kaufmännischen Beirath von ein oder zwei Personen beizuordnen.

Auch das Recht der Initiative in der Gesetzgebung übte die Bürgerschaft unbeanstandet aus, obgleich nach dem Wortlaute des Rezesses nur die einzelnen Kollegien, „da sie etwas zu erinnern haben, solches, wiewohl disjunctim, einbringen" durften.

Einen seit 1669 beträchtlich gesteigerten Einfluß auf die Staatsverwaltung besaß die Bürgerschaft in dem Rechte, bei den wichtigsten Verwaltungsbehörden und mehreren Wohlthätigkeitsanstalten den mit der Leitung betrauten Senatsmitgliedern eine Anzahl bürgerlicher Deputirter, in den meisten Fällen auf je sechs Jahre, beizuordnen. Die Besetzung der Departements erfolgte in den drei letzten Jahrzehnten vor der Verfassungsreform nach folgenden Grundsätzen. Ueberstieg die Gesammtzahl der bei einer Behörde anzustellenden bürgerlichen Deputirten die Zahl der Kollegien, so war in der Regel jedes der letzteren durch ein Mitglied betheiligt, während die übrigen Deputirten aus der Gesammtheit aller Bürger entnommen wurden, ohne Rücksicht darauf, ob sie überhaupt einem Kollegium angehörten; bei einer geringeren Anzahl der Deputirten wurden die einzelnen Behörden in der Regel abwechselnd aus sämmtlichen Kollegien besetzt. Für eine

[1]) Senatsdekret vom 10. Januar 1849.

Reihe von Behörden wurden jedoch die Deputirten aus der ganzen Bürgerschaft gewählt, für andere war die Wahl auf gewisse Kollegien beschränkt. Die Wahl der Deputirten geschah in der Regel seitens des Senates, und zwar aus einer ihm von den Aeltesten der Kollegien vorgeschlagenen doppelten Anzahl von Personen. War ein Deputirter aus einem bestimmten Kollegium zu ernennen, so gab zunächst dieses vier seiner Mitglieder der Versammlung der Aeltesten[1]) der bürgerlichen Kollegien auf, worauf letztere zwei derselben dem Senate zur engeren Wahl vorschlug. Sollte aber die Wahl aus der gesammten Bürgerschaft stattfinden, so brachten die Aeltesten ohne weiteres zwei Personen in Vorschlag.

Es war nicht etwa das Streben nach einer Erweiterung der bürgerschaftlichen Rechte, was die Verfassungsreform von 1848 ins Leben rief, sondern weitaus in erster Linie die als unhaltbar erkannte Art der Zusammensetzung der Bürgerschaft und die hieraus sich ergebenden weiteren Mängel.

Die Bürgerschaft bestand aus zwölf, später elf Kollegien. Jede dieser Körperschaften verfügte über eine Stimme; nach der Einhelligkeit oder Mehrheit dieser Stimmen wurde der Bürgerschluß gezogen. Die Kollegien waren: die Junker- oder Zirkelbrüderkompagnie, deren Votum jedoch seit 1809 aus Mangel an Mitgliedern ruhte, die ursprünglich zumeist aus Rentnern und Gelehrten, später ausschließlich aus Großhändlern gebildete Kaufleute-Kompagnie, ferner die Kollegien der Schonenfahrer, der Nowgorodfahrer, der Bergenfahrer, der Rigafahrer und der Stockholmfahrer, die Gewandschneider- und die Krämer-Kompagnie, das Kollegium der Brauer (Brauerzunft), das der Schiffer (Schiffergesellschaft) und das der Aemter; letzteres setzte sich zusammen aus den 4 großen Aemtern (Schmiede, Schneider, Bäcker und Schuster) und den diesen zugehörigen kleinen Aemtern, bis zu 72 an der Zahl. Seit der Wiederherstellung der Lübeckischen Verfassung nach Beseitigung der französischen Herrschaft gab es also elf bürgerliche Kollegien, und zwar sechs großhändlerische, zwei kleinhändlerische und drei gewerbtreibende.

Wie aus dieser Aufzählung ersichtlich, waren ganze Bevölkerungsklassen, insbesondere die Gelehrten, die unzünftigen Gewerbtreibenden und die Bewohner des Landgebietes, von jedem Mitbestimmungsrechte in den öffentlichen Angelegenheiten ausgeschlossen.

Ein weiterer Mangel dieser Verfassung war, daß die stimmberechtigten Bürger je nach der Größe ihrer Kollegien einen überaus ungleichen Einfluß auf die Bildung des Bürgerschlusses ausübten. Es hatten nämlich nach zwei Aufstellungen aus den Jahren 1838[2]) und 1843[3]):

	1838:	1843:	
die Kaufleute-Kompagnie	23	20	Mitglieder
das Schonenfahrer-Kollegium	78	82	"
" Nowgorodfahrer-Kollegium	14	14	"
" Bergenfahrer-Kollegium	37	43	"
" Rigafahrer-Kollegium	16	14	"
" Stockholmfahrer-Kollegium	11	11	"
die Gewandschneider-Kompagnie	10	10	"
" Krämer-Kompagnie	218	275	"
" Brauerzunft	123	74	"
" Schiffergesellschaft	90	77	"
" 4 großen und 70 zubehörigen kleinen Aemter[4])	1089[5])	1061	"
die Kollegien insgesammt	1709	1681	Mitglieder.

[1]) Vgl. S. 7.
[2]) Lübeckische Blätter 1838, S. 226 f.
[3]) Bericht der bürgerlichen Verfassungs-Revisions-Kommission (1844) S. 40.
[4]) Das Amt der Kartenmacher war 1828, das der Kleinbinder 1836 eingegangen.
[5]) An Aeltesten und Amtsbrüdern (d. h. ohne Wittwen und Schneideramtsboten).

Es entsprach also das entscheidende Uebergewicht, welches die sechs großhändlerischen Kollegien infolge der seit 1669 zu ihren Gunsten eingetretenen Verschiebung des Stimmverhältnisses besaßen, durchaus nicht der Anzahl ihrer Mitglieder, die noch nicht den fünften Theil aller stimmberechtigten Bürger ausmachte. Ueberhaupt entbehrte die Spaltung der Kaufmannschaft in sechs verschiedene Körperschaften längst einer inneren Berechtigung. Diese Sondervereinigungen hatten zur Zeit der handelspolitischen Vorherrschaft der deutschen Hanse in Nordeuropa und auch während ihres Niederganges vornehmlich die Aufgabe gehabt und erfüllt, die verschiedenartigen Handelsinteressen der ihnen zugehörigen Kaufleute an den Hauptzentren des lübeckischen Seehandels zu wahren; seitdem aber die deutschen Niederlassungen im Auslande, nach denen sich diese Vereinigungen zum Theil benannten, eingegangen waren, und auch im übrigen der lübeckische Handel nach dem Norden sich nur noch in sehr bescheidenen Grenzen bewegte, hatten die kaufmännischen Kollegien aufgehört, durch die Art und das Ziel der Handelsunternehmungen ihrer Mitglieder sich von einander zu unterscheiden, und nur noch auf Grund ihrer politischen Rechte im Gemeinwesen bisher ihre Sonderexistenz gefristet. Ein Mißverhältniß war es ferner, daß unter den Kleinhändlern die zehn Gewandschneider die gleichen politischen Rechte besaßen, wie die 22—27fach zahlreichere Krämer-Kompagnie, daß unter den Gewerbtreibenden die Brauer und Schiffer unverhältnißmäßig begünstigt waren vor den Zugehörigen der Aemter, und daß letztere, obwohl den übrigen Kollegien numerisch fast doppelt überlegen, nur über eine der elf Kuriatstimmen verfügten.

Mit der kollegialen Gliederung der Bürgerschaft standen außerdem mancherlei Mängel hinsichtlich der Art ihrer Berathung und Beschlußfassung in unmittelbarem Zusammenhang.

Nach dem Rezesse von 1669 sollten die einzelnen Kollegien über jeden Senatsantrag „ohne einige Konjunktion und Verbindung“ mit einander ihr schriftliches Votum gesondert dem Senate einreichen und dieser erst den Bürgerschluß ziehen. Jedoch war seit längerer Zeit auf die Einhaltung dieser Vorschrift kein Gewicht mehr gelegt worden, vielmehr hatte sich im letzten Jahrzehnt des Bestehens der alten Bürgerschaft folgender Geschäftsgang herausgebildet.[1])

Zunächst berichtete in den jeden zweiten Sonnabend regelmäßig stattfindenden Versammlungen der wortführenden Aelterleute der Kollegien der herkömmlicherweise als Aeltermann der Bürgerschaft fungirende Schonenfahrer-Aeltermann über die an ihn gelangten Propositionen des Senates. Sodann brachten die Aelterleute zu einer ihnen passend erscheinenden Zeit die Anträge an ihre Kollegien. Hier war die Art der geschäftlichen Behandlung eine recht verschiedene. Bei dem größten kaufmännischen Kollegium, den Schonenfahrern, wurden die Vorlagen zunächst in der „Aeltestenstube“, d. h. im engeren Kreise der Aelterleute und Deputirten, berathen, wichtigere Gegenstände außerdem auch noch in der „Brüderstube“, in der nach Kopfzahl abgestimmt wurde (früher hatten die Brüder ohne Berathung tischweise votiren müssen). In den übrigen fünf großhändlerischen Kollegien und bei den Gewandschneidern entschied nach voraufgegangener Besprechung Stimmenmehrheit der Brüder. In der Krämer-Kompagnie wurden die Senatsanträge, nachdem sie vorher in Umlauf gesetzt worden, für gewöhnlich seitens der aus 19—23 Personen bestehenden Versammlung der Aelterleute und Deputirten erledigt, in wichtigen Fällen jedoch auch an die Brüder gebracht. Letztere stimmten ab nach sieben Tischen, denen die Brüder zugewiesen waren; an dieser Abstimmung nahmen die (12—16) Aelterleute mit Ausnahme der vier leitenden Theil. Das eigentliche Kollegium der Brauerzunft bildeten die sechs Aelterleute und sieben Deputirten; eine Zusammenberufung der Brüder erfolgte nur auf deren besonderes Verlangen. Die Abstimmung im Plenum geschah hier ebenfalls nach sieben Tischen, an welche die Brüder ziemlich gleichmäßig vertheilt waren; eine vorherige Besprechung war nur ausnahmsweise mit

---

[1]) Nach den in den Versammlungen der gemeinsamen Verfassungs-Revisions-Kommission am 20. und 27. Januar 1845 (vgl. S. 13) von den Vertretern der einzelnen Kollegien gemachten Angaben; Staatsarchiv.

Erlaubniß des wortführenden Aeltermannes gestattet. Bei den Schiffern beriethen in der Regel die vier Aelterleute und zwei Deputirten; wurden die Brüder befragt, so entschied die Mehrheit der Anwesenden. Beim Kollegium der Handwerker schließlich wurden die Anträge zunächst von den wortführenden Aelterleuten der vier großen Aemter berathen. Hielten diese es für nöthig, so gelangten sie weiter an eine Versammlung der wortführenden Aelterleute der 70 zubehörigen kleinen Aemter. Hier galt nach erfolgter Berathung und Abstimmung als die Stimme jedes großen Amtes der Beschluß, den die Mehrheit der anwesenden Stimmgeber dieses Amtes und der ihm zugehörigen kleinen Aemter gefaßt hatte. Die Mehrheit der so ermittelten vier Gesammtstimmen galt als Votum des Kollegiums; bei Gleichheit der Stimmen gab die des zur Zeit wortführenden großen Amtes den Ausschlag. Nur in den seltensten Fällen fand eine Mitberathung der Vorlagen durch die Brüder statt.

In der nächsten regelmäßigen Aeltesten-Versammlung wurden sodann die Stimmen der Kollegien mündlich oder schriftlich abgegeben und nach ihrer Mehrheit der Bürgerschluß gezogen. Hatte ein Kollegium noch nicht abgestimmt, so wurde entweder Nachlieferung des Votums begehrt oder — und dies war die Regel — die Angelegenheit bis zur nächsten Zusammenkunft ausgesetzt. Wollte ein Kollegium der Proposition nur in abgeänderter Fassung beistimmen, so stand das Weitere ganz im Ermessen der Aeltesten. Zuweilen schenkten sie einem solchen Abänderungsantrage überhaupt keine Beachtung, zuweilen wurde er ohne Weiteres in die bürgerschaftliche Erklärung mit aufgenommen, zuweilen wurde der Gegenstand mit der empfohlenen Abänderung zur erneuten Prüfung an die Kollegien zurückverwiesen. Auch hing es ganz von den Aelterleuten ab, ob sie etwaige von einem Kollegium gemachte „Anregen" an ihre Kollegien bringen wollten oder nicht; im letzteren Falle stand jedoch der betreffenden Körperschaft gewohnheitsgemäß das Recht zu, die Sache schriftlich bei den übrigen Kollegien zu verfolgen. Das Ergebniß der Abstimmung der Bürgerschaft nebst der Begründung wurde sodann vom Wortführer an einem der nächsten Tage schriftlich dem Rechtskonsulenten der Schonenfahrer zugestellt, worauf dieser die bürgerschaftliche Erklärung aufsetzte. Letztere ging den Aelterleuten bereits ausgefertigt zur Unterschrift zu; es stand beim Wortführer, ob und wie weit etwa noch angebrachte Bemerkungen zu den Motiven Berücksichtigung fanden. Eine Verpflichtung der in der Minderheit gebliebenen Kollegien, den Bürgerschluß mit zu unterzeichnen, existirte nicht; im Falle der Weigerung reichten sie ihr Votum gesondert beim Senate ein.

Die Nachtheile der damaligen Art der bürgerschaftlichen Verhandlungen gegenüber dem gegenwärtigen Verfahren liegen auf der Hand. Als solche sind namentlich hervorzuheben: die Schwerfälligkeit des Geschäftsganges, die abgesonderte Berathung der Vorlagen in elf Körperschaften ohne gegenseitige Kenntniß der für die Abgabe der einzelnen Voten maßgebenden Gründe, die Gefahr, daß die Entscheidung aus besonderen Standesinteressen oder — bei dem überwiegenden Einfluß der Aelterleute — aus persönlichen Rücksichten zum Nachtheile der allgemeinen Interessen erfolgen konnte, die Unmöglichkeit für den Rath, Aufklärungen oder Berichtigungen etwaiger Mißverständisse vor Abgabe der bürgerschaftlichen Erklärung anzubringen, die Schwierigkeit einer Berücksichtigung von Abänderungsanträgen aus der Mitte der Bürgerschaft, schließlich der Mangel einer genügenden Kontrolle für die richtige Auffassung und Abgabe der Kuriatstimmen und die Ziehung des richtigen Bürgerschlusses aus ihnen.

II. Die Umgestaltung der Zusammensetzung der Bürgerschaft.

Der erste Versuch einer Umgestaltung der bürgerschaftlichen Organisation ging vom Senate aus. Alsbald nach der Befreiung Lübecks von der französischen Herrschaft, „in dieser hoffnungsreichen Zeit einer neu hervorgehenden festen Begründung des deutschen Nationalwohles überhaupt", beantragte der Senat mittelst Dekretes vom 2. März 1814 bei der Bürgerschaft die Niedersetzung einer gemeinsamen Kommission zur Berathung einer Verfassungsrevision. Die Kollegien ernannten hierauf 21 Deputirte, diese wiederum aus ihrer Mitte einen engeren Ausschuß von sechs Personen; zwischen letzteren und sechs Kommissaren des Senates wurde im nächsten Jahre wegen einer Reform der beiden Staatskörper verhandelt.[1])

Hinsichtlich der bürgerlichen Vertretung führten die Kommissionsberathungen zu folgenden Vorschlägen. Die wiederherzustellende Zirkelkompagnie setzt sich künftig zusammen aus den Patriziern — von denen nur noch einer lebte —, den Gelehrten mit Ausnahme der Geistlichen und Lehrer, den Rentnern, den Gutsbesitzern und einer Anzahl von Vertretern der übrigen außerhalb der Stadt wohnenden Personen. Die sechs großhändlerischen Kollegien und die Gewandschneider vereinigen sich zum Kaufmannsstande der Großhändler. Die Krämer-Kompagnie und die drei gewerblichen Kollegien bestehen als die vier übrigen Stände fort. Die auf diese sechs Stände vertheilten Kollegien geben ihre politischen Rechte ab an ein aus 75 Mitgliedern bestehendes großes Bürgerkollegium — die Bürgerschaft im engeren Sinne —, in welches jeder Stand eine bestimmte Anzahl seiner Mitglieder entsendet, und zwar der Kaufmannsstand 39, die Krämer und Aemter je 9, die Zirkelkompagnie, die Brauer und die Schiffer je 6 Vertreter. Die derart zusammengesetzte Bürgerschaft wählt aus ihrer Mitte einen engeren Ausschuß von 15 Personen, das Kollegium der Aelterleute, welches über alle Senatsanträge entweder sein Gutachten, ehe sie an die Bürgerschaft gelangen, oder — in minder wichtigen Angelegenheiten — seine Entscheidung abzugeben hat. Dieses Kollegium wird gebildet aus 8 Mitgliedern des Kaufmannsstandes, je zweien des Krämerstandes und der Aemter und je einem der übrigen drei Stände.

---

[1]) An diesen in die Zeit vom 15. Februar bis zum 1. November 1815 fallenden Berathungen nahmen Theil:
1. Syndikus Dr. Carl Georg Curtius,
2. " Dr. Anton Diederich Gütschow,
3. Senator Dr. Christian Heinrich Kindler,
4. " Thomas Günther Wunderlich,
5. " Adolph Heinrich Voeg,
6. " Diedrich Stolterfoht;
1. Niedergerichts-Prokurator Dr. jur. Paul Christian Nicolaus Lembke,
2. Niedergerichts-Prokurator Dr. jur. Carl Christian Friedrich Steche,
3. Nicolaus Hermann Müller (Kaufleute-Kompagnie),
4. Johann Georg Havemann (Schonenfahrer),
5. Joachim Nicolaus Stolterfoht (Gewandschneider),
6. Johann Siegmund Mann (Bergenfahrer).

Seit dem 4. Oktober gehörte ferner Nicolaus Heinrich Rohlfien (Handwerker) der Kommission an.

Nachdem die Gesammtheit der 21 bürgerlichen Deputirten die Berathungsergebnisse geprüft und ihnen in allen wesentlichen Punkten zugestimmt hatte, verstellte der Senat am 28. September 1816 die obigen Reformvorschläge mit einigen Abänderungen zur Mitgenehmigung der Bürgerschaft. Nach dieser Vorlage sollten die von der Kommission der Zirkelkompagnie zugetheilten Gutsbesitzer und Vertreter der übrigen Gebietsbewohner einen besonderen Stand, den der Landleute, bilden, und dementsprechend die verringerte Zirkelkompagnie und die Landleute statt zusammen sechs je drei Vertreter in die Bürgerschaft wählen. Ferner hielt es der Senat für angemessener, die Gewandschneider nicht mit zum Stande der Großhändler zu ziehen, sondern als besonderes Wahlkollegium bestehen zu lassen, und für sie drei der den Kaufleuten zugedachten 39 bürgerschaftlichen Vertreter in Anspruch zu nehmen. Durch die beabsichtigte Vermehrung der sechs Wahlkollegien um zwei war auch eine veränderte Zusammensetzung des Kollegiums der Aelterleute bedingt: den Kaufleuten wurden sieben Vertreter zugebilligt, den Aemtern zwei, der Zirkelkompagnie, den Gewandschneidern, Krämern, Brauern, Schiffern und Landleuten je ein Vertreter.

Erst nachdem der Senat am 9. Dezember 1818 auf eine baldigste Aeußerung in der Verfassungsfrage gedrungen hatte, gab die Bürgerschaft, am 31. März 1819 ihre Erklärung ab. Ohne auf die Senatsvorlage näher einzugehen, verwarf sie von vornherein jede auf dem vom Senate empfohlenen Repräsentativsystem beruhende Reform ihrer Zusammensetzung. Die bestehende Kollegialverfassung — lautete die recht allgemein gehaltene Begründung — habe sich bisher vollauf bewährt, ihre Abschaffung würde infolge der dadurch bedingten Verzichtleistung auf mehrere Gerechtsame nur Unzufriedenheit erwecken; sie habe ferner das Gute, den jungen Bürger bei Zeiten durch kollegialische Mitberathung und Anstellung in den bürgerlichen Departements allmählich mit den öffentlichen Angelegenheiten vertraut zu machen; schließlich scheine die gegenwärtige Zeit einer allgemeinen Stockung in Handel und Wandel, da „die Sorge eines Jeden nur auf sich selbst und seine Erhaltung zurückgedrängt wird, worin also auf Gemeinsinn und öffentliche Thätigkeit so wenig bestanden werden darf", zu Neuerungen wenig geeignet. Der einzige positive Vorschlag der Bürgerschaft war ein an den Senat gerichtetes Ersuchen um Niedersetzung einer gemeinsamen Kommission behufs Revision der bürgerschaftlichen Verfassung auf der bisherigen Grundlage zur „Besserung der durch den Zeitlauf herbeigeführten Mängel".

Der Senat ging auf dies Ersuchen ein, damit die unverkennbar nothwendige Verfassungsreform wenigstens einigen Fortgang hätte. So trat denn eine neue aus drei Rathsmitgliedern und elf Vertretern der Kollegien bestehende Kommission zusammen. Ihre Verhandlungen, welche vorzugsweise die Errichtung eines Kollegiums der Landleute und die Vergrößerung der kleineren Kollegien betrafen, geriethen jedoch allmählich gänzlich ins Stocken; das letzte Lebenszeichen der Kommission stammt aus dem Jahre 1823.

Ein lebhafteres Interesse für die Verfassungsfrage erwachte erst wieder in den vierziger Jahren. Anregend in dieser Hinsicht wirkten namentlich die im Juli 1841 vom Hamburger Publizisten Prof. Dr. C. F. Wurm herausgegebenen, der hiesigen Gesellschaft zur Beförderung gemeinnütziger Thätigkeit gewidmeten „Verfassungs-Skizzen der freien und Hansestädte Lübeck, Bremen und Hamburg", welche eine zeitgemäße Organisation der Lübeckischen Bürgerschaft für ein dringendes Bedürfniß erklärten. Mit einem Motto aus dieser Schrift eröffneten die „Neuen Lübeckischen Blätter" ihren nächsten Jahrgang, indem sie zugleich in einer Anlage die bereits 1817 amtlich bekannt gegebenen Reformvorschläge aus den Jahren 1815 und 1816[1]) neu veröffentlichten. Seitdem fand in diesen Blättern ein reger Meinungsaustausch über die Verfassungsfrage statt.

---

[1]) „Verhandlungen über zwei Abschnitte, welche zur Verfassungs-Revision der freien Hansestadt Lübeck gehören", veröffentlicht im April 1817.

Den Anstoß zu ihrer praktischen Lösung gab es, daß am 17. August 1842 die Stockholmfahrer-Kompagnie auf Vorschlag und unter dem Vorsitze ihres Aeltermannes Georg Heinrich Voß einstimmig beschloß, bei der Bürgerschaft zu beantragen, diese wolle den Senat ersuchen, „die abermalige Prüfung einer Verfassungsreform" durch eine gemeinsame Kommission zu veranlassen.

Auf Grund dieses Antrags entschieden sich die Kollegien am 25. November zunächst dahin, eine Kommission von 15 Personen niederzusetzen, um die Mängel der bestehenden Verfassung zu prüfen und Vorschläge zu ihrer Abhülfe zu machen. Diese „bürgerliche Verfassungs-Revisions-Kommission" wurde gebildet aus je einem von jedem Kollegium ernannten Vertreter und vier aus der gesammten Bürgerschaft gewählten Personen, unter denen sich zwei Rechtsgelehrte befanden; als Protokollführer wurde ein Jurist mit berathender Stimme hinzugezogen[1]).

Im Verlaufe ihrer im Dezember 1842 aufgenommenen Berathungen versuchte die Kommission zunächst sich davon zu überzeugen, ob nicht unter Beibehaltung des Kollegiatsystems eine Umgestaltung der Bürgerschaft möglich sei. Man theilte zu dem Behufe die Bürgerschaft in fünf Stände: Gelehrte, Großhändler, Kleinhändler, Gewerbtreibende (mit Einschluß der unzünftigen Handwerker) und Landleute oder Gebietsbewohner. Diesen fünf Ständen wurden zusammen 13 Kuriatstimmen eingeräumt, und zwar den Großhändlern und Gewerbtreibenden je vier, den Kleinhändlern und Landleuten je zwei und den Gelehrten eine. Die Zusammensetzung der Kurien war in folgender Weise gedacht. Ein persönliches Stimmrecht sollte den Gelehrten und den durch das Loos gleichmäßig über vier Kammern vertheilten Großhändlern zustehen. Die beiden Kurien der Kleinhändler sollten gebildet werden, indem die Gewandschneider und die Krämer auf je drei Brüder einen Deputirten zu wählen hatten; in die vier Kurien der Gewerbtreibenden sollten die Brauer und die Schiffer auf je fünf Brüder, die Aemter und die unzünftigen Gewerbtreibenden auf je zehn Brüder einen Deputirten entsenden; die Vertheilung der Deputirten auf die betreffenden zwei bezw. vier Kurien sollte gleichfalls durch das Loos erfolgen. Die beiden Kammern der Landleute wurden theils aus persönlich stimmberechtigten Eigenthümern oder Pächtern von Gütern und größeren Gehöften, theils aus Deputirten der Dorfschaften, des Städtchens Travemünde und der Thorbewohner zusammengesetzt; die Angehörigen des Ritzerauer und des Mühlenthor-Bezirkes sollten die eine, die Vertreter der drei übrigen Landwehr-Bezirke die andere Kurie ausmachen. Jede Kurie sollte aus ihrer Mitte einen Aeltermann nebst einem Stellvertreter desselben wählen. Diese 13 Aelterleute und 3 weitere von allen Kurien zu bezeichnende Personen, nämlich ein Rechtsgelehrter und zwei Großhändler, sollten unter dem Vorsitze eines ebenfalls von der Gesammtheit der Kurien zu wählenden Wortführers das Kollegium der Aelterleute bilden, das als Mittelbehörde zwischen Senat und Bürgerschaft zu fungiren hatte.

---

[1]) Die Mitglieder der Kommission waren:
Ober-Appellationsgerichtsrath Dr. jur. Christian Gerhard Overbeck, Vorsitzender,
Advokat Dr. jur. Peter Ludwig Elder,
Kaufmann Daniel Heinrich Carstens,
Domänenpächter Friedrich Unruh von Moisling,
} aus der gesammten Bürgerschaft gewählt.
Jacob Wilhelm Brandt (Kaufleute-Kompagnie),
Johann Georg Havemann (Schonenfahrer),
Conrad Platzmann (Nowgorodfahrer),
Daniel Eschenburg (Bergenfahrer),
August Peter Rehder (Rigafahrer),
Georg Heinrich Voß (Stockholmfahrer),
Joachim Nicolaus Stolterfoht (Gewandschneider-Kompagnie),
Eduard Geffcken (Krämer-Kompagnie),
Christian Heinrich Bernhard Drewcke (Brauerzunft),
Hans Richard Brinckmann (Schiffergesellschaft),
Johann Peter Christian Lüders (Aemter),
Niedergerichts-Prokurator Dr. jur. Hermann von der Hude, Protokollführer.

Da dieser Verfassungsentwurf[1]) die Mehrheit der Kommission nicht zu befriedigen vermochte, so wurde ein weiterer Reformvorschlag[2]) auf ganz anderer Grundlage ausgearbeitet. Man bemaß nämlich in dem zweiten Entwurfe das Gewicht der Stimme des einzelnen Bürgers nach der Höhe seines Beitrages zu der seit 1817 bestehenden Einkommensteuer. Ein persönliches Stimmrecht wollte man allen denen verleihen, die jährlich mindestens 50 ℔. Steuer entrichteten. Ihre Anzahl wurde auf etwa 415 Städter und 65 Landbewohner veranschlagt. Die minder Begüterten wurden je nach der Höhe ihres Steuerbetrages (mindestens 30 ℔., 16 ℔., 8 ℔.) in drei Klassen getheilt und sollten für die Stadt (32, 16, 8) zusammen 56, für das Land (20, 4, 4) zusammen 28 Deputirte auf vier Jahre wählen. Die somit aus etwa 564 Köpfen bestehende stimmberechtigte Bürgerschaft sollte in vier Quartiersversammlungen tagen, und die Mehrheit der in diesen vier Versammlungen insgesammt abgegebenen Stimmen den Bürgerschluß bilden. Von jedem Quartiere sollten 4 Aelterleute auf vier Jahre gewählt werden und diese unter dem Vorsitze eines von der Bürgerschaft auf zwei Jahre zu wählenden Bürger-Wortführers das Kollegium der Aelterleute bilden, welches in minder wichtigen Angelegenheiten das Recht der Mitgenehmigung an Stelle der Bürgerschaft ausüben sollte.

Unmittelbar praktische Bedeutung haben diese beiden Reformvorschläge nicht gewonnen.

Schon bald nach dem Beginn der Kommissionsverhandlungen hatte der Senat es für nöthig erachtet, den Kollegien vorzustellen, daß ihre auf eine Verfassungs-Revision gerichteten Bestrebungen „nur durch innigste Verschmelzung der allseitigen Interessen zu einem gedeihlichen Ziele geführt werden“ könnten, „und eine Vereinigung abweichender Ansichten vorzugsweise nur dann zu erreichen sein werde, wenn gleich bei Beginn des Werkes und ehe noch einseitige Ansichten sich geltend machten, ein gegenseitiger Austausch der Ideen eingeleitet werde“[3]). Dementsprechend forderte er die Bürgerschaft auf, Deputirte namhaft zu machen, um gemeinsam mit Kommissaren des Senates angemessene Vorschläge auszuarbeiten. Die Bürgerschaft war jedoch nicht gewillt, die Berathungen ihrer Kommission zu unterbrechen; sie erwiderte, daß sie seit geraumer Zeit bemüht gewesen sei, sich die zu einer solchen Revision erforderlichen Kenntnisse zu verschaffen und nach hoffentlich baldiger Ermittelung der Ergebnisse nicht verfehlen werde, jener Aufforderung nachzukommen. Bezugnehmend auf diese Erklärung ließ sie unmittelbar nach beendeter Drucklegung des Berichtes der von ihr eingesetzten Kommission dem Senate unterm 21. Juni 1844 eine Anzahl Abzüge mit der Erklärung zugehen, daß die im Berichte enthaltenen Vorschläge nicht als Richtschnur für Gang und Ziel der weiteren Berathungen, sondern nur als eine nützliche Vorarbeit zu betrachten seien, und machte zugleich ihre Deputirten für die vorgeschlagene gemeinsame Kommission namhaft. Zu solchen bestimmte sie je einen Vertreter jedes Kollegiums, einen Rechtsgelehrten und einen Gebietsbewohner; unter diesen dreizehn Personen befanden sich zehn Mitglieder der bisherigen Kommission. Nachdem am 2. November der Senat seine Kommissare ernannt hatte, konnten Anfang 1845 die gemeinsamen Verhandlungen[4]) eröffnet werden.

---

[1]) Anlage B zum Bericht der bürgerlichen Verfassungs-Revisions-Kommission von 1844.
[2]) Anlage A desselben Berichtes.
[3]) Senatsdekret vom 15. Februar 1843.
[4]) An den Verhandlungen nahmen Theil:
a. von Seiten des Senates:
1. Syndikus Dr. Heinrich von der Hude, Vorsitzender bis 1845 Mai 19,
2. Senator Ludwig Müller,
3. „ Dr. Johann Joachim Friedrich Torkuhl, Vorsitzender seit seiner Wahl zum Bürgermeister 1845 Mai 19,
4. Senator Dr. Matthias Sievers,
5. „ Jacob Behrens,
6. „ Dr. Heinrich Brehmer;

Man begann mit einer Erörterung der einzelnen Mängel und Vorzüge der bestehenden bürgerschaftlichen Organisation. Nach Ansicht der Mehrheit überwogen erstere bei Weitem. Als man hierauf die Art ihrer Abstellung in Erwägung zog, trat alsbald eine grundsätzliche Meinungsverschiedenheit zu Tage. Während die eine, schwächere Partei eine Reform unter Beibehaltung der bestehenden Grundlage für ausreichend hielt, erklärten die übrigen Kommissionsmitglieder die Spaltung der Bürgerschaft in eine Anzahl gesonderter Körperschaften und deren Zusammensetzung aus bloßen Standes- und Gewerbsgenossen als den vornehmlichsten Mangel. Unter diesen Umständen entschied man sich, durch die Bearbeitung verschiedener Verfassungsentwürfe sowohl der einen wie der andern Auffassung Rechnung zu tragen. Da aber bei dem bestehenden Gegensatze es zu schwierig und zeitraubend erschien, die Verhandlungen im Plenum fortzuführen, so theilte sich am 17. Februar 1845 die Kommission zur Aufstellung der Entwürfe in zwei Sektionen; den Kern einer jeden bildeten die Vertreter der betreffenden Hauptrichtung, diesen waren einzelne Anhänger der entgegengesetzten Ansicht beigesellt.[1]) Die Berathungen hatten folgendes Ergebniß.

Die erste, der bestehenden Verfassung zuneigende Sektion empfahl die Eintheilung der stimmberechtigten Bürger in 9 Kollegien mit je einer Kuriatstimme. Eines dieser Kollegien sollten die Gelehrten ausmachen, vier die in ebenso viele Gruppen gleichmäßig zu vertheilenden Mitglieder der bisherigen sechs großhändlerischen Kompagnieen, eines die Kleinhändler, zwei die Gewerbtreibenden — und zwar eines die Brauer und Schiffer zusammen, das andere die in vier Kammern gleichmäßig unterzubringenden Mitglieder der Aemter —, eines schließlich die Landleute. Den Angehörigen der acht städtischen Kollegien war ein persönliches Stimmrecht zugedacht, das Kollegium der Landleute sollte dagegen durch 24 auf vier Jahre in sechs Distrikten zu erwählende Deputirte vertreten werden. Von jedem Kollegium war auf zwei Jahre ein Aeltermann zu wählen; als dessen Beisitzer hatte der abtretende Aeltermann zu fungiren. Diese 18 Personen sollten mit einem von ihnen auf zwei Jahre zu wählenden Wortführer nebst dessen Stellvertreter (dem bisherigen Wortführer) das Kollegium der Aelterleute bilden, für dessen Verhandlungen jedoch sowohl dem Wortführer wie auch sämmtlichen Beisitzern nur eine berathende Stimme zugestanden wurde. Die Aeltestenversammlung sollte in gewissen Fällen die Mitentscheidung über die Senatsvorlagen an Stelle der Bürgerschaft ausüben und alle Wahlen und Wahlvorschläge zur Besetzung der Deputirtenstellen bei den Verwaltungsbehörden erledigen, im übrigen aber als vorberathende

---

b. von Seiten der Bürgerschaft:
1. Niedergerichts-Prokurator Dr. jur. Hermann von der Hude,
2. Domänenpächter Friedrich Unruh von Moisling,
3. Jacob Wilhelm Brandt (Kaufleute-Kompagnie),
4. Johann Georg Havemann (Schonenfahrer),
5. Heinrich Diedrich Wildtfanck (Nowgorodfahrer),
6. Joachim Wilhelm Rothe (Bergenfahrer),
7. August Peter Rehder (Rigafahrer),
8. Georg Heinrich Voss (Stockholmfahrer),
9. Joachim Nicolaus Stolterfoht (Gewandschneider-Kompagnie),
10. Friedrich Levenhagen (Krämer-Kompagnie),
11. Christian Heinrich Bernhard Drewcke (Brauerzunft),
12. Hans Richard Brinckmann (Schiffergesellschaft),
13. Johann Peter Christian Lüders (Aemter).

An Stelle des aus dem lübeckischen Staatsverbande ausgeschiedenen F. Unruh trat am 16. Aug. 1845 Johann Georg Witthauer, Forstinspektor zu Israelsdorf, an Stelle des erkrankten H. D. Wildtfanck am 24. Okt. 1846 Johann Friedrich von Brocken der Kommission bei.

[1]) Es wurden zugetheilt: der I. Sektion: Sen. Müller, Sen. Dr. Torkuhl, Sen. Behrens, Unruh, Havemann, Wildtfanck, Rehder, Levenhagen, Drewcke, Brinckmann, Lüders; der II. Sektion: Sen. Dr. Sievers, Sen. Dr. Brehmer, Dr. von der Hude, Unruh, Brandt, Havemann, Rothe, Voss, Stolterfoht, Lüders.

Instanz thätig sein. Durch die Theilnahme von Senatskommissaren an den Berathungen der Aelterleute, die Anstellung eines rechtsgelehrten Konsulenten zur Abfassung der Bürgerschlüsse und eines beeidigten Protokollführers für die Verhandlungen der Aelterleute, die Einführung einer freien Diskussion vor der Beschlußfassung jedes Kollegiums und die der Aeltestenversammlung aufzuerlegende Verpflichtung, etwaige in den Kollegien angeregte Zusätze oder Abänderungen zu den Senatsanträgen in Erwägung zu ziehen, gedachte die Sektion weitere anerkannte Mängel der bestehenden Organisation zu beseitigen.

Die zweite Sektion betrachtete als ihre Hauptaufgabe, die bürgerschaftliche Durchberathung der Senatsvorlagen in einer Versammlung zu ermöglichen. Sie entschied sich deshalb für die Beseitigung des persönlichen Stimmrechtes der einzelnen Bürger und für die Einführung einer Repräsentativverfassung. Diese wurde auf Standesverhältnissen basirt. Es sollten aus ihrer Mitte auf je zehn Jahre die Gelehrten 15 Vertreter in die Bürgerschaft entsenden, die Kaufleute einschließlich der Gewandschneider 50, die Krämer 20, und die Gewerbtreibenden 40, ferner sollten die nach den Landbezirken in fünf Abtheilungen gesonderten Landleute in jedem Bezirke fünf Standesgenossen wählen, also 25 Vertreter in der Bürgerschaft haben. Die Zahl der Mitglieder der Bürgerschaft betrug demnach 150. Alle zwei Jahre sollten diejenigen ausscheiden, welche volle zehn Jahre in der Bürgerschaft gesessen hatten, und an ihrer Stelle sowie für die etwa in Laufe der beiden letzten Jahre verstorbenen oder ausgeschiedenen Mitglieder Neuwahlen stattfinden. Einen Theil der Befugnisse der Bürgerschaft sollte in ihrem Namen ein aus dem fünften Theile der Vertreter jedes Standes zusammengesetzter, an jedem zweiten Sonnabend regelmäßig tagender Bürgerausschuß ausüben, dessen Begutachtung auch alle der Mitentscheidung der Bürgerschaft vorbehaltenen Senatsanträge unterliegen würden. Aus dieser engeren Körperschaft sollten alljährlich in der Regel fünfzehn Mitglieder ausscheiden und diese erst nach Ablauf eines Jahres wieder wählbar sein.

Nachdem die Sektionsberichte gedruckt waren, berieth am 6. April 1846 die Kommission wieder gemeinsam über die weiteren Schritte. Da in dieser Versammlung beide Richtungen ziemlich gleich stark vertreten waren — es erklärten sich von den Anwesenden neun für das von der zweiten Sektion empfohlene Repräsentativsystem, acht für die Vorschläge der ersten Sektion —, so beschloß man, es sofort der höheren Entscheidung anheimzustellen, auf welcher Grundlage das Reformwerk fortgebaut werden solle.

Der Senat gab in einem Propositionsdekret vom 8. August seine Entscheidung kund. Indem er es als Haupterforderniß der Verfassungsänderung bezeichnete, daß den zu verhandelnden Gegenständen eine gründliche, vielseitige und unparteiische, dabei aber doch rasche Behandlung in einfachster Form gesichert werde, und daß ferner die aus den Berathungen der Bürgerschaft hervorgehenden Beschlüsse auch wirklich als Ausdruck des Gesammtwillens derselben erschienen, beantragte er, an Stelle des persönlichen Stimmrechtes der Bürger ein durch selbstgewählte Vertreter auszuübendes zu setzen. Zugleich entschied er sich für das ebenfalls von der zweiten Sektion empfohlene Prinzip der Vertreterwahlen nach gewerblichen Ständen, da dieser Maßstab für das größere oder geringere Gewicht der Stimme des einzelnen Bürgers sowohl geschichtlich gerechtfertigt sei, als auch durch die Sicherheit und Einfachheit in der Anwendung sich empfehle, während jeder andere Maßstab, insbesondere der des Vermögens, des Einkommens oder gar des Steuersatzes, zu unliebsamen Erörterungen führen und ständigen Schwankungen unterworfen sein würde. In einer Erklärung vom 2. Oktober 1846 trat die Bürgerschaft mit allen gegen 2 Stimmen — denen des Bergenfahrerkollegiums und der Brauerzunft — der Senatsvorlage bei. So war denn die Entscheidung für das Repräsentativsystem auf ständischer Grundlage gefallen.

Im Verlaufe der weiteren Kommissionsberathungen, die sich nunmehr einer Reform der gesammten Staatsverfassung zuwandten, erfuhren die Vorschläge der zweiten Sektion hinsichtlich

der Zusammensetzung der Bürgerschaft einige Abänderungen. Zunächst nämlich wurde beschlossen, den Kaufleuten und Krämern zusammen die Hälfte aller Vertreter, also 75 statt der von der Sektion vorgeschlagenen (50+20=) 70 Vertreter zuzugestehen. Dieser Beschluß aber ließ sich nicht in Einklang bringen mit dem im Entwurfe empfohlenen System einer Gesammtzahl von 150 Vertretern, einer zehnjährigen Dauer des Mandats und eines zweijährigen Turnus. Eine schwächere Vertretung der Gewerbtreibenden kam überhaupt nicht in Frage. Eine Verminderung der Stimmen der Gelehrten von 15 auf 10 erschien ebenfalls als eine zu große Benachtheiligung dieses Standes. Man hätte also den Landleuten statt 25 nur 20 Vertreter einräumen müssen; aber das würde wieder eine Verringerung der ländlichen Wahlbezirke von fünf auf vier und somit eine willkürliche Zerreißung der hergebrachten Gebietseintheilung in fünf Landwehrbezirke zur Folge gehabt haben. Eine Zusammensetzung der Bürgerschaft aus 100 Mitgliedern, nämlich 10 Gelehrten, 40 Kaufleuten, 10 Krämern, 25 Gewerbtreibenden und 15 Landleuten, würde allerdings die Aufrechterhaltung des empfohlenen Systems ermöglicht haben, jedoch hielt man die Verringerung der Gesammtzahl um ein volles Drittel ebenfalls für bedenklich. Die beste Lösung glaubte man vielmehr gefunden zu haben, indem man nach dem Vorschlage einer zur Prüfung dieser Frage eingesetzten Sektion sich dahin einigte, unter Beibehaltung eines zweijährigen Wahlturnus die Dauer des Mandates auf 8 Jahre zu bemessen, die Gesammtzahl der Vertreter auf 120 festzustellen, und den Gelehrten 12, den Kaufleuten 48, den Krämern 12, den Gewerbtreibenden 32 und den Landleuten 16 Sitze einzuräumen. Indem man dem Lande 16 Vertreter zugestand, nahm man auf die besonderen Verhältnisse des Travemünder Bezirkes Rücksicht. Es wurden nämlich diesem Wahlbezirk 4 Vertreter, und zwar zwei aus den Bewohnern Travemündes und zwei aus dem Stande der Landleute zugebilligt, während die übrigen vier Landwehrbezirke je 3 Vertreter ernennen sollten. Auf diese Weise wollte man einerseits den mehr städtischen Interessen Travemündes Rechnung tragen, andererseits aber eine Uebergehung der Landleute des Travemünder Winkels seitens der im Städtchen ansässigen Mehrzahl der Wähler dieses Landbezirkes verhüten. — Der Bürgerausschuß sollte sich, wie ursprünglich empfohlen, aus 30 Personen, also nunmehr aus dem vierten Theile der Vertreter jedes Standes zusammensetzen. — Eine besondere Anordnung wurde noch hinsichtlich der Vertretung der Gewerbtreibenden getroffen. Um nämlich den Angehörigen der als Gewerbeinnungen fortbestehenden Körperschaften der Brauerzunft und der Schiffergesellschaft auf ihr Verlangen eine Gewähr dafür zu bieten, daß sie von den ihnen der Zahl nach bedeutend überlegenen Mitgliedern der Aemter bei den Bürgerschaftswahlen nicht unberücksichtigt blieben, beschloß die Kommission, daß bis auf Weiteres — man dachte an 10—15 Jahre — von den 32 Vertretern der Gewerbtreibenden je 4 aus den drei bisherigen gewerbtreibenden Kollegien vorweggewählt werden sollten. Dieser Beschluß wurde jedoch nicht in dem Entwurf der Verfassungsurkunde, sondern nur in den ihr angehängten „vorübergehenden Bestimmungen“ aufgeführt.

Durch die mit der Verfassungsänderung verbundene Ausdehnung des bisherigen städtischen Bürgerrechtes über das ganze Staatsgebiet wurde eine Neuordnung hinsichtlich der Gewinnung des Bürgerrechtes erforderlich. Die Kommission ward von der Absicht geleitet, es allen denjenigen zu verleihen, „welchen nach dem Dafürhalten der Kommission gegen Zugestehung der Rechte eines Bürgers auch die Ausübung sämmtlicher Pflichten eines Bürgers irgend zugemuthet werden“ könne[1]); bei der Wandelbarkeit der einschlägigen Verhältnisse sah sie jedoch davon ab, feste grundsätzliche Bestimmungen zu treffen, sondern beschränkte sich darauf, im Entwurfe einer solchen Verordnung die einzelnen Berufsarten aufzuzählen, welche in Zukunft verpflichtet sein sollten, das Bürgerrecht zu erwerben. Es kennzeichnet ungefähr die Grenze nach unten hin, daß von den unzünftigen Gewerbtreibenden nur die zu Bürgern zugelassen werden sollten, welche ihr Gewerbe mit Gehülfen betreiben durften, und von den Landwirthen nur solche, welche Eigenthümer

[1]) Bericht der Kommission vom 17. März 1848, S. 4.

oder Erbpächter eines Grundstückes von mindestens 70 Scheffel Größe, oder Interimswirthe oder Pächter eines mindestens doppelt so großen Grundstückes waren. Man verkannte allerdings nicht, daß diese Aufzählung der zum Erwerbe des Bürgerrechtes verpflichteten Personen ihre Inkonsequenzen habe und es in Zukunft sich empfehlen werde, allgemeine gesetzliche Bestimmungen an ihre Stelle treten zu lassen. Alle übrigen im Lübeckischen Freistaate fest ansässigen Bewohner christlichen Bekenntnisses, welche selbstständig eine Nahrung treiben oder zum Behuf der Verheirathung aufgekündigt werden wollten, sollten verpflichtet sein, das Einwohnerrecht zu erwerben, jedoch auch nur dieses gewinnen können.

Am 17. März 1848 konnte die gemeinsame Kommission dem Senate den gedruckten Verfassungsentwurf vorlegen. Um nach Möglichkeit dessen unveränderte Annahme seitens beider Staatskörper zu fördern, schlug die Kommission zugleich vor, die von ihr ausgearbeiteten Bestimmungen nach Ablauf von fünf Jahren auf Grund der bis dahin gesammelten Erfahrungen einer Revision zu unterziehen.

Unter dem Eindruck der damals in Deutschland herrschenden politischen Gährung — auch in Lübeck hatten am 10. und 11. März Ruhestörungen stattgefunden — beschloß der Senat, „mit einer schleunigen Einführung freisinniger Staatseinrichtungen" nicht zu zögern, und beantragte bereits am 22. März bei der Bürgerschaft die sofortige Erhebung des Verfassungsentwurfes zum Staatsgrundgesetz, in der Voraussetzung, daß auch die Bürgerschaft keinerlei Abänderungen vornehmen werde.

In diesem Sinne beschloß auch eine vier Tage später abgehaltene Aeltesten-Versammlung auf die Kollegien zu wirken. Als jedoch am Abend des 7. April die Voten abgegeben wurden, stimmten nur die ersten acht Kollegien und die Schiffergesellschaft für die unveränderte Annahme des Verfassungsentwurfes. Die Brauerzunft und die Aemter erklärten sich dagegen der Vorlage nur unter der Bedingung zustimmig, daß die den Kaufleuten zugebilligte Vertreterzahl von 48 auf 40 vermindert und dafür die der Gewerbtreibenden von 32 auf 40 erhöht würde. Außerdem verlangten die Brauer, daß die Bestimmung, durch welche den bisherigen drei gewerblichen Kollegien einstweilen je vier Vertreter garantirt wurden, in die Verfassungsurkunde aufgenommen und diese Zahl den Brauern dauernd zugesichert würde, sowie ferner, daß die Verhandlungen sowohl der Bürgerschaft wie des Bürgerausschusses öffentlich sein sollten. Nachdem die Aelterleute der übrigen Kollegien sich unter einander ausgesprochen hatten, erklärten sie sich bereit, der begehrten Aenderung in der Vertreterzahl zuzustimmen, falls durch dieses Zugeständniß eine einstimmige Annahme des Verfassungsentwurfes erreicht würde; hinsichtlich der übrigen Forderungen der Brauer lehnte man es jedoch ab, irgend welche Verpflichtungen zu übernehmen. Als am nächsten Vormittag die Aelterleute abermals zusammentraten, um die bis dahin ausgefertigte bürgerschaftliche Erklärung zu unterzeichnen, ließ die Brauerzunft, soweit aus dem Protokoll ersichtlich, stillschweigend ihre Sonderforderungen fallen. Indem die Bürgerschaft somit einstimmig den Verfassungsentwurf mit Ausnahme der erwähnten Abänderung annahm, sprach sie zugleich dem Senate gegenüber die Ansicht aus, „daß dieser Entwurf in mehr oder minder wichtigen Bestimmungen, ja selbst in grundsätzlichen, der Besserung nicht nur fähig, sondern bedürftig sei", und gab der Erwartung Ausdruck, daß eine Revision nicht erst nach fünf Jahren, sondern jederzeit vorgenommen werden möchte, sobald reifliche Erwägungen sie als angemessen würden erscheinen lassen.

Noch an demselben Tage, dem 8. April 1848, erhob der Senat den Verfassungsentwurf in der abgeänderten Form zum Staatsgrundgesetz und erließ zugleich eine auf den angeführten Kommissionsvorschlägen beruhende Verordnung über die künftige Gewinnung des Bürger- und Einwohnerrechtes im Lübeckischen Staate. Nachdem sodann am 15.—19. Mai die ersten Bürgerschaftswahlen stattgefunden hatten, konnte am Freitag den 2. Juni 1848 die feierliche Eröffnung der Bürgerschaft erfolgen.

Schneller, als erwartet war, machte sich die Nothwendigkeit der in Aussicht genommenen Verfassungsrevision geltend.

Daß durch die neue Verordnung über die Gewinnung des Bürger- und Einwohnerrechtes zahlreichen Berufsklassen von vornherein die Möglichkeit abgeschnitten war, Bürger zu werden und also in den Genuß des aktiven und passiven Wahlrechtes zu gelangen, mußte bei der damaligen politischen Gesammtlage das Mißvergnügen der Zurückgesetzten wachrufen. Schon der am 17. Juli 1848 abgehaltenen ersten berathenden Versammlung der Bürgerschaft lag die Eingabe eines neugebildeten „Komitees der steuerpflichtigen, unvertretenen Einwohner der Stadt und des Landgebietes" vor, in der sie beantragten, den Einwohnern Antheil an der Vertretung zu gewähren; gleiche Gesuche waren von 274 Gesellen der Aemter der Hauszimmerleute, der Schiffszimmerleute, der Maurer und der Steinhauer, sowie seitens der Brettsäger eingegangen.

Der Bürgerausschuß, dem diese Gesuche zur Prüfung überwiesen wurden, gab am 2. August einmüthig zu, daß sich „nach dem Gange, welchen die Entwickelung der politischen Rechte im deutschen Vaterlande genommen habe, der Anspruch der Einwohner auf angemessene Vertretung in der Bürgerschaft nicht verkennen" lasse, und richtete an den Senat das Ersuchen, die gutachtliche Bearbeitung des Gegenstandes einer gemeinsamen Kommission zur schleunigen Berichterstattung zu übertragen. Zugleich empfahl die Mehrheit des Bürgerausschusses, dabei an dem Grundsatze der Vertretung nach den Ständen festzuhalten. Der Senat trat dem Ersuchen bei.

Die Vorschläge der hierauf niedergesetzten Kommission gingen dahin, den Unterschied zwischen Bürgern und Einwohnern aufzuheben und letztere theils in einer neuen Wählerklasse der bisherigen städtischen Einwohner unterzubringen, theils sie der Wählerklasse der Landleute zuzuweisen. Die den bisherigen Einwohnern zu gewährende Vertreterzahl bemaß man nach dem ungefähren Verhältnis der von ihnen zu entrichtenden Steuern und wollte dementsprechend der neuen städtischen Wählerklasse 12 Vertreter, dem Lande insgesammt 20 statt der bisherigen 16 zugestehen; es wäre somit die Bürgerschaft auf 136, der Bürgerausschuß auf 34 Mitglieder erweitert worden.

Die Antwort auf die am 3. September in den „Neuen Lübeckischen Blättern" veröffentlichten Kommissionsanträge waren entrüstete Eingaben einer an demselben Tage stattfindenden Einwohner-Versammlung an den Senat und an die Bürgerschaft. Fußend „auf dem in ganz Deutschland anerkannten Grundsatze der Volkssouverenetät, der politischen Gleichheit", bezeichneten die Eingaben den Kommissionsbericht als „eine gekünstelte Schöpfung, die den innern Widerspruch in sich trägt und worin man vergeblich versucht hat, zwischen den unwidersprechbaren Ansprüchen der Einwohner und dem geringen Maaß guten Willens, das für ihre Gewährung vorhanden ist, sich hindurch zu winden." Man verlangte unverzügliche Vertretung der in einem Wahlkörper vereinigten Einwohner der Stadt und des Landgebietes mit Einschluß der Juden durch 40 Mitglieder (der Anzahl der Vertreter der Kaufleute und der Gewerbtreibenden) nebst der Befugniß, ein Zehntel derselben aus den anderen Wählerklassen entnehmen zu können. Bei Ablehnung dieser Forderungen würde man „kein anderes Auskunftsmittel als in einer konstituirenden Versammlung" sehen.

Auch beim Senate fanden die Kommissionsvorschläge keinen Anklang. Man war hier vielmehr zu der Ueberzeugung gelangt, daß der für die bürgerliche Vertretung maßgebende Grundsatz einer Absonderung nach Ständen überhaupt nicht mehr zeitgemäß sei, jedenfalls aber auf die neu zuzulassenden Wähler keine Anwendung finden dürfe, da diese ihrem Berufe nach zum Theil einer schon bestehenden Wählerklasse angehörten und auch ein in jeder Hinsicht zutreffender Maßstab für die Zahl der ihnen zu gewährenden Vertreter nicht auffindbar sei. Aus diesen Gründen entschied sich der Senat am 9. September für die Einführung einer allgemeinen Wahlfreiheit und beantragte dementsprechend die Abänderung der Verfassung in folgender Weise. Der Unterschied zwischen Bürgern und Einwohnern wird aufgehoben. Jeder im Lübeckischen Staate dauernd

ansässige Bewohner ohne Ansehen der Religion, welcher selbstständig eine Nahrung treiben oder behufs seiner Verheirathung kirchlich abgekündigt sein will, ist verpflichtet, das Bürgerrecht zu erwerben. Denjenigen, welche diese Verpflichtung erst durch die neu zu erlassende betreffende Verordnung auferlegt wird, ist das Bürgerrecht unentgeltlich zu verleihen. Alle Lübeckischen Staatsbürger nehmen an der Wahl der 120 bürgerschaftlichen Vertreter gleichen Antheil. Zur Vornahme der Bürgerschaftswahlen wird die Stadt nach den vier Quartieren in 4 Bezirke und das Land in 7 Bezirke eingetheilt. Jeder dieser 11 Wahlbezirke wählt in einer durch das Loos festzustellenden Reihenfolge eine der Größe seiner Bevölkerung entsprechende Zahl von Vertretern ohne Beschränkung auf die im betreffenden Bezirke Ansässigen. Die Vertreter werden auf vier Jahre gewählt; in jedem Jahre scheidet ein Viertel der Bürgerschaft aus und wird durch Neuwahlen ersetzt. Die dreißig Mitglieder des Bürgerausschusses werden ohne Rücksicht darauf, in welchem Bezirke sie gewählt sind, wie bisher auf zwei Jahre ernannt.

Daß der Bürgerausschuß mit 16 gegen 12 Stimmen die gutachtliche Empfehlung dieser Anträge ablehnte, vermochte den Senat nicht zu beirren, sie am 18. September an die Bürgerschaft zu richten. Unter dem frischen Eindrucke einer in dieser Versammlung verlesenen Eingabe, in der 538 Personen, vornehmlich aus dem Gewerbestande, baten, die Senatsvorlage abzulehnen und den Einwohnern eine ständische Vertretung zu gewähren, gab die Bürgerschaft zunächst ihrem tiefen Bedauern Ausdruck, daß der Senat sich bewogen fühle, so unerwartet rasch die bisherige Grundlage der bürgerlichen Vertretung zu verlassen. Man stimmte hierauf der beantragten abgabefreien Ertheilung des Bürgerrechtes an die Einwohner zu unter einstweiliger Beschränkung dieser Verleihung auf Bekenner der christlichen Religion; im übrigen wurde die Senatsvorlage zur Prüfung an eine Kommission von 12 Mitgliedern verwiesen und dieser aufgegeben, mit ebenso vielen Bevollmächtigten der bisherigen Einwohner zur unverweilten Ausarbeitung angemessener Vorschläge zusammenzutreten.

Die Mehrzahl der bürgerschaftlichen Kommissionsmitglieder war von vornherein entschlossen, zwar von einer entscheidenden Verfassungsänderung abzusehen, den Wünschen der Einwohner aber weitgehend Rechnung zu tragen. Man einigte sich bei den gemeinschaftlichen Verhandlungen mit den Vertretern der Einwohner zunächst unschwer dahin, in einer einzigen Wählerklasse die bisher unvertretenen Stadt- und Landbewohner mit Einschluß der Juden zusammenzufassen, nur sollten letztere bis zur endgültigen Regelung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche und der einzelnen Religionsgesellschaften zu einander in allen die christliche Kirche betreffenden Fragen sich der Abstimmung zu enthalten haben. Eine Vergrößerung der Mitgliederzahl der Bürgerschaft wurde nicht für gut befunden; es mußten also die der neuen sechsten Wählerklasse beizulegenden Stimmen von den übrigen Klassen abgegeben werden. Auch in dieser Frage setzten die Einwohner ihren Willen durch: es wurden den Kaufleuten, den Gewerbtreibenden und den Einwohnern je 28, den Gelehrten, Krämern und Landleuten je 12 Vertreter zuerkannt. Schließlich beharrten die Abgeordneten der Einwohner auch auf deren Anspruch, den zehnten Theil ihrer Vertreter aus der Mitte aller Wahlberechtigten wählen zu dürfen. Da aber die bürgerschaftlichen Delegirten es für durchaus unannehmbar erklärten, einer einzelnen Wählerklasse in dieser Hinsicht eine Sonderstellung einzuräumen, so ergriff die Mehrheit der Kommission das Auskunftsmittel, den ausschließlichen Grundsatz der Gliederung der Bürgerschaft nach Berufsarten zu verlassen und die Berücksichtigung zweier Vorschläge zu empfehlen, die auf einer Verbindung der ständischen Gliederung mit dem allgemeinen Wahlrechte beruhten. Der erste Vorschlag, welcher auf einen von Joh. Chr. Fehling gestellten Antrag zurückging, zielte dahin, die von den künftigen sechs Wählerklassen zu erwählenden 12 bezw. 28 Vertreter aus der Mitte aller Wahlberechtigten zu entnehmen. Der andere, zuerst von E. G. Kulenkamp empfohlene Vorschlag bezweckte, daß die nach Wahlkreisen mit je einer bestimmten Vertreterzahl gruppirte Gesammtheit aller Staatsbürger ihre Vertreter aus den sechs künftigen Klassen wählen sollte unter Berücksichtigung der jeder einzelnen Klasse zukommenden Zahl von 12 bezw. 28 Vertretern.

In prinzipiellem Gegensatze zu diesen Vorschlägen stand ein von dem Kommissionsmitgliede Dr. jur. Theodor Behn erstattetes Sondergutachten. Es verwarf die auf der ständischen Gliederung beruhende bürgerliche Vertretung überhaupt, da durch eine solche „das Staatsleben auf dem Korporationsgeist statt auf dem Gemeingeist gegründet werde", und empfahl wie die Senatsvorlage die Einführung der allgemeinen Wahlfreiheit. Hinsichtlich der Zulassung der Juden zur Gewinnung des Bürgerrechtes schloß sich das Gutachten demjenigen der Kommissionsmehrheit an mit dem weiteren Antrage, daß die Selbstständigkeit der Religionsgesellschaften betreffs der Ordnung und Verwaltung ihrer innern Angelegenheiten grundsätzlich anerkannt und fördersamst ihr Verhältniß zum Staate geregelt werde. Eigenthümlich aber war dem Sonderberichte der Vorschlag einer ungleichen Behandlung der Stadt und des Landes. Nach dem Senatsantrage hätten die vier städtischen Quartiere mit 25 360 Seelen 72 Vertreter, die sieben ländlichen Bezirke mit 15 802 Seelen 48 Vertreter zu wählen gehabt. Dieses Verhältniß von $^3/_5$ zu $^2/_5$ erschien jedoch dem Antragsteller bedenklich in Anbetracht der überwiegenden Bedeutung der Stadt für das Staatswesen und der vorzugsweise auf kommunalem Gebiete liegenden Wirksamkeit der Bürgerschaft. Da es nun mit Schwierigkeiten und Unzuträglichkeiten verbunden sein würde, die Mitberathung und Mitentscheidung der städtischen Angelegenheiten ausschließlich den Vertretern der Stadt vorzubehalten, — wie Dr. Behn in der Bürgerschaft für den Fall der Annahme der Senatsvorlage beantragt hatte — so empfahl er nunmehr, die Vertreterzahl der Stadt auf 90, die des Landes auf 30, also letztere auf $^1/_4$ der Gesammtzahl festzusetzen; und zwar sollten bei der jedesmaligen Ausloosung der Reihenfolge der Wahlbezirke die ländlichen den städtischen voraufgehen, damit den ländlichen Wählern mit Rücksicht auf die ihnen aus der Vertretung erwachsende größere Belästigung die Möglichkeit geboten werde, Männer ihres Vertrauens aus der Stadt vorwegzuwählen. Schließlich empfahl das Sondergutachten, um einerseits die vom Senate beantragte alljährliche Wiederkehr der Wahlhandlung zu vermeiden, andererseits aber auch die bestehende achtjährige Dauer der Vertreterschaft abzukürzen, in jedem zweiten Jahre die Bürgerschaft zum Drittel durch Ergänzungswahlen zu erneuern und also die Dauer des Mandates auf sechs Jahre zu bemessen.

Es standen somit, als die Bürgerschaft am 9. Oktober, wie auch das vorige Mal in der Reformirten Kirche, wieder zusammentrat, vier verschiedene Vorschläge für die Lösung der Verfassungsfrage zur Entscheidung: die Senatsvorlage, die beiden Vorschläge der Kommissionsmehrheit und die Senatsvorlage mit den im Behn'schen Sondergutachten beantragten Abänderungen. Zunächst wurde der die Erstreckung des Bürgerrechtes auf die Juden betreffende Senatsantrag mit den von Dr. Behn empfohlenen Zusätzen angenommen. Man schritt sodann nach eingehendster Berathung — es war nach 4 Uhr Nachmittags geworden — zur Abstimmung über die die künftige Zusammensetzung der Bürgerschaft betreffenden Anträge und die zu denselben aus der Mitte der Versammlung beantragten Abänderungen. Unterdessen wurde durch den aufwartenden Rathsdiener eine Deputation nicht wahlberechtigter Einwohner angemeldet, welche die vornehmlich auf die Annahme des ersten Kommissionsvorschlages gerichteten Wünsche einer vor der Kirche versammelten unruhigen Menge anbringen wollte. Nachdem die Bürgerschaft daraufhin beschlossen hatte, die eingeleitete Abstimmung nicht zu unterbrechen, ließ die Deputation den ersten Stellvertreter des Wortführers, Dr. J. H. Behn, ersuchen, sich zu ihr hinauszubegeben. Die Versammlung gab ihre Einwilligung dazu. Zurückkehrend berichtete Dr. J. H. Behn über das Verlangen der Menge und deren Wunsch einer sofortigen Mittheilung der von der Bürgerschaft getroffenen Entscheidung. Diese fiel, abweichend von der früheren Stellungnahme der Bürgerschaft, mit 50 gegen 26 Stimmen im Sinne des von Dr. Theodor Behn erstatteten Sondergutachtens aus. Auf die Kunde hiervon drang die Volksmenge tobend in die Kirche ein. Sofort wurde nunmehr die Aufhebung der Sitzung beschlossen, ohne daß über alle eingegangenen Abänderungsanträge abgestimmt war; formell gültig war also die bisherige Entscheidung noch nicht.

Da von den der Bürgerschaft angehörigen Gebietsbewohnern gegen die im Sondergutachten beantragte Verminderung der ländlichen Stimmen von 48 auf 30 kein Widerspruch laut geworden war, so hatten sowohl die bürgerlichen Vertreter wie auch die Senatskommissare dieses Schweigen als eine Zustimmungserklärung des Landes aufgefaßt Aber alsbald verwahrten sich die Dorfschaften des Ritzerauer Landbezirkes beim Senate energisch gegen das Ergebniß der Abstimmung, in dem man „eine Verkennung und Mißachtung der Idee einer allgemeinen und gleichen Wahlberechtigung aller zur Vertretung befähigten Staatsangehörigen und eine Verkleinerung und Beschränkung der den Landbewohnern zustehenden Rechte“ erblicken müsse. Mittelst einer ähnlichen dringenden Vorstellung richteten auch die Bewohner der vier übrigen Landbezirke die Bitte an den Senat, bei seinem ursprünglichen Antrage zu beharren.

Der Senat hatte anfangs die Behn'schen Abänderungsanträge für durchaus zweckmäßig erklärt, trat aber bei einem so einmüthigen Widerstande der Landbevölkerung in eine erneute Prüfung der Frage ein. Er verkannte dabei nicht, daß durch seinen Beitritt zum bürgerschaftlichen Gegenantrag verschiedene Wählerklassen mit ungleicher Wahlberechtigung geschaffen werden würden, ein Uebelstand, dessen Beseitigung sein ursprünglicher Antrag bezweckte. Der Senat trat deshalb den bürgerschaftlichen Beschlüssen, nachdem diese am 20. November in formeller Hinsicht vervollständigt waren, zwar im übrigen bei, hielt aber seinen auf gleiche Wahlberechtigung von Stadt und Land zielenden früheren Antrag aufrecht.

Diese Frage wurde auf Grund eines der nächsten Bürgerschaftssitzung am 27. November von Dr. jur. J. H. Behn eingebrachten Vermittelungsvorschlages in allseitig befriedigender Weise erledigt. Jhm Folge gebend, stimmte die Bürgerschaft dem Grundsatze der gleichen Wahlberechtigung aller Bürger unter der Bedingung zu, daß die der städtischen Armenpflege unterstellten Theile der Thorbezirke mit 3840 Seelen — ungefähr das Gebiet der heutigen Vorstädte[1]) — von den ländlichen Wahlbezirken abgetrennt und den städtischen zugelegt würden. Dadurch wurde gegenüber dem Senatsantrage die Zahl der städtischen Vertreter vermehrt:

I.	für das Jakobi-Quartier	von	16	auf	19	Vertreter,
II.	„ „ Marien-Magdalenen-Quartier	„	17	„	17	„
III.	„ „ Marien-Quartier	„	20	„	24	„
IV.	„ „ Johannis-Quartier	„	19	„	23	„
	insgesammt	von	72	auf	83	Vertreter.

Außerdem hielt die Bürgerschaft für erforderlich, die vom Senate empfohlene Abgrenzung der ländlichen Wahlbezirke zum Theil durch eine andere zu ersetzen. Nach dieser neuen Eintheilung sollten wählen:

V.	der Travemünder Bezirk	8	Vertreter,
VI.	die Holsteinischen Enklaven	3	„
VII.	der Ritzerauer Bezirk	8	„
VIII.	der Mühlenthor-Bezirk	11	„
IX.	„ Holstenthor- „	2	„
X.	„ Burgthor- „	5	„
	zusammen	37	Vertreter.

Ferner beschloß die Bürgerschaft, daß nach Ablauf von je sechs Jahren die den einzelnen Wahlbezirken zukommende Vertreterzahl nach dem Ergebniß der jeweilig letzten Volkszählung aufs neue festgestellt werde.

---

[1]) Vgl. S. 40.

Im Allgemeinen trat der Senat am 28. November diesen Beschlüssen bei; nur beharrte er insofern bei der von ihm vorgeschlagenen Bezirkseintheilung, als er in Anbetracht der verschiedenartigen Interessen der Einwohner des Städtchens Travemünde und der Bevölkerung des Travemünder Winkels eine Scheidung dieses Landbezirkes in zwei Wahlbezirke mit je 4 Vertretern für nöthig erachtete. Am nächsten Tage erklärte sich die Bürgerschaft mit dieser Abänderung ihres Beschlusses einverstanden.

So war man denn vom Repräsentativsystem auf ständischer Grundlage zu einem auf der allgemeinen gleichen Wahlberechtigung aller Bürger beruhenden übergegangen. Die Ergebnisse dieser Verfassungsrevision wurden in der Verfassungsurkunde vom 30. Dezember 1848 niedergelegt. Ihre Bestimmungen hinsichtlich der Zusammensetzung der Bürgerschaft sind bis heute im wesentlichen[1]) maßgebend geblieben.

---

[1]) Wegen der nachmaligen Abänderung ihrer Bestimmungen hinsichtlich der Wahlbezirkseintheilung und des Wahlverfahrens vgl. Seite 40 f. und S. 44 ff.

III. Die Umgestaltung des Senates.

Im Zusammenhange mit der allerdings dringlicheren Frage einer Umgestaltung der bürgerschaftlichen Verfassung wurde schon seit den ersten Neuerungsversuchen die Reform des Senates in Erwägung gezogen. Diese Frage hat erst drei Jahre später als jene ihre endgültige Lösung gefunden.

Die im Jahre 1814 niedergesetzte gemeinsame Berathungskommission empfahl — um nur die wesentlichsten Punkte hervorzuheben — eine Beschränkung der Zahl der Senatsmitglieder auf drei Bürgermeister und vierzehn Rathsherren; zwei Bürgermeister und sechs Senatoren sollten Gelehrte, die übrigen Rathsmitglieder Kaufleute sein. Die Wahlfähigkeit wollte man unter Aufhebung der bisherigen rezeßmäßigen Berücksichtigung der bürgerlichen Kollegien auch auf „privatisirende Gelehrte," die keinem bürgerlichen Kollegium angehörten, und auf die von der Kommission zum Kaufmannsstande mit hinzugezogenen Gewandschneider[1]) ausdehnen; ausnahmsweise sollten auch Mitglieder der Krämerkompagnie wählbar sein, sofern sie vornehmlich Großhandel trieben.

Der Senat erachtete jedoch in seinem Propositionsdekrete vom 28. September 1816[2]) die Beibehaltung der vollen rezeßmäßigen Anzahl von zwanzig Rathsmitgliedern für unerläßlich und trug zugleich mit Rücksicht auf die Erfordernisse der Rechtspflege und der Verwaltung auf eine Vermehrung der Zahl seiner rechtsgelehrten Mitglieder — nur von solchen Gelehrten war im Dekrete die Rede — von fünf auf sechs an. Die Erstreckung der Wahlfähigkeit auf die Gewandschneider und Krämer lehnte er ab.

In einer weiteren Vorlage vom gleichen Tage erklärte sich der Senat ferner bereit, der Bürgerschaft „zur Befestigung gegenseitigen Vertrauens" einen Einfluß auf die Rathswahlen zuzugestehen. Seinem Antrage gemäß sollte binnen vierzehn Tagen nach der Beerdigung eines Rathsherrn oder nach anderweitiger Erledigung einer Rathsstelle das neu zu bildende Bürgerkollegium der Fünfundsiebenzig[1]) zusammenberufen werden und aus seiner Mitte acht Personen wählen. Aus letzteren sowohl wie aus den Mitgliedern des Senates sollten sodann je drei Vorschlagsmänner ausgeloost werden, um nach vertraulicher Berathung mittelst geheimer Stimmabgabe dem Senate einen Wahlvorschlag von drei Personen entgegenzubringen; für eine derselben sollte sich der Senat mit Stimmenmehrheit entscheiden.

Das Scheitern der gleichzeitig beabsichtigten Umgestaltung der Bürgerschaft wurde auch für diese Reformvorschläge verhängnißvoll.

Die 1842 eingesetzte bürgerliche Verfassungs-Revisions-Kommission anerkannte in ihrem Berichte aus dem Juni 1844 die Nothwendigkeit einer Beibehaltung der vollen bisherigen Mitgliederzahl des Senates sowie das Bedürfniß einer Vermehrung seiner gelehrten Mitglieder und erachtete selbst einen Zuwachs um zwei Gelehrte für gerechtfertigt. Sie schlug deshalb vor,

---

1) Vgl. S. 9.
2) Vgl. S. 10.

entweder die Zahl der gelehrten Senatsmitglieder auf neun zu vermehren und die der kaufmännischen auf elf zu verringern, oder, falls die Zahl der ersteren auf zehn gebracht werden sollte, es gleichfalls bei elf nichtgelehrten Mitgliedern zu belassen, um diesen ein numerisches Uebergewicht zu sichern.

Indem die Kommission ferner sich für die Beibehaltung von vier Bürgermeistern und die lebenslängliche Dauer ihrer Würde aussprach, empfahl sie jedoch, sowohl bei der Bürgermeisterwahl überhaupt wie auch bei der Wahl des vorsitzenden Bürgermeisters weniger die Anciennität als die besonderen Fähigkeiten des Einzelnen zur künftigen oder derzeitigen Verwaltung des Direktoriums ins Auge zu fassen und deshalb eine freie Wahl seitens des ganzen Senates eintreten zu lassen.

Der 1816 vom Senate beantragten Beschränkung der Wahlfähigkeit auf Rechtsgelehrte und Großkaufleute vermochte dagegen die Kommission nicht beizustimmen. Vielmehr gab sie der Ansicht Ausdruck, daß es weniger auf den Stand als auf die Persönlichkeit des zu Wählenden ankäme, und deshalb die übrigen Gelehrten sowie die Gewandschneider und Krämer nicht von vornherein von der Möglichkeit einer Berufung in den Senat ausgeschlossen werden dürften.

Ob von einer Theilnahme der Bürgerschaft an den Rathswahlen ein erheblicher Nutzen für das Gemeinwohl zu erwarten sei, erschien der Kommission „sehr problematisch". Es müsse, meinte sie, der Senat selbst am besten beurtheilen können, auf welche Eigenschaften, Fähigkeiten und Talente bei der einzelnen Neuwahl vorzugsweise Rücksicht zu nehmen sei, wie es denn überhaupt im eigenen Interesse des Senates liege, aus den wahlfähigen Bürgern immer den tüchtigsten und besten und, sofern es mit diesen Eigenschaften vereinbar sei, auch einen solchen zu wählen, der sich eines besonderen Vertrauens der Bürgerschaft erfreue. Würde man jedoch in der Wahlkonkurrenz der Bürgerschaft ein Mittel erblicken, das Vertrauen zur höchsten Staatsbehörde noch mehr zu erhöhen und zu befestigen, so dürfe man freilich nicht, wie der Senat einst beantragt habe, der Bürgerschaft lediglich einen Einfluß auf den Wahlvorschlag einräumen, sondern müsse sie in geeigneter Weise an der Wahl selbst theilnehmen lassen. In letzterer Hinsicht begnügte man sich, in aller Kürze auf den Vorschlag einer 1831—1837 mit einer Revision der bremischen Verfassung betraut gewesenen Kommission[1]) hinzuweisen.

Im Anschluß an die Erörterung einer Vermehrung der Zahl der gelehrten Senatsmitglieder wurde schließlich auch die Frage eingehend erwogen, ob sich nicht der durch jene Maßregel beabsichtigte Zweck besser erreichen ließe, wenn der Senat seiner bisherigen richterlichen Funktionen wenigstens theilweise enthoben, und damit zugleich die schon 1814 als erstrebenswerth anerkannte Trennung der Verwaltung und der Rechtspflege gefördert würde. Seit der Wiederherstellung der lübeckischen Gerichtsverfassung in den Jahren 1813 und 1814 gab es drei Gerichte erster Instanz, die von je zwei Senatsmitgliedern besetzt oder wenigstens geleitet[2]) wurden: das Niedergericht, welchem die Civil- und Kriminaljustiz für die Stadt und im Allgemeinen auch die Handhabung der dortigen Polizei unterstand, das vornehmlich mit dem gleichen Wirkungskreise für das übrige Staatsgebiet betraute Landgericht und die für alle Gewerbebefugnisse zuständige Wette. Die zweite Instanz bildete das aus einem Bürgermeister, den beiden Syndikern und vier Rathsherren zusammengesetzte Obergericht, während als dritte, ursprünglich dem letzteren Gerichte beigelegte Instanz seit 1820 das ebenfalls zu Lübeck tagende Ober-Appellationsgericht der vier freien Städte Deutschlands fungirte, über welches die vier Senate abwechselnd die Aufsicht führten. Die Kommission wollte nun das Obergericht, namentlich mit Rücksicht auf den durch eine Reform desselben bedingten bedeutenden Kostenaufwand, in seiner bisherigen Zusammensetzung beibehalten, dagegen die Handhabung der gesammten Civil- und Kriminalgerichtsbarkeit erster Instanz für Stadt und Land einem mit drei besoldeten Rechtsgelehrten und zwei kaufmännischen Richtern zu besetzenden

[1]) Vgl. S. 27.

[2]) Im Niedergerichte fanden unter Oberaufsicht der beiden vorsitzenden Senatsmitglieder (Prätoren) vier Prokuratoren das Urtheil.

unabhängigen Untergerichte übertragen, während die übrigen Befugnisse der bestehenden drei richterlichen Unterbehörden fortan von je einem Senatsmitgliede, nämlich von einem Polizeiherrn, einem Landherrn und einem Wetteherrn, wahrgenommen werden sollten.

Die seit Anfang 1845 gepflogenen Berathungen der gemeinsamen Kommission beider Staatskörper beschränkten sich zunächst auf die Art der Umgestaltung der Bürgerschaft. Erst als die beiden diesen Gegenstand betreffenden Sektionsberichte[1]) vorlagen und deren Druck beschlossen war, übertrug die Kommission, am 9. Februar 1846, die Ausarbeitung von Vorschlägen zur Reform des Senates einer aus sieben ihrer Mitglieder gebildeten weiteren Sektion[2]). Auf Grund des von letzterer erstatteten Berichtes[3]) wandte sich die Kommission sodann im März und April 1847 diesem zweiten Hauptgegenstande ihrer Verhandlungen zu.

Man begann mit der Erörterung der Zusammensetzung des Senates. Diese Frage erforderte zunächst eine Verständigung darüber, inwieweit die Rathsmitglieder von den richterlichen Funktionen zu entheben seien.

Die Sektion verkannte zwar keineswegs die Berechtigung der Gründe, welche vom theoretischen Standpunkte aus für die Trennung der Rechtspflege und der Verwaltung sprachen, glaubte aber doch, von der seitens der bürgerlichen Kommission empfohlenen Einrichtung eines selbstständigen Untergerichtes abrathen zu sollen. Denn eine derartige Reform, meinte sie, müßte vielmehr mit der Umgestaltung des Obergerichtes einsetzen, da die Unabhängigkeit der ersten Instanz von geringem Belang sein würde, solange der in den meisten Fällen das endgültige Urtheil sprechende Oberrichter in der vermeintlichen Abhängigkeit verbliebe. Auch würde die von der bürgerlichen Kommission im Zusammenhange mit der Gerichtsreform vorgeschlagene Einsetzung eines Polizeiherrn, eines Landherrn und eines Wetteherrn in jedem Verhinderungsfalle eine sofortige Geschäftsstockung zur Folge haben, eine jedesmalige zeitweilige Vertretung mit erheblichen Schwierigkeiten und Weitläuftigkeiten verbunden sein, und überhaupt der Wegfall kollegialer Berathung Einseitigkeit und Willkür in den Entscheidungen befördern können. Nicht zu unterschätzen seien ferner außer dem Kostenpunkte die Nachtheile, welche aus der empfohlenen Neuerung den Bewohnern des Landgebietes erwachsen würden: müßten diese schon jetzt bedeutende Opfer an Zeit und Geld bringen, um zu ihrer Obrigkeit zu gelangen, so würden diese Lasten sich verdoppeln, falls sie genöthigt wären, wiederholt meilenweite Reisen deshalb zu machen, weil die für sie zuständigen Behörden nicht mehr in einer Hand vereinigt wären und zu verschiedener Zeit ihre Sitzungen hielten. Am erheblichsten aber fiele der Umstand ins Gewicht, „daß durch die Entziehung der Rechtspflege, wenn auch nur in der untern Instanz, dem Senate ein bedeutender Theil seiner Rechtskenntniß und damit der Fähigkeit, für die Gesetzgebung tüchtig und segensreich zu wirken, verloren gehen sowie auch der Sinn und gleichsam das Bedürfniß, bei allen seinen Berathungen und Beschlüssen den Gesichtspunkt der Gerechtigkeit vor Allem festzuhalten, gar sehr geschwächt werden würde, Uebelstände, gegen welche die Beibehaltung des Obergerichtes bei dessen nicht starker Beschäftigung und bei der geringen Anzahl seiner Mitglieder eine Aushülfe nicht gewähren" könne.

Nach längeren Berathungen sprach sich die Mehrheit der Kommission zwar für den Grundsatz der Trennung der Rechtspflege und der Verwaltung und für die Ueberweisung beider Geschäftszweige an verschiedene Behörden aus[4]), erklärte sich jedoch in Uebereinstimmung mit der Sektion gegen die Enthebung der Mitglieder des Senates von der richterlichen Thätigkeit[5]). Auf die weiteren Fragen, ob an Stelle der bestehenden Gerichte erster Instanz ein einziges Untergericht

[1]) Vgl. S. 13 f.

[2]) Der Sektion gehörten an: Bürgermeister Dr. Torkuhl, Senator Müller, Senator Dr. Brehmer, Dr. Hermann von der Hude, Havemann, Rothe und Lüders.

[3]) Handschriftlicher Bericht vom 15. August 1846; Staatsarchiv.

[4]) Sitzungsprotokoll vom 1. März 1847; Staatsarchiv.

[5]) Desgl. vom 15. März.

treten solle, und wie der Grundsatz einer Ueberweisung der Verwaltung und der Rechtspflege an verschiedene Behörden im Einzelnen auszubilden sei, vermied die Kommission näher einzugehen; vielmehr beschloß sie, in ihrem Berichte nur im Allgemeinen auf das Bedürfniß einer Revision der Gerichtsverfassung hinzuweisen und die künftige Erledigung der einzelnen einschlägigen Fragen auf verfassungsmäßigem Wege zu empfehlen.[1]) Dieser Stellungnahme gemäß entschied sich die Kommission bei der endgültigen Redaktion des Verfassungsentwurfes im Februar 1848, unter den der Verfassungsurkunde anhangsweise beizufügenden „vorübergehenden Bestimmungen“ eine Erklärung des Inhalts aufzunehmen, daß der Senat und die Bürgerschaft darüber einig seien, eine Umgestaltung der Gerichtsverfassung vorzunehmen, und zwar unter Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung sowie auf Grundlage eines öffentlichen und mündlichen Verfahrens, und daß, wenn eine sofort nach Einführung der neuen Verfassung zur Berathung dieses Gegenstandes niederzusetzende Kommission ihre Arbeiten beendigt habe, eine feste Bestimmung über die Zusammensetzung des Senates getroffen werden solle.[2])

Hinsichtlich der Reform des Direktoriums im Senate gingen die Vorschläge der Sektion über diejenigen der bürgerlichen Kommission hinaus. Von der Absicht geleitet, ein frisches Leben in der Führung der Direktorialgeschäfte zu erhalten und dem überwiegenden Einfluß einzelner Rathsmitglieder zu begegnen, empfahl sie, die Bürgermeisterwürde als solche aufzuheben, sodaß sie nach dem Ableben der derzeitigen Bürgermeister erlöschen würde, und künftig sowohl den Vorsitz im Senate wie auch das Präsidium im Obergerichte durch geheime Abstimmung des ganzen Senates nach absoluter Stimmenmehrheit auf je zwei Jahre zu vergeben, jedoch mit der Wahlbeschränkung, daß die beiden jedesmaligen Vorsitzenden unmittelbar nach Ablauf ihrer Amtsdauer weder zu der einen noch der anderen Geschäftsleitung wieder wählbar seien. In Verhinderungsfällen sollte der Vorsitzende im Senate von seinem Amtsvorgänger vertreten werden, der Präsident des Obergerichtes von dem ältesten der beiden diesem Gerichte angehörigen Syndiker. Bezüglich der Stellung der letzteren wollte man es beim Bisherigen belassen. Die Kommission stimmte diesen Vorschlägen bei mit der einzigen Abänderung, daß den beiden Vorsitzenden im Senate und im Obergerichte während dieser ihrer Amtsführung der Bürgermeistertitel zukommen solle.[3])

Indem ferner die Sektion daran festhielt, der kaufmännischen Intelligenz ein gewisses Uebergewicht im Senate zu wahren, glaubte sie doch, die Zahl der gelehrten Senatoren auf nicht unter neun bemessen zu dürfen. Zugleich trug sie der von der bürgerlichen Kommission aufgestellten Forderung Rechnung, die Rathswahl nicht auf Rechtsgelehrte und Kaufleute zu beschränken, und empfahl somit, daß unter den neun gelehrten Senatsmitgliedern acht Rechtsgelehrte, unter den elf nichtgelehrten neun Großhändler sich befinden möchten. Die Kommission trat dem Grundsatze bei, daß künftig keinem Stande als solchem der Zugang zur Rathswürde verschlossen bleiben solle. Da aber der Bedarf an rechtsgelehrten Mitgliedern sich erst nach der Reform der Gerichtsverfassung würde übersehen lassen, so beschloß sie, bis dahin keine verfassungsmäßige Bestimmung über das numerische Verhältniß der gelehrten zu den nichtgelehrten Senatsmitgliedern zu treffen, sondern einstweilen die Regelung dieses Punktes der jedesmaligen Vereinbarung von Rath und Bürgerschaft vorzubehalten[4]).

Man wandte sich hierauf der Frage der Ergänzung des Senates zu. Hinsichtlich des Wahlmodus schlug die Sektion vor, es solle künftig von jedem Senatsmitgliede mittelst Stimmzettels ein Kandidat namhaft gemacht werden, sodann über alle Vorgeschlagenen eine freie Besprechung

---

[1]) Sitzungsprotokoll vom 22. März 1847; Staatsarchiv.
[2]) Anhang I § 1 des Entwurfes der Verfassungsurkunde.
[3]) Protokoll vom 15. März 1847.
[4]) Desgl. vom 22 März.

stattfinden, und hierauf die Wahl nach absoluter Stimmenmehrheit erfolgen, nöthigenfalls unter successiver Ausscheidung derjenigen, welche die wenigsten Stimmen erhalten hätten. In der Kommission waren jedoch die Ansichten darüber getheilt, ob überhaupt das Selbstergänzungsrecht des Senates bestehen bleiben solle. Für dieses Recht wurde zwar geltend gemacht, daß der Senat am besten beurtheilen könne, welcher neuen Kraft er am meisten bedürfe, und daß die Möglichkeit der Wahl einer ihm mißliebigen Persönlichkeit unter allen Umständen vermieden werden müsse. Dem aber wurde entgegengehalten, daß die Wahl ebensowenig eine der Bürgerschaft mißliebige Person treffen dürfe, und daß, falls man — einem weiteren Vorschlage der Sektion gemäß[1]) — die auf die verwandtschaftlichen Verhältnisse der Rathsmitglieder zu einander sich gründenden Wahlbeschränkungen in thunlichst enge Grenzen einschließen würde, um so weniger davon Abstand genommen werden könne, durch die Betheiligung der Bürgerschaft an der Wahl eine Gewähr dafür zu bieten, daß wirklich nur vom allseitigen Vertrauen getragene Männer in den Senat berufen würden. Man einigte sich dahin, die Beschlußnahme über diesen Gegenstand vorerst auszusetzen und die Ermittelung eines Wahlmodus, welcher die in der Kommission hervorgehobenen Gesichtspunkte berücksichtigen solle, einer neuen Sektion zu überweisen[2]). Dementsprechend wurde auch die Frage einer Reform der Wahlbeschränkungen einstweilen übergangen.

Die Beibehaltung des Zwanges zur Annahme der Rathswahl wurde allseitig für unerläßlich befunden und auch die Nothwendigkeit einer erheblichen Strafbestimmung anerkannt, „damit die Idee der Möglichkeit einer Abfindung gar nicht aufkommen könne". Man beschloß demnach, daß, wer zum Mitgliede des Senates gewählt würde, dieser Wahl bei Verlust des Bürgerrechtes — und somit der Befugniß, ein bürgerliches Gewerbe zu treiben, — und der Erlegung des zehnten Theiles seines Vermögens Folge leisten müsse; die außerdem von der Sektion empfohlene Beibehaltung der Strafe des Verlustes „der Stadt Wohnung" wurde von der Mehrheit abgelehnt[3]).

Die Frist, innerhalb welcher eine erledigte Rathsstelle zu besetzen sei, wurde, wie im Rezesse von 1669, auf vier Wochen bemessen[4]).

Das Bedürfniß einer „Geschäftsordnung für das Rathhaus" wurde sowohl von der Sektion wie von der Kommission anerkannt; man war jedoch der übereinstimmenden Ansicht, daß eine solche nur vom Senate ausgehen könne[4]).

Hinsichtlich der Rathssetzung erklärte sich die Sektion im Allgemeinen mit dem derzeit üblichen Verfahren[5]) einverstanden, hielt jedoch dessen grundgesetzliche Festlegung für wünschenswerth. Auch empfahl sie mit Rücksicht auf die beabsichtigte Abschaffung der vier Bürgermeisterstellen, daß fortan die beiden jedesmal fungirenden oder vor der Rathssetzung neu zu wählenden Vorsitzenden des Senates und des Obergerichtes sowie deren Amtsvorgänger mit den vier ältesten Senatoren die Geschäftsvertheilung vornehmen sollten. Die Kommission trat zwar im übrigen diesen Vorschlägen bei, beschloß aber, daß die Rathssetzung nicht mehr alljährlich auf Petri Stuhlfeier, sondern alle zwei Jahre[6]) im Anfange des Dezember stattfinden und, damit eine Zwischenzeit zur Vorbereitung gewonnen würde, erst mit dem neuen Jahre in Kraft treten solle[4]). Ihr weiterer Vorschlag, es möchte die freie Wahl des Senates nicht nur die Vertheilung der Verwaltungszweige regeln, sondern auch ohne Rücksicht auf die Anciennität darüber entscheiden, wer den Vorsitz in den Departements führen solle[4]), ist allerdings nicht ausdrücklich in die Verfassung übergegangen.

---

[1]) Vgl. S. 28 f.

[2]) Protokoll vom 29. März. Vgl. S. 27 Anm. 2.

[3]) Protokolle vom 29. März und 12. April.

[4]) Protokoll vom 12. April.

[5]) Vgl. S. 4.

[6]) Es ist allerdings aus den Protokollen nicht ersichtlich, ob der zweijährige Wechsel bei dieser Berathung oder erst bei der endgültigen Feststellung des Verfassungsentwurfes durch die Kommission beschlossen wurde.

Die Gesammtsumme der Rathskompetenz verfassungsmäßig festzulegen, hielt man bei dem Wechsel des Geldwerthes und den möglicherweise gesteigerten Bedürfnissen der Zukunft nicht für angemessen, auch entschied man sich, die Vertheilung der Kompetenz nach wie vor dem Senate zu überlassen, jedoch diesem den Wunsch nach Anordnung einer festen Norm für die Vertheilung zu erkennen zu geben. Die Frage wegen der Abschaffung der Emolumente, die den Rathsmitgliedern aus den einzelnen Verwaltungen zuflossen, glaubte die Kommission besser besonderen Verhandlungen zwischen Rath und Bürgerschaft vorbehalten zu sollen; ferner empfahl sie, die Sporteleinkünfte der „Livreebedienten" der Rathsmitglieder aufzuheben und letzteren, falls die ihnen unterstellten Verwaltungszweige das Halten von Bedienten nothwendig machten, hierfür angemessene Entschädigungen aus öffentlichen Mitteln zu gewähren[1]).

Wiederaufgenommen wurden die Kommissionsberathungen über die noch unerledigten Fragen im Dezember 1847, nachdem inzwischen die mit der Ausarbeitung von Bestimmungen über den künftigen Modus der Rathswahl betraute Sektion[2]) berichtet hatte.

Diese hatte sich von dem Gesichtspunkte leiten lassen, „wie bei der Wahl eines Mitgliedes des Senates die Rücksicht auf das zeitweilige Bedürfniß des Rathhauses und darauf, daß keine dem Senate mißliebige Person gewählt werde, mit einer Beachtung der in dem einzelnen Falle in der Bürgerschaft sich kundgebenden Wünsche vereinigt werden könne". Da sie beiden Rücksichten vollauf Rechnung getragen fand in einem bereits von der bürgerlichen Kommission beachteten,[3]) 1837 zu Bremen veröffentlichten Entwurfe[4]) zu einer Abänderung des dortigen Wahlstatutes von 1816, so begnügte sie sich, die dort vorgeschlagenen Normen den hiesigen Verhältnissen anzupassen. Die auf dieser Grundlage entworfenen Bestimmungen, welche auf dem Prinzip einer gleichmäßigen Betheiligung beider Staatskörper beruhten, wurden seitens der Kommission mit geringfügigen Abänderungen angenommen.[5]) Das Wahlverfahren wurde darnach in der Hauptsache folgendermaßen geregelt.

Wenn eine erledigte Rathsstelle neu zu besetzen ist, so ruft der Senat die Bürgerschaft zusammen. Nachdem ihr durch Kommissare angezeigt ist, wie viele Senatsmitglieder zur Vornahme der Wahl sich eingefunden haben, wählt sie aus den anwesenden Vertretern eine gleich große Zahl von Wahlbürgern. Diese werden von den Kommissaren in den Rathssaal geführt, die Bürgerschaft selbst wird entlassen. Nachdem die zu einer Wahlversammlung vereinigten Senatsmitglieder und Wahlbürger vom vorsitzenden Bürgermeister daraufhin vereidigt sind, die Wahlvorschriften genau zu befolgen, über die Wahlhandlung das strengste Stillschweigen zu beobachten und nur demjenigen ihre Stimme geben zu wollen, welcher ihrer Ueberzeugung nach der Würdigste ist, werden durch das Loos — wiewohl mit Ausschluß des Bürgermeisters — drei aus je drei Senatsmitgliedern und drei Wahlbürgern bestehende Wahlkammern gebildet. Diese begeben sich jede in das für sie bestimmte Wahlzimmer, während die im Rathssaale zurückbleibenden Senatsmitglieder und Wahlbürger durch das Loos aus ihrer Mitte zwei Mitglieder des Senates und zwei Wahlbürger bestimmen zur Entgegennahme und Aufzeichnung der Stimmzettel bei einer etwa erforderlich werdenden allgemeinen Wahl. Die Wahlkammern haben getrennt und unter Vermeidung jeglichen Verkehrs nach außen hin jede unter dem Vorsitze des dem Amte nach ältesten ihr angehörigen Senatsmitgliedes zu verhandeln. Die Wahlhandlung wird damit eröffnet, daß die Mitglieder jeder Wahlkammer einzeln die Bürger nennen, welche sie zur Besetzung des erledigten Amtes vorzugsweise

---

[1]) Protokoll vom 19. April.

[2]) Syndikus Dr. Heinrich von der Hude (Berichterstatter), Senator Dr. Brehmer, Dr. Hermann von der Hude, Brandt.

[3]) Vgl. S. 23.

[4]) Gedruckt im „Bericht über die Resultate der vom 25. Februar 1831 bis zum 22. Mai 1837 stattgefundenen Verhandlungen in Verfassungsangelegenheiten der freien Reichsstadt Bremen" (Bremen 1837), S. 38 ff.

[5]) Protokoll vom 6. Dezember 1847.

geeignet halten; in keiner Wahlkammer darf jedoch ein in ihr selbst sitzender Wahlbürger in Vorschlag gebracht werden. Nachdem hierauf die Liste sämmtlicher genannten Personen durch Ausscheiden der nach den Bestimmungen der Verfassung nicht wählbaren berichtigt ist, fordert der Vorsitzende die Mitglieder der Wahlkammer zu einer freimüthigen Besprechung über alle diejenigen auf, deren Namen auf der Liste geblieben sind. Nach beendigter Umsprache schreibt jedes Mitglied der Kammer den Namen desjenigen auf, welchen es unter den Vorgeschlagenen für den Würdigsten hält. Vereinigen sich in einer Kammer wenigstens vier Stimmen auf eine Person, so ist diese von der Kammer vorzuschlagen. Wird eine solche Stimmenmehrheit nicht sofort erreicht, so ist über diejenigen, für welche die meisten Stimmen sich entschieden haben, aufs neue abzustimmen und damit unter jedesmaliger Weglassung derjenigen, welche die wenigsten Stimmen erhalten haben, so lange fortzufahren, bis wenigstens vier Stimmen sich für eine Person ergeben. Stellt sich bei diesem Wahlverfahren Stimmengleichheit heraus, und wird diese durch eine wiederholte Umstimmung nicht gehoben, so ist durch drei aus der Mitte der Kammer auszuloosende Obmänner zu entscheiden, wer aus den in Frage kommenden zwei oder mehreren Personen von der Kammer vorzuschlagen ist. — Nachdem die Wahlkammern dem Bürgermeister haben anzeigen lassen, daß ihr Geschäft beendigt ist, und auf dessen Aufforderung hin wieder im Rathssaale erschienen sind, nennt der Vorsitzende jeder Kammer den von dieser Vorgeschlagenen. Haben sämmtliche Wahlkammern die gleiche Person vorgeschlagen, so erklärt der Bürgermeister diese für gewählt. Ist dagegen die Entscheidung der Kammern nicht einhellig ausgefallen, so hat die Wahlversammlung eine der vorgeschlagenen Personen in geheimer Abstimmung mittelst Stimmenmehrheit zu wählen. Wird im ersten Wahlgange ein Ergebniß nicht erzielt, so ist, falls drei Personen vorgeschlagen sind, die Wahl unter Weglassung desjenigen, der die wenigsten Stimmen erhalten hat, fortzusetzen. Haben jedoch die drei Vorgeschlagenen, oder die beiden, auf welche am wenigsten Stimmen gefallen sind, eine gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, und wird diese Stimmengleichheit durch eine abermalige Abstimmung nicht beseitigt, so entscheiden fünf aus der Wahlversammlung auszuloosende Obmänner, welche der betreffenden Personen von der Wahlliste zu streichen ist. Ergiebt sich, auch nach wiederholter Abstimmung, Stimmengleichheit für zwei vorgeschlagene oder auf der Wahlliste verbliebene Personen, so haben ebenfalls fünf auszuloosende Obmänner die Wahl zu entscheiden. Befindet sich unter den für die Wahl in Frage kommenden Personen ein Wahlbürger, so ist er von der Ausloosung zum Obmann ausgeschlossen. Der von den Obmännern Genannte wird sodann vom vorsitzenden Bürgermeister für gewählt erklärt. — Bei gleichzeitiger Erledigung mehrerer Stellen im Senate sind die Wahlen an verschiedenen Tagen vorzunehmen, und ist bei jeder Wahl das vorgeschriebene Verfahren von Neuem einzuleiten.

Bei der Redaktion des den Senat betreffenden Theiles der Verfassungsurkunde im Februar 1848 wurden auch noch die mit der Frage des Wahlmodus früher einstweilen übergangenen Sektionsvorschläge bezüglich der Wahlfähigkeit nachträglich genehmigt. Diese bezweckten hauptsächlich eine Milderung der rezeßmäßigen Wahlbeschränkungen hinsichtlich des Verwandtschaftsgrades[1]). Die Sektion erkannte zwar an, daß ein zu nahes verwandtschaftliches Verhältniß der Rathsmitglieder unter einander der gegründeten Besorgniß einer zu großen Ausdehnung des Familieneinflusses Raum gäbe, betonte aber zugleich, daß, wenn man in dieser Hinsicht zu enge Grenzen zöge, es immer schwieriger werden würde, „die für die Bedürfnisse des Rathhauses und des Gemeinwesens geeigneten Persönlichkeiten zu finden, eine Schwierigkeit, die bei den von Jahr zu Jahr gesteigerten Ansprüchen an einen Rathmann namentlich hinsichtlich des Kaufmannsstandes zunimmt, und daß, je mehr der Senat genöthigt wäre, minder geeignete Personen in seine Mitte zu rufen, desto geringer die Garantie für die Unabhängigkeit der Gesinnung der Einzelnen sein und grade dadurch die Gefahr eines sogenannten Nepotismus

---

[1]) Vgl. S. 3.

gemehrt werden würde". Die Sektion empfahl dementsprechend, die von alters her im Stadtrecht vorgesehene Bestimmung, daß Vater und Sohn und zwei Brüder nicht zugleich im Rathe sitzen sollten, nur noch auf das Verhältniß von Stiefvater und Stiefsohn sowie auf das von Schwiegervater und Schwiegersohn zu erstrecken. Eine Erweiterung der bestehenden Wahlbeschränkungen befürwortete sie dagegen insofern, daß nicht „mehrere Genossen desselben Handlungshauses" in den Rath gewählt werden sollten, „theils wegen der zu besorgenden Abhängigkeit des einen von dem andern, theils mit Rücksicht auf den dadurch für ihren Geschäftsbetrieb erwachsenden Nachtheil". Würden jedoch zwei bereits im Rathe sitzende Personen in ein von den Wahlbeschränkungen betroffenes Verhältniß zu einander treten, so sollte, falls ein solches durch Verwandtschaft herbeigeführt würde, einer schon im Jahre 1822 zwischen Rath und Bürgerschaft getroffenen Bestimmung gemäß derjenige, welcher die Mutter oder Tochter eines Senatsmitgliedes ehelichen würde, verpflichtet sein, aus dem Rathe auszuscheiden; die Eingehung einer „Handelsgenossenschaft" sollte dagegen weder das Recht noch die Verpflichtung zum Austritt aus den Senat begründen, „weil solches zu den ärgerlichsten Mißbräuchen und Scheinverträgen führen könnte, um sich von der Last des Rathsstandes zu befreien". Indem die Kommission allen diesen Vorschlägen beitrat[1]), bestimmte sie ferner, daß zum Austreten aus dem Senate dieselben Gründe verpflichten sollten, aus welchen das Recht zur Theilnahme an den Bürgerschaftswahlen verloren gehe[2]).

Schließlich wurde beschlossen, daß das neu erwählte Senatsmitglied in der nächsten nach der Wahl stattfindenden Versammlung des Senates feierlich eingeführt werden und daselbst in Gegenwart des Bürgerausschusses folgenden Eid leisten solle: „Als neu erwähltes Mitglied des Senates dieser freien Stadt gelobe und schwöre ich zu Gott: Ich will meinem Amte gewissenhaft vorstehen, das Wohl des Staates nach allen meinen Kräften erstreben, die Verfassung getreu befolgen, das öffentliche Gut redlich verwalten und bei meiner Amtsführung, namentlich auch bei allen Wahlen, weder auf eigenen Vortheil noch auf Verwandtschaft oder Freundschaft Rücksicht nehmen. Ich will richten nach dem Rechte, dem Reichen wie dem Armen und dem Armen wie dem Reichen. Ich will auch verschwiegen sein in Allem, was Verschwiegenheit erfordert, besonders aber will ich geheim halten, was geheim zu halten mir geboten wird. So wahr mir Gott helfe!"

Die obigen von der gemeinsamen Kommission festgesetzten Bestimmungen hinsichtlich des Senates wurden am 8. April 1848 von beiden Staatskörpern unverändert angenommen[3]).

Noch im Juni 1848, alsbald nach der Konstituirung der beiden neuen bürgerlichen Körperschaften, wurde die zur Berathung einer Umgestaltung der Gerichtsverfassung vorgesehene Kommission[4]) niedergesetzt; ein Jahr später konnte sie dem Senate die von ihr ausgearbeiteten „Grundlinien einer neuen Gerichtsordnung" unterbreiten. In der Hauptsache empfahl die Kommission die Bildung eines selbstständigen Untergerichtes, während sie das Obergericht auf der bisherigen Grundlage, wenngleich in der etwas veränderten Besetzung mit drei rechtsgelehrten Senatsmitgliedern, zwei Syndikern und mit einem Senatssekretär als Protokollführer, fortbestehen lassen wollte.

Der Senat behandelte diese Vorschläge in engem Zusammenhange mit der Frage seiner endgültigen Zusammensetzung und mit derjenigen einer Vereinfachung der Verwaltungsbehörden. Mittelst zweier Dekrete vom 19. und 20. Juni 1850 legte er seine Entschließungen zunächst dem Bürgerausschuß zur Begutachtung vor.

---

[1]) Protokoll vom 14. Februar 1848.
[2]) Vgl. S. 37.
[3]) Vgl. S. 16.
[4]) Vgl. S. 25.

Hinsichtlich der Gerichtsreform erachtete er es für zweckmäßig, auch die Rechtspflege der zweiten Instanz Männern zu übertragen, die an der öffentlichen Verwaltung keinen unmittelbaren Antheil hätten. Demgemäß beantragte er, das Obergericht unter Erstreckung seines Wirkungskreises auf einen Theil der von der Kommission dem Niedergerichte zugedachten Befugnisse aus drei selbständigen Richtern und zwei Syndikern zu bilden.

Die Anträge des Senates betreffs seiner eignen endgültigen Zusammensetzung waren bedingt durch den seit 1848 verfassungsmäßig anerkannten Grundsatz, daß jeder Bürger des Lübeckischen Freistaates ohne Rücksicht auf seinen Stand zum Mitgliede des Senates wählbar sei, wenn er das dreißigste Lebensjahr vollendet habe; eine fernere Beschränkung der Rathsmitgliedschaft auf Rechtsgelehrte und Kaufleute war somit ausgeschlossen. In Anbetracht der von ihm beabsichtigten Art der Umgestaltung der Rechtspflege und der Verwaltung glaubte der Senat, die Zahl seiner rechtsgelehrten Mitglieder auf nicht unter sechs, die der Gelehrten überhaupt im Senate auf acht bemessen zu müssen, und zwar unter der ausdrücklich ihnen aufzuerlegenden Verpflichtung, neben den Amtsgeschäften keinerlei Berufsarbeiten zu treiben. Ferner empfahl er, da eine ausgezeichnete kaufmännische Bildung bei einer Anzahl seiner Mitglieder nicht entbehrt werden könne, wenn er seine Stelle als Regierung eines Handelsstaates vollständig ausfüllen solle, die Zahl der kaufmännischen Senatoren auf mindestens fünf, die Gesammtzahl seiner Mitglieder aber auf vierzehn zu bestimmen. Es konnte demnach künftig ein Platz im Senate mit einem Manne besetzt werden, der weder Gelehrter noch Kaufmann war.

Während ferner bisher, wie oben geschildert, der Senat in seiner Gesammtheit eine Kompetenz von zuletzt 64 500 ℳ. bezog, sollten künftig die einzelnen Senatsmitglieder ein bestimmtes, gesetzlich festzulegendes Honorar genießen. Ein beifolgender Gesetzentwurf bemaß dieses in vierteljährlichen Raten fällige Gehalt für ein dem Gelehrtenstande angehöriges Mitglied auf 5400 ℳ., für die übrigen Senatoren auf je 2000 ℳ. jährlich und gestand außerdem dem vorsitzenden Bürgermeister als Entschädigung für Ehrenausgaben 1000 ℳ. jährlich zu. Dagegen sollte die bisherige Steuerfreiheit für die Kompetenzgelder, die Nutznießung aus dem Jagdrechte, welches der Senat nunmehr dem Staate abtrat, und der Bezug jeglicher Sporteln seitens der „Livreebedienten" der Senatsmitglieder aufhören; auf alle Natural- und sonstigen Nebeneinkünfte hatte der Senat bereits Anfang 1849 Verzicht geleistet.

Bei einer so beträchtlichen Verminderung seiner Mitgliederzahl setzte der Senat voraus, daß gleichzeitig gesetzliche Bestimmungen darüber getroffen würden, in welcher Weise eine Versetzung von Senatsmitgliedern in den Ruhestand stattfinden solle, und in welchen Fällen ein Mitglied ausnahmsweise zum Austritt aus dem Senate genöthigt sei. Von den bezüglichen beiden Gesetzentwürfen besagte der erstere, daß ein durch eingetretene geistige und körperliche Schwäche an der ferneren gehörigen Führung seiner Amtsgeschäfte behindertes Senatsmitglied durch einen Beschluß des Senates unter Beziehung eines Ruhegehaltes sowohl auf eigenen Antrag als auf Veranlassung des Senates in den Ruhestand versetzt werden könne. In beiden Fällen sollte dem desfallsigen Beschlusse eine kommissarische Prüfung unter Rücksprache mit dem Betheiligten vorangehen, um das Vorhandensein der erforderlichen Voraussetzung festzustellen. Würde der Betheiligte sich durch den Beschluß des Senates verletzt fühlen, so sollte ihm freistehen, die Sache zur schiedsrichterlichen Entscheidung durch das Ober-Appellationsgericht zu verstellen. Die Größe des vierteljährlich, und zwar zuerst am Schlusse des ersten vollen Vierteljahres nach dem Austritt fälligen Ruhegehaltes sollte betragen: bei einer Mitgliedschaft im Senate bis zu 10 Jahren die Hälfte, bei einer solchen bis zu 15 Jahren 5/8, bei einer solchen bis zu 20 Jahren 3/4, bei einer solchen bis zu 25 Jahren 7/8 und bei einer Mitgliedschaft von über 25 Jahren die volle Summe des bisher bezogenen Honorars. — Der zweite dieser Gesetzentwürfe enthielt zunächst die bisher in der Verfassungsurkunde festgelegten Vorschriften über das Austreten aus dem Senate. Neu war die weitere Bestimmung, daß zum Ausscheiden

genöthigt werden könne, wer sich beharrlich weigere, den ihm als Mitglied des Senates obliegenden Verbindlichkeiten nachzukommen, wer sich eine gröbliche Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse zu Schulden kommen lasse, wer der Pflicht zur Geheimhaltung eines Gegenstandes zuwiderhandle und wer die dem Senate und seiner Stellung schuldige Achtung gröblich verletze. Würde der Senat nach angestellter Prüfung und vernommener Erklärung des Betheiligten sich überzeugen, daß dessen Austritt gemäß der obigen Vorschriften geboten sei, der Betreffende aber sich weigern, einem solchen Beschlusse Folge zu leisten, so solle der Senat die Sache zur gerichtlichen Entscheidung verweisen, und der Betheiligte bis zur ausgemachten Sache sich der Wahrnehmung von Amtsgeschäften zu enthalten haben.

Infolge der Erstreckung der Wahlfähigkeit auf jeden Bürger des lübeckischen Staatsgebietes wurde nunmehr auch eine verfassungsmäßige Vorschrift des Inhalts für erforderlich erachtet, daß jedes Senatsmitglied seinen regelmäßigen Wohnsitz in der Stadt Lübeck oder deren Vorstädten haben oder wenigstens binnen drei Monaten nach erfolgter Berufung daselbst nehmen müsse.

Die beabsichtigte Enthebung der Rathsmitglieder von den richterlichen Funktionen vernothwendigte ferner eine allgemeinere Fassung[1]) der auf die Rechtspflege bezüglichen Verpflichtung des Rathseides, während der Wegfall eines im Obergerichte präsidirenden Bürgermeisters sowie auch die Verminderung des Senates eine Abänderung des Modus der Rathssetzung[2]) bedingten. Der Senat gedachte zur Feststellung der Rathssetzung künftig fünf seiner Mitglieder zu berufen. Eine derartige Verkleinerung dieses für die amtlichen Verhältnisse jedes einzelnen Senators wie auch für den Gang der Staatsverwaltung überhaupt entscheidenden Kreises hielt er aber nur dann für unbedenklich, wenn dessen Mitglieder das volle Vertrauen des Senates besäßen. Er beantragte deshalb, die Rathssetzung dem Bürgermeister, dessen Amtsvorgänger und drei weiteren vom Senate mittelst absoluter Stimmenmehrheit aus seiner Mitte zu wählenden Männern zu übertragen, also den bisher für diese Berufung mit in Betracht gezogenen Grundsatz der Anciennität gänzlich fallen zu lassen.

Die Stellvertretung des vorsitzenden Bürgermeisters in Verhinderungsfällen wurde dessen Vorgänger belassen, doch sollte dieser künftig während seiner zeitweiligen Geschäftsleitung den Titel eines zweiten Bürgermeisters führen.

Das Syndikat wollte der Senat auch unter den veränderten Verhältnissen fortbestehen lassen; ausgeschlossen von der Wahl zum Syndikus sollte jedoch sein, wer zu einem rechtsgelehrten Mitgliede des Obergerichtes in einem zwischen zwei Senatsmitgliedern unzulässigen verwandtschaftlichen Verhältniß stände. Letzteres beantragte der Senat zugleich dahin zu definiren, daß das Wort „Bruder" durch „Vollbruder, Halbbruder" ersetzt werde.

Die Protokollführung im Senate und die Leitung der Staatskanzlei sollte zwei Sekretären, die Aufsicht über das Staatsarchiv einem Archivar anvertraut werden. Die Wahl derselben sollte dem Senate ohne Beschränkung zustehen, auch das Verfahren bei der Wahl lediglich seinem Ermessen anheimgestellt sein.

Das Gehalt für jeden Syndikus wurde auf 4500 ℳ, das des ersten Senatssekretärs auf 4000 ℳ, das des zweiten Senatssekretärs und des Archivars auf je 3000 ℳ bemessen. Die bisher von den Senatssekretären, sowie auch die von den Kanzleibeamten bezogenen Sporteln sollten künftig der Staatskasse zufallen.

Von den beantragten vorübergehenden Maßregeln ist nur die Bestimmung von wesentlicher Bedeutung geworden, daß denjenigen Mitgliedern des Senates, welche nach der nunmehr vorzunehmenden Umgestaltung der Verwaltungsbehörden wünschen würden, aus demselben auszutreten, dies bis dahin gestattet sein sollte, daß die Zahl der Senatsmitglieder nicht unter den künftigen verfassungsmäßigen Bestand herabsänke.

---

[1]) „Ich will die Gesetze des Staates handhaben und Gerechtigkeit üben gegen Jeden, er sei reich oder arm."
[2]) Vgl. S. 26.

Der Bürgerausschuß nahm nach erfolgter kommissarischer Vorprüfung im Februar und März 1851 zu den Senatsvorlagen Stellung. Er lehnte es ab, sich für die Errichtung des Obergerichtes in der vom Senate vorgeschlagenen Form zu erklären, theils weil die beantragte Zuziehung zweier Syndiker bei der Besetzung desselben den leitenden Grundsatz einer Trennung der Verwaltung und der Rechtspflege verletze, da doch jene wenigstens als berathende Mitglieder der höchsten Regierungsbehörde angehörten, theils im Interesse einer Abkürzung des Instanzenweges und aus finanziellen Gründen; vielmehr empfahl er, statt des Nieder- und Obergerichtes ein einziges mit fünf Richtern und zwei Aktuaren zu besetzendes Stadt- und Landgericht mit je einer aus seiner Mitte zu bildenden Zivil- und Kriminalkammer ins Leben zu rufen. In Folge der von ihm beabsichtigten Beseitigung des Obergerichtes sprach sich der Bürgerausschuß auch für die Aufhebung des Syndikates aus. Abweichend von der Vorlage befürwortete er ferner, daß unter der in Aussicht genommenen Zahl von vierzehn Senatsmitgliedern sich zwar stets sechs Rechtsgelehrte und fünf Kaufleute befinden, die übrigen drei aber ohne Rücksicht auf ihren Stand gewählt und gleich den Rechtsgelehrten honorirt werden möchten, wogegen sie verbunden sein sollten, keinerlei Berufsgeschäfte zu treiben. Mit dieser Abänderung bezweckte man, die Senatswahlen unabhängig von einer Rücksichtnahme auf die Vermögensverhältnisse an sich geeigneter Männer zu machen und somit eine erhöhte Gewähr für die jedesmalige Berufung des Tüchtigsten zu bieten, da es denkbar sei, daß ein solcher einen Erwerb habe, der neben dem Rathsamte nicht fortgesetzt werden könne oder nur in einer Weise, die für den Gewählten einen Widerstreit der Pflichten für sein Amt und seine Existenz im Gefolge haben würde. Den regelmäßigen Wohnsitz der Senatsmitglieder empfahl der Bürgerausschuß auf die Stadt zu beschränken, weil die Wahrnehmung mancher Amtsgeschäfte mit einem Wohnen in einer Vorstadt unverträglich erscheine. Schließlich erklärte man sich gegen die Einführung des Titels eines „zweiten Bürgermeisters": eine solche Auszeichnung stehe im Widerspruch mit der grundsätzlichen Gleichheit aller Senatsmitglieder und gäbe dem Betreffenden eine bevorzugte Stellung, die auf einen ständigen Wechsel des Vorsitzes zwischen zwei Senatsmitgliedern hinüberzuleiten geeignet sei. Mit dem übrigen Inhalte der Vorlagen war der Bürgerausschuß einverstanden.

In seinem hierauf an die Bürgerschaft gerichteten Dekrete vom 28. Mai 1851 hielt der Senat den obigen Abänderungsanträgen gegenüber zwar an der Einrichtung eines besonderen Obergerichtes und somit an der Beibehaltung dreier Instanzen fest, erklärte sich aber nunmehr, übereinstimmend mit dem Bürgerausschuß, für die Aufhebung des Syndikates und wollte sich dementsprechend damit begnügen, das Obergericht mit drei Richtern zu besetzen. Unter Berücksichtigung der von den damaligen drei Syndikern geäußerten Wünsche sollten die beiden jüngeren unter Beibehaltung ihres Titels und Ranges in den Senat als ordentliche Mitglieder eintreten, der erste Syndikus jedoch in seiner bisherigen Stellung verbleiben. Der Senat stimmte ferner den gutachtlich empfohlenen Abänderungen zu, daß der regelmäßige Wohnsitz der Senatsmitglieder auf die Stadt zu beschränken und von der Einführung des Titels eines „zweiten Bürgermeisters" abzusehen sei. Nicht angemessen dagegen erschien ihm die vom Bürgerausschuß vorgeschlagene Zusammensetzung des Senates aus sechs rechtsgelehrten, fünf kaufmännischen und drei ohne Rücksicht auf Stand und Beruf zu wählenden, im Gehalte den rechtsgelehrten gleichzustellenden Mitgliedern. Eine derartige Bestimmung — hob er hervor — würde, zumal in Zeiten der Aufregung, zu allerlei Wahlumtrieben führen und vielleicht selbst Veranlassung zu bürgerlichen Unruhen geben; es würde ferner, wenn in eine der letzteren Stellen Nichtgelehrte berufen würden, das für die Arbeiten des Senates unentbehrliche Bedürfniß einer gelehrten Bildung bei den meisten Mitgliedern beeinträchtigt werden, falls aber die Wahl auf Kaufleute fiele, ein höchst bedenkliches Mißverhältniß zwischen diesen und seinen übrigen, viel geringer honorirten kaufmännischen Mitgliedern obwalten; ein Mißverhältniß, das auch durch die den ersteren nach der Absicht des Bürgerausschusses aufzuerlegende Verzichtleistung auf ihre bisherigen Berufsgeschäfte nicht gehoben werden könne, da

eine solche Vorschrift sich durch eine rein formelle Austrittserklärung aus einer Handelsgesellschaft leicht umgehen ließe. Der Senat hielt deshalb im übrigen seinen früheren Antrag bezüglich seiner endgültigen Zusammensetzung aufrecht, erklärte es jedoch nunmehr für nothwendig, da ihm infolge der Aufhebung des Syndikates die Arbeitskraft zweier Rechtsgelehrten entzogen würde, die Zahl der Rechtsgelehrten im Senate auf mindestens sieben und demnach die Gesammtzahl seiner Mitglieder auf fünfzehn zu bemessen.

Am 11. Juni 1851 wurden die also abgeänderten Senatsanträge in der Bürgerschaft verhandelt. Diese erklärte sich mit dem Bürgerausschuß für die Bildung eines einzigen Richterkollegiums außer dem Ober-Appellationsgerichte. Hinsichtlich der Umgestaltung des Senates trat sie der Vorlage in allen übrigen Punkten bei, stellte jedoch bei der Abstimmung über die Art der künftigen Zusammensetzung des Senates dessen ursprünglichen Antrag wieder her und beschloß also, den Senat, unter Beseitigung des Syndikates, auf vierzehn Mitglieder zu beschränken, unter denen sich acht Gelehrte, und zwar mindestens sechs Rechtsgelehrte und sechs dem Gelehrtenstande nicht angehörige Mitglieder, darunter wenigstens fünf Kaufleute befinden sollten.

Durch seine Rückäußerung vom 14. Juni 1851 erhob der Senat die Entscheidung der Bürgerschaft zum Rath- und Bürgerschluß.

Bei den im Herbste 1851 gepflogenen Verhandlungen über die infolge der Reform des Senates erforderliche neue Fassung der Revidirten Verfassungsurkunde vom 30. Dezember 1848 wurden auch noch einige Abänderungen der Bestimmungen über die Senatswahlen für nöthig befunden. Nach der damals bestehenden Vorschrift[1]) sollten den bei einer solchen Wahl zunächst in Thätigkeit tretenden drei Wahlkammern zusammen neun Rathsmitglieder angehören und aus den zurückbleibenden Senatoren zwei zur Entgegennahme und Aufzeichnung der Stimmzettel ausgeloost werden; es mußten demnach außer dem mit der Entgegennahme der Vorschläge der Wahlkammern betrauten Bürgermeister mindestens drei Senatsmitglieder zurückbleiben, also insgesammt wenigstens dreizehn Senatsmitglieder zur Wahl erschienen sein. Das aber war nach erfolgter Durchführung der beschlossenen Reform — bei Erledigung eines Rathsstuhles — die volle Mitgliederzahl des Senates. Eine gleichzeitige Erledigung mehrerer Stellen im Senate — ein thatsächlich im Januar 1870 eingetretener Fall — hätte also die Ausführung dieser Bestimmungen verhindern, Krankheit oder längere Abwesenheit eines oder mehrerer Senatsmitglieder wenigstens die Einhaltung der verfassungsmäßigen Frist für eine Neuwahl unmöglich machen können. Aus diesen Gründen wurde beschlossen, jede der drei Wahlkammern künftig aus nur zwei Senatoren und zwei Wahlbürgern zusammenzusetzen, die Vereinigung dreier Stimmen in einer Wahlkammer auf dieselbe Person für ausreichend zu einem Wahlvorschlag zu erklären und, falls in einer Wahlkammer entweder bei einer Vertheilung der abgegebenen Stimmen auf drei oder vier Personen auch nach wiederholter Umstimmung die zum Vorschlage erforderliche Stimmenzahl nicht zu erreichen sein oder sich wiederholt Stimmengleichheit unter zwei Personen ergeben würde, einem auszuloosenden Obmanne die Entscheidung darüber zu übertragen, welche der betreffenden Personen von der Wahlliste zu streichen bezw. durch die Wahlkammer vorzuschlagen sei.

Durch Rath- und Bürgerschluß vom 29. Dezember 1851 wurde sodann die neue Fassung des Staatsgrundgesetzes festgelegt und am 17. Februar 1852 veröffentlicht.

Die nunmehrige verfassungsmäßige Anzahl von sechs dem Gelehrtenstande nicht angehörigen Senatsmitgliedern wurde bereits mit dem Schlusse des Jahres 1851 erreicht, da 1849 die durch Todesfall erledigte Stelle eines kaufmännischen Senators unbesetzt geblieben war und im Laufe des Jahres 1851 vier weitere kaufmännische Mitglieder aus dem Senate austraten. Die Zahl der gelehrten Mitglieder, welche, wie erwähnt, seit 1846 vorläufig neun betrug, wuchs unmittelbar

[1]) Vgl. S. 27.

nach Einführung der neuen Verfassungsurkunde in Folge der Aufnahme zweier Syndiker in den Senat und des Austritts eines Gelehrten auf zehn; sie sank erst am 27. Oktober 1862 auf die verfassungsmäßige Zahl von acht herab, nachdem bereits inzwischen, in den Jahren 1858 und 1859, zwei außerordentliche Neuwahlen für nöthig befunden waren[1]).

Die 1848 und 1851 hinsichtlich des Senates getroffenen Bestimmungen sind im Allgemeinen bis auf die Gegenwart bestehen geblieben; nur in einzelnen Punkten hat man seither den veränderten Zeitverhältnissen und Anschauungen Rechnung getragen.

Zunächst wurden auf Antrag der Bürgerschaft vom 10. Februar 1873 die Honorare der dem Gelehrtenstande angehörigen Senatsmitglieder von 5400 ₰. auf 7500 ₰. (oder M. 9000), die der übrigen Senatsmitglieder von 2000 ₰. auf 3000 ₰. (oder M. 3600) jährlich erhöht.

Bei einer in der eben erwähnten Bürgerschaftssitzung beantragten Verfassungs-Revision[2]), deren Ergebnisse in der nunmehr gültigen Verfassungsurkunde vom 5. April 1875 niedergelegt sind, wurde zunächst in der Vorschrift über die Wahlbeschränkung das Wort „Handlungsgenosse“ durch den Begriff „offener Handelsgesellschafter“ ersetzt.

Aufgehoben wurde die 1848 jedem Bürger auferlegte Verpflichtung, einer Wahl in den Senat bei Verlust des Bürgerrechtes und eines Zehntels seines Vermögens nachzukommen. „Wie ein solcher Zwang der Würde des Senates als Theilhabers der höchsten Staatsgewalt widerstreitet, — begründete die mit der Revision der Verfassung betraute gemeinsame Kommission diese von ihr empfohlene Abänderung — so enthält er, bei der Lebenslänglichkeit des Amtes eines Senatsmitgliedes, gegen den Einzelnen auch eine ungewöhnliche, der Vernichtung der bürgerlichen Freiheit fast gleichkommende Härte, für welche jetzt eine Nöthigung um so weniger vorliegt, seitdem die früher allerdings unzureichenden Honorare der Senatsmitglieder neuerdings angemessen erhöht sind.“ Dementsprechend wurde auch der Austritt aus dem Senate jederzeit freigestellt.

In Anbetracht der seitherigen engeren Angliederung der Vorstädte an die Stadt[3]) wurde 1875 ferner den Senatsmitgliedern gestattet, ihren regelmäßigen Wohnsitz auch in den Vorstädten zu nehmen, nachdem bereits zweimal im letzten Jahrzehnt Befreiungen von der bestehenden Beschränkung durch besondere Rath- und Bürgerschlüsse gewährt waren; nur sollte fortan jedes in einer Vorstadt wohnhafte Senatsmitglied mit Rücksicht auf den vielfachen Verkehr mit dem Publikum verpflichtet sein, ein zu bestimmten Zeiten zugängliches Geschäftszimmer in der Stadt zu halten.

Die bisher den gelehrten Senatsmitgliedern auferlegte Verpflichtung, neben ihren Amtsgeschäften keinerlei Berufsgeschäfte zu treiben, wurde folgendermaßen geändert. Es sollten fortan die aus dem Gelehrtenstande erwählten Mitglieder des Senates kein Gewerbe betreiben, auch ohne vorgängige, jedoch jederzeit widerrufliche Genehmigung des Senates kein Nebenamt und keine Nebenbeschäftigung, mit welchen eine fortlaufende Remuneration verbunden sein würde, übernehmen. Dieselbe Genehmigung wurde zum Eintritt derselben in den Vorstand, Verwaltungs- oder Aufsichtsrath einer jeden auf Erwerb gerichteten Gesellschaft für erforderlich erklärt, sollte jedoch nicht ertheilt werden, sofern die Stelle mittelbar oder unmittelbar mit einer Remuneration verbunden sein würde.

Schließlich wurde, einem Rath- und Bürgerschluß vom 21. Februar 1870 gemäß, die Verfassungsurkunde dahin ergänzt, daß, falls der mit der Stellvertretung des Bürgermeisters in Verhinderungsfällen verfassungsmäßig zu betrauende Amtsvorgänger desselben nicht mehr im Senate sei, der Senat für die Dauer der Amtsführung des derzeitigen Bürgermeisters einen Stellvertreter desselben in der für die Bürgermeisterwahl vorgeschriebenen Weise[4]) zu wählen habe.

---

[1]) Vgl. die Rathslisten im I. Abschnitt des Anhangs.

[2]) Vgl. S. 44.

[3]) Die Thorsperre war 1864, die Thoraccise Anfang 1875 abgeschafft worden.

[4]) Vgl. S. 25.

Von den beiden zugleich mit der Verfassungsurkunde vom 29. Dezember 1851 erlassenen Gesetzen über die Honorare der Senatsmitglieder und deren Versetzung in den Ruhestand war das erstere, wie erwähnt, schon 1873 abgeändert; abweichend von der bisherigen Vorschrift wurde nunmehr noch verfügt, daß die Honorare und die Ruhegehälter fortan in monatlichen statt in vierteljährlichen Raten auszuzahlen seien. Das dritte, den Austritt aus dem Senat betreffende Gesetz von 1851 wurde dahin abgeändert, daß auch in dem Falle, wenn ein Senatsmitglied als offener Handelsgesellschafter in das Geschäft eines anderen Senatsmitgliedes eintreten würde, es verpflichtet sein solle, aus dem Senate auszuscheiden. Diese drei Gesetze wurden in ihrer neuen Gestalt anhangsweise (Anhang I—III) mit der Verfassungsurkunde von 1875 veröffentlicht. Seit der Aufhebung des Ober-Appellationsgerichtes im Jahre 1879 soll bei der Versetzung eines Senatsmitgliedes in den Ruhestand die dem Betheiligten zustehende Berufung[1]) bei dem Hanseatischen Oberlandesgericht in Hamburg erfolgen.

Eine abermalige Erhöhung der Honorare wurde schließlich am 20. März 1893 beschlossen. Seitdem beträgt das Honorar eines Senatsmitgliedes aus dem Gelehrtenstande ℳ 12 000, das der übrigen Senatsmitglieder je ℳ 5000, und die dem Bürgermeister als Entschädigung für Ehrenausgaben auszukehrende Summe ℳ 2400 (statt bisher ℳ 1200) jährlich.

Es erübrigt noch, die weitere Regelung der Gehälter der „hohen Beamten" des Senates zu verfolgen. Nachdem von Anfang 1866 ab der zweite Senatssekretär 3600 ℔. (statt 3000 ℔.) und von Anfang 1872 ab der Staatsarchivar Wehrmann eine persönliche Gehaltszulage von 600 ℔. (zu 3000 ℔.) bezogen hatte, wurde seit 1873 einschließlich der erste Senatssekretär mit ℳ 5400 (statt 4000 ℔.) und der zweite mit ℳ 4800 honorirt, und vom 1. April 1889 letzterer sowie auch der Staatsarchivar dem ersten Senatssekretär an Gehalt gleichgestellt. Nach den Bestimmungen des am 28. Dezember 1892 genehmigten neuen Beamtenbesoldungsetats beziehen diese drei Beamten ein Anfangsgehalt von ℳ 4600, steigend in vier Abstufungen von je fünf Dienstjahren um je ℳ 600 bis zum Höchstgehalte von ℳ 7000.

[1]) Vgl. S. 30.

IV. Die Bürgerschaftswahlen.

Seit der Einführung der Verfassung vom 8. April 1848 sind alle Bürger des Lübeckischen Freistaates mit gewissen, noch zu erwähnenden Ausnahmen im Besitze der Wahlberechtigung und der Wahlfähigkeit bei den Bürgerschaftswahlen. Daß die Mitglieder des Senates zu Vertretern nicht wählbar sind, — ein zunächst stillschweigend anerkannter Grundsatz — wurde verfassungsmäßig erst im Jahre 1875 festgestellt.

Nachdem anfangs, wie oben geschildert[1]), der Besitz des Bürgerrechtes bestimmten, einzeln aufgeführten Berufsklassen vorbehalten war, wurden durch Verordnung vom 23. September 1848 unter Aufhebung des bisherigen Unterschiedes zwischen Bürgern und Einwohnern „alle zur christlichen Religion sich bekennenden Bewohner des Lübeckischen Staates, welche selbstständig eine Nahrung treiben oder zum Behufe der Verheirathung proklamirt sein" wollten, „mit Ausnahme der blos als Fremde in demselben sich aufhaltenden oder als Schutzverwandte aufgenommenen Personen" verpflichtet, das Bürgerrecht zu erwerben[2]). Die Beschränkung dieser Verpflichtung auf die Bekenner der christlichen Religion wurde am 30. Dezember 1848, dem Tage der Veröffentlichung der Revidirten Verfassung, aufgehoben[3]). Das am 14. November 1866 erlassene Gesetz, die Staatsangehörigkeit, das Staatsbürgerrecht und die Schutzgenossenschaft betreffend, berechtigte jeden volljährigen oder für volljährig erklärten männlichen Angehörigen des Lübeckischen Freistaates, sofern er nicht durch strafgerichtliches Erkenntniß unter Polizeiaufsicht gestellt war, gegen Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen die Ertheilung des Staatsbürgerrechtes für eine bestimmte Gemeinde zu begehren; es verpflichtete auch ferner zum Erwerbe des Staatsbürgerrechtes jeden dazu berechtigten Staatsangehörigen, welcher selbstständig ein oder mehrere Gewerbe im Lübeckischen Freistaate betreiben oder zum Behufe der Verheirathung proklamirt werden wollte, und in letzterer Hinsicht nicht vom Senate Dispensation erhalten hatte. Diese Vorschrift ließ sich neben dem mit dem 1. Januar 1871 in Kraft tretenden Bundesgesetz über den Erwerb und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 nicht länger aufrecht erhalten. Das zur Ausführung dieses Bundesgesetzes am 28. November 1870 beschlossene Gesetz über das Lübeckische Staatsbürgerrecht beschränkte sich darauf, jedem volljährigen oder für volljährig erklärten männlichen Angehörigen des Lübeckischen Freistaates, sofern und solange ihm nicht die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt seien, die Berechtigung zuzugestehen, gegen die Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen[4]) die Ertheilung des Lübeckischen Staatsbürgerrechtes zu begehren.

Durch die Verfassung vom 8. April 1848 wurden vom Genusse des aktiven und passiven Wahlrechtes unter den Bürgern gewisse Klassen von Personen um eines amtlichen oder berufsmäßigen Abhängigkeitsverhältnisses willen ausgeschlossen. Dies waren:

---

[1]) S. 15 f.

[2]) Vgl. S. 18.

[3]) Vgl. S. 19.

[4]) Nachweis, daß für ihn die Lübeckische Staatsangehörigkeit begründet, sowie daß er volljährig oder für volljährig erklärt sei, Leistung des Bürgereides und Entrichtung einer Abgabe von 20 ℳ außer dem Stempel des Bürgerbriefes (3 ℳ).

1. Die Beamten des Senates und der Bürgerschaft, die Kanzleibeamten, diejenigen Beamten, welche ausschließlich eine polizeiliche Wirksamkeit übten, die niedern Gerichtsbeamten und die Exekutoren der öffentlichen Gefälle.

2. Diejenigen, welche fremden Regierungen mit Eiden verwandt waren oder im Dienste fremder Regierungen standen[1]), jedoch wurde die Uebernahme eines Konsulates nicht als Eintritt in einen fremden Staatsdienst angesehen.

3. Diejenigen, welche in Dienstverhältnissen zu einem einzelnen Bürger ihren ausschließlichen Erwerb fanden[2]).

Ferner wurden der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechtes für unfähig erklärt:

1. Diejenigen, welche unter Kuratel standen.

2. Diejenigen, über deren Vermögen gerichtlicher Konkurs verhängt war, welche dem Senate ihre Insolvenz angezeigt, oder welche sich, unter gerichtlicher Mitwirkung, einer Inspektion ihrer Güter unterworfen hatten, bis sie nachgewiesen hatten, daß ihre Gläubiger zu voll bezahlt waren.

3. Diejenigen, welche von öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten Unterstützung erhielten.

4. Diejenigen, welche wegen eines Verbrechens, dessen Bestrafung den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte nach sich zog, zur Untersuchung gezogen waren, und zwar bis zur erfolgten Freisprechung.

Bei der Verfassungsrevision von 1848 kamen die an erster Stelle aufgeführten drei Fälle der Aberkennung des Wahlrechtes in Wegfall; die übrigen Vorschriften blieben bis 1875 unverändert bestehen. Durch die Verfassungsurkunde des letztgenannten Jahres wurde sodann, wie das ganze Wahlverfahren[3]), so auch der Artikel über die Ausübung des Wahlrechtes den Bestimmungen des Reichswahlgesetzes vom 31. Mai 1869 angepaßt; nur bezüglich des zweiten Punktes begnügte man sich nicht mit der reichsgesetzlich ausgesprochenen Entziehung des Wahlrechtes lediglich für die Dauer des Konkursverfahrens, sondern behielt die bisherige schärfere, den Verfassungen Hamburgs und Bremens mehr entsprechende Fassung bei. Seitdem lautet der betreffende Verfassungsartikel:

Von der Ausübung des Wahlrechtes ausgeschlossen sind:

1. Diejenigen, welche unter Kuratel stehen.
2. Diejenigen, über deren Vermögen Konkurs gerichtlich eröffnet worden ist, bis sie von allen Ansprüchen ihrer Gläubiger befreit sind.
3. Diejenigen, welche eine Armenunterstützung aus öffentlichen oder Gemeindemitteln beziehen oder im letzten der Wahl voraufgegangenen Kalenderjahre bezogen haben.
4. Diejenigen, welchen die bürgerlichen Ehrenrechte rechtskräftig aberkannt sind, für die Dauer des Verlustes dieser Rechte.

Bei den ersten Bürgerschaftswahlen, im Mai 1848, hatten die fünf Stände, in welche damals die Bürgerschaft eingetheilt war, jeder aus seiner Mitte, und zwar auf 8 Jahre, eine bestimmte Vertreterzahl zu wählen. Es ernannten die Gelehrten 12 Vertreter, die Kaufleute 40, die Krämer 12, die Gewerbtreibenden 40 — und zwar in der Art, daß je 4 Mitglieder der Brauerzunft, der Schiffergesellschaft und der Aemter vom gesammten Stande vorweggewählt wurden — und die Landleute 16 Vertreter; von diesen wählte der Ritzerauer, der Mühlenthor-, der Holstenthor- und der Burgthor-Bezirk je 3, der Travemünder Bezirk jedoch 4, nämlich 2 aus dem dem Städtchen Travemünde und 2 aus dem Stande der Landleute.[4])

---

[1]) Eine mit Rücksicht auf das damalige Stadtpostmeisteramt getroffene Bestimmung.

[2]) Insbesondere die Buchhalter.

[3]) Vgl. S. 44.

[4]) Vgl. S. 15 f. — Die Bestimmungen der ältesten Verfassungsurkunde hinsichtlich der für jedes zweite Jahr vorgesehenen Ergänzungswahlen (§ 37, §§ 41—47) sind hier übergangen, da sie infolge des alsbaldigen Systemwechsels überhaupt nicht in Anwendung gekommen sind.

Behufs Aufstellung der Wählerlisten wurden damals zunächst von der Wette für die Stadt und von dem Landgerichte für das Land alphabetische Verzeichnisse der Wahlberechtigten nach Ständen angefertigt und dem Schonenfahrer-Aeltermann als dem bisherigen Wortführer der Bürgerschaft eingereicht. Letzterer berief sodann zur Prüfung derselben eine von der alten Bürgerschaft bei der Annahme der Verfassung niedergesetzte Vorbereitungskommission, welche aus je einem Mitgliede der elf Kollegien, einem Gelehrten und je einem Vertreter der fünf Landbezirke bestand. Das von dieser Kommission aufgestellte Verzeichniß wurde als „erste" Wählerliste veröffentlicht. Reklamationen wegen Unrichtigkeiten derselben waren zunächst an die Vorbereitungskommission zu richten, gegen deren Ausspruch den Betreffenden die Berufung bei einer weiteren aus 4 Senatsmitgliedern und 8 bürgerlichen Deputirten gebildeten Kommission zustand. Von der letzteren Befugniß wurde in drei Fällen — und zwar mit Erfolg — Gebrauch gemacht. In ihnen handelte es sich um den Anspruch der drei hiesigen Wundärzte um Uebertragung aus der Liste der Gewerbtreibenden in die Liste der Gelehrten.

Nach der am 10. Mai 1848 veröffentlichten „zweiten", endgültigen Wählerliste betrug die Zahl der Wahlberechtigten:

1. Gelehrte		83	Personen oder	3,3 %
2. Kaufleute		240	" "	9,5 "
3. Krämer		271	" "	10,7 "
4. Gewerbtreibende:				
a. Jakobi-Quartier	247			
b. Marien-Magdalenen-Quartier	353			
c. Marien-Quartier	372			
d. Johannis-Quartier	392	1364	" "	53,9 "
5. Landleute:				
a. Ritzerauer Bezirk	120			
b. Mühlenthor- "	115			
c. Holstenthor- "	86			
d. Burgthor- "	96			
e. Travemünder- "	156[1])	573	" "	22,6 "
		2531	Personen.	

Die Stände der Gelehrten, der Kaufleute und Krämer hatten jeder in einer Wahlversammlung abzustimmen. Die Gewerbtreibenden wählten quartiersweise; nach Beendigung der Abstimmung in den einzelnen Quartieren wurden die Urnen versiegelt, nach ihrer Oeffnung an dem für die Auszählung angesetzten Tage wurden die Stimmen, die in den vier Quartiersversammlungen auf die nämliche Person entfallen waren, zusammengezählt und hiernach das Ergebniß festgestellt. Bei den fünf nach Landbezirken stattfindenden Wahlversammlungen der Gebietsbewohner wurde jedesmal sofort das Wahlergebniß ermittelt und verkündigt; zur Vermeidung von Doppelwahlen wurden vor Beginn der späteren Bezirksversammlungen die Namen der bereits gewählten ländlichen Vertreter bekannt gemacht.

Die Wahlversammlungen der Stände bezw. der einzelnen Gruppen derselben fanden am 15. bis 19. Mai 1848 in folgender Weise statt. Die Leitung lag drei Mitgliedern der Vorbereitungs-Kommission ob, die sich wegen des Vorsitzes unter einander zu verständigen hatten. Eine Viertelstunde nach Ablauf der für die Zusammenkunft der Wähler anberaumten Zeit — 10 Uhr Vormittags — wurde die Versammlung vom Vorsitzenden eröffnet; die bis dahin nicht erschienenen

---

[1]) Davon entfielen auf das Städtchen Travemünde 100 Personen.

Wähler blieben von der Wahlhandlung ausgeschlossen. Zunächst wurde die Wahlordnung vom Vorsitzenden verlesen. Sodann legte jeder der Erschienenen, nachdem er vom Wahlvorstande als Wähler seines Standes, bezw. des betreffenden Bezirkes anerkannt und sein Name zu Protokoll genommen war, seinen Wahlzettel, der die vollständigen Vor- und Zunamen der von ihm gewählten Personen zu enthalten hatte, verdeckt in die Wahlurne. Soweit nicht für die Gewerbtreibenden ein abweichendes Verfahren vorgeschrieben war, wurde sogleich nach Abgabe aller Stimmzettel jeder einzelne derselben von den Leitern der Versammlung eingesehen, vom Vorsitzenden verlesen und mit einer Nummer versehen. Diese Nummern und sämmtliche auf den einzelnen Zetteln enthaltenen Namen wurden von zwei als Protokollführer fungirenden Notaren abgesondert verzeichnet. Hiernach wurde das Ergebniß der Abstimmung von jedem der beiden Protokollführer zusammengestellt, verglichen und, nachdem es als übereinstimmend befunden war, vom Vorsitzenden verlesen, worauf dieser die Versammlung auflöste.

Es betheiligten sich 1848 an den Wahlen:

vom Stande der Gelehrten	80,7 %
" " " Kaufleute	66,6 "
" " " Krämer	60,5 "
" " " Gewerbtreibenden	48,3 "
" " " Landleute	72,3 "
von allen Wahlberechtigten	57,8 "

Die Beseitigung der ständischen Zusammensetzung der Bürgerschaft und die Verleihung des gleichmäßigen Wahlrechtes an alle Lübeckischen Bürger durch die neue Verfassung vom 30. Dezember 1848 änderte das bisherige Wahlsystem von Grund aus.

Es wurde nunmehr, wie schon angeführt[1]), das Lübeckische Gebiet in elf abgesonderte Wahlbezirke eingetheilt, deren jeder eine dem Verhältniß seiner Bewohnerzahl zur Gesammtbevölkerung entsprechende Zahl von Personen in die Bürgerschaft zu entsenden hatte; letztere vertraten jedoch nicht den Wahlbezirk, in welchem sie gewählt waren, sondern die Gesammtheit aller Staatsangehörigen. Die 1848 gebildeten Wahlbezirke waren:

I. Das Jakobi-Quartier der Stadt nebst dem städtischen Armenbezirk vor dem Burgthor. Dieser reichte bis zur Treidelhütte einschließlich und bis zum Chausseebaum der Israelsdorfer Chaussee[2]), umfaßte Marly und Bertramshof und umschloß den Kaninchenberg, die Spieringshorst und den Zweiten Fischerbuden.

II. Das Marien-Magdalenen-Quartier der Stadt.

III. Das Marien-Quartier der Stadt nebst dem städtischen Armenbezirk vor dem Holstenthore. Die äußere Grenze dieses Armenbezirkes umschloß den Finkenberg, Bohts Gehöft[3]), die Kupfermühle[4]), Buntekuh, den ehemaligen Brauer-Schützenhof[5]). die Schusterlohmühle[6]), den Polierkrug[7]) und den damaligen Behnckeschen Garten[8]).

---

[1]) Vgl. S. 20 f.

[2]) Vor dem „Hirsch", Israelsdorfer Allee Nr. 40.

[3]) Das heutige Grundstück Moislinger Allee Nr. 65 stand 1837 — 1863 Hermann Christian Boht zugeschrieben; Hypothekenbuch.

[4]) Moislinger Allee Nr. 171; Hypothekenbuch.

[5]) An Stelle der heutigen Hansabrauerei (Fackenburger Allee Nr. 96—104); Die freie und Hansestadt Lübeck (Lübeck 1890) S. 239.

[6]) Wirthshaus „Lohmühle" (Bei der Lohmühle Nr. 1), früher dem Amte der Schuster gehörig; J. Kunhardt, Lübecks Vorstädte vor siebzig Jahren (Lübeck 1898) S. 44.

[7]) Schwartauer Allee Nr. 92.

[8]) Das heutige Grundstück Einsiedelstraße Nr. 10 nebst dem anliegenden, bis zur Trave reichenden Areal stand 1840—1862 Wilhelm Ludwig Behncke zugeschrieben; Hypothekenbuch.

IV. Das Johannis-Quartier der Stadt nebst dem städtischen Armenbezirk vor dem Mühlenthor. Dieser reichte bis einschließlich zum Ersten Fischerbuden, der Weberkoppel, Grönauerbaum (Strecknitz und Mönkhof ausgeschlossen), der Besenkoppel, Ringstettenhof, Rothebeck und der Walkmühle.

V. Das Städtchen Travemünde.

VI. Der Travemünder Landwehrbezirk[1]) mit Ausnahme des Städtchens. (Brodten, Gneversdorf, Teutendorf, Rönnau, Ivendorf, Pöppendorf, Dummersdorf, Kücknitz, Kücknitzer Mühle, Waldhusen, Herrenfähre, Dänischburg, Herrenwiek, Siems.)

VII. Die von Holsteinischen Gebietstheilen umschlossenen Dorfschaften. (Malkendorf, Curau, Dissau, Krumbeck, Krumbeckerhof.)

VIII. Der Ritzerauer Landwehrbezirk. (Schretstacken, Tramm, Poggensee, Nusse, Dorf und Hof Ritzerau, Albsfelde, Giesensdorf, Behlendorf, Harmsdorf, Hollenbeck, Sierksrade, Düchelsdorf.)

IX. Der Mühlenthor-Landwehrbezirk mit Ausnahme seiner mit dem IV. Wahlbezirk vereinigten Theile. (Der Dritte Fischerbuden, die Horsten mit Ausnahme der Spieringshorst, Falkenhusen, Klein-Grönau, Strecknitz, Mönkhof, Wulfsdorf, Blankensee, Beidendorf, Dorf und Hof Crummesse, die Brömbsenmühle, Niemark, Baumsberg, Crummesserbaum, Vorrade, die Schnakenkoppel, Cronsforde, Ober- und Nieder-Büssau, Niendorf, Nienhüsen, Reecke, Moisling und Genin.)

X. Der Holstenthor-Landwehrbezirk mit Ausnahme seiner mit dem III. Wahlbezirk vereinigten Theile und des VII. Wahlbezirks. (Schönböcken, Padelügge, Steinrader Hof und Schäferei, Roggenhorst, Krempelsdorf, Vorwerk, Trems.)

XI. Der Burgthor-Landwehrbezirk mit Ausnahme seiner mit dem I. Wahlbezirk vereinigten Theile. (Utecht, Schattin, Rothenhusen, Brandenbaum, Hohenwarte, die Lauerhöfe, Schlutup, Gothmund, die Israelsdorfer Parcellen.)

Eine geringe Verschiebung der Grenzen der Wahlbezirke war bedingt durch die Verordnung vom 23. Mai 1861, welche die bisher der städtischen Armenpflege unterstellten und als solche den anstoßenden drei städtischen Wahlbezirken zugelegten Theile der Landwehr als „Vorstädte“ folgendermaßen abgrenzte. Fortan umfaßte:

Die Vorstadt St. Gertrud und somit der I. Wahlbezirk das Gelände vor dem Burgthor bis diesseits der Israelsdorfer Feldmark, des Lauerholzes und der Feldmarken von Wesloe, Brandenbaum und Hohenwarte, dazu als Enklaven die Grundstücke der Treidelhütte, der Glashütte, des Kaninchenberges, des Zweiten Fischerbudens und der Spieringshorst.

Die Vorstadt St. Jürgen und somit der III. Wahlbezirk das Gelände vor dem Mühlen- und Hüxterthor nördlich der diesseitigen Feldmarken von Strecknitz, Mönkhof, Vorrade und Genin, dazu die Enklave Grönauerbaum.

Die Vorstadt St. Lorenz und somit der IV. Wahlbezirk das Gelände vor dem Holstenthor bis an die diesseitigen Feldmarken von Moisling, Padelügge, Schönböcken, Steinraderhof, Krempelsdorf und Vorwerk.

Bei der Neuordnung des Wahlverfahrens im Jahre 1875[2]) wurden die beiden kleinsten Wahlbezirke, der bisherige siebente und zehnte, als Holstenthor-Landbezirk vereinigt und auch im übrigen die nunmehrigen vier letzten Bezirke umnumerirt. Die so gebildeten zehn Wahlbezirke sind:

I. Das Jakobi-Quartier der Stadt Lübeck und die Vorstadt St. Gertrud.

II. Das Marien-Magdalenen-Quartier der Stadt Lübeck.

---

[1]) Die Landwehrbezirkseintheilung war durch Verordnung vom 6. April 1814 festgestellt.

[2]) Vgl. S. 44.

III. Das Marien-Quartier der Stadt Lübeck und die Vorstadt St. Lorenz.

IV. Das Johannis-Quartier der Stadt Lübeck und die Vorstadt St. Jürgen.

V. Das Städtchen Travemünde.

VI. Der Travemünder Landbezirk (die Gemeinden[1]) Brodten, Gneversdorf, Teutendorf, Rönnau, Ivendorf, Pöppendorf, Dummersdorf, Kücknitz, Herrenwiek und Siems).

VII. Der Burgthor-Landbezirk (die Gemeinden Gothmund, Israelsdorf, Schlutup, Schattin und Utecht).

VIII. Der Holstenthor-Landbezirk (die Gemeinden Vorwerk, Krempelsdorf, Schönböcken, Curau, Dissau, Malkendorf und Krumbeck).

IX. Der Mühlenthor-Landbezirk (die Gemeinden Strecknitz, Wulfsdorf, Vorrade, Blankensee, Beidendorf, Crummesse, Cronsforde, Niederbüssau, Oberbüssau, Genin, Moisling, Niendorf, Reecke und Moorgarten).

X. Der Ritzerauer Landbezirk (die Gemeinden Düchelsdorf, Sierksrade, Hollenbeck, Behlendorf, Albsfelde, Giesensdorf, Harmsdorf, Nusse, Ritzerau, Poggensee, Groß-Schretstaken, Klein-Schretstaken und Tramm).

Die Dauer des bürgerschaftlichen Mandates wurde durch die Revidirte Verfassungsurkunde vom 30. Dezember 1848 auf sechs Jahre bemessen. Alle zwei Jahre haben an Stelle der nach sechsjähriger Wirksamkeit ausscheidenden Vertreter — deren Wiederwahl keinerlei Beschränkungen unterworfen ist — Neuwahlen stattzufinden. Um zu einem regelmäßigen Turnus zu gelangen, bestimmte man, daß von den in die neue Bürgerschaft Berufenen je ein Drittel im Juli 1851, im Juli 1853 und im Juli 1855 austreten sollte. Die Reihenfolge des Austretens wurde, nachdem im Februar und März 1849 die Neuwahlen stattgefunden hatten, im April desselben Jahres durch das Loas festgestellt.

Die Zahl der von den Wahlbezirken zu ernennenden Vertreter war nach der Revidirten Verfassungsurkunde für die Dauer von je sechs Jahren auf Grund der Ergebnisse der letzten Volkszählung durch besondere Verordnungen zu bestimmen, jedoch sollten alle im Laufe der beiden letzten Jahre Ausgeschiedenen bei den Ergänzungswahlen durch denjenigen Bezirk wieder ersetzt werden, von dem sie gewählt waren. Seit dem Inkrafttreten der Verfassungsurkunde vom 5. April 1875 waren dagegen allein die Ergebnisse der jeweiligen letzten Volkszählung für die Zahl der von jedem Bezirk zu wählenden Vertreter entscheidend.

Nach Maßgabe dieser Vorschriften hatte in der Bürgerschaft

a. 1849—1873:

	1849—57	1857—63	1863—69	1869—75
der I. Wahlbezirk	19	19	20	21 Sitze,
„ II. „	17	18	18	18 „
„ III. „	24	24	25	28 „
„ IV. „	23	23	24	24 „
„ V. „	4	5	4	4 „
„ VI. „	4	4	4	3 „
„ VII. „	3	3	3	2 „
„ VIII. „	8	8	7	6 „
„ IX. „	11	10	9	8 „
„ X. „	2	2	2	2 „
„ XI. „	5	4	4	4 „

[1]) Die obigen 49 Gemeinden sind durch die Landgemeinde-Ordnung vom 14. Oktober 1868 gebildet.

b. 1875—1897:

			1875—81	1881—87	1887—91	1891—95	seit 1897
der	I. Wahlbezirk	....	21	22	22	21	20 Sitze,
=	II.	=	17	15	15	14	12 =
=	III.	=	31	33	35	36	40 =
=	IV.	=	25	27	26	28	29 =
=	V.	=	4	3	3	3	2 =
=	VI.	=	3	2	2	2	2 =
=	VII.	= (bisherige XI.)	3	4	3	3	3 =
=	VIII.	= (bisherige VII. u. X.)	4	3	3	4	4 =
=	IX.	= (bisherige IX.)	7	6	6	5	4 =
=	X.	= (bisherige VIII.) ...	5	5	5	4	4 =

Es ist also in diesem halben Jahrhundert die Gesammtzahl der von den städtischen Bezirken gewählten Vertreter von 83 auf 101 gestiegen und die Vertreterzahl des Landes von 37 auf 19 gesunken.

Diese Verschiebung ist vorzugsweise in der Entwickelung der Vorstädte begründet. Während der zweite, lediglich auf die innere Stadt beschränkte Wahlkreis von 17 auf 12 Vertreter zurückgegangen ist, der erste Wahlkreis bei immerhin beträchtlicher absoluter Zunahme sich zunächst von 19 auf 22 gehoben hat, um seit dem Beginn dieses Jahrzehntes wieder auf 20 zu sinken, ist die Vertreterzahl des vierten Wahlkreises infolge der Entwickelung der Vorstadt St. Jürgen von 23 auf 29, also von nahezu $^1/_5$ auf nahezu $^1/_4$ der Gesammtzahl, die des dritten Wahlkreises durch das Anschwellen der Vorstadt St. Lorenz gar von 24 auf 40, also von $^1/_5$ auf $^1/_3$ der Gesammtzahl gewachsen.

Wenden wir uns dem Wahlverfahren zu.

Die in jedem zweiten Jahre abzuhaltenden Wahlversammlungen fielen der Revidirten Verfassungsurkunde[1]) zufolge für die sieben ländlichen Wahlbezirke auf den vierzehnten, zwölften, zehnten, achten, sechsten, vierten und zweiten der letzten Werktage des Juni, für die vier städtischen Bezirke auf den ersten, vierten, siebenten und zehnten Werktag des Juli.

Die Reihenfolge der Wahlversammlungen innerhalb dieser beiden Gruppen wurde jedesmal im April des betreffenden Jahres vom Bürgerausschuß durch das Loos bestimmt und alsbald vom Wortführer der Bürgerschaft durch die Lübeckischen Anzeigen bekannt gemacht. Zugleich hatte der Bürgerausschuß für jeden Bezirk eine Wahlkommission zu ernennen, die aus einem Bürgerausschußmitgliede als Vorsitzenden und für die städtischen Bezirke aus sechs, für die ländlichen aus drei im betreffenden Bezirke wohnhaften Bürgern bestand; außerdem wurde eine gleich große Zahl von Stellvertretern vorgesehen. Die Gewählten waren dieser Berufung Folge zu leisten verpflichtet außer bei Behinderung durch Krankheit oder durch eine unaufschiebbare Reise.

Die einzelnen Wahlkommissionen versammelten sich zunächst am vorletzten Montage im Mai an vorher bekannt gegebenen Orten, um in der Zeit von Morgens 9 Uhr bis Nachmittags 4 Uhr die Berechtigung Derjenigen zu prüfen, die an der Wahlversammlung des betreffenden Bezirkes theilzunehmen beabsichtigten. Zu dem Behufe waren den Kommissionen von den zuständigen Behörden durch Vermittelung des Wortführers der Bürgerschaft Namensverzeichnisse derjenigen Bürger zuzustellen, welche nach den verfassungsmäßigen Bestimmungen[2]) von der Aus-

1) Nach der nicht in Anwendung gekommenen Vorschrift der ältesten Verfassungsurkunde sollten die Wahlversammlungen sämmtlich in den Juni fallen.

2) Vgl. S. 37.

übung des Wahlrechtes ausgeschlossen waren. Als allgemeine Legitimation diente der erforderlichenfalls von den Behörden unentgeltlich auszustellende Bürgerbrief, als besonderer Nachweis der Zugehörigkeit zum betreffenden Bezirke der Steuerzettel des laufenden Jahres; doch war es Jedermann unbenommen, sich auch durch einen sonstigen glaubwürdigen Ausweis zu legitimiren. Ein persönliches Erscheinen der Wähler war nicht erforderlich. Diejenigen, gegen deren Legitimation die Kommission nichts zu erinnern fand, wurden in die Wählerliste des Bezirkes eingetragen und erhielten eine auf ihren Namen lautende Wählerkarte, die bei der Wahl mit abzugeben war, und einen unausgefüllten rückseitig gestempelten Wahlzettel mit Angabe der Zahl der von ihnen zu wählenden Vertreter. Denjenigen, deren Anspruch auf eine Wählerkarte von der Kommission nicht anerkannt wurde, war sofort ein den Grund der Abweisung anführender schriftlicher Bescheid zuzustellen, der auch am nächsten Tage abschriftlich dem Wortführer des Bürgerausschusses mitgetheilt wurde. Die Abgewiesenen waren befugt, bei letzterem innerhalb acht Tagen mittelst stempelfreier Eingabe Einspruch zu erheben. Ueber die Berechtigung eines solchen hatte der Bürgerausschuß in einer am dritten Tage nach Ablauf der Frist abzuhaltenden Versammlung zu befinden. Ein solcher Entscheid ist nur im Jahre 1863, und zwar im ablehnenden Sinne gefällt. Gegen den Ausspruch des Bürgerausschusses war zwar eine Berufung an die Bürgerschaft zulässig, doch trat deren Beschluß erst für die nächsten ordnungsmäßigen Ergänzungswahlen in Kraft.

Die Wahlversammlungen der einzelnen Bezirke waren acht Tage zuvor vom Wortführer der Bürgerschaft durch die Lübeckischen Anzeigen, und für die ländlichen Wahlbezirke außerdem auf sonst geeignete Weise einzuberufen. Sie dauerten von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags. Ihre Leitung lag der betreffenden Wahlkommission ob, die Protokollführung dem Protokollführer der Bürgerschaft unter Beihülfe des Archivars derselben. Ein Namensverzeichniß der in den bereits abgehaltenen Wahlversammlungen erwählten Vertreter war vor dem Eingange zum Wahllokal anzuschlagen, in der Versammlung auszulegen und gleich nach Eröffnung der Wahlhandlung vom Vorsitzenden der Wahlkommission zu verlesen. Jeder Wähler hatte persönlich zu erscheinen und sich zunächst vor der Wahlkommission durch Abgabe seiner Wählerkarte zu legitimiren. Als Wahlzettel waren die früher von der Kommission ausgetheilten allein zulässig; sie wurden von dem Wahlvorstande rückseitig mit einem zweiten Stempel versehen und sodann von den einzelnen Wählern in die Urne gelegt. Nach Schluß der Wahlhandlung wurden die Wahlzettel vom Protokollführer aus der Urne genommen, gezählt nnd die Gesammtzahl verzeichnet. Hierauf waren die Zettel einzeln von der Wahlkommission einzusehen, nicht gestempelte Zettel auszuscheiden, mehrfach eingetragene Namen zu durchstreichen und überzählige Namen unten wegzuschneiden. Die also revidirten und für gültig befundenen Wahlzettel wurden hierauf in so viele Streifen zerschnitten, als Namen auf ihnen vermerkt waren, und diese Streifen nach alphabetischer Reihenfolge ihrer Namen geordnet. Durch Zusammenzählen dieser Streifen wurde vom Protokollführer und Archivar der Bürgerschaft die Zahl der auf die einzelnen Namen gefallenen Stimmen und demnächst nach Ausscheidung der etwa auf nicht wählbare oder auf bereits gewählte Personen lautenden das Wahlergebniß ermittelt. Gewählt waren diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten hatten; bei Stimmengleichheit entschied das Loos. Nach Verkündigung des Wahlergebnisses löste der Vorsitzende die Versammlung auf. Das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnende Protokoll hatte die Namen aller derer zu enthalten, auf welche in der betreffenden Wahlversammlung überhaupt gültige Stimmen abgegeben waren, nebst der auf den Einzelnen gefallenen Stimmenzahl in der durch diese bezw. das Loos vorgeschriebenen Reihenfolge. Unmittelbar nach Beendigung der Wahlhandlung wurde das Protokoll vom Vorsitzenden dem Wortführer der Bürgerschaft zugestellt. Dieser hatte das Wahlergebniß in den Lübeckischen Anzeigen zu veröffentlichen, dem vorsitzenden Bürgermeister eine Abschrift des Protokolles zu übersenden und den Gewählten ihre Wahl schriftlich anzuzeigen.

Während der Gültigkeit der obigen Vorschriften stellte sich die Wahlbetheiligung folgendermaßen:

	1849	1851	1853	1855	1857	1859	1861	1863	1865	1867	1869	1871	1873
I. Bezirk....	295	92	98	75	101	213	315	508	159	191	195	94	68
II. "	402	152	112	41	121	124	267	489	98	107	159	56	50
III. "	397	103	150	86	160	149	399	990	136	195	268	100	116
IV. "	615	179	218	119	201	170	381	809	133	155	159	95	171
V. "	217	13	25	27	44	36	88	—[1]	50	125	—[1]	52	28
VI. "	172	25	19	21	30	23	26	27	21	21	18	20	15
VII. "	126	18	26	17	56	20	10	16	28	19	—[1]	24	19
VIII. " ...	337	36	82	70	49	49	82	107	94	73	24	33	35
IX. "	465	121	74	93	69	84	161	83	92	100	54	116	39
X. "	70	19	—[1]	26	27	—[1]	29	—[1]	—[1]	32	—[1]	—[1]	29
XI. "	248	57	44	37	97	65	64	103	141	101	90	106	84

abgegebene Stimmzettel.

Seitdem die einfacheren Bestimmungen des Reichstagswahlgesetzes vom 31. Mai 1869 hier zuerst im Jahre 1871 in Anwendung gekommen waren, mußte die Umständlichkeit des bisherigen Verfahrens bei den Bürgerschaftswahlen um so fühlbarer werden. Zunächst trat in der Versammlung der Bürgerschaft am 10. Februar 1873 der nunmehrige Bundesrathsbevollmächtigte der Hansestädte, Dr. K. Klügmann, für die Beseitigung des Wahllegitimationsverfahrens ein mit dem Hinweis auf die Verschwendung an Zeit und Kosten und die Erschwerung der Wahlbetheiligung, welche mit diesem System verbunden seien. Er beantragte, die bezüglichen Paragraphen der Verfassungsurkunde aufzuheben und die das Wahlverfahren regelnde Verordnung vom 30. December 1848 durch eine Reihe dem Reichstagswahlgesetze angepaßter Vorschriften zu ersetzen. Dieser an den Bürgerausschuß verwiesene Antrag gab in Verfolg eines über denselben erstatteten Kommissionsgutachtens den Anlaß nicht nur zu einer Neuordnung des Wahlverfahrens, sondern auch zu einer vornehmlich durch die veränderte staatsrechtliche Stellung Lübecks nach außen hin bedingten Revision der gesammten Verfassungsurkunde und zu deren Ersetzung durch diejenige vom 5. April 1875.

Bezüglich des Wahlverfahrens für die Bürgerschaftswahlen traten nunmehr folgende Bestimmungen in Kraft.

Die Wahlversammlungen wurden, da ihre bisherige Hinausschiebung bis in die Mitte des Juli mit mancherlei Unzuträglichkeiten verbunden gewesen war, sämmtlich in den Juni verlegt. Als Wahltage wurden festgesetzt für die gleichzeitig von sieben auf sechs verringerten ländlichen Wahlbezirke[2]) der erste, dritte, fünfte, siebente, neunte und elfte Werktag des Juni und für die vier städtischen Bezirke der vierzehnte, siebenzehnte, zwanzigste und dreiundzwanzigste Werktag dieses Monats.

Die Ausloosung der jedesmaligen Reihenfolge der Bezirke sowie die Ernennung der Wahlvorstände für die einzelnen Bezirke hatte der Bürgerausschuß wie bisher im voraufgehenden April vorzunehmen.

Das Wahllegitimationsverfahren kam gänzlich in Wegfall. Dagegen wurde das Stadt- und Landamt beauftragt, nach den von ihm einzufordernden Aufgaben der hierfür in Betracht kommenden Behörden jedesmal eine Liste aller Wahlberechtigten nach Zu- und Vornamen, Gewerbe und Wohnort aufzustellen. Aus dieser allgemeinen Wählerliste wurden für jeden Bezirk Ausfertigungen hergestellt, welche die dort Wohnhaften in alphabetischer Reihenfolge aufführten. Diese

[1]) In diesem Bezirke fanden im betreffenden Jahre keine Ergänzungswahlen statt.

[2]) Vgl. S. 40.

Listen waren mindestens vier Wochen vor der ersten Wahlversammlung auf die Dauer von sieben Tagen zu Jedermanns Ansicht auszulegen, und zwar die der vier städtischen Wahlbezirke im Bureau des Stadt- und Landamtes zu Lübeck, die des V. und VI. Wahlbezirkes im Bureau des Amtes Travemünde (seit dessen Aufhebung im September 1879 bei den Vorsitzenden des dortigen Gemeindevorstandes) und die des VII., VIII., IX. und X. Wahlbezirkes bei dem Vorsitzenden der Gemeindevorstände von Schlutup, Krempelsdorf, Moisling und Nusse. Ort und Zeit der Auslegung war unter Hinweisung auf die Einsprachefrist vom Wortführer der Bürgerschaft durch das Amtsblatt bekannt zu geben, auch diese Bekanntmachung dem Amte (bezw. dem Gemeindevorstande zu) Travemünde, sowie den Vorständen sämmtlicher Landgemeinden zur ortsüblichen Publikation zuzusenden; dabei wurde zugleich die Anzahl der in jedem Bezirke zu wählenden Vertreter veröffentlicht. Einsprachen gegen die Listen waren binnen sieben Tagen nach Beginn der Auslegung mittelst schriftlicher, stempelfreier Eingabe beim Wortführer des Bürgerausschusses anzubringen. Falls Letzterer nicht ohne weiteres die Einsprache für begründet erachtete, hatte der Bürgerausschuß in einer binnen sieben Tagen nach beendigter Auslegung abzuhaltenden Versammlung die Entscheidung zu treffen; diese war sofort den Betheiligten bekannt zu geben[1]). Die Wählerlisten waren gleich nach Ablauf der Ausliegefrist, mit einer behördlichen Bescheinigung der Auslegung versehen, dem Wortführer des Bürgerausschusses einzusenden, der sie, soweit erforderlich, zu berichtigen und bis zum zweiundzwanzigsten Tage nach Beginn der Auslegung abzuschließen hatte; alsdann gingen sie dem Wortführer der Bürgerschaft und von ihm den Vorsitzenden der einzelnen Wahlvorstände zu.

Im wesentlichen haben die 1875 getroffenen Bestimmungen hinsichtlich der Wählerlisten bis heute Gültigkeit behalten; nur einzelne die Berichtigung derselben betreffende Punkte wurden bei einer im Jahre 1884 für nöthig befundenen[2]) Revision der Wahlordnung geändert. Es wurde nämlich damals dem Stadt- und Landamte die Berechtigung ertheilt, während der Ausliegefrist in den vier städtischen Wählerlisten sofort für begründet erachtete Berichtigungen vorzunehmen, und zwar unter Angabe der Gründe und des Datums in einer Randnote, auch wurde diese Behörde verpflichtet, von Uebertragungen von einer Liste in die andere die Betheiligten in Kenntniß zu setzen. Die Frist für die Anbringung von Einsprachen gegen die Listen wurde bis auf den Tag nach Schluß der Auslegung erstreckt. Schließlich wurde bestimmt, daß jede Berichtigung der Listen durch den Wortführer des Bürgerausschusses eine rechtzeitig angebrachte Einsprache zur Voraussetzung haben solle und daß demselben die Streichung der inzwischen von der Ausübung des Wahlrechtes Ausgeschlossenen obliege sowie auch die Eintragung derjenigen, welche nach Beginn der Auslegung der Listen, jedoch vor derem Abschlusse den Lübeckischen Staatsbürgereid geleistet hatten.

Nach den weiteren Bestimmungen aus dem Jahre 1875 waren die Wahlversammlungen jedes Bezirkes sieben Tage zuvor vom Wortführer der Bürgerschaft durch das Amtsblatt bekannt zu machen, die des V.—X. Bezirkes außerdem durch ortsübliche Publikation in Travemünde und in sämmtlichen betheiligten Landgemeinden. Der Zutritt zu diesen Versammlungen stand nur den Wahlberechtigten des betreffenden Bezirkes frei. Geleitet wurden die Wahlversammlungen wie bisher von den Wahlbezirksvorständen; zur Protokollführung wurde ihnen der Protokollführer der Bürgerschaft beigeordnet. Die Wahlhandlung dauerte überall von 10 Uhr Vormittags bis 2 Uhr Nachmittags. Ein Verzeichniß der noch für die nächsten beiden Jahre in der Bürgerschaft verbleibenden Mitglieder sowie ein solches der in den bereits abgehaltenen Wahlversammlungen erwählten Vertreter war vor dem Eingange zum Wahllokale anzuschlagen und in diesem auszulegen. In Uebereinstimmung mit dem Reichstagswahlgesetze wurden Diskussionen, Ansprachen und Beschlußfassungen im Wahllokale während der Wahlhandlung untersagt; ausgenommen hier-

[1]) Eine derartige Inanspruchnahme des Bürgerausschusses ist bisher nicht erforderlich geworden.
[2]) Vgl. S. 46.

von waren die durch die Leitung des Wahlgeschäftes bedingten Diskussionen und Beschlußfassungen des Wahlvorstandes. Zu Beschlußnahmen des letzteren war die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern erforderlich. Nur die in die Wählerlisten Aufgenommenen wurden zur Stimmenabgabe zugelassen; nöthigenfalls hatten sie ihre Identität nachzuweisen. Das Wahlrecht war in Person durch verdeckte, in eine Wahlurne niederzulegende Stimmzettel ohne Unterschrift auszuüben. Diese mußten von weißem Papier sein und durften mit keinem äußeren Kennzeichen versehen sein; hiergegen verstoßende Zettel waren zurückzuweisen. Jeder Wähler hatte nur einen Stimmzettel abzugeben, der außerhalb des Wahllokales mit den Namen derjenigen, denen der Wähler seine Stimme zu geben beabsichtigte, zu versehen war, und zwar der Reihenfolge nach untereinander. Der Wähler hatte, sobald sein Name in der Wählerliste aufgefunden war, seinen Stimmzettel zusammengefaltet dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes zu übergeben; der Zettel wurde von diesem rückseitig mit einem Stempel versehen und sodann vom Wähler in die Wahlurne gelegt. Die erfolgte Stimmenabgabe jedes Wählers war neben dessen Namen in der Wählerliste zu vermerken. Geschlossen wurde die Wahl, sobald die zur Abgabe der Stimmzettel festgesetzte Zeit verflossen war und nachdem alle dann noch gegenwärtigen Wähler ihre Stimmzettel in die Wahlurne gelegt hatten. Die Art der Ermittelung des Wahlergebnisses blieb dem Wahlvorstande überlassen. Nicht gestempelte Wahlzettel waren als ungültig zurückzulegen, mehrfach auf demselben Stimmzettel verzeichnete Namen nur einmal zu rechnen, überzählige Namen zu tilgen. Namen ferner, die unleserlich waren oder die zu bezeichnenden Personen nicht unzweideutig erkennen ließen, waren als nicht vorhanden zu betrachten; in zweifelhaften Fällen hatte der Wahlvorstand sofort nach Stimmenmehrheit die Entscheidung zu treffen. Stimmen, die auf bereits in früheren Wahlversammlungen gewählte Vertreter oder auf sonst nicht Wählbare abgegeben waren, galten nicht. Gewählt waren diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten hatten; bei Stimmengleichheit entschied das Loos. Nachdem der Vorsitzende das Wahlergebniß verkündigt hatte, wurde die Versammlung von ihm aufgelöst. Das über jede Wahlhandlung aufzunehmende Protokoll hatte, wie bisher, die Namen aller derer zu enthalten, auf welche Stimmen abgegeben waren, nebst der auf jeden gefallenen Stimmenzahl in der durch diese bezw. durch das Loos geboteten Reihenfolge. Es war vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen und unmittelbar nach Beendigung der Wahlhandlung nebst einer vom Protokollführer beglaubigten Abschrift dem Wortführer der Bürgerschaft zuzustellen. Dieser hatte sofort das Namensverzeichniß der Gewählten durch das Amtsblatt bekannt zu machen, die Abschrift des Protokolles dem Vorsitzenden des Senates zu übersenden und den Gewählten ihre Wahl schriftlich anzuzeigen.

Eine Abänderung einzelner Bestimmungen der Wahlordnung von 1875 wurde für nöthig befunden, nachdem in den Jahren 1881 und besonders 1883 in den vier städtischen Bezirken eine weit regere Wahlbetheiligung[1]) als bisher sich geltend gemacht hatte, und der Andrang zu den Wahlurnen mit einer erheblichen Belästigung der Wähler und der Wahlvorstände verbunden gewesen war. Durch die das Wahlverfahren neu regelnde Verordnung vom 6. November 1884 wurde für die städtischen Bezirke die Dauer der Wahlhandlung auf die doppelte Zeit, nämlich auf die Stunden von 10 Uhr Vormittags bis 6 Uhr Nachmittags erstreckt, während man es für die ländlichen Wahlbezirke bei der bisherigen Zeit von 10 Uhr Vormittags bis 2 Uhr Nachmittags beließ. Eine Vereinfachung der Stimmabgabe wurde dadurch erzielt, daß es in Uebereinstimmung mit dem am 28. Mai 1870 erlassenen Reglement zur Ausführung des Reichstagswahlgesetzes dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes bezw. dessen Stellvertreter aufgegeben wurde, die Stimmzettel nach erfolgter Stempelung selbst in die Wahlurne zu legen, anstatt dies, wie bisher geschehen, den Wählern zu überlassen. Ebenfalls nach dem Vorbilde der Reichstagswahlen sollte die Ermittelung des Wahlergebnisses fortan öffentlich erfolgen, also auch den nicht im betreffenden Bezirke

[1]) 1883 stimmten in den vier städtischen Bezirken 2807 Wähler oder 61,7% der dort Wahlberechtigten; vgl. S. 47.

Wahlberechtigten der Zutritt zum Wahllokale nach Schluß der Wahlhandlung freistehen. Schließlich wurde noch die Zusatzbestimmung getroffen, daß bei Entscheidungen des Wahlvorstandes hinsichtlich der Gültigkeit abgegebener Stimmen im Falle der Stimmengleichheit die Ansicht des Vorsitzenden ausschlaggebend sein solle.

Die Zahl der Wahlberechtigten betrug bei den seit 1875 erfolgten Bürgerschaftswahlen:

	1875	1877	1879	1881	1883	1885	1887	1889	1891	1893	1895	1897
I. Bezirk	1295	1255	1207	1103	1097	1059	980	948	919	917	867	852
II. „	1112	998	997	837	780	754	728	676	652	590	558	588
III. „	1727	1659	1546	1409	1407	1375	1320	1261	1264	1188	1186	1221
IV. „	1517	1495	1378	1310	1267	1269	1185	1207	1257	1223	1203	1242
V. „	—[1])	268	252	—[1])	—[1])	197	—[1])	—[1])	151	144	—[1])	121
VI. „	133	133	125	—[1])	105	88	—[1])	73	66	—[1])	55	46
VII. „	251	260	225	207	198	192	188	178	167	161	158	146
VIII. „	—[1])	166	149	—[1])	121	110	—[1])	103	98	—[1])	85	73
IX. „	407	397	374	323	301	285	263	241	225	204	191	176
X. „	347	338	311	285	266	247	222	215	198	177	157	150

Die Zahl der Wähler betrug:

	1875	1877	1879	1881	1883	1885	1887	1889	1891	1893	1895	1897
I. Bezirk	145	206	177	550	722	374	385	294	389	619	599	579
II. „	207	193	190	480	446	338	278	271	349	456	394	447
III. „	312	210	146	638	866	543	467	532	798	894	834	907
IV. „	312	403	307	650	773	480	445	540	706	913	891	866
V. „	—	23	29	—	—	120	—	—	68	23	—	42
VI. „	14	23	15	—	7	12	—	8	7	—	6	5
VII. „	82	87	75	45	47	69	51	54	50	63	77	22
VIII. „	—	24	20	—	42	23	—	42	23	—	23	23
IX. „	32	31	90	31	144	153	113	103	20	78	63	34
X. „	43	35	28	55	50	47	25	26	45	73	38	31

Es erübrigt noch, auf die Bestimmungen einzugehen, welche die Ablehnung der Wahl zum bürgerschaftlichen Vertreter und den Austritt aus der Bürgerschaft betreffen.

Bis 1875 war jeder zum ersten und zum zweiten Male in die Bürgerschaft Gewählte verpflichtet, der Wahl Folge zu leisten, falls er nicht mindestens 65 Jahre alt oder durch körperliche Unfähigkeit an der Ausübung der Vertretung behindert war. In diesen Fällen konnte der Betreffende mittelst schriftlicher Eingabe beim Bürgerausschuß seine Entlassung beantragen, war jedoch bis zu dessen zustimmender Entscheidung verbunden, seine Pflichten als Vertreter zu erfüllen. Dagegen war ein zum dritten Male in die Bürgerschaft Gewählter ohne Weiteres zur Ablehnung dieser Wahl berechtigt.

Die durch den Ausfall von Neugewählten entstehenden Lücken wurden sofort durch die Einberufung derjenigen ausgefüllt, welche bei der Abstimmung des betreffenden Standes bezw. im betreffenden Wahlbezirke die meisten Stimmen nach den Gewählten erhalten hatten. Dies System ist 1848 und 1851 in Anwendung gekommen.

Zum Austritt aus der Bürgerschaft berechtigten bis 1875 ebenfalls nur ein Alter von mindestens 65 Jahren und körperliche Unfähigkeit; auch bei Inanspruchnahme dieser Befugniß war ein schriftlicher Antrag an den Bürgerausschuß zu richten, welcher dessen Entscheidung unterlag.

---

[1]) In diesem Bezirke fanden im betreffenden Jahre keine Ergänzungswahlen statt.

Alle diese Vorschriften wurden durch die Verfassungsurkunde vom 5. April 1875 aufgehoben. Entsprechend der damaligen Beseitigung des Zwanges zur Annahme einer Wahl in den Senat ließ man auch die Verpflichtung zur Uebernahme des bürgerschaftlichen Mandates fallen; es gilt jedoch seitdem die Wahl als Vertreter für angenommen, falls nicht der Gewählte innerhalb einer Woche nach Empfang der förmlichen Anzeige dem Wortführer der Bürgerschaft die Ablehnung der Wahl erklärt hat. Ebenso wurde nunmehr — und zwar entgegen den Vorschlägen der mit der Ausarbeitung des neuen Verfassungsentwurfes betrauten gemeinsamen Kommission — jedem Mitgliede der Austritt aus der Bürgerschaft mittelst einer an den Wortführer zu richtenden schriftlichen Erklärung ohne Angabe von Gründen gestattet.

Um aber der Möglichkeit einer allzu starken Verringerung der Zahl der Vertreter vorzubeugen, wurde zugleich vorgeschrieben, daß, falls durch Austritt oder Tod mehr als zwanzig Bürgerschaftsmandate erledigt sind, an Stelle der Ausgeschiedenen für die Dauer ihres Mandates Ersatzmänner zu wählen sind, wenn nicht innerhalb sechs Monate die ordentlichen Ergänzungswahlen bevorstehen. Von dieser Bestimmung Gebrauch zu machen, hat bisher kein Anlaß vorgelegen.

Eine Verpflichtung zum Austritt aus der Bürgerschaft besteht von jeher für diejenigen Vertreter, die in Folge eintretender Verhältnisse auf Grund der verfassungsmäßigen Vorschriften[1]) ihre Wählbarkeit verlieren. Bis 1875 lag es dem Wortführer der Bürgerschaft ob, auf die Befolgung dieser Vorschrift zu achten und von derartigen Fällen den Wortführer des Bürgerausschusses in Kenntniß zu setzen; die seitherige Verfassung entbehrt einer solchen Bestimmung.

[1]) Vgl. S. 37.

V. Der Wirkungskreis der Bürgerschaft.

Die Leitung sämmtlicher Staatsangelegenheiten ist dem Senate allein anvertraut, insoweit nicht eine Mitwirkung oder Zustimmung der Bürgerschaft in ihrer Gesammtheit oder des Bürgerausschusses durch die Verfassung ausdrücklich vorgeschrieben ist. Bei der Verfassungsrevision von 1875 wurde, „um eine offenbare Lücke in der" damaligen „Verfassungsurkunde auszufüllen, es für unerläßlich erachtet", die Bestimmung hinzuzufügen, daß auch die Gemeindeangelegenheiten der Stadt Lübeck, solange und insoweit das Gesetz nicht etwas anderes bestimmt, vom Senate in derselben Weise, wie die Angelegenheiten des Staates, unter Mitwirkung oder Zustimmung der Bürgerschaft beziehungsweise des Bürgerausschusses geleitet werden.

Die verfassungsmäßigen Bestimmungen über die Rechte der Bürgerschaft in Bezug auf die Gesetzgebung und die Verwaltung des Staatsvermögens, wie sie in der Verfassungsurkunde vom 8. April 1848 niedergelegt wurden, sind nach dem Wortlaute des erläuternden Berichtes der Gemeinsamen Verfassungs-Revisions-Kommission vom 17. März 1848 „hervorgegangen aus einer Vergleichung der Vorschriften des Rezesses vom Jahre 1669 und der durch das Herkommen zur Geltung gelangten Befugnisse der Bürgerschaft mit demjenigen, was in dieser Beziehung in den Berathungsresultaten vom Jahre 1816 und dem Berichte der bürgerschaftlichen Verfassungs-Revisions-Kommission vom Jahre 1844 sich ausgesprochen findet". Die auf dieser Grundlage entworfenen Vorschläge hielt die Kommission „den Bedürfnissen der Gegenwart in jeder Hinsicht am meisten entsprechend"; sie sind, wie oben geschildert, unverändert von beiden Staatskörpern angenommen worden. In dem seither verflossenen halben Jahrhundert ist eine Verschiebung der staatsrechtlichen Stellung der Bürgerschaft gegenüber dem Senate nicht eingetreten; vielmehr sind die Abänderungen, welche die bezüglichen Artikel der Verfassungsurkunde in diesem Zeitraum erfahren haben, entweder in einer Verzichtleistung des Lübeckischen Staates auf gewisse Hoheitsrechte oder in der näheren Regelung einzelner Vorschriften durch besondere Rath- und Bürgerschlüsse begründet.

Die Bestimmungen über den Wirkungskreis der Bürgerschaft lauten:

A. in den Verfassungsurkunden vom 8. April 1848 (§. 51—53), vom 30. Dezember 1848 (§. 48—50) und vom 29. Dezember 1851 (§. 51—53):

Die Mitgenehmigung der Bürgerschaft ist erforderlich:

I. zu jeder Aenderung der Staatsverfassung;
II. zu jeder Veräußerung von Hoheitsrechten;

B. in der Verfassungsurkunde vom 5. April 1875 (Art. 50, 51):

Art. 50.

Die Mitgenehmigung der Bürgerschaft ist erforderlich:

I. zu jeder Abänderung der Staatsverfassung;
II. zu jedem Erwerb und jeder Veräußerung von Hoheitsrechten;

III. zur Erlassung, authentischer Auslegung, Aenderung oder Aufhebung von Gesetzen sowie von Verordnungen in Handelssachen; — Polizeiliche Verfügungen und lediglich die Handhabung bestehender Gesetze betreffende Verordnungen werden dagegen vom Senate allein beschlossen, doch ist bei Verkündigung der letztern stets das Gesetz zu bezeichnen, von dessen Handhabung es sich handelt. —

IV. zur Einführung, Aufhebung und Veränderung directer oder indirecter Steuern und Abgaben aller Art.

— — — — — — — —[1])

VI. wenn die Ausübung öffentlichen Gottesdienstes solchen Religionsparteien gestattet werden soll, welchen dieselbe bisher noch nicht zugestanden ist;

VII. zu Veränderungen im Münzwesen, in den Maaß- und Gewichtsbestimmungen, sowie zu Veränderungen im städtischen Postwesen, wenn diese die Einrichtung neuer oder die Aufhebung bestehender Posten oder die Erhöhung der geltenden Posttarife betreffen;

VIII. zur Ertheilung ausschließlicher Privilegien;

IX. zu Verfügungen, bei welchen die Vorsteherschaften von Privatstiftungen nach dem bestehenden Gesetze*) der Genehmigung des Senates und der Bürgerschaft bedürfen;

X. zur Entscheidung über die Anwendbarkeit des Expropriationsgesetzes auf die Ausführung einer Anlage;

XI. zur Bestimmung der Stärke der bewaffneten Macht, der Art ihrer Ausrüstung und Ergänzung, sowie wenn dieselbe gegen andere Staaten gebraucht werden soll, oder wenn es sich um Einquartierung und Verpflegung fremder Truppen sowie um Besetzung des Staatsgebietes oder eines Theiles desselben durch fremde Truppen handelt;

XII. zum Abschlusse von Staatsverträgen, welche den Handel, die Schifffahrt, die

*) Vgl. Verordnung vom 28. Oktober 1818.

III. zur Erlassung, authentischen Auslegung, Aenderung oder Aufhebung von Gesetzen, sowie von Verordnungen in Handelssachen; Polizeiliche Verfügungen und lediglich die Handhabung bestehender Gesetze betreffende Verordnungen werden dagegen vom Senate allein beschlossen, doch ist bei Verkündigung der letzteren stets das Gesetz zu bezeichnen, *um* dessen Handhabung es sich handelt.

IV. zur Einführung, Aufhebung und Veränderung direkter oder indirekter Steuern und Abgaben aller Art;

V. *zur Gestattung der Ausübung* öffentlichen Gottesdienstes *Seitens solcher Religionsgesellschaften*, welchen dieselbe bisher noch nicht zugestanden ist;

VI. zur Ertheilung *von* Privilegien;

VII. zu Verfügungen, bei welchen die Vorsteherschaften von Privatstiftungen nach *den bestehenden Gesetzen* der Genehmigung des Senates und der Bürgerschaft bedürfen;

VIII. zur Entscheidung über die Anwendbarkeit des Expropriationsgesetzes auf die Ausführung einer Anlage;

IX. zum Abschlusse von Staatsverträgen, welche den Handel, die Schifffahrt oder einen

[1]) Abschnitt V folgt S. 51.

Erhöhung von Posttarifen oder einen derjenigen Gegenstände betreffen, welche nach den vorstehenden Bestimmungen der Mitgenehmigung der Bürgerschaft unterliegen.

Der Bürgerschaft steht ferner eine Mitwirkung zu:

V. bei der Verwaltung des Staatsvermögens, sowie des Vermögens der Kirchen und der öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten.

In dieser Beziehung treten folgende Bestimmungen ein:

1) Die Verwaltung des Staatsvermögens ist im Allgemeinen den Behörden übertragen, unter Leitung und Aufsicht des Senates. Ohne Zustimmung der Bürgerschaft können jedoch wesentliche Aenderungen in den Wirkungskreisen der einzelnen Behörden und in der herkömmlichen Verwaltung und Benutzung des Staatsvermögens nicht vorgenommen, namentlich nicht Staatsgüter neu erworben oder veräußert, auch nicht in Erbpacht gegeben oder verpfändet werden.

2) Die Vorsteherschaften hiesiger Kirchen und öffentlicher Wohlthätigkeitsanstalten können ohne Zustimmung der Bürgerschaft nicht zu denjenigen Verfügungen ermächtigt werden, zu welchen sie nach dem bestehenden Gesetze*) die Genehmigung des Senates und der Bürgerschaft nachzusuchen verpflichtet sind.

3) Das Staatsbudget sowie das allgemeine Budget der öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten muß alljährlich der Bürgerschaft zur Genehmigung vorgelegt werden. Bei dieser Gelegenheit darf indessen den durch besonderen Rath- und Bürgerschluß bereits bewilligten Einnahmen und Ausgaben die Genehmigung einseitig so wenig von der Bürgerschaft, als von dem Senate versagt werden.

*) Vgl. Verordnung vom 28. Oktober 1818.

derjenigen Gegenstände betreffen, welche der Mitgenehmigung der Bürgerschaft unterliegen.

Art. 51.

Der Bürgerschaft steht ferner eine Mitwirkung zu:

X. bei der Verwaltung des Staatsvermögens sowie des Vermögens der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden und der öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten.

In dieser Beziehung treten folgende Bestimmungen ein:

1) Die Verwaltung des Staatsvermögens ist im Allgemeinen den Behörden übertragen, unter Leitung und Aufsicht des Senates. Ohne Zustimmung der Bürgerschaft können jedoch wesentliche Aenderungen in den Wirkungskreisen der einzelnen Behörden und in der herkömmlichen Verwaltung und Benutzung des Staatsvermögens nicht vorgenommen, namentlich nicht Staatsgüter neu erworben oder veräußert, auch nicht in Erbpacht gegeben oder verpfändet werden.

2) Die Vorstände der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden sowie die Vorsteherschaften der öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten können ohne Zustimmung der Bürgerschaft nicht zu denjenigen Verfügungen ermächtigt werden, zu welchen sie nach den bestehenden Gesetzen die Genehmigung des Senates und der Bürgerschaft nachzusuchen verpflichtet sind.

3) Das Staatsbudget sowie das allgemeine Budget der öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten muß alljährlich der Bürgerschaft zur Genehmigung vorgelegt werden. Bei dieser Gelegenheit darf indessen den durch besonderen Rath- und Bürgerschluß bereits bewilligten Einnahmen und Ausgaben die Genehmigung einseitig so wenig von dem Senate als von der Bürgerschaft versagt werden.

4) In der Regel sind alle Ausgaben aus der öffentlichen Kasse durch die Mitbewilligung der Bürgerschaft bedingt. Dem Senate verbleibt jedoch die Befugniß, ohne besonderen Antrag von der Stadtkasse abzufordern und zu verwenden:
   a. die Competenzgelder des Senates; — der Senat erhebt dieselben in jedem Jahre zur vollen vereinbarten Summe. —
   b. die Gehalte der hohen Beamten; — von der dafür festgesetzten Summe wird dem Senate in jedem Jahre so viel ausgekehrt, als nach dessen Aufgabe erforderlich ist. —
   c. die dem Senate herkömmlich zu Ehrenausgaben ausgesetzte Summe; — wenn solche vor Ablauf des Jahres erschöpft sein sollte, so kann die Bürgerschaft zwar ihre Zustimmung zu einer Vergrößerung derselben, soweit diese nach der Aufgabe des Senates erforderlich ist, nicht versagen, sie hat indessen in einem solchen Falle die Befugniß, von dem Senate eine Darlegung der mit der Gesammtsumme bestrittenen Zahlungen zu begehren. —
   d. die Kosten diplomatischer Verhandlungen und Sendungen; — wenn die im Budget dafür ausgesetzte Summe nicht ausreicht, so ist dieselbe, soweit es der Senat für erforderlich erklärt, zu vergrößern; die Rechnungen über diese Ausgaben werden dem Senate abgelegt und gelangen hiernächst an das Finanzdepartement, dessen allgemeiner Rechnung sie zu Beilagen dienen; in dieser Eigenschaft sind sie gleich allen übrigen Rechnungen den Erinnerungen der Rechnungs-Revisions-Deputation unterworfen.

5) Ohne Zustimmung der Bürgerschaft kann keine neue Staatsanleihe gemacht und der zur Tilgung der Staatsschulden festgesetzte Plan nicht verändert werden.

6) Der Bürgerschaft ist über die Verwaltung eines jeden Jahres der Bericht des Finanzdepartements und der Bericht

4) In der Regel sind alle Ausgaben aus der öffentlichen Kasse durch die Mitbewilligung der Bürgerschaft bedingt. Es darf jedoch die letztere ihre Zustimmung zu einer nach der Aufgabe des Senates erforderlich werdenden Verstärkung der zu Ehrenausgaben desselben sowie zur Bestreitung der Kosten diplomatischer Verhandlungen und Sendungen im Staatsbudget ausgesetzten Geldmittel nicht versagen, sie kann indessen im ersten Falle vom Senate eine Darlegung der mit der Gesammtsumme bestrittenen Zahlungen begehren. Auch sind die über die Kosten diplomatischer Verhandlungen und Sendungen dem Senate abzulegenden Rechnungen dem Finanzdepartement zuzustellen, um als Beilagen zu dessen allgemeiner Rechnung zu dienen, in welcher Eigenschaft sie gleich allen übrigen Rechnungen den Erinnerungen der Rechnungs-Revisionsdeputation unterworfen sind.

5) Ohne Zustimmung der Bürgerschaft darf weder eine neue Staatsanleihe gemacht, noch der zur Tilgung der Staatsschulden festgesetzte Plan geändert werden.

6) Der Bürgerschaft ist über die Verwaltung eines jeden Jahres der Bericht des Finanzdepartements und der Bericht der

der Rechnungs-Revisions-Deputation mitzutheilen, und kann der Stadtkassenverwalter nur nach dem gemeinsamen Beschlusse des Senates und der Bürgerschaft über seine Verwaltung in jedem Jahre quittirt werden. Ebenso sind die von der Central-Armen-Deputation abgestatteten Revisionsberichte der Bürgerschaft mitzutheilen.	Rechnungs-Revisionsdeputation mitzutheilen und kann der Stadtkassenverwalter nur nach dem gemeinsamen Beschlusse des Senates und der Bürgerschaft über seine Verwaltung in jedem Jahre quittirt werden. Auch die im Laufe des Jahres von der Rechnungs-Revisionsdeputation über einzelne Verwaltungsrechnungen, sowie die vom Ober-Schulcollegium und von der Central-Armendeputation abgestatteten Revisionsberichte sind mit den bezüglichen Rechnungen der Bürgerschaft mitzutheilen.

Die Abschnitte VII (nebst der die Posttarife betreffenden Bestimmung unter XII) und XI der älteren Verfassungsurkunden sind gegenstandslos geworden, seitdem die im Lübeckischen Staate mit dem 1. Juli 1867 in Wirksamkeit getretene Verfassung des Norddeutschen Bundes vom 16. April 1867 und später die Verfassung des Deutschen Reiches vom 16. April 1871 die Ordnung des Maaß-, Münz- und Gewichtssystems, des Post- und Telegraphenwesens und des Militärwesens der den Landesgesetzen vorgehenden Bundes- bezw. Reichsgesetzgebung unterstellt hat. Fortgefallen sind ferner in der jüngsten Verfassung die seitherigen Bestimmungen unter V 4a und 4b, da die Honorare der Senatsmitglieder, wie im bezüglichen Zusammenhange erwähnt[1]), durch das auch anhangsweise zur Verfassungsurkunde von 1875 mit abgedruckte betreffende Gesetz vom 28. Dezember 1851 nebst Nachtrag vom 10. Februar 1873 festgestellt und auch die Gehälter der hohen Beamten seit 1851 durch besondere Rath- und Bürgerschlüsse geregelt waren[2]).

Eine über die Auslegung der das Budgetbewilligungsrecht betreffenden Bestimmungen unter V, 3 und 4 anfänglich zwischen dem Senate und der Bürgerschaft bestehende Meinungsverschiedenheit wurde durch eine 1852 getroffene Vereinbarung beigelegt. Bei den Budgetberathungen der Jahre 1848 und 1849 nämlich erklärte die Bürgerschaft, „daß sie diejenigen Budgetpositionen, welche nicht durch Rath- und Bürgerschluß ausdrücklich für längere Zeit festgelegt sind, durch das jedesmalige Budget nur als für das laufende Jahr bewilligt ansehe", während der Senat sich dahin äußerte, „er könne der Bürgerschaft darin nicht zustimmen, daß alle und jede früheren Rath- und Bürgerschlüsse über die Einnahmen oder die Ausgaben der in das Staatsbudget aufgenommenen Verwaltungszweige als immer nur für ein Jahr gültig anzusehen seien, wenn ihre Gültigkeit nicht ausdrücklich auf längere Zeit erstreckt worden". Im September 1850 präzisirte sodann die Bürgerschaft auf Grund eines ihr erstatteten Kommissionsgutachtens ihren Standpunkt dahin, daß sie für alle Positionen des Staatshaushaltes mit alleiniger Ausnahme der unter V, 4 aufgeführten, welche von der Mitbewilligung der Bürgerschaft unabhängig seien, das Recht der jährlichen Genehmigung beanspruchen müsse, daß sie ferner sich nicht für verpflichtet halte, solche Budgetpositionen zu genehmigen, die sie nur bis auf Weiteres oder mit einem ähnlichen Vorbehalt bewilligt habe, insbesondere betreffs der „vor der Hand" und stets nur auf ein Jahr genehmigten direkten Steuern die Freiheit ihres Bewilligungsrechtes in keiner Weise für gebunden erachte, und daß schließlich aus dem vor ihr nach wie vor als zweckmäßig anerkannten

[1]) Vgl. S. 30 u. 34.
[2]) Vgl. S. 31 u. 35.

Grundsatze einer abgesonderten Berathung über wesentliche Veränderungen im Staatshaushalte keineswegs die Nothwendigkeit einer Schmälerung des bürgerschaftlichen Bewilligungsrechtes gefolgert werden könne. Auf Antrag des Senates wurde hierauf eine gemeinschaftliche Kommission damit beauftragt, eine Verständigung zu erzielen. Ihren Vorschlägen gemäß erfolgte am 1. März 1852 eine Vereinbarung auf folgender Grundlage. Es wurden sowohl der Senat als die Bürgerschaft für berechtigt erklärt, bei jeder einzelnen Position des vom Finanzdepartement alljährlich vorzulegenden Staatsbudgets zu untersuchen, ob dieselbe in Gemäßheit der Bestimmungen der Verfassung oder dem Inhalte besonderer Rath- und Bürgerschlüsse entsprechend aufgestellt sei. Dagegen wurde bezüglich der eigentlichen Bewilligungen unterschieden zwischen denjenigen Positionen, über welche zur Zeit der Budgets ein Rath- und Bürgerschluß noch nicht erfolgt sei, und denjenigen, welche, sei es durch Bestimmungen der Verfassung, sei es durch besondere Rath- und Bürgerschlüsse, schon früher festgestellt worden seien; die Bewilligung ersterer sollte durch die Genehmigung des Budgets überhaupt bedingt sein, letztere — zu denen jedoch die direkte Einkommensteuer nicht zu rechnen sei — sollten einer abermaligen Bewilligung bei der Genehmigung des Budgets nicht bedürfen. Hieraus wurde gefolgert:

„a) Den durch die Verfassung festgestellten oder durch besondere Rath- und Bürgerschlüsse bereits bewilligten Einnahmen und Ausgaben darf bei Gelegenheit der Prüfung des Staatsbudgets einseitig so wenig von der Bürgerschaft als vom Senate die Aufnahme in den Voranschlag versagt werden.

b) Solche Positionen des Staatsbudgets, bei welchen weder vom Senate noch von der Bürgerschaft bestritten wird, daß sie durch die Verfassung oder durch besondere Rath- und Bürgerschlüsse bereits festgestellt worden, sind vom Finanzdepartement und von den sonstigen Behörden zur Ausführung zu bringen, auch wenn im Uebrigen über das Staatsbudget eine Einigung zwischen dem Senate und der Bürgerschaft noch nicht erfolgt sein sollte."

Würde ferner bei der Prüfung des Staatsbudgets eine Meinungsverschiedenheit zwischen Senat und Bürgerschaft darüber hervortreten, ob eine Position den Bestimmungen der Verfassung oder besonderen Rath- und Bürgerschlüssen gemäß aufgestellt sei, und würde diese Meinungsverschiedenheit bis zum Schlusse des Rechnungsjahres unausgeglichen geblieben sein, so sollte zwar der Ausführung der in Frage gestellten Position Anstand gegeben, die Lösung der Frage jedoch sofort dem Ausspruch einer Entscheidungskommission[1]) anheimgegeben werden, deren Mitglieder ohne weiteres in der nächsten Bürgerschaftssitzung mitzutheilen bezw. zu erwählen seien. Diese Vereinbarung wurde 1875 anhangsweise[2]) in die Verfassung aufgenommen.

In außerordentlicher Veranlassung kann die Bürgerschaft die Ausübung ihrer Befugnisse einer **Geheimkommission** übertragen. Solche Veranlassung liegt vor, wenn Senat und Bürgerschaft der übereinstimmenden Ansicht sind — insbesondere bei Gelegenheit eines vom Staate abzuschließenden Vertrages —, daß ein Gegenstand aus Rücksicht unerläßlicher Geheimhaltung sich so wenig zur Verhandlung mit dem Bürgerausschuß wie mit der Bürgerschaft eignet. Die älteren drei Verfassungen bestimmten, daß eine derartige Kommission, vorbehältlich einer etwaigen besonders vorzusehenden Beschränkung ihrer Vollmacht, „völlig an die Stelle des Bürgerausschusses wie der Bürgerschaft tritt". Da bezüglich dieser Worte bei der erstmaligen Niedersetzung einer Geheimkommission im Jahre 1872 sich insofern eine verschiedene Auffassung geltend machte, als von der einen Seite diese Bestimmung nur auf die Bedeutung der Beschlüsse einer solchen Kommission, von der andern aber auch auf die Form ihrer Verhandlungen bezogen wurde, wobei dann die

---

[1]) Vgl. S. 93 f.
[2]) Anhang V.

Anwendung der zum Theil von einander abweichenden Vorschriften der Geschäftsordnungen der Bürgerschaft und des Bürgerausschusses für weitere Zweifel Raum bot, so wurden 1875 die obigen Worte dahin abgeändert, daß eine Geheimkommission „die dem Bürgerausschuß wie der Bürgerschaft zustehenden Befugnisse auszuüben hat", sofern nicht im einzelnen Falle ihre Vollmacht von der Bürgerschaft beschränkt wird. Um etwaigen weiteren Zweifeln über die Art des Geschäftsganges vorzubeugen, wurde bei der letzten Verfassungsrevision ein Regulativ für das Verfahren in den Geheimkommissionen aufgestellt und dieses anhangsweise[1]) mit der Verfassungsurkunde veröffentlicht.

Für die Wahl und die Verhandlungen einer Geheimkommission sind folgende Vorschriften maßgebend. Die Zahl der vom Bürgerausschuß zu wählenden Mitglieder wird von der Bürgerschaft bestimmt, jedoch ist diese jederzeit befugt, sei es auf Antrag der Kommission, sei es aus eigenem Antriebe, eine Vermehrung der Mitgliederzahl vorzunehmen. Dasjenige Mitglied, auf welches die meisten Stimmen gefallen sind, wird von dem Wahlergebniß in Kenntniß gesetzt und hat hierauf die Kommission binnen drei Tagen zu berufen. In ihrer ersten Versammlung wählt die Kommission aus ihrer Mitte einen Wortführer sowie einen Stellvertreter desselben für Verhinderungsfälle und einen Schriftführer. Sodann verpflichten sich sämmtliche Mitglieder zur Geheimhaltung der in den Kommissionssitzungen stattfindenden Verhandlungen bis nach beendigter Sache. Von den Wahlen und von der erfolgten Verpflichtung wird den vom Senate für die Verhandlungen mit der Kommission ernannten Kommissaren Mittheilung gemacht. Diese laden die Geheimkommission zu den gemeinsamen Berathungen ein; werden außerdem von der Kommission Sonderberathungen für erforderlich erachtet, so erfolgt die Einladung seitens ihres Wortführers. In den gemeinsamen Sitzungen führt der dazu vom Senate bestimmte Kommissar, bei den Sonderberathungen der Kommission deren Wortführer den Vorsitz. In ersteren liegt die Protokollführung einem dazu abgeordneten Senatssekretär ob, bei letzteren dem von der Kommission gewählten Schriftführer. Sachverständige dürfen nur zu den gemeinsamen Berathungen zugezogen werden, nachdem die Senatskommissare und die Geheimkommission einem hierauf gerichteten Antrage zugestimmt haben. Auch die Sachverständigen werden im gegebenen Falle dazu verpflichtet, über die in den Kommissionssitzungen stattfindenden Verhandlungen Verschwiegenheit zu beobachten. Ein Beschluß der Geheimkommission ist nur dann gültig, wenn er von der Mehrheit sämmtlicher Mitglieder gefaßt ist. Ist von einer Geheimkommission die Instruktion des mit dem Abschluß eines Vertrages Beauftragten genehmigt, so kann die Bürgerschaft ihre Zustimmung zu dem Vertrage nur dann ablehnen, wenn die Geheimkommission die Grenzen ihrer Befugniß überschritten hat oder der Vertrag nicht der ertheilten Instruktion gemäß abgeschlossen ist. Die Erklärungen der Geheimkommission über die zur verfassungsmäßigen Verhandlung in der Kommission verstellten Fragen werden in der Regel auf Grund der vorgenommenen Abstimmungen mündlich zu Protokoll gegeben, können jedoch auch, namentlich im Falle abweichender Ansichten, schriftlich abgegeben werden. Nach Beendigung der Kommissionsverhandlungen haben die Senatskommissare über das Ergebniß, unter Einreichung der Akten, an den Senat zu berichten. Ist bei Einsetzung der Geheimkommission die Genehmigung der von ihr gefaßten Beschlüsse der Bürgerschaft vorbehalten, so sind die bezüglichen Anträge unmittelbar an die Bürgerschaft zu richten, ohne daß es der vorgängigen Einholung der gutachtlichen Erklärung des Bürgerausschusses bedarf.

Geheimkommissionen sind bisher fünfmal, in den Jahren 1872, 1883, 1893, 1894 und 1897, eingesetzt worden[2].)

---

[1]) Anhang VI.

[2]) Vgl. Anhang, Abschnitt C, II.

In der Regel geht die Initiative zu den gemeinsamen Beschlüssen des Senates und der Bürgerschaft von ersterem aus. Es kann jedoch auch die Bürgerschaft diese Initiative ergreifen, sei es indem sie bei der Berathung von Senatsvorlagen, die zu dem betreffenden Gegenstande in Beziehung stehen, oder etwa bei der Verhandlung des Staatsbudgets ein bezügliches Ersuchen an den Senat richtet, sei es in der Form von selbstständigen Anträgen. Anträge letzterer Art unterliegen der Begutachtung des Bürgerausschusses. Erachtet dieser den Antrag nicht für geeignet, überhaupt oder in unveränderter Form an den Senat gebracht zu werden, oder lehnt letzterer den ihm vom Bürgerausschuß entgegengebrachten Antrag ab, so hat die Bürgerschaft in ihrer nächsten Versammlung zu beschließen, ob der Antrag ihrerseits an den Senat gelangen soll oder nicht.

Die Bürgerschaft hat schließlich die Berechtigung, Auskunft über Staatsangelegenheiten vom Senate zu begehren. Dieses Recht ist verfassungsmäßig erst seit 1875 anerkannt, wurde jedoch bereits früher unbeanstandet ausgeübt, wie denn auch in der älteren bürgerschaftlichen Geschäftsordnung eine hierauf bezügliche Bestimmung enthalten war. Die Verpflichtung des Senates zur Auskunftsertheilung erleidet jedoch eine Ausnahme in Betreff obschwebender Verhandlungen in Reichs- und auswärtigen Angelegenheiten. Die Gegenstände, über welche Auskunft verlangt wird, sind dem Senate schriftlich mitzutheilen; es bleibt diesem überlassen, die betreffende Auskunft schriftlich oder durch Kommissare mündlich zu geben.

VI. Der Bürgerausschuß und sein Wirkungskreis.

Der Bürgerausschuß besteht aus dreißig von der Bürgerschaft mit relativer Stimmenmehrheit aus ihrer Mitte gewählten Mitgliedern. Für die Bemessung dieser Stärke sind bei den Verfassungsberathungen des Jahres 1847 die Erwägungen bestimmend gewesen, daß einerseits die Rücksicht auf den geregelten Geschäftsgang und auf die Gründlichkeit der Berathungen für eine Beschränkung der Mitgliederzahl spräche, andererseits letztere aber nicht zu klein sein dürfe, weil dem Bürgerausschuß in vielen und in nicht unwichtigen Fällen die Mitentscheidung an Stelle der Bürgerschaft zugedacht sei.[1])

Solange die Bürgerschaft den Charakter einer ständischen Vertretung hatte, setzte sich der Bürgerausschuß aus dem vierten Theile der Vertreter jedes Standes zusammen. Es gehörten demnach dieser Körperschaft in den ersten elf Monaten ihres Bestehens 3 Gelehrte, 10 Kaufleute, 3 Krämer, 10 Gewerbtreibende und 4 Landleute an. Dieses Prinzip der Zusammensetzung kam in Wegfall mit der Neukonstituirung der Bürgerschaft auf Grund allgemeiner Wahlen am 7. März 1849. Nicht wählbar sind der Wortführer der Bürgerschaft und dessen Stellvertreter; alle übrigen Mitglieder der Bürgerschaft sind verpflichtet, der Wahl Folge zu leisten.

Zur Vermeidung einer zu großen Stabilität in der Zusammensetzung des Bürgerausschusses scheiden alljährlich im Juli, und zwar — wie seit 1875 auch durch die Verfassung bestimmt ist — am dritten Montage dieses Monats, in der Regel fünfzehn Mitglieder aus und werden in der an diesem Tage verfassungsmäßig stattfindenden Versammlung der Bürgerschaft durch Neuwahlen ersetzt. Es darf indessen nie mehr als die Hälfte des Bürgerausschusses aus Neugewählten bestehen; ist der regelmäßige Wechsel durch Sterbefälle oder andere Ursachen gestört, so bleiben einzelne Mitglieder länger als zwei Jahre, jedoch niemals über drei Jahre in dieser Körperschaft. Die Anwendung dieser Bestimmung im Einzelfalle ist der besonderen Entschließung des Bürgerausschusses vorbehalten. Die Ausscheidenden sind erst nach Ablauf eines Jahres wieder wählbar. Im Laufe eines Jahres entstehende Lücken in der Zusammensetzung des Bürgerausschusses werden in der nächsten Versammlung der Bürgerschaft durch Neuwahlen ausgefüllt.

Als 1886 Zweifel darüber entstanden waren, wie lange im Bürgerausschusse zu verbleiben habe, wer an Stelle eines außer der Zeit ausgeschiedenen Mitgliedes in den Bürgerausschuß gewählt sei, sprach sich letzterer in Uebereinstimmung mit einem vom Geschäftsvorstande erstatteten Gutachten dahin aus, daß der Neugewählte nicht nur die Zeit über, während welcher derjenige, an dessen Stelle er gewählt sei, im Bürgerausschuß verblieben sein würde, sondern mindstens zwei Jahre dieser Körperschaft anzugehören habe. Im nächsten Jahre wurde in gegebener Veranlassung die Frage, ob mit dem Erlöschen des bürgerschaftlichen Mandates ohne weiteres auch das Mandat

---

[1]) Protokoll der Gemeinsamen Verfassungs-Revisions-Kommission vom 8. Febr. 1847.

für den Bürgerausschuß als erloschen zu betrachten sei, oder ob das betreffende Mitglied, wenn es wieder in die Bürgerschaft gewählt werde, bis zum Ablauf des zweijährigen Zeitraums, für welchen es in den Bürgerausschuß gewählt sei, in diesem zu verbleiben habe, von beiden Geschäftsvorständen im letzteren Sinne entschieden[1]).

Wenden wir uns dem Wirkungskreise des Bürgerausschusses hinsichtlich der Gesetzgebung und der Verwaltung des Staatsvermögens zu.

In Bezug auf die Anträge des Senates steht ihm in einer Reihe von Fällen das Recht der Mitentscheidung an Stelle der Bürgerschaft zu; die übrigen Senatsanträge unterliegen seiner Begutachtung, ehe sie an die Bürgerschaft gelangen.

In ersterer Hinsicht sind seine Befugnisse folgendermaßen bemessen:

A. durch die Verfassungen vom 8. April 1848 (§ 73), vom 30. Dezember 1848 (§ 69) und vom 29. Dezember 1851 (§ 72):

Der Bürgerausschuß übt die der Bürgerschaft zustehenden Befugnisse im Namen derselben aus, wenn es sich handelt:

1) Um Geldbewilligungen bis zur Summe von 3000 Mark auf einmal oder von 150 Mark jährlich;

— Wenn in einem einzelnen Falle durch die Geldbewilligung zugleich eine Frage berührt wird, deren Entscheidung der Mitgenehmigung der Bürgerschaft bedarf, so muß ein desfallsiger Beschluß der Bürgerschaft schon vorliegen, ehe die Geldbewilligung durch den Bürgerausschuß erfolgen kann. —

2) um Verwendung der bereits im Staatsbudget ausgesetzten Summen, soweit nicht die einzelnen Behörden zur Verwendung dieser Summen berechtigt sind;

3) um den Erwerb oder die Veräußerung von Grundstücken für den Staat, die Kirchen, die öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten und die Privatstiftungen, soweit mit der Veräußerung nicht ein Aufgeben von Hoheitsrechten verbunden ist und das Grundstück nicht einen höheren Werth hat, als von 6000 Mark Capital oder von 300 Mark jährlicher Rente;

B. durch die Verfassung vom 5. April 1875 (Art. 69):

Der Bürgerausschuß übt die der Bürgerschaft zustehenden Befugnisse aus, wenn es sich handelt:

1) um Geldbewilligungen, welche in dem einzelnen Falle oder, wenn in einem und demselben Kalenderjahre mehrmals für denselben Zweck beantragt, in ihrer Gesammtheit die Summe von 6000 Reichsmark einmaliger Ausgabe oder von 300 Reichsmark jährlicher Ausgabe nicht überschreiten, sofern nicht im einzelnen Falle die Geldbewilligung der Entscheidung einer anderen Frage vorgreift, welche verfassungsmäßig zur Mitgenehmigung der Bürgerschaft zu verstellen ist;

2) um Verwendung der bereits im Staatsbudget ausgesetzten Summen, soweit nicht die einzelnen Behörden zur Verwendung dieser Summen berechtigt sind;

3) um den Erwerb oder die Veräußerung von Grundstücken für den Staat, die evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden, die öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten und die Privatstiftungen, soweit damit nicht ein Erwerb oder Aufgeben von Hoheitsrechten verbunden ist und das Grundstück nicht einen höheren Werth hat als von 12000 Reichsmark;

---

[1]) Während 1851 J. G. C. Grebe und C. Ch. H. Stapelfeldt, 1853 J. J. Achelius nach einjähriger Wirksamkeit aus dem Bürgerausschusse ausgeschieden sind trotz der Erneuerung ihres bürgerschaftlichen Mandates im betreffenden Jahre, ist seit 1875 in einer Reihe von Fällen nach dem entgegengesetzten, nunmehr als maßgebend anerkannten Grundsatze verfahren worden; vgl. Anhang, Abschnitt B, II.

4) um Aenderungen in der Verwaltung oder in der Benutzung des Eigenthumes des Staates, der Kirchen, der öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten und der Privatstiftungen, wenn ein Werth von nicht mehr als 6000 Mark Capital oder 300 Mark jährlicher Rente in Frage steht;	4) um Aenderungen in der Verwaltung oder in der Benutzung des Eigenthums des Staates, der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden, der öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten und der Privatstiftungen, wenn ein Werth von nicht mehr als 12000 Reichsmark in Frage steht;
5) um Verfügungen über Denkmäler der Kunst oder des Alterthums; endlich	5) um Verfügungen über Denkmäler der Kunst oder des Alterthums; endlich
6) bei Entscheidungen, welche von der Bürgerschaft dem Bürgerausschuß durch einen besonderen Beschluß übertragen sind.	6) um Entscheidungen, welche durch Beschluß des Senates und der Bürgerschaft dem Bürgerausschusse übertragen sind.

Die 1875 erfolgte genauere Fassung der Bestimmung unter 1 beruht auf einer authentischen Auslegung, welche nach wiederholt hervorgetretenen Zweifeln über die Zuständigkeit des Bürgerausschusses dieser Absatz durch Rath- und Bürgerschluß vom 20. September 1858 erfahren hat. Unter Aufrechterhaltung des bisherigen Vorbehaltes hinsichtlich der Mitentscheidung der Bürgerschaft wurde damals festgestellt, „daß bei Geldbewilligungen . . . der Bürgerausschuß die Befugnisse der Bürgerschaft Namens derselben auszuüben habe, sofern die Geldbewilligungen, wenn für ein und dasselbe Rechnungsjahr mehrmals für denselben Zweck beantragt, in ihrer Gesammtheit, sonst aber in jedem einzelnen Falle die Summe von 3000 ℔ auf einmal nicht überschreiten." Die 1875 außerdem beschlossene Erhöhung der bisherigen Summen bezw. Werthbeträge von 3000 ℔, 150 ℔ und 6000 ℔ auf ℳ 6000, ℳ 300 und ℳ 12 000 trug lediglich den veränderten Werthverhältnissen Rechnung. Die Einfügung der Worte „Erwerb oder" unter 3. schließlich erfolgte analog der gleichzeitig erweiterten Fassung des Absatzes II des die Befugnisse der Bürgerschaft betreffenden nunmehrigen Art. 50[1]).

Die vom Senate im Einvernehmen mit dem Bürgerausschusse gefaßten Beschlüsse werden von ersterem zugleich mit einer beglaubigten Ausfertigung der Erklärung des Bürgerausschusses der Bürgerschaft in deren nächsten Versammlung mitgetheilt und außerdem durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht, soweit nicht Gründe des Staatsinteresses deren Geheimhaltung rathsam erscheinen lassen.

Lehnt der Bürgerausschuß einen Senatsantrag ab, so hat er die Gründe dieses seines Beschlusses dem Senate mitzutheilen[2]). Es ist letzterem in diesem Falle unbenommen, denselben Antrag an die Bürgerschaft zu richten.

Für alle von den obigen Zuständigkeitsbestimmungen nicht berührten Senatsanträge, die also der Mitgenehmigung der Bürgerschaft unterliegen, ist der Bürgerausschuß die vorberathende und begutachtende Instanz. Versagt er einem Senatsantrage die gutachtliche Empfehlung, so sind gleichfalls die Gründe dieser Entscheidung dem Senate anzugeben[2]). Die gutachtlichen Erklärungen des Bürgerausschusses werden der Bürgerschaft mit den betreffenden Anträgen des Senates von diesem übergeben. Ist letzterer den vom Bürgerausschusse empfohlenen Abänderungen oder Zusätzen nicht beigetreten, so werden diese gleichzeitig mit den Senatsanträgen zur Berathung und Beschlußfassung der Bürgerschaft verstellt.

Der Bürgerausschuß hat ferner die Befugniß, Anträge und Vorschläge, sei es in Folge ihm von der Bürgerschaft überwiesener „Anregen"[3]), sei es aus eigenem Antriebe, an den Senat zu richten.

---

[1]) Vgl. S. 49.
[2]) Vgl. S. 88.
[3]) Vgl. S. 55 f., 80.

Schließlich ist der Bürgerausschuß, vornehmlich in Anknüpfung an die bis 1848 von dem Kollegium der Aeltesten der bürgerlichen Kollegien wahrgenommenen Obliegenheiten[2]), in einer größeren Reihe von Fällen als Wahlkollegium an Stelle der Bürgerschaft thätig.

Er hat zunächst, und zwar aus der Zahl aller zur Theilnahme an den Bürgerschaftswahlen Berechtigten, die Mitglieder der Geheimkommissionen[3]) und die bürgerlichen Mitglieder gemeinsamer Kommissionen des Senates und der Bürgerschaft zu ernennen.

Bei der Wahl der bürgerlichen Deputirten bei den Verwaltungsbehörden und mehreren öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten übt der Bürgerausschuß das Ernennungsrecht für diejenigen Behörden aus, für welche dieses Recht ihm oder der Bürgerschaft eingeräumt ist, im übrigen hat er in jedem Falle zwei ihm am meisten geeignet erscheinende Bürger dem Senate zur engeren Wahl vorzuschlagen. Auf Grund dieser Befugnisse hat der Bürgerausschuß im ersten halben Jahrhundert seines Bestehens bei der Besetzung folgender Behörden und öffentlicher Wohlthätigkeitsanstalten mitgewirkt.

I. Es bestanden im Jahre 1848:

Behörde.	Anzahl der Senatsmitgl.	Zahl und Wahlmodus der bürgerlichen Deputirten.		Jahre der Amtsdauer	Bemerkungen hinsichtlich der Aufhebung der Behörden.	
Finanz-Departement	6	12	auf Vorschlag des Bürgerausschusses vom Senate zu wählende bürgerliche Deputirte.	6	mit dem 1. Jan. 1852 zum neu zusammengesetzten Finanzdepartement vereinigt	infolge Rath- und Bürgerschlusses vom 11./14. Juni 1851 durch Verordnung vom 22. Nov. 1851.
Forst-Departement	2	8		6		
Bau-Deputation	2	6		6	mit dem 1. Jan. 1852 zur neu zusammengesetzten Baudeputation vereinigt	
Wegebau-Deputation	2	8		6		
Stempel-Departement	2	12		6	mit dem 1. Jan. 1852 zum Steuer- und Stempel-Departement vereinigt	
Departement des Decems und der Collateralsteuer	2	4		6		
Steuer-Deputation für die Stadt	4	16		6		
Steuer-Deputation für das Land	2	8[4])		6		

---

[1]) Vgl. S. 5.

[2]) Vgl. S. 54 f.

[3]) Seit 1844 waren außerdem zur Theilnahme an den Sitzungen dieser Behörde 6 Deputirte des in 6 Distrikte eingetheilten Landgebietes zugelassen. Zur Wahl dieser Deputirten hatte das Landgericht aus jeder Dorfschaft der einzelnen Distrikte den Bauervogt und einen von der Dorfschaft zu wählenden Vertreter zu berufen, um sich nach Stimmenmehrheit über zwei zu Deputirten des Distriktes vorzuschlagende Männer zu vereinigen, welche das Landgericht zur Wahl eines Deputirten aus denselben dem Senate namhaft zu machen hatte.

Behörde.	Anzahl der Senatsmitgl.	Zahl und Wahlmodus der bürgerlichen Deputirten.		Jahre der Amtsdauer	Bemerkungen hinsichtlich der Aufhebung der Behörden.
Zoll-Deputation	3	6	auf Vorschlag des Bürgerausschusses vom Senate zu wählende bürgerliche Deputirte.	6	mit dem 1. Jan. 1852 zur Zoll- und Accise-Deputation vereinigt — infolge Rath- und Bürgerschluß vom 11./14. Juni 1851 durch Verordnung vom 22. Nov. 1851.
Departement der Consumtionsaccise	2	6		6	
Rechnungs-Revisions-Deputation	2	4	vom Bürgerausschuß zu wählende b. Dep. Mitglieder des Finanzdepartements sind nicht wählbar.	6	
Departement der Brandassekuranz-Kasse.	3, seit 1852 2	8	auf Vorschlag des Bürgerausschusses vom Sen. zu wähl. b. Dep., und zwar je 2 Hauseigenthümer und Mitglieder der Brand-Ass.-Kasse aus jedem Quartiere. Zufolge R.- u. B.-Schlusses vom 10. Juli 1855 mußten unter den 8 Dep. mindestens 4 Interessenten der Brand-Ass.-Kasse — je einer aus jedem Quartiere — sein.	8, seit 1871 6[1]	Infolge R.- u. B.-Schlusses vom 20. Juli 1874 umgestaltet zur Verwaltungsbehörde für städtische Gemeindeanstalten. (S. S. 68.)
Vorsteherschaft des Wollmagazins	—	4	auf Vorschlag des Bürgerausschusses vom Sen. zu wähl. Vorsteher.	6	Die Verwaltung des Wollmagazins wurde durch R.- und B.-Schluß vom 18. Nov. 1889 zum 1. Jan. 1890 dem Finanzdepartement übertragen.
Departement der Bierprobe . . .	1	4[2]	auf Vorschlag des Bürgerausschusses vom Sen. zu wähl. b. Dep.	6	Aufgehoben durch R.- und B.-Schluß vom 19. Sept. 1859.
Militär-Departement					
a. für die regelmäßige Verwaltung	3 2	8, 6	seit dem 1. Jan. 1852 auf Vorschlag des Bürgerausschusses vom Sen. zu wähl. b. Dep.	8 6	Aufgelöst durch R.- und B.-Schluß vom 24. Sept. 1873 zum 1. Jan. 1874.

[1]) Vgl. Bürgerausschuß-Protokoll 1871 Nr. 27,8.

[2]) Dazu 4 jährlich auf Maitag wechselnde Aelteste und Deputirte der Brauerzunft.

Behörde.	Anzahl der Senats-mitgl.	Zahl und Wahlmodus der bürgerlichen Deputirten.		Jahre der Amts-dauer	Bemerkungen hinsichtlich der Aufhebung der Behörden.
b. für die Ausloosung und Musterung d. Dienstpflichtigen	—	10	auf Vorschlag des Bürgerausschusses v. Sen. zu wähl. b. Dep., u. zwar 5 aus der Stadt und je einer aus jedem der 5 Militärbezirke d. Gebietes.	6	Infolge der Militärkonvention mit Preußen vom 27. Juni 1867 außer Wirksamkeit gesetzt durch Sen.-Dekr. v. 14. Dez. 1867.
Bewaffnungs-Deputation	2	4	auf Vorschlag des Bürgerausschusses vom Sen. z. wähl. b. Dep., vorzugsweise solche Bürger, die im aktiven Dienst der Bürgergarde gestanden hatten.	6	Infolge R.- u. B.-Schlusses vom 21. Okt. 1867 aufgelöst durch Sen.-Dekret vom 18. Mai 1870.
Stellvertretungskasse für militärpflichtige Seeleute. Außer Wirksamkeit gesetzt durch R.- u. B.-Schluß vom 7. Febr. 1849; wieder eingerichtet durch R.- u. B.-Schluß vom 17. Juli 1854.	1	4	auf Vorschlag des Bürgerausschusses vom Sen. zu wähl. b. Dep., und zwar 2 Mitglieder der Kaufmannschaft (vorzugsweise Schiffsrheder) und 2 Mitglieder der Schiffergesellschaft.	—[1]	Aufgelöst durch R.- u. B.-Schluß vom 15. Sept. 1873.
Departement der Sklavenkasse . .	1	1	3 b. Dep., unter ihnen vom Bürgerausschuß zu wählender Schiffer.	—	Aufgelöst durch R.- u. B.-Schluß vom 20. Dez. 1858.
Direktion der Navigationsschule bezw. (seit 1892) Behörde für die Navigationsschule[2]) . . .	1	3	vom Bürgerausschuß zu wählende b. Dep., je einer aus (den commercirenden Kollegien bezw.) der Kaufmannschaft, der Schiffergesellschaft u. der Gesellschaft z. Beförderung gemeinn. Thätigkeit.	6	
Schuldeputatation für das Katharineum	3	2	auf Vorschlag des Bürgerausschusses vom Senat zu wähl. b. Dep.[3])	10	Aufgelöst infolge Einrichtung der Ober-Schulbehörde mit dem 1. April 1886.

[1]) Vgl. Bürgerschafts-Protokoll 1860 Nr. 6 a, 2. Seit 1866 haben keine Wahlen mehr stattgefunden.
[2]) Diese Bezeichnung findet sich zuerst 1892 im Staatshandbuch.
[3]) Und der Direktor des Katharineums.

Behörde.	Anzahl der Senatsmitgl.	Zahl und Wahlmodus der bürgerlichen Deputirten.		Jahre der Amtsdauer	Bemerkungen hinsichtlich der Aufhebung der Behörden.
Central-Armendeputation	4 3	10, 8	seit dem 1. Jan. 1852 auf Vorschlag des Bürgerausschusses vom Sen. zu wähl. d. Dep. Zufolge R.- u. B.-Schlusses vom 16. März 1857 ist thunlichst darauf Rücksicht zu nehmen, daß unter den Dep. Mitglieder der größeren Wohlthätigkeitsanstalten (Armenanstalt, St. Johannis-Jungfrauen-Kloster, Heil. Geist-Hospital, Waisenhaus) sich befinden	6	
Leihhaus-Departement bzw. (zufolge R.- u. B.-Schluß v. 30. Nov. 1891) Leihhausbehörde . . .	2	4	auf Vorschlag des Bürgerausschusses vom Sen. z. wähl. d. Dep.	6	
Vorsteherschaft der v. Brömbsen Testamente	3	3	auf Vorschlag des Bürgerausschusses vom Sen. z. wähl. d. Dep., darunter bis 1892 ein Mitglied des Armenkollegiums; zufolge R.- u. B.-Schlusses v. 21. März 1892 3 Mitglieder der Bürgerschaft.	6	
Vorsteherschaft des Irrenhauses bezw. (zufolge R.- u. B.-Schluß v. 31. Okt. 1887) der Irrenanstalt	1, seit 1882 2	4	auf Vorschlag des Bürgerausschusses vom Sen. zu wähl. d. Dep.[1])	10, zufolge R.- u. B.-Schlusses vom 17. Mai 1858 8	
Vorsteherschaft des St. Johannis-Jungfrauen-Klosters (und des St. Clemens-Kalands) . . .	2	4	vom Bürgerausschuß zu wählende Vorsteher, nach R.- und B.-Schluß vom 21. März 1859 thunlichst nicht aus den Vorsteherschaften des Heil. Geist-Hospitals und des Waisenhauses[2]).	8	

[1]) Und der Anstaltsarzt.

[2]) Die 6 bürgerl. Deputirten am Heil. Geist-Hospital sowie die 6 Vorsteher des Waisenhauses werden auf Vorschlag der betreffenden Vorsteherschaft vom Senate auf 12 Jahre bezw. auf Lebenszeit ernannt.

II. Es wurden seit 1848 neu gebildet bezw. nachträglich[1]) der Mitwirkung des Bürgerausschusses bei der Besetzung unterstellt:

Behörde.	eingesetzt	Zahl der Senatsmitgl.	Zahl und Wahlmodus der bürgerlichen Deputirten.		Jahre der Amtsdauer.	Bemerkungen hinsichtlich der Aufhebung der Behörden.
Deputation zur Verwaltung der lübeckischen Staatsanleihe von 1850 . . .	durch R.= und B.=Schluß vom 5. Dez. 1849.	3	6	vom Bürgerausschuß zu wählende b. Dep.	—	Aufgelöst durch R.= u. B.=Schluß vom 29. Jan. 1863.
Provisorische Kommission zur Errichtung eines Krankenhauses		2	4		—	Aufgelöst 1852 (vgl. B.=A.=Prot. 1852 Nr. 1, 1; Nr. 21, 3).
Postdepartement bezw. (zufolge R.= u. B.=Schlusses v. 16. Nov. 1864) Post= und Telegraphendepartement . . .	durch R.= u. B.=Schluß v. 18. März 1851.[2])	2	4	auf Vorschlag des Bürgerausschusses v. Sen. zu wähl. b. Dep. Zufolge R.=u.B.=Schlusses v. 2. Mai 1859 waren fortan nur Mitglieder der Kaufmannschaft vorzuschlagen.	6	In Ausführung des Art. 51 der Verfassung des Norddeutschen Bundes trat mit dem 1. Jan. 1868 die Bundesverwaltung an Stelle der Behörde; letztere wurde 1868 aufgelöst.
Verlehnten=Deputation	durch R.= u. B.=Schluß vom 6. Okt. 1851.	2	6	b. Dep., von denen 2 auf Vorschlag des Bürgerausschusses vom Senate und 4 von (dem Kommerzkollegium bezw.) der Handelskammer zu wählen waren.	6	Außer Wirksamkeit gesetzt infolge Aufhebung der Verlehnten durch R.= u. B.=Schluß vom 19./26. September 1866 (Gewerbegesetz) mit dem 1. Jan. 1867.
Finanzdepartement	infolge R.= u. B.=Schlusses vom 11./14. Juni 1851 durch Verordnung vom 22. Nov. 1851 zum 1. Jan. 1852.	4	10	auf Vorschlag des Bürgerausschusses vom Senate zu wähl. b. Dep.	6	
Baudeputation		2	8	auf Vorschlag des Bürgerausschusses v. Sen. zu wähl. b. Dep., von denen zufolge R.= u. B.=Schlusses vom 27. Nov. 1876 „stets zwei den schiffahrtskundigen Kreisen angehören müssen".	6	

[1]) Postdepartement, Brigittenstiftung und Burgkloster.
[2]) Bis dahin hatte das Schonenfahrer=Kollegium die 4 bürgerlichen Deputirten aus seiner Mitte zu ernennen.

Behörde.	eingesetzt	Zahl der Senatsmitgl.	Zahl und Wahlmodus der bürgerlichen Deputirten.		Jahre der Amtsdauer.	Bemerkungen hinsichtlich der Aufhebung der Behörden.
Zoll- und Accise-Departement	infolge R.- u. B.-Schlusses vom 11./14. Juni 1851 durch Verordnung vom 22. Nov. 1851 zum 1. Jan. 1852.	2	6	auf Vorschlag des Bürgerausschusses vom Sen. z. wähl. d. Dep.	6	Zum 1. Jan. 1870 wurden dem Accise-Departement unter dem Namen „Departement für indirekte Steuern" d. Wahrnehmungen bzgl. der Stempel- und Verkaufsabgabe mit übertragen und ein „Steuer-Departement" auf veränderter Grundlage gebildet.
Steuer- und Stempel-Departement . . .		2	8			
Steuerkommission für die Stadt . . .			16			
" " " Vorstadt St. Lorenz			6			
" " " Vorstadt St. Gertrud			6			
" " " Vorstadt St. Jürgen			6			
" " den Ritzerauer Landbezirk			6			
" " " Mühlenthor-Landbezirk			6			
" " " Holstenthor-Landbezirk			6			
" " " Burgthor-Landbezirk			6			
" " " Travemünder Landbezirk			6			
" " das Städtchen Travemünde			6			
Vorsteherschaft der Brigitten-Stiftung[1] .		2	2		6	
Provisorische Vorsteherschaft des St. Annen-Armen- und Werkhauses . .	durch R.- u. B.-Schluß vom 11. Febr. 1852 zum 1. März 1852.	2	8	vom Bürgerausschuß zu wählende d. Dep.	8[2])	Aufgelöst mit dem 1. März 1864 (s. S. 66.).
Vorsteherschaft des Allgemeinen Krankenhauses	infolge R.- u. B.-Schlusses vom 4./6. Nov. 1850 durch Senatsdekret vom 2. Juni 1850.	2	6	auf Vorschlag des Bürgerausschusses vom Sen. zu wähl. d. Dep.[3])	6	
Deputation zur Verwaltung der lübeckischen Staatsanleihe von 1863	durch R.- u. B.-Schluß vom 29. Jan. 1863.	2	4	vom Bürgerausschuß zu wählende d. Dep.	—	Eingesetzt bis zum 31. Jan. 1866.

[1]) Bis dahin unterstand die Verwaltung ausschließlich zwei Rathsmitgliedern.

[2]) Erst infolge R.- u. B.-Schlusses vom 19. Sept. 1859.

[3]) Ferner ein Vorsteher von Barthold Segeberg-Stiftung, der Prediger des St. Annen-Klosters bezw. der jüngste Pastor der Domkirche und der dirigirende Arzt bezw. Oberarzt des Krankenhauses.

Behörde.	eingesetzt	Zahl der Senatsmitgl.	Zahl und Wahlmodus der bürgerlichen Deputirten.		Jahre der Amtsdauer.	Bemerkungen hinsichtlich der Aufhebung der Behörden.
Central-Einquartierungs-Kommission[1]) .	durch R.- u. B.-Schluß v. 21. Dez. 1863.	3	12	vom Bürgerausschuß gewählte[2]) bürg. Dep., unter ihnen mindestens zwei und höchstens vier Bewohner der Vorstädte oder Landbezirke.	—	Aufgelöst 1870[3]).
Vorsteherschaft des Werk- und Zuchthauses zu St. Annen	durch R.- u. B.-Schluß v. 18. Juni / 20. Juli 1863 zum 1. März 1864.	2	6	auf Vorschlag des Bürgerausschusses vom Senat zu wählende b. Dep.	6	
Ober-Schulkollegium	durch R.- u. B.-Schluß v. 16. Nov. 1864.	2	6	auf Vorschlag des Bürgerausschusses vom Sen. zu wähl. b. Dep.	6	Aufgelöst infolge Einrichtung der Ober-Schulbehörde zum 1. April 1886.
			4	vom Bürgerausschuß zu wählende Mitglieder (2 Geistliche des Lüb. Freistaates und 2 Lehrer an lüb. Schulen).		
			2	vom Senate zu wählende Mitglieder.		
Deputation zur Verwaltung der Braukasse	durch R.- u. B.-Schluß v. 16. Nov. 1864 zum 1. Mai 1865.	2	4	auf Vorschlag des Bürgerausschusses vom Sen. zu wähl. b. Dep.	6	1870[4]).
Wasserlösungs-Kommission	durch R.- u. B.-Schluß v. 29. Nov. 1865.	2	5	auf Vorschlag des Bürgerausschusses vom Senate zu wähl. b. Dep., und zwar ein praktischer Landwirth aus jedem Landwehrbezirk[5]).	6	
Gewerbekammer	durch R.- u. B.-Schluß v. 28. Jan. 1867.	—	12	vom Bürgerausschuß zu wählende Mitglieder.	4	Zufolge R.- u. B.-Schlusses v. 17. Sept. 1877 werden die Mitglieder von den Gewerbtreibenden gewählt.
Medizinal-Kollegium	durch R.- u. B.-Schluß v. 3. Aug. 1867.	2	4	auf Vorschlag des Bürgerausschusses vom Sen. zu wählende, in Lübeck wohnhafte u. zur Praxis zugelassene Aerzte.	10	

1) Vgl. unter Anhang, Abschnitt C, I, Gemeinsame Kommissionen Nr. 17.
2) Vgl. jedoch Bürgerausschuß-Prot. 1868 Nr. 6, 1.
3) Vgl. Bürgerausschuß-Prot. 1870 Nr. 1, 2.
4) Vgl. Bürgerschafts-Prot. 1870 Nr. 13, IV, 1.
5) Ferner der Wasserbaudirektor und der Oekonomieinspektor.

Behörde.	eingesetzt	Zahl der Senatsmitgl.	Zahl und Wahlmodus der bürgerlichen Deputirten.		Jahre der Amtsdauer.	Bemerkungen hinsichtlich der Aufhebung der Behörden.
Kreis-Ersatz-Kommission	infolge der Militärkonvention mit Preußen gemäß der Militär-Ersatz-Instruktion für die preuß. Staaten vom 9. Dez. 1858 durch Senatsdekret vom 14. Dez. 1867.	—	4 4	auf Vorschlag des Bürgerausschusses vom Sen. zu wähl. außerordentl. Mitglieder, und zwar 2 ländliche Grundbesitz. (unt. ihnen 1 Besitz. eines bäuerlichen Grundstückes) und 2 städtische Grundbesitzer, sowie in gleicher Weise zu wählende Stellvertreter derselben.	3	Besteht seit dem 7. Nov. 1874 (s. S. 68) auf Grund abgeänd. Bestimmungen als „Ersatz-Kommission“ weiter.
Einquartierungs-Kommission für die Stadt	durch R.- u. B.-Schluß v. 6. April 1869.	1	7 11	auf Vorschlag des Bürgerausschusses vom Sen. zu wähl. b. Dep., und zwar je einer aus jedem der städtischen Quartiere und aus jeder der Vorstädte. Nachdem die Behörde durch Senatsdekret v. 28. Juli 1870[1] provisorisch verstärkt war um 4 in gleicher Weise zu wähl. städtische Dep., „wiewohl nicht ausschließlich unter Sonderung der einzelnen Quartiere“, wurden ihr durch R.- u. B.-Schluß v. 29. März 1871 b. Dep. zugetheilt, von denen je zwei aus jedem der städtischen Quartiere, je einer aus jeder der Vorstädte vom Bürgerausschuß vorzuschlagen waren.	3	Durch R.- u. B.-Schluß v. 26. Febr. 1894 (s. S. 70) zur „Einquartierungsbehörde für die Stadt“ umgestaltet.
Steuerdepartement	durch R.- u. B.-Schluß v. 4./18. Okt. 1869 zum 1. Jan. 1870.	2	12	auf Vorschlag des Bürgerausschusses vom Senat zu wähl. b. Dep.	6	Durch R.- u. B.-Schluß vom 14. Aug. 1880 mit dem Depart. f. ind. Steuern zur „Steuerbehörde“ vereinigt.
Schätzungskommission für die Stadt .			8			Aufgelöst durch R.- u. B.-Schluß vom 27. Mai 1889 zum 1. Jan. 1890.
" " Vorstädte			6			
" den Mühlenthor- und Ritzerauer Landbezirk . .			4			

[1]) Vgl. Bürgerausschuß-Protokoll 1870 Nr. 18,2.

Behörde.	eingesetzt	Zahl der Senatsmitgl.	Zahl und Wahlmodus der bürgerlichen Deputirten.		Jahre der Amtsdauer.	Bemerkungen hinsichtlich der Aufhebung der Behörden.
Schätzungskommission für den Burgthor-, Holstenthor- und Travemünder Landbezirk	durch R. u. B.-Schluß v. 4./18. Okt. 1869 zum 1. Jan. 1870.		6	auf Vorschlag des Bürgerausschusses vom Senat zu wähl. d. Dep.	6	Aufgelöst durch R.- u. B.-Schluß vom 27. Mai 1889 zum 1. Jan. 1890.
Schätzungskommission für das Städtchen Travemünde			3			
Departement für indirekte Steuern . . .	durch R.- u. B.-Schluß v. 20. Dez. 1869 zum 1. Jan. 1870.	2	6			S. S. 67 unter Steuerdepartement.
Verwaltungsbehörde für städtische Gemeindeanstalten	durch R.- u. B.-Schluß v. 20. Juli 1874.	2	8	auf Vorschlag des Bürgerausschusses vom Sen. zu wähl. d. Dep., welche in der Stadt Lübeck oder in einer Vorstadt derselben ihren regelmäßigen Wohnsitz haben. Unter ihnen müssen sich jederzeit mindestens 4 Interessenten der städtischen Brandassekuranzkasse (je einer aus jedem der vier städtischen Quartiere) befinden.	6	
Ober-Ersatz-Kommission	infolge Reichsmilitärgesetzes v. 2. Mai 1874 durch Senatsdekret vom 7. Nov. 1874.	1	1 bürgerliches Mitglied und 1 Stellvertreter desselben,	die aus Eingesessenen des Aushebungsbezirkes Lübeck v. B.-A. zu wählen sind.	3	
Ersatz-Kommission		—	4 außerordentl. Mitglieder u. 4 Stellvertreter derselben,			
Schätzungskommission für vorstädtische Grundstücke	durch R.- u. B.-Schluß v. 30. April 1877.	2	9	auf Vorschlag des Bürgerausschusses vom Sen. z. wähl. d. Dep., je 3 aus jeder Vorstadt.	6	Aufgelöst durch das am 16. Juni 1890 beschlossene, mit dem 1. April 1891 in Kraft getretene Gesetz vom 24. Nov. 1890, die Grund- u. Gebäudesteuer betreffend.

Behörde.	eingesetzt	Zahl der Senatsmitgl.	Zahl und Wahlmodus der bürgerlichen Deputirten.	Jahre der Amtsdauer.	Bemerkungen hinsichtlich der Aufhebung der Behörden.
Vorsteherschaft des Burgklosters . . .	durch R.= u. B.=Schluß v. 28. Mai 1877[1]).	—	2 auf Vorschlag des Bürgerausschusses vom Sen. zu wähl. Vorsteher.	6	Aufgelöst durch R.= und B.=Schluß vom 17. Dez. 1894 zum 1. Jan. 1895.
Steuerbehörde	durch R.= u. B.=Schluß v. 14. Aug. 1880.	4	10 auf Vorschlag des Bürgerausschusses vom Sen. zu wähl. bürg. Dep.	6	
Sektion der Verwaltungsbehörde für städtische Gemeindeanstalten zur Verwaltung des Schlachthauses . . .	durch R.= u. B.=Schluß v. 21. März 1881.		Bestehend aus 1 Mitgl. der Verwaltungsbeh. für städt. Gem.=Anst., (1 Sen. und 2 bürg. Dep.), denen für diese Verwaltung 2 vom Bürgerausschuß zu wählende Schlachter als stimmberechtigte Mitglieder beigeordnet werden.	6	
Sachverständige zur Abschätzung von bei Truppenübungen vorkommenden Flur- und sonstigen Beschädigungen mit Ausnahme von Forstbeschädigungen	infolge Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 durch Senatsdekret v. 4. Juli 1883.	—	2 Sachverständige, 2 Stellvertreter, die auf Vorschlag des Bürgerausschusses vom Senate zu wählen sind.	6	
Sachverständige zur Abschätzung von bei Truppenübungen vorkommenden Forstbeschädigungen	(wie oben)	—	2 Sachverständige, 2 Stellvertreter, die auf Vorschlag des Bürgerausschusses vom Senate zu wählen sind.	6	
Ober=Schulbehörde	durch R.= u. B.=Schluß v. 21. Sept. / 17. Okt. 1885 zum 1. April 1886[2]).	3	12 b. Dep., und zwar 6 auf Vorschlag des Bürgerausschusses vom Sen. zu wählende, 4 vom Bürgerausschuß zu wählende und 2 vom Sen. zu wählende. Lehrer dürfen der Ober-Schulbehörde nicht angehören.	6	
Schätzungs=Komission zur Ermittelung des Nutzungswerthes der Gebäude und Grundstücke für die Stadt . . .	durch R.= u. B.=Schluß v. 8. Nov. 1886.		Bestehend aus 3 Mitgl. der Verwaltungsbeh. für städt. Gem.=Anst. (1 Sen. und 2 bürg. Dep.) und 8 auf Vorschlag des Bürgerausschusses vom Sen. zu wähl. Schätzungsbürgern, je 2 aus den in jedem Quartiere ansässigen Grundeigenthümern.	6	

[1]) Bis dahin wurde der neu zu erwählende Vorsteher aus zwei vom Mitvorsteher vorzuschlagenden Personen auf Lebenszeit vom Senate ernannt.

[2]) Vgl. auch Bürgerschafts=Prot. 1885, Nr. 8, IV, 2.

Behörde.	eingesetzt	Zahl der Senatsmitgl.	Zahl und Wahlmodus der bürgerlichen Deputirten.		Jahre der Amtsdauer.	Bemerkungen hinsichtlich der Aufhebung der Behörden.
Schätzungs-Kommission zur Ermittelung des Nutzungswerthes für die Gebäude und Grundstücke für die Vorstädte .	durch R.- u. B.-Schluß v. 8. Nov. 1886.		9	Bestehend aus 3 Mitgl. der Verwaltungsbeh. für städt. Gem.-Anst. (1 Senator u. 2 bürg. Dep.) und auf Vorschlag des Bürgerausschusses vom Sen. zu wähl. Schätzungsbürgern, je 3 aus den in jeder Vorstadt ansässigen Grundeigenthümern.	6	
Kommission für die land- und forstwirthschaftliche Unfallversicherung im lübeckischen Staatsgebiete	durch R.- u. B.-Schluß v. 31. Okt. 1887.	2	6	vom Bürgerausschuß zu wählende b. Dep.	6	
Schätzungs-Kommission für die Stadt Lübeck, Nordseite	durch R.- u. B.-Schluß v. 27. Mai 1889 mit dem 1. Jan. 1890.	Die Schätzungskommissionen für die Stadt, die Vorstädte und die Landbezirke bestehen aus 3 Mitgliedern der Steuerbehörde (1 Senator und 2 bürg. Dep.), die Kommission für Travemünde aus 2 Mitgliedern d. Steuerbehörde (1 Sen. u. 1 bürg. Dep.) und	6	auf Vorschlag des Bürgerausschusses vom Senate zu wählenden Schätzungsbürgern.	6	
Schätzungs-Kommission für die Stadt Lübeck, Südseite			6			
Schätzungs-Kommission für die Vorstadt St. Lorenz			6			
Schätzungs-Kommission für die Vorstadt St. Jürgen			6			
Schätzungs-Kommission für die Vorstadt St. Gertrud			6			
Schätzungs-Kommission für den Mühlenthor Landbezirk			6			
Schätzungs-Kommission für den Ritzerauer Landbezirk			6			
Schätzungs-Kommission für den Holstenthor-Landbezirk			6			
Schätzungs-Kommission für den Burgthor- und Travemünder Landbezirk			6			
Schätzungs-Kommission für Travemünde			3			
Kanalbaubehörde	durch R.- u. B.-Schluß v. 18. Sept. 1893.	2	6	vom Bürgerausschuß zu wählende b. Dep.	—	
Einquartierungsbehörde für die Stadt .	durch R.- u. B.-Schluß v. 26. Febr. 1894.	2	14	auf Vorschlag des Bürgerausschusses vom Sen. zu wähl. bürg. Dep., je 2 aus jedem der städtischen Quartiere und aus jeder der Vorstädte.	6	
Behörde für das Feuerlöschwesen . . .	durch R.- u. B.-Schluß v. 23. Mai 1898.	2	4	auf Vorschlag des Bürgerausschusses v. Sen. zu wähl. b. Dep.	6	

Für die Wahl des Stadtkassenverwalters[1]) hatte der Bürgerausschuß Anfangs aus einem von den bürgerlichen Deputirten beim Finanzdepartement aufgestellten Wahlaufsatz von 6 Personen drei Personen vorzuschlagen. Dieses Verfahren ist durch Rath- und Bürgerschluß vom 18. Juli 1859 dahin abgeändert, daß das Finanzdepartement in seiner Gesammtheit dem Senate einen Wahlaufsatz von 4 Personen einzureichen hat, welchen der Senat an den Bürgerausschuß gelangen läßt, damit ihm dieser aus den Vorgeschlagenen zwei Personen zur Wahl des Beamten entgegenbringt.

Die Obliegenheiten des Bürgerausschusses bei den Bürgerschaftswahlen sind bereits in anderm Zusammenhange[2]) angegeben.

Wie der Bürgerausschuß bereits 1849 für die Wahl eines Abgeordneten zum Volkshause des Deutschen Bundesstaates und 1866 für die Wahl eines Abgeordneten zum Reichstage des Norddeutschen Bundes die Wahlvorstände der lübeckischen Wahlbezirke ernannt hat, so liegen ihm auch bei den Reichstagswahlen verschiedene Funktionen ob. Durch das am 28. Mai 1870 erlassene Reglement[3]) zur Ausführung des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 31. Mai 1869 und die die Abänderung von Anlage D dieses Reglements betreffende Bekanntmachung[4]) vom 24. Januar 1872 sind ihm übertragen: Die Festsetzung des Tages, an welchem die Auslegung der Wählerlisten zu beginnen hat, die Ernennung eines Wahlvorstehers und eines Stellvertreters desselben für jeden Wahlbezirk des Wahlkreises Lübeck, die Bestimmung der Wahllokale, die Entscheidung über Einsprachen gegen die Wählerlisten und die Veranlassung einer Neuwahl im Falle der Ablehnung der Wahl oder wenn der Reichstag dieselbe für ungültig erklärt.

Durch die Verordnung vom 3. Februar 1879, die Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 betreffend, (§ 20) wurde ferner dem Bürgerausschuß die Ernennung der laut Verordnung vom 21. April 1879 alljährlich vor dem 15. Oktober aus den Einwohnern des Amtsgerichtsbezirkes Lübeck zu wählenden sieben Vertrauensmänner (§ 40 des Gesetzes) übertragen, die als Beisitzer des Ausschusses zur Wahl der Schöffen und zur Aufstellung der Vorschlagslisten der Geschworenen zu fungiren haben.

Schließlich hat zufolge des Gesetzes vom 30. November 1891, das Gewerbegericht betreffend, (§ 23) der Bürgerausschuß für jeden Wahlbezirk[5]) einen Wahlvorsteher und einen Stellvertreter desselben zu ernennen, welche die Wahlen der auf die Dauer von vier Jahren je zur Hälfte aus der Zahl der Arbeitgeber und aus der Zahl der Arbeiter zu wählenden 24 Beisitzer des Gewerbegerichtes zu leiten haben.

---

[1]) Vgl. den Rezeß von 1669; Becker, Gesch. der Stadt Lübeck, III. S. 27.

[2]) Siehe S. 44. 46.

[3]) Bundes-Gesetzblatt 1870, S. 27.

[4]) Reichs-Gesetzblatt 1872, S. 38.

[5]) Nach § 10 dieses Gesetzes bildete für die Wahlen der Arbeitgeber das Lübeckische Staatsgebiet zunächst einen Wahlbezirk, während die Wahlen der Arbeiter in vier abgesonderten Wahlbezirken vorzunehmen waren. Nachdem jedoch am 17. Juni 1895 festgesetzt ist, daß die Bildung der Wahlbezirke durch Verordnung des Senates zu erfolgen hat, sind am 19. dess. Mts. für die Wahlen sowohl der Arbeitgeber wie auch der Arbeiter vier (zum Theil neu abgegrenzte) Wahlbezirke gebildet worden.

VII. Die Wortführer, deren Stellvertreter und die Beamten.

Einen Geschäftsvorstand[1]) im eigentlichen Sinne des Wortes besitzt weder die Bürgerschaft noch der Bürgerausschuß; vielmehr liegt die Geschäftsleitung für diese beiden Körperschaften je einem Wortführer ob.

Der Wortführer der Bürgerschaft beruft deren Versammlungen, sofern es sich nicht um eine Senatswahl handelt, eröffnet und schließt die Sitzungen, überwacht die Einhaltung der Geschäftsordnung, sorgt für die Erhaltung der Ruhe und Ordnung im Sitzungsraume, ertheilt das Wort, hat (seit 1875) das Recht des Ordnungsrufes und, wenn ein Redner dem Ordnungsrufe nicht Folge leistet, das Recht der Wortentziehung, sowie ferner die Befugniß, die Redner auf den Gegenstand der Verhandlung zurückzuverweisen, er stellt die Fragen zur Abstimmung und spricht deren Ergebniß aus. Der Wortführer der Bürgerschaft ist ferner berechtigt, die von dem Senate an den Bürgerausschuß gelangten Schriftstücke, nach Beendigung der mit dem Bürgerausschusse darüber gepflogenen Verhandlungen, zur Einsicht zu begehren. Ist der Wortführer verhindert oder wünscht er bei der Verhandlung eines Gegenstandes an der Berathung theilzunehmen, so übernimmt an seiner Stelle der nächste seiner beiden Stellvertreter den Vorsitz. Dem Wortführer liegt auch, sofern für einzelne Fälle nicht etwas anderes beschlossen ist, die Vertretung der Bürgerschaft in ihren äußeren Beziehungen ob, wobei er berechtigt ist, seine Stellvertreter zur Mitwirkung hinzuzuziehen. Der Wortführer und dessen Stellvertreter beschließen über die Ausgaben zur Deckung der Bedürfnisse der Bürgerschaft innerhalb des gesetzlich festzustellenden Voranschlages sowie in Gemeinschaft mit dem Wortführer des Bürgerausschusses und dessen Stellvertretern über die Anstellung und Entlassung des Boten. Die Jahresrechnung der Bürgerschaft wird dieser vom Wortführer vorgelegt, nachdem sie von dessen Stellvertretern nachgesehen worden ist.

Die Wahl des Wortführers der Bürgerschaft und seiner Stellvertreter erfolgt auf zwei Jahre, und zwar — wie seit 1875 auch verfassungsmäßig festgelegt ist — in der ersten nach den regelmäßigen Ergänzungswahlen stattfindenden Versammlung. Die Gewählten sind verpflichtet, die Wahl anzunehmen, und scheiden, wenn sie Mitglieder des Bürgerausschusses sind, aus diesem aus. Der Wortführer ist auch einer zum zweiten Mal auf ihn fallenden Wahl Folge zu leisten verbunden, jede fernere auf ihn fallende Wahl dagegen abzulehnen berechtigt; seine Wiederwahl unmittelbar nach Ablauf seiner Amtsführung ist nicht statthaft. Die letztere Bestimmung wurde zunächst durch eine auch vom Senate als berechtigt anerkannte[2]) Handhabung und sodann 1875 durch die Verfassungsurkunde dahin ausgelegt, daß, falls der Wortführer erst im Laufe der beiden verflossenen Jahre an Stelle eines aus der Bürgerschaft ausgeschiedenen oder auf seinen Antrag von der Geschäfts-

---

[1]) Dieser Ausdruck findet sich nur einmal in der Geschäftsordnung der Bürgerschaft vom 19. Juli 1875 (§ 3) und in den §§ 4, 35 und 36 der Geschäftsordnung des Bürgerausschusses vom 16. Februar 1876, in denen dem „Geschäftsvorstande" des Bürgerausschusses eine Mitwirkung bei der Anstellung und Entlassung des Boten sowie der Vorschlag für die Wahl der bürgerlichen Mitglieder gemeinschaftlicher Kommissionen von Rath und Bürgerschaft und für die Wahl von Leitern der Bürgerschaftswahlversammlungen zugewiesen wird.

[2]) Vgl. Protokoll der Bürgerschaft 1859 Nr. 10, IV.

leitung entlassenen Vorgängers gewählt ist, er seine Wählbarkeit bei der Neukonstituirung des Geschäftsvorstandes nicht verliert. Die Wiederwahl der Stellvertreter des Wortführers und ihre Verpflichtung zur Uebernahme dieser Aemter unterliegt dagegen keinerlei Beschränkungen. Bei der Wahl des Wortführers und seiner Stellvertreter ist absolute Stimmenmehrheit erforderlich. Wird durch die erstmalige Abstimmung ein Ergebniß nicht erzielt, so ist unter den drei Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, und erforderlichenfalls noch unter den beiden, auf welche bei der Nachwahl die meisten Stimmen gefallen sind, aufs Neue zu wählen; bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Zu Wortführern der Bürgerschaft und deren Stellvertretern sind bis 1879 nur Männer von gelehrter oder kaufmännischer Bildung gewählt; seit diesem Jahre ist es üblich geworden, zum Wortführer einen Gelehrten, zu seinem ersten Stellvertreter einen Kaufmann und zu seinem zweiten Stellvertreter einen Gewerbtreibenden zu berufen.

Die Befugnisse und Obliegenheiten des Wortführers des Bürgerausschusses entsprechen im Allgemeinen denen des Wortführers der Bürgerschaft. Er ist jedoch nicht wie dieser verbunden, bei einer Theilnahme an der Berathung den Vorsitz abzugeben; ferner hat er von jeher das Recht des Ordnungsrufes, und kommt es ihm zu, wenn der Bürgerausschuß einen Senatsantrag ablehnt, die Gründe dieses Beschlusses kurz zusammenzufassen und dem Bürgerausschuß zur Billigung vorzulegen. Außerdem führen der Wortführer und seine beiden Stellvertreter jeder auf vier Monate des Geschäftsjahres den Vorsitz in drei nacheinander in Thätigkeit tretenden Wahlsektionen[1]) des Bürgerausschusses. Daß der Wortführer und seine beiden Stellvertreter in Gemeinschaft mit dem Geschäftsvorstande der Bürgerschaft über die Anstellung und Entlassung des Boten beschließen, ist bereits hervorgehoben. In Behinderungsfällen vertritt den Wortführer dessen nächster Stellvertreter. Sind der Wortführer und dessen Stellvertreter jedoch gleichzeitig verhindert oder, bevor eine Neuwahl stattgefunden hat, aus dem Bürgerausschuß ausgeschieden, so liegt nach der Verfassung von 1875 in Uebereinstimmung mit einem bereits 1855 und 1861 in Anwendung gekommenen Brauche die Berufung des Bürgerausschusses dem Wortführer der Bürgerschaft ob, um im ersteren Falle die Wahl eines zeitweiligen Vertreters des Wortführers, im letzteren Falle die Neuwahl eines Wortführers zu veranlassen.

Gewählt werden der Wortführer des Bürgerausschusses und seine Stellvertreter auf ein Jahr aus der Mitte dieser Körperschaft in der ersten Versammlung nach den regelmäßigen jährlichen Ergänzungswahlen. Die Gewählten sind zur Annahme der Wahl verpflichtet. Wird der abtretende Wortführer, wenn er im Bürgerausschusse bleibt, wiederum auf ein Jahr zum Wortführer gewählt, so ist er dieser Wahl Folge zu leisten nicht verbunden. Wird er dagegen, nachdem er eine Zeit lang nicht Mitglied des Bürgerausschusses war, auf Neue in denselben gewählt und sodann wieder zur Wortführung berufen, so ist er verbunden, diese und auch eine ihn unter gleichen Verhältnissen abermals treffende Wahl anzunehmen, jede fernere Wahl zum Wortführer des Bürgerausschusses aber abzulehnen berechtigt. Scheidet der Wortführer vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Bürgerausschusse aus oder wird er als solcher vom Bürgerausschusse entlassen, so ist, wie durch die Verfassung von 1875 einem schon früher (1858, 1868) angewandten Verfahren gemäß bestimmt wurde, sein Nachfolger nur bis zur nächsten regelmäßigen Ergänzung des Bürgerausschusses zu wählen. Die Wahlen erfolgen mittelst absoluter Stimmenmehrheit nach Maßgabe der für die Wahl des Wortführers der Bürgerschaft geltenden Vorschriften.

Zu Wortführern des Bürgerausschusses und deren Stellvertretern sind anfangs ausschließlich Männer von gelehrter und kaufmännischer Bildung berufen worden; seit 1877 ist jedoch regelmäßig zum Wortführer ein Gelehrter, zum ersten Stellvertreter ein Kaufmann und zum zweiten Stellvertreter ein Gewerbtreibender gewählt worden.

---

[1]) Vgl. S. 91.

Den Wortführern standen nach den Bestimmungen der ältesten Verfassungsurkunden drei Beamte zur Seite: der Protokollführer der Bürgerschaft, der Archivar der Bürgerschaft und der Protokollführer des Bürgerausschusses. Seit 1875 ist die Stelle des Archivars eingegangen und die Verwaltung des Archivs dem Protokollführer der Bürgerschaft mit übertragen. Eine Vereinigung zweier dieser Aemter auf eine Person ist von jeher nicht statthaft gewesen. Gewählt werden bezw. wurden die obigen Beamten auf fünf Jahre von der Bürgerschaft bezw. dem Bürgerausschuß mittelst absoluter Stimmenmehrheit und nach Maßgabe der für die Wahlen des Wortführers geltenden Vorschriften; die Abtretenden sind sofort wieder wählbar. Bei Antritt ihres Amtes bezw. nach erfolgter Wiederwahl haben sie sich durch die Unterzeichnung eines gesetzlich festgestellten Reverses an Eidesstatt zur getreulichen Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten zu verpflichten.

Der Protokollführer der Bürgerschaft hat in deren Versammlungen das Protokoll zu führen, in Gemeinschaft mit dem Protokollführer des Bürgerausschusses (bis 1875 dem Archivar) bei den seitens der Bürgerschaft vorzunehmenden Wahlen die Stimmen zu zählen sowie bei Abstimmungen in zweifelhaften Fällen durch Auszählen das Ergebniß zu ermitteln; bei namentlichen Abstimmungen hat er den Namensaufruf zu verlesen. Auch bei den Ergänzungswahlen für die Bürgerschaft ist er als Protokollführer thätig, wobei ihm bis 1875 der Archivar zur Seite stand. Er ist ferner auf Begehren der Bürgerschaftskommissionen verpflichtet, das Protokoll in deren Sitzungen zu führen sowie den schriftlichen Bericht zu entwerfen. Seit 1875 verwaltet er, wie erwähnt, das Archiv der Bürgerschaft und hat er den Protokollführer des Bürgerausschusses in Verhinderungsfällen zu vertreten.

Der Archivar der Bürgerschaft war als solcher zugleich Beamter des Bürgerausschusses. Er hatte sowohl den Protokollführer der Bürgerschaft wie denjenigen des Bürgerausschusses in Verhinderungsfällen zu vertreten. Seiner ständigen Funktionen in den Versammlungen der Bürgerschaft und bei den Wahlversammlungen ist bereits gedacht.

Dem Protokollführer des Bürgerausschusses liegt die Protokollführung in den Versammlungen dieser Körperschaft ob. Er wohnt von jeher den Versammlungen der Bürgerschaft bei, um über sämmtliche dort verhandelte Gegenstände unterrichtet zu sein[1]), seit 1875 auch, wie schon angeführt, zur Unterstützung des Protokollführers bei Ermittelung der Wahlergebnisse und behufs einer etwa erforderlich werdenden Auszählung der Abstimmenden. Auf Begehren der Bürgerausschußkommissionen hat er das Protokoll in deren Sitzungen zu führen und den schriftlichen Bericht zu entwerfen; ferner hat er seit 1875 für den Protokollführer der Bürgerschaft in Behinderungsfällen einzutreten.

Die diesen Beamten für deren Bemühungen verfassungsmäßig zu gewährende Entschädigung wurde im Dezember 1848 auf Antrag der betreffenden Körperschaften für den Protokollführer und für den Archivar der Bürgerschaft auf 800 ℔. (zur Zeit ℳ. 960) bezw. 400 ℔., für den Protokollführer des Bürgerausschusses auf 1500 ℔. (zur Zeit ℳ. 1800) bemessen.

---

[1]) Vgl. Bürgerausschuß-Protokoll 1848 Nr. 7, 1.

VIII. Die Versammlungen der Bürgerschaft.

Die Versammlungen der Bürgerschaft wurden bis zum Jahre 1875 vom Senate berufen. Für diese Art der Einberufung hatte bei den Verfassungsberathungen von 1847 lediglich die Erwägung den Ausschlag gegeben, daß der Senat die Umtheilung der Einberufungszettel, namentlich an die ländlichen Vertreter, durch Vermittelung der Behörden leichter würde bewerkstelligen können als der Wortführer der Bürgerschaft. Durch die Verfassungs-Revision von 1875 wurde letzterem die Einberufung der Bürgerschaft übertragen und ihm aufgegeben, sich wegen Zeit und Ort der Versammlungen mit dem für diese Verhandlungen bestellten Senatskommissar zu verständigen. Handelt es sich jedoch um die Wahl eines Senatsmitgliedes, so geht die Berufung der Bürgerschaft nach wie vor vom Senate aus[1]).

Nach der Verfassung vom 8. April 1848 war die Bürgerschaft zu berufen, so oft der Senat es für erforderlich erachtete oder der Bürgerausschuß es begehrte; es sollten jedoch jährlich mindestens sechs Versammlungen, und zwar vier an verfassungsmäßig festgesetzten Tagen stattfinden. Der Revidirten Verfassungsurkunde von 1848 zufolge war außerdem eine Versammlung der Bürgerschaft anzusetzen, sobald ein Viertel der Vertreter unter Darlegung des Zweckes beim Wortführer schriftlich darauf würde angetragen haben. Diese Bestimmungen sind 1875 beibehalten; nur wurde damals die Zahl der Vertreter, welche berechtigt war, eine Einberufung der Bürgerschaft zu begehren, auf dreißig, also auf ein Viertel der vollen Mitgliederzahl, bemessen und kam die Vorschrift, daß die Bürgerschaft mindestens sechsmal jährlich zusammentreten müsse, als belanglos in Wegfall.

Die seit 1848 verfassungsmäßig feststehenden Tage für die Versammlungen der Bürgerschaft sind die dritten Montage im März, Juli, September und Dezember. Die Wahl dieser Tage beruht darauf, daß man zunächst die Dezemberversammlung für die Budgetberathung bestimmte und von da ab um je ein Vierteljahr zurückzählte, jedoch wurde die zweite dieser Versammlungen mit Rücksicht auf die für den Juni vorgesehenen Bürgerschaftswahlen[2]) nicht in diesen Monat, sondern in den Juli gelegt. Auch die übrigen Versammlungen der Bürgerschaft werden in der Regel des Montags abgehalten. Die herkömmliche Tageszeit ist Vormittags 10 Uhr.

Außer in dringlichen Fällen war nach den älteren Vorschriften jede Versammlung acht Tage zuvor durch das Lübeckische Amtsblatt bekannt zu machen; wohl nur genauer wird in der Verfassung von 1875 diese Zwischenzeit auf sieben Tage angegeben.

Spätestens drei Tage vor der Versammlung ist jedem Bürgerschaftsmitgliede ein Abdruck der zur Verhandlung kommenden Anträge des Senates nebst einer gedruckten Einladung zuzustellen. Die Anlagen zu den Senatsvorlagen, soweit sie nicht mit diesen im Abdruck umgetheilt sind, pflegen in den letzten Tagen vor der Versammlung zu einer auf dem Einladungszettel angegebenen Zeit zur Einsicht der Vertreter in der Senatskanzlei ausgelegt zu werden.

---

1) Vgl. S. 27.
2) Vgl. S. 42, Anm. 1.

Die Tagesordnung ist nach der Geschäftsordnung von 1875 spätestens am letzten Werktage vor jeder Versammlung vom Wortführer durch das Amtsblatt bekannt zu machen; auf ihr haben Mittheilungen und Anträge des Senates allen übrigen Verhandlungsgegenständen voranzustehen. Die Geschäftsordnung von 1851 besagte weniger genau, daß der Wortführer alle an ihn gelangten Anträge, soweit thunlich, spätestens am Tage vor der Versammlung ihrem wesentlichen Inhalte nach zur Kenntniß der Vertreter zu bringen habe.

Der Ort, an welchem die Bürgerschaft tagte, hat gewechselt.

Die konstituirende Versammlung am 2. Juni 1848 trat in der Börse zusammen. Einstweilen wurde sodann die Kriegsstube des Rathhauses zum Versammlungsraum eingerichtet. Bei der verhältnißmäßig geringen Größe dieses Saales mußten jedoch, entgegen der Absicht beider Staatskörper, die nächsten Versammlungen unter Ausschluß der Oeffentlichkeit stattfinden. Nachdem im September desselben Jahres eine gemeinsame Kommission niedergesetzt war, um baldthunlichst Vorschläge zur Herstellung eines auf Zulassung von Zuhörern berechneten Versammlungsraumes zu machen, erklärten sich auf Ansuchen dieser Kommission die Aeltesten der hiesigen reformirten Gemeinde bereit, ihre Kirche für die nächste, am 18. September abzuhaltende Versammlung unter der Bedingung zur Verfügung zu stellen, daß man den kirchlichen Charakter dieses Raumes, namentlich durch Verhüllung der Kanzel und der Orgel, thunlichst beseitige. Auch die denkwürdige Versammlung vom 9. Oktober 1848, welche durch das Eindringen der aufrührerischen Volksmasse unterbrochen wurde[1]), fand in dieser Kirche statt. Seitdem wurde letztere nicht wieder eingeräumt. Da nun die weitere Benutzung der Kriegsstube wegen der damals in Lübeck herrschenden Choleraepidemie aus gesundheitlichen Rücksichten nicht angängig war, gegen die Börse wegen mangelhafter Akustik Bedenken obwalteten, und der Saal im Hause der Gesellschaft zur Beförderung gemeinnütziger Thätigkeit (Breitestraße Nr. 33) hinreichender Tageshelle entbehrte, so entschied man sich noch im selben Monat auf Empfehlung einer zweiten gemeinsamen Kommission dafür, die bürgerschaftlichen Versammlungen fortan in dem in der Beckergrube gelegenen Ebbe'schen Konzertsaale abzuhalten, der auch die Zulassung von 80—100 Zuhörern gestattete.

Als dieses Lokal im Mai 1857 einging, um dem jetzigen Casinogebäude Platz zu machen, sah sich die Bürgerschaft wieder auf die Benutzung der Kriegsstube angewiesen. Im August 1859 unterbreitete der Senat dem Bürgerausschusse ein vom Baudirektor Benda entworfenes Projekt auf Herstellung eines vom Markte aus zugänglichen bürgerschaftlichen Versammlungssaales im Rathhause an der Stelle des sogenannten Holzstalles, d. h. des heutigen Treppenhauses. Mit Rücksicht auf die damalige Finanzlage verweigerte jedoch der Bürgerausschuß die gutachtliche Befürwortung des Projektes und empfahl zugleich die einstweilige Benutzung des neuen Großen Casinosaales. Jedenfalls in Anbetracht der durch die Verlegung des bürgerschaftlichen Versammlungslokales aus dem Rathhause bedingten Erschwerung des geschäftlichen Verkehrs mit der Bürgerschaft vermied es der Senat, auf diesen Wunsch zurückzukommen. Da auch ein weiteres, im April 1861 vom Bürgerausschuß an den Senat gerichtetes Ersuchen, behufs Ermittelung eines anderweitigen Versammlungslokales für die Bürgerschaft geeignete Verfügungen treffen zu wollen, ergebnißlos blieb, so setzte die Bürgerschaft im Mai des folgenden Jahres zur Ermittelung geeigneter Lokalitäten für ihre Versammlungen ihrerseits eine Kommission ein. Diese erblickte in ihrem Mandate den Ausdruck der allseitigen Ueberzeugung der Bürgerschaft, daß die Uebelstände bei Benutzung der Kriegsstube „das Maß des länger zu Ertragenden überschritten" hätten; wie dringlich das Bedürfniß nach Abhülfe sei, gehe allein aus dem Umstande hervor, daß beim gewöhnlichen mittleren Besuche der Sitzungen nicht einmal 200 Kubikfuß (4,8 cbm) Luftraum auf jeden Anwesenden kämen, während doch aus gesundheitlichen Rücksichten jeder Theilnehmer an der-

[1]) Vgl. S. 19.

artigen Versammlungen mindestens 500 Kubikfuß (11,9 cbm) Luft beanspruchen müßte. Als das einzige sofort verfügbare Lokal, welches sich für die Versammlungen der Bürgerschaft eigne, „ja, man möchte sagen, wie geschaffen dafür" sei, empfahl die Kommission den Großen Casinosaal. Nachdem ein diesbezüglicher Antrag der Bürgerschaft vom Bürgerausschusse einstimmig dem Senate entgegengebracht war, erklärte dieser im August 1862 sich bis auf Weiteres mit der Benutzung des Saales einverstanden. Es sind jedoch nur zwei Versammlungen in diesem Raume abgehalten worden; schon im Dezember 1862 wurde der besseren Akustik wegen der kleine Saal des Casino in Benutzung genommen. Hier haben bis zum Jahre 1891 die öffentlichen Sitzungen der Bürgerschaft stattgefunden; nur zur Ernennung von Wahlbürgern bei den Senatswahlen sowie auch zu den nicht öffentlichen Versammlungen ist sie, wie schon seit 1848, in der Kriegsstube zusammengetreten.

Die im Jahre 1872 vom Senate und der Bürgerschaft ins Auge gefaßte allmähliche Restaurirung des Rathhauses gab auch den Anlaß zur Aufstellung eines neuen Planes zu einem Bürgerschaftssaale durch den Baudirektor Dr. Krieg. Praktische Bedeutung gewann jedoch erst eine vom Zimmermeister F. W. Schwartzkopf entworfene Grundrißskizze zu einem solchen, die 1878 im hiesigen Technischen Vereine vorgelegt und gebilligt wurde. Dieser Entwurf beschränkte sich nicht, wie die beiden älteren, auf die Inanspruchnahme des Holzstalles für den Umbau, sondern gewann durch die Tieferlegung der Decke des im westlichen Theile des Rathhauses belegenen Börsensaales ausreichenden Raum für den Bau eines geräumigen Bürgerschaftssaales nebst den erforderlichen Nebenräumen, während an Stelle des Holzstalles ein stattliches Treppenhaus projektirt war. Noch im selben Jahre richtete die Bürgerschaft bei der Budgetberathung das Ansuchen an den Senat, ihr Pläne, Zeichnungen und Kostenanschläge zum äußeren und inneren Ausbau des Rathhauses entgegenzubringen. Der Senat hatte bereits die Baudeputation angewiesen, bei Aufstellung der betreffenden Pläne auf den Bau eines angemessenen Versammlungslokales für die Bürgerschaft Bedacht zu nehmen, als ihm bei der Budgetberathung des Jahres 1881 die Bürgerschaft auf Empfehlung des Bürgerausschusses das weitere Ersuchen entgegenbrachte, Pläne für die Herstellung eines Bürgerschaftssaales im Rathhause bearbeiten zu lassen und ihr demnächst eine bezügliche Vorlage zu machen.

Im Mai 1886 war der Senat hierzu in der Lage. Dem betreffenden, vom damaligen Bauinspektor Schwiening ausgearbeiteten Projekte lag die vom Zimmermeister Schwartzkopf entworfene Grundrißskizze mit einigen unwesentlichen Abweichungen zu Grunde. Es zerlegte den westlichen Theil des Obergeschosses im Rathhause in drei Räume: einen vom Treppenhause aus zugänglichen Vorsaal (82 qm) mit anschließender Garderobe, den durch Oberlicht zu erhellenden Bürgerschaftssaal (257 qm) und ein nördlich von diesem gelegenes Kommissionszimmer (106,5 qm). Der Bürgerausschuß stimmte nach erfolgter kommissarischer Prüfung dem Projekte mit einigen von seiner Kommission empfohlenen Abänderungen zu, insbesondere befürwortete er eine massive Ausstattung des Bürgerschaftssaales statt der geplanten Ausbildung in Holz und eine Theilung des Kommissionszimmers in zwei Räume, deren einer für die Unterbringung des bürgerschaftlichen Archivs ins Auge gefaßt wurde. Dem dergestalt vom Senate gebilligten Projekte trat am 20. September 1886 die Bürgerschaft bei. Innerhalb der nächsten beiden Jahre wurde auch über die Art des inneren Ausbaues und der Dekoration des Saales ein Einverständniß erzielt. Am 21. September 1891 konnte der neue Versammlungsraum seiner Bestimmung übergeben werden, nachdem dort bereits bei der Anwesenheit Kaiser Wilhelms II. in Lübeck am 1. April desselben Jahres das Festmahl stattgefunden hatte. Von den beiden bald darauf fertiggestellten nordseitig anstoßenden Zimmern wurde das kleinere, nach Westen gelegene und zur Aufnahme des Archivs bestimmte Zimmer der Bürgerschaft zur alleinigen Benutzung, das größere zur Mitbenutzung für Kommissionssitzungen vom Senate überwiesen.

Im Mai 1892 fanden die Marmorbüsten der beiden damaligen Ehrenbürger Lübecks, des Fürsten Bismarck und des Grafen Moltke, „zur bleibenden Erinnerung an die unvergänglichen

Verdienste, welche diese Männer um die Macht und die Größe des Vaterlandes sich erworben haben", im Saale Aufstellung. In den beiden nächsten Jahren wurden die durch Säulen getheilten Nischen der beiden Langseiten dieses Raumes mit zwei von Prof. Max Koch (Berlin) entworfenen und in Kaseinfarben auf Kalkputz ausgeführten Gemälden geschmückt, von denen das der östlichen Seite den Empfang der aus Italien vom Hofe Kaiser Friedrichs II. heimkehrenden Gesandten darstellt, welche die Urkunden über die Bestätigung der kaiserlichen Privilegien und über die Erhebung Lübecks zur Reichsstadt (1226) einbringen, das westliche den Einzug Kaiser Karls IV. und seiner Gemahlin in Lübeck (1375) schildert. Erwähnt sei noch, daß 1894 der Parkettfußboden des Saales zur Verbesserung der Akustik mit Filzbelag verkleidet wurde.

Die Oeffentlichkeit der bürgerschaftlichen Versammlungen ist im Prinzip von jeher anerkannt. Schon die Gemeinsame Verfassungs-Revisions-Kommission bemerkte in Betreff dieses Punktes in ihrem Schlußberichte vom 17. März 1848, „daß in der Oeffentlichkeit der Sitzungen und Verhandlungen die Repräsentativverfassung recht eigentlich ihre Vollendung finde und jene gewissermaßen den Schlußstein zu letzterer bilde". Wie erwähnt, mußte lediglich aus äußeren Gründen in den Jahren 1848 und 1857—1862 von der Zulassung von Zuhörern abgesehen werden. Verfassungsmäßig festgelegt ist die Oeffentlichkeit der bürgerschaftlichen Verhandlungen erst seit 1875.

Die Zuhörer haben sich jeder Beifalls- und Mißfallsbezeugung zu enthalten und die Ordnung und den Anstand zu wahren; Zuwiderhandelnde können auf Anordnung des Wortführers entfernt werden. Entsteht unter den Zuhörern eine störende Unruhe, so kann der Wortführer die sofortige Entfernung aller Zuhörer anordnen.

Ein Ausschluß der Oeffentlichkeit hat nach den seit 1851 hierüber geltenden Bestimmungen einzutreten, sobald es der Senat begehrt oder es die Bürgerschaft auf Antrag des Wortführers oder auf einen von einem anderen Mitgliede gestellten und von zehn Vertretern unterstützten Antrag hin beschließt. Vor der Berathung über einen solchen Antrag sind die Zuhörer zu entfernen. Die Geschäftsordnung von 1875 besagt zuerst ausdrücklich, daß die Ausschließung der Oeffentlichkeit jedes Mitglied der Bürgerschaft zur Geheimhaltung des verhandelten Gegenstandes und der darüber gepflogenen Berathungen verpflichtet, bis die Veröffentlichung beschlossen ist.

Jedem Mitgliede der Bürgerschaft liegt die Verpflichtung zum Erscheinen in deren Versammlungen ob; von einer unabweislichen Behinderung ist vor der Sitzung dem Wortführer schriftlich Anzeige zu machen. Die Namen sowohl der mit Entschuldigung als auch der ohne Entschuldigung Abwesenden werden seit dem Inkrafttreten der Geschäftsordnung vom 17. März 1851 im Protokolle vermerkt.

Eröffnet werden die Versammlungen vom Wortführer — bei dessen Behinderung von seinem ersten (bezw. zweiten) Stellvertreter, dem in diesem Falle überhaupt die vollen Befugnisse des Wortführers zustehen —, sobald nach Ausweis der Aufzeichnung der Erschienenen eine beschlußfähige Anzahl von Vertretern anwesend ist. Diese betrug nach der ältesten Verfassung von 1848 „außer dem Wortführer mindestens 61 Vertreter", nach der Revidirten Verfassung desselben Jahres und der von 1851 „außer dem Wortführer mindestens die Hälfte sämmtlicher Vertreter"; 1875 wurde sie auf „mindestens die Hälfte der jeweiligen Vertreter" bemessen. Die seit 1848 bestehende Vorschrift der Geschäftsordnung, wonach die Verhandlungen eine Viertelstunde nach der zur Zusammenkunft der Mitglieder angesetzten Zeit beginnen sollten, wurde 1875 beseitigt. Die außerdem in der ältesten vorläufigen Geschäftsordnung enthaltene Bestimmung, wonach später Kommenden der Zutritt zur Versammlung nicht gestattet wurde und Niemand die Versammlung vor deren Auflösung verlassen durfte, es sei denn in Nothfällen und mit Zustimmung des Wortführers, wurde bereits 1851 außer Kraft gesetzt. Der Fall, daß die Versammlung wegen Beschlußunfähigkeit

nicht eröffnet werden konnte, ist fünfmal[1]) eingetreten. Zweifel über die Beschußfähigkeit der Versammlung sind nach dem Ermessen des Wortführers durch Zählung oder Namensaufruf zu beseitigen.

Bis 1875 hatten die einzelnen Bürgerschaftsmitglieder bestimmte Plätze einzunehmen. Diese Maßregel erklärt sich aus der ursprünglich ständischen Zusammensetzung der Bürgerschaft und hatte den Zweck, „dem etwaigen Zusammenhalten der Standesgenossen und sonstigen Parteibildungen zu begegnen"[2]). Die Reihenfolge der Plätze mit Ausnahme derjenigen des Wortführers und seiner beiden Stellvertreter wurde alljährlich in der verfassungsmäßigen Juliversammlung durch das Loos bestimmt. Durch die jüngste Verfassungsurkunde wurde diese ohnehin nicht streng eingehaltene Vorschrift als eines genügenden Grundes entbehrend aufgehoben.

Der Senat ist in den Versammlungen durch Kommissare vertreten, und zwar ist ein älteres Senatsmitglied ständig für die Verhandlungen mit der Bürgerschaft und dem Bürgerausschusse bestellt. Die Anwesenheit der Kommissare ist nicht erforderlich, wenn es sich um Wahlen oder Gegenstände handelt, über welche die Bürgerschaft ohne Mitwirkung des Senates verhandeln kann. Die vom Wortführer zu verfügende Anzeige an die Senatskommissare, daß die Bürgerschaft beschlußfähig versammelt — bezw. wegen Unvollzähligkeit entlassen — ist, erfolgt schriftlich durch den Protokollführer.

Zu Verhandlungen in der Bürgerschaft können den Anlaß geben: Mittheilungen und Anträge des Senates, Anträge aus der Mitte der Versammlung — seien es „Anregen" zu Anträgen der Bürgerschaft an den Senat, Anträge an die Bürgerschaft, vom Senate Auskunft über Staatsangelegenheiten zu begehren, oder Anträge über Angelegenheiten, deren Entscheidung der Bürgerschaft ohne Mitwirkung des Senates zusteht, — und Eingaben von außerhalb der Bürgerschaft stehenden Personen oder Vereinigungen.

Mittheilungen und Anträge des Senates haben den Vorzug vor allen übrigen Verhandlungsgegenständen.

Erstere betreffen vornehmlich die seit der vorigen Bürgerschaftsversammlung vom Senate im Einvernehmen mit dem Bürgerausschuß gefaßten Beschlüsse, etwa noch ausstehende Rückäußerungen des Senates auf Entscheidungen der Bürgerschaft über Senatsanträge und Beschlüsse des Senates auf Anträge und Ersuchen, die ihm seitens der Bürgerschaft entgegengebracht worden sind.

Die Anträge des Senates werden mit der gutachtlichen Erklärung des Bürgerausschusses über dieselben von den Kommissaren übergeben. Ist der Senat den etwa vom Bürgerausschusse empfohlenen Abänderungen oder Zusätzen nicht beigetreten, so sind diese gleichzeitig mit dem Senatsantrage zur Berathung und Beschlußfassung der Bürgerschaft zu verstellen. Eine Abänderung der Tagesordnung, soweit sie Anträge des Senates betrifft, ist nur mit Zustimmung der Kommissare statthaft; ohne ihre Einwilligung dürfen die Verhandlungen über Senatsanträge nicht durch anderweitige Geschäfte unterbrochen werden, vielmehr muß auf alle Senatsanträge in derselben Versammlung, in der sie gestellt sind, ein Beschluß gefaßt werden, es sei denn, daß die Bürgerschaft sie zunächst zur Begutachtung an eine Kommission verweist. Nach einer bis 1875 bestehenden verfassungsmäßigen Vorschrift war sofort nach jeder Beschlußfassung über einen Senatsantrag das bezügliche Protokoll in Gegenwart der Kommissare zu verlesen, und diesen eine vom Wortführer und vom Protokollführer unterzeichnete Ausfertigung des Beschlusses zu übergeben, um sie dem gleichzeitig versammelten Senate vorzulegen und hierauf dessen Antwort zu überbringen. Die Verfassung von 1875 begnügt sich mit der Bestimmung, daß das Protokoll über die Beschlüsse der Bürgerschaft auf Senatsanträge „fördersamst" in einer vom Wortführer und Protokollführer unter-

[1]) 1850 Juni 1, 1857 Juni 22, 1867 Juli 27, 1868 Juli 20, 1870 Mai 21.
[2]) Protokoll der Gemeinsamen Verfassungs-Revisions-Kommission vom 14. Dez. 1846.

zeichneten Ausfertigung den Kommissaren zuzustellen ist, um es dem Senate vorzulegen. Die Rückäußerung des Senates, sofern er nicht seine Entscheidung sich vorbehalten hat, pflegt dem Protokolle der Bürgerschaft angehängt zu werden. Die im Einvernehmen mit der Bürgerschaft gefaßten Beschlüsse bringt der Senat, soweit nicht Gründe des Staatsinteresses deren Geheimhaltung rathsam erscheinen lassen, durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kunde.

„Anregen" zu Anträgen der Bürgerschaft an den Senat zu machen, ist jeder Vertreter berechtigt. Derartige Anregen sind dem Wortführer schriftlich zuzustellen. Nach gestellter Vorfrage bedurften sie den älteren Vorschriften zufolge der Unterstützung durch wenigstens zwei Mitglieder; nach der Verfassung von 1875 ist eine solche durch mindestens zehn Mitglieder der Versammlung erforderlich. Dem Antragsteller steht bei ausreichender Unterstützung zunächst die Begründung seines Antrages zu; hierauf findet lediglich über die Frage, ob der Gegenstand zur näheren Erwägung an den Bürgerausschuß verwiesen werden soll, eine Berathung und Abstimmung statt. Verneint die Versammlung diese Frage, so ist damit der Antrag verworfen; entscheidet sie sich dagegen für die Verweisung des Antrages an den Bürgerausschuß, dieser aber erachtet demnächst den Antrag nicht für geeignet, überhaupt oder in unveränderter Form an den Senat gebracht zu werden, oder letzterer lehnt den ihm vom Bürgerausschuß empfohlenen Antrag ab, so hat die Bürgerschaft in ihrer nächsten Sitzung auf Anfrage des Wortführers zu entscheiden, ob s i e nunmehr den Antrag an den Senat richten will oder nicht.

Wünscht ein Mitglied die Ertheilung einer Auskunft in Staatsangelegenheiten[1]) zu veranlassen, so hat es einen bezüglichen Antrag an die Bürgerschaft zu richten, welcher der Unterstützung durch mindestens fünf Mitglieder derselben bedarf. Nach dem Vortrag des Antragstellers entscheidet die Versammlung zunächst darüber, ob der Antrag sofort berathen oder zur Vorprüfung an eine Kommission verwiesen werden soll. Werden beide Fragen verneint, so ist der Antrag damit abgelehnt. Tritt die Versammlung dem Antrage bei, so sind die Gegenstände, über welche Auskunft verlangt wird, dem Senate schriftlich mitzutheilen; es bleibt diesem überlassen, die verlangte Auskunft schriftlich oder durch Kommissare mündlich zu geben. Wie schon an anderer Stelle[1]) erwähnt, erleidet die Verpflichtung des Senates zur Auskunftsertheilung eine Ausnahme in Betreff obschwebender Verhandlungen in Reichs- und auswärtigen Angelegenheiten. An die betreffende Auskunftsertheilung darf sich eine sofortige Besprechung des Gegenstandes anschließen, wenn ein hierauf gerichteter Antrag von mindestens zehn Mitgliedern unterstützt wird.

Anträge über Angelegenheiten, deren Entscheidung der Bürgerschaft ohne Mitwirkung des Senates zusteht, bedurften früher der Unterstützung durch zwei Bürgerschaftsmitglieder; seit 1875 ist eine solche durch mindestens fünf Mitglieder vorgeschrieben. Nach erfolgter Begründung des Antrages hat die Versammlung, wie bei Anträgen auf Auskunftsertheilung, zunächst zu beschließen, ob sie in eine sofortige Berathung eintreten oder den Antrag an eine Kommission verweisen will. Wird beides verneint, so gilt der Antrag als abgelehnt.

Eingaben an die Bürgerschaft müssen schriftlich dem Wortführer überreicht oder eingesandt werden, der sie ihrem Gegenstande nach durch die Tagesordnung, entstehendenfalls durch mündliche Mittheilung in der nächsten bürgerschaftlichen Versammlung, zur Kenntniß bringt. Eingaben ohne Unterschrift werden nicht berücksichtigt. Der älteren Geschäftsordnung zufolge wurde in der Versammlung zunächst der Antrag einer Eingabe vom Wortführer verlesen, dann die Frage gestellt, ob dieser Antrag durch zwei Vertreter unterstützt würde, und, wenn dies der Fall, auch die Begründung vorgetragen. Nach der Geschäftsordnung von 1875 findet die Verlesung einer Eingabe auf einen durch zehn Vertreter unterstützten Antrag aus der Versammlung statt. Zu einer Verhandlung und Beschlußfassung kann jedoch eine Eingabe nur dann Anlaß geben, wenn mit ihrem Inhalte von einem Mitgliede

[1]) Vgl. S. 56.

der Versammlung ein Antrag verbunden wird, der geschäftlich wie ein selbstständiger Antrag zu behandeln ist. Eingaben, die zu dem Gegenstande der Berathungen einer Kommission in Verbindung stehen, können dieser ohne weiteres vom Wortführer überwiesen werden.

Deputationen werden in den Versammlungen der Bürgerschaft nicht zugelassen. Die ältere Geschäftsordnung enthielt außerdem gemäß eines in gegebener Veranlassung am 9. Oktober 1848 gefaßten Beschlusses die Bestimmung, daß, falls die Bürgerschaft beschließen sollte, ausnahmsweise mit Deputationen in Verbindung zu treten, solches durch die beiden Stellvertreter des Wortführers außerhalb des Versammlungsraumes zu geschehen habe, es sei denn, daß die Bürgerschaft es für angemessener halten würde, zu dem Zwecke eine besondere Kommission aus ihrer Mitte zu ernennen.

Soweit nicht im einzelnen Falle die obigen Bestimmungen Anwendung finden, gelten bezw. galten für die Verhandlungen und Beschlußfassungen der Bürgerschaft folgende Vorschriften allgemeiner Art.

Eröffnet wird die Verhandlung über jeden Berathungsgegenstand, indem der Wortführer den der Berathung zu Grunde liegenden Antrag nebst den eingegangenen Verbesserungsanträgen verliest. Von dieser Verlesung kann mit Zustimmung der Versammlung Abstand genommen werden.

Bei Anträgen, die aus mehreren selbstständigen Bestimmungen bestehen, findet zunächst eine Berathung über die Gesammtvorlage und die zu dieser gestellten Anträge statt und sodann eine Berathung über die einzelnen Theile, sofern nicht letztere durch einen entgegenstehenden Beschluß über die Gesammtvorlage wegfällig wird.

Nach dem Eintritt in die Berathung ertheilt der Wortführer den Vertretern, die bei ihm in der Versammlung darum nachgesucht haben, das Wort in der Reihenfolge der Anmeldung. Der Wortführer selbst ist stets befugt, in Ausübung seines Amtes das Wort zu ergreifen; beabsichtigt er, sich an der Berathung zu betheiligen, so übergiebt er den Vorsitz seinem nächsten Stellvertreter. Den Senatskommissaren ist jederzeit bis zum Beginn der Abstimmung auf ihr Verlangen das Wort zu ertheilen. Diejenigen Vertreter, welche selbstständige Anträge stellen, sowie Berichterstatter von Kommissionen erhalten bei Beginn und am Schlusse der Berathung das Wort, und zwar entstehendenfalls der Berichterstatter der Minderheit einer Kommission nach dem der Mehrheit[1]). Eine weitere Abweichung von der Zulassung zum Worte nach der Reihenfolge der Anmeldung fand nach einer 1851—1875 gültigen Bestimmung der Geschäftsordnung dann statt, wenn Jemand eine an ihn gestellte Frage zu beantworten hatte; in diesem Falle erhielt er das Wort unmittelbar nach dem Fragenden, jedoch nur zur Angabe der Thatsache, auf welche die Frage sich bezog.

Die Mitglieder der Bürgerschaft sprechen stehend von ihrem Platze aus. Nicht statthaft ist das Ablesen eines Vortrages, abgesehen von Kommissionsberichten und Anträgen. Ob Aktenstücke von einem Mitgliede verlesen werden dürfen, entscheidet im einzelnen Falle die Versammlung. Entfernt sich ein Redner vom Gegenstand der Verhandlung, so ist der Wortführer befugt, ihn auf die Sache zurückzuverweisen. Ist dies in derselben Rede zweimal vergeblich geschehen, so kann die Versammlung auf Antrag des Wortführers dem Redner das Wort entziehen. Verletzt ein Bürgerschaftsmitglied als Redner oder sonstwie die Ordnung in den Sitzungen, so wird er vom Wortführer zur Ordnung gerufen. Ueber die Berechtigung des Ordnungsrufes kann der hiervon Betroffene einen Beschluß der Versammlung beantragen; abgestimmt wird über einen derartigen Antrag jedoch erst nach Erledigung der Tagesordnung, und zwar ohne Diskussion. Leistet der Redner einem Ordnungsrufe nicht Folge, so entzieht ihm der Vorsitzende das Wort. Die Bestimmungen hinsichtlich der Wortentziehung bestehen erst seit 1875.

---

[1]) Vgl. S. 84.

Bis zum Schlusse der Berathung können jederzeit Abänderungs- und Zusatzanträge sowie Anträge auf Verweisung der Vorlage an eine Kommission, auf Uebergang zur Tagesordnung und auf Aussetzung der Beschlußfassung gestellt werden; die beiden letzteren Arten von Anträgen sind jedoch gegenüber Senatsvorlagen nicht zulässig. Nur Anträge, welche Abänderungen oder Zusätze zu dem Inhalte eines Hauptantrages bezwecken, gelangen mit diesem zugleich zur Verhandlung. Abänderungs- und Zusatzanträge sind dem Wortführer schriftlich zuzustellen oder zu Protokoll zu geben und werden von ersterem der Versammlung mitgetheilt. Ob im einzelnen Falle ein Abänderungs- oder Zusatzantrag vorliegt, entscheidet der Wortführer; wird gegen dessen Entscheidung Widerspruch erhoben, so giebt die Versammlung den Ausschlag. Anträge, welche die geschäftliche Behandlung eines Berathungsgegenstandes betreffen, insbesondere Anträge auf Verweisung der Vorlage oder eines Theiles derselben an eine Kommission und auf Aussetzung der Beschlußfassung, sowie Anträge zur Geschäftsordnung sind vom Wortführer jederzeit zur abgesonderten Berathung zu stellen. Bei Anträgen, die von mehreren Mitgliedern ausgegangen sind, gilt der Erstunterzeichnete als Antragsteller.

Die Vorschriften über den Schluß der Berathung haben gewechselt. Die älteste vorläufige Geschäftsordnung besagte, daß zur Abstimmung zu schreiten sei, wenn Niemand mehr reden wolle oder, nachdem durch die Mehrheit der Versammlung der Schluß der Verhandlung begehrt worden sei, diejenigen gesprochen oder auf das Wort verzichtet hätten, welche vorher um das Wort gebeten hätten. Die Geschäftsordnung von 1851 fügte diesen Bestimmungen hinzu, daß ein Antrag auf Schluß der Berathung der Unterstützung von neun Mitgliedern bedürfe, und daß nach Annahme desselben alle Antragsteller (bei Gutachten der bezw. die Berichterstatter) zur Vertretung ihres Antrages noch einmal das Wort verlangen könnten, sich jedoch dabei der Vorbringung neuer Thatsachen zu enthalten hätten. — Nach der Geschäftsordnung von 1875 kann die Berathung auf einen schriftlichen oder zu Protokoll gegebenen, von mindestens fünf Mitgliedern zu unterstützenden Antrag hin jederzeit für geschlossen erklärt werden. Eine Erörterung über einen solchen Antrag ist nicht statthaft. Vor der Abstimmung über denselben ist zwar die Liste der noch angemeldeten Redner zu verlesen, jedoch wird auch diesen nach der Annahme des Antrages das Wort nicht mehr ertheilt. Es kann aber die geschlossene Berathung auf einen von mindestens zehn Mitgliedern unterstützten Antrag hin durch Beschluß der Versammlung wieder eröffnet werden; letzteres ist ohne Weiteres der Fall, sobald noch ein Senatskommissar das Wort verlangt hat. Nach dem Schlusse der Berathung dürfen Anträge zwar zurückgezogen aber nicht verändert werden; es ist jedoch jedem Vertreter unbenommen, einen zurückgezogenen Antrag seinerseits wieder aufzunehmen. Diese seit 1875 bestehenden Vorschriften wurden durch Beschluß der Bürgerschaft vom 28. September 1896 dahin ergänzt, daß nach geschlossener Berathung noch persönliche Bemerkungen gestattet sind.

Vor dem Beginn jeder Abstimmung hatten ursprünglich die Senatskommissare abzutreten. Diese Bestimmung wurde bereits 1851 aufgehoben.

Die zum Behufe der Abstimmung vom Wortführer an die Versammlung zu stellenden Fragen sind stets so zu fassen, daß sie mit Ja oder Nein beantwortet werden können. Eine Aenderung der vom Wortführer vorgeschlagenen Fragestellung hatte nach den älteren Bestimmungen einzutreten, sobald die Versammlung einem dahingehenden, von zwei Mitgliedern unterstützten Antrage zustimmte. Der Geschäftsordnung von 1875 zufolge bedarf ein Antrag auf eine von der durch den Wortführer verkündeten Reihenfolge abweichende Fragestellung der Unterstützung durch fünf Mitglieder, falls ihm der Wortführer nicht stattgiebt. Die Theilung der Frage kann von jedem Mitgliede beantragt werden; entstehen Zweifel über deren Zulässigkeit, so entscheidet bei Anträgen von Mitgliedern der Bürgerschaft der Antragsteller, in allen anderen Fällen die Versammlung.

Bei der Abstimmung ist, den genauer gefaßten jüngeren Bestimmungen zufolge, ein Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung vor der Frage, auf welche er sich bezieht, zu erledigen, ein Antrag auf Aussetzung der Beschlußfassung vor einem Antrage auf Verweisung an eine

Kommission und vor allen auf den Gegenstand der Vorlage eingehenden Anträgen, ein Antrag auf Verweisung des Gegenstandes an eine Kommission vor allen Abänderungsanträgen. Abänderungsanträge sind in der Regel vor dem ursprünglichen Antrage zur Abstimmung zu bringen, und zwar in der Reihenfolge, daß der von der Hauptfrage am meisten abweichende Antrag den übrigen vorgeht. Bezweckt jedoch ein Abänderungsantrag eine Einschränkung des Hauptantrages in Bezug auf Zahlenfragen, so ist bei der Abstimmung mit der höchsten Zahl zu beginnen. Bei Vorlagen, welche aus mehreren selbstständigen Bestimmungen, insbesondere bei Gesetzentwürfen, welche aus mehreren Paragraphen bestehen, wird zunächst über die zur Gesammtvorlage gestellten Anträge abgestimmt. Eine Abstimmung über die einzelnen Theile der Vorlage findet nur insoweit statt, als gegen dieselben Widerspruch erhoben ist oder auf die einzelnen Theile bezügliche Anträge gestellt sind. Sodann wird der Gesammtantrag mit den etwa beschlossenen Abänderungen der einzelnen Theile zur Abstimmung gebracht. Das Gesammtergebniß bildet, sofern nicht das Gegentheil ausdrücklich festgestellt ist, einen untrennbaren Beschluß der Bürgerschaft.

Von 1848 bis 1851 durfte kein Vertreter die Abgabe seiner Stimme verweigern. Seitdem ist letzteres statthaft, doch hat, wer sich der Stimmabgabe enthalten will, dies vor dem Beginn der Abstimmung zu erklären. Verpflichtet ist seither zur Stimmenthaltung, wer bei einer zur Entscheidung stehenden, Privatverhältnisse betreffenden Frage persönlich betheiligt ist; in Zweifelsfällen entscheidet die Versammlung, ob eine derartige Betheiligung vorliegt.

Die Beschlüsse wurden den bis 1875 geltenden Bestimmungen zufolge durch die Mehrheit aller anwesenden stimmfähigen Mitglieder der Bürgerschaft gefaßt. Neuerdings entscheidet die Stimmenmehrheit aller an der Abstimmung theilnehmenden Mitglieder. Ergiebt sich Gleichheit der Stimmen, so gilt die zur Entscheidung verstellte Frage für verneint.

Die Abstimmung geschieht in der Regel durch Aufstehen und Sitzenbleiben. Ist ihr Ergebniß nach Ansicht des Wortführers oder eines seiner Stellvertreter zweifelhaft, und wird ein solcher Zweifel durch die alsdann vorzunehmende Gegenprobe nicht beseitigt, so erfolgt zunächst die Zählung der an der Abstimmung theilnehmenden Vertreter und sodann die Zählung derjenigen, welche sich für die Bejahung der zur Abstimmung gebrachten Frage erklären. Diese Zählungen waren bis 1875 durch den Protokollführer und den Archivar der Bürgerschaft vorzunehmen; seitdem geschehen sie durch die beiden anwesenden Protokollführer. Während der Dauer der Abstimmung durch Aufstehen und Sitzenbleiben darf kein Vertreter sich entfernen oder hinzutreten. Bis 1875 hatte eine für Ausnahmefälle vorgesehene geheime Abstimmung durch Kugelung zu erfolgen, sobald ein hierauf gerichteter Antrag von neun Vertretern unterstützt wurde. Durch die Verfassungsurkunde von 1875 wurde neben der gewöhnlichen Art der Abstimmung eine solche durch namentlichen Aufruf eingeführt, ein Verfahren, welches bereits früher einmal infolge besonderen Beschlusses der Bürgerschaft in Anwendung gekommen war[1]). Eine Abstimmung durch namentlichen Aufruf findet statt, wenn dies vor dem Schlusse der Berathung von mindestens zwanzig Mitgliedern der Versammlung beantragt worden ist. Die Begründung eines derartigen Antrages und jede Erörterung desselben durch die Versammlung sind unzulässig. Der Namensaufruf geschieht in alphabetischer Reihenfolge durch den Protokollführer; bei jeder folgenden namentlichen Abstimmung ist mit dem nächsten Anfangsbuchstaben zu beginnen. Abstimmungen dieser Art haben seit 1875 in vier verschiedenen Fällen[2]) stattgefunden.

---

[1]) Bei der Annahme des Senatsantrages auf Herstellung einer Lübeck-Travemünder Bahn am 26. Febr. 1866.

[2]) Bei Abstimmung über die von einer Kommissionsmehrheit beantragte Fassung von §. 1 des Gesetzentwurfes, die Revision der Stipendienordnung betr., am 8. Nov. 1876; bei Abstimmung über die Senatsvorlage, betr. Korrektion und Vertiefung des Fahrwassers der Trave, am 26. Nov. 1877 (2 mal); bei Feststellung der Art der der Deckung des Fehlbetrages im Staatsbudget für 1894, am 28. Nov. 1893 (3 mal); bei Entscheidung der Frage, ob ein am 18. Mai 1896 von 51 Mitgliedern beantragtes Ersuchen an den Senat, dem hiesigen Verein der Musikfreunde auf fünf Jahre jährlich ℳ 15 000 für Musikzwecke zur Verfügung zu stellen, an den Bürgerausschuß verwiesen werden solle.

Das Ergebniß der Abstimmung wird vom Wortführer verkündet. Bei allen nicht durch Namensaufruf erfolgten Abstimmungen kann jedes Mitglied verlangen, daß seine vom Beschlusse der Mehrheit abweichende Abstimmung im Sitzungsprotokolle vermerkt werde.

Beschließt die Bürgerschaft, einen Berathungsgegenstand zur näheren Erwägung an eine Kommission zu verweisen, so ist der weitere Geschäftsgang folgender.

Ueber die Zahl der in eine Kommission zu wählenden Mitglieder beschließt die Versammlung auf Vorschlag des Wortführers. Hierauf bringt letzterer nach Berathung mit seinen Stellvertretern die doppelte Mitgliederzahl in Vorschlag, unbeschadet jedoch der Wahlfreiheit der Bürgerschaft. Die Wahl erfolgt in einem Wahlakte mittelst relativer Stimmenmehrheit. Jeder Vertreter mit Ausnahme der Wortführer der Bürgerschaft und des Bürgerausschusses ist verpflichtet, der Berufung in eine Kommission Folge zu leisten und auch deren Sitzungen regelmäßig beizuwohnen. Eine Ablehnung der Wahl ist nur denen gestattet, die bereits Mitglieder zweier gleichzeitig bestehender Kommissionen sind; auch kann die Bürgerschaft wegen anderer dringender Gründe die Wahl auf Ansuchen des Betheiligten zurücknehmen. Diejenigen, welche nach den Gewählten die meisten Stimmen erhalten haben, treten bei entstehenden Lücken als Ersatzmänner in die Kommission ein nach der durch die Stimmenzahl gegebenen Reihefolge.

Dasjenige Mitglied einer Kommission, welches bei der Wahl die meisten Stimmen erhalten hat, ist durch den Protokollführer von dem Wahlergebniß unter Angabe einer angemessenen Zahl von Ersatzmännern[1]) in Kenntniß zu setzen und hat innerhalb einer Woche die Kommission zu berufen. Ihren Vorsitzenden wählt die Kommission aus ihrer Mitte. Zur Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder erforderlich. Handelt es sich um die Begutachtung eines Senatsantrages, so kann die Kommission, falls sie über irgend einen Punkt noch eine Aufklärung für erforderlich erachtet, dieserhalb eine Besprechung mit den Kommissaren des Senates begehren. Betrifft der Gegenstand der Vorprüfung einen aus der Mitte der Bürgerschaft gestellten Antrag, so ist der Antragsteller, falls er nicht mit in die Kommission gewählt sein sollte, von dieser zur Mittheilung seiner Ansichten über den Gegenstand des Antrages zu veranlassen. Das Urtheil Sachkundiger einzuziehen, ist jede Kommission berechtigt. Deputationen werden in den Kommissionssitzungen nicht zugelassen.

In der Regel sollen die Kommissionen binnen vier Wochen[2]) nach ihrer Niedersetzung das Ergebniß ihrer Berathungen in einem dem Wortführer zuzustellenden Bericht der Bürgerschaft vorlegen. Vermag eine Kommission diese Frist nicht einzuhalten, so hat sie vor Ablauf derselben dem Wortführer über die Ursache der Verzögerung Anzeige zu machen. Stimmt eine Minderheit der Kommission dem von der Mehrheit beschlossenen Gutachten nicht bei, so kann sie dem Hauptberichte ein besonderes Gutachten beifügen, es darf aber hierdurch die Erstattung des Gutachtens der Mehrheit nicht verzögert werden. Nach einer 1875 hinzugekommenen Bestimmung der Geschäftsordnung sind die Kommissionen auch zur mündlichen Berichterstattung durch eines ihrer Mitglieder befugt; jedoch kann die Bürgerschaft schriftlichen Bericht verlangen und zu dem Zwecke den Gegenstand an die Kommission zurückverweisen. In jedem Falle sind die Anträge der Kommission schriftlich dem Wortführer mitzutheilen. Vom Eingange der zu Senatsanträgen erstatteten Kommissionsberichte hatte der Wortführer bis 1875 den vorsitzenden Bürgermeister in Kenntniß zu setzen; seitdem ist diese Anzeige an den für die Verhandlungen mit der Bürgerschaft bestellten Senatskommissar zu richten. Die Senatskommissare sind befugt, Mittheilung eines Kommissionsgutachtens zu begehren, bevor

[1]) Es ist üblich, für Kommissionen von 3 Mitgliedern einen Ersatzmann, für solche von 5, 7 und 9 Mitgliedern 2, 3 bezw. 4 Ersatzmänner vorzusehen.

[2]) Diese Frist ist nur ausnahmsweise eingehalten worden.

über die Sache weiter verhandelt wird. Ebenso wie alle Senatsanträge sind die Kommissionsberichte den Mitgliedern der Bürgerschaft mindestens drei Tage, bevor sie in der Bürgerschaft zur Verhandlung gelangen, zuzustellen.

Die von der Bürgerschaft vorzunehmenden Wahlen erfolgen mittelst Abgabe von Stimmzetteln, und zwar, sofern keine ausdrückliche Vorschrift entgegensteht (s. unten), nach relativer Stimmenmehrheit und ohne Vorschlag. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Wortführer zu ziehende Loos. Der besonderen Vorschriften über die mittelst absoluter Stimmenmehrheit vorzunehmenden Wahlen des Wortführers, seiner Stellvertreter, des Protokollführers (bis 1875 auch des Archivars) und der bürgerlichen Mitglieder einer Entscheidungskommission ist in anderem Zusammenhange[1]) gedacht. Für die in der verfassungsmäßigen Juliversammlung vorzunehmende Wahl der Mitglieder des Bürgerausschusses werden den Anwesenden gedruckte Namensverzeichnisse der Wählbaren behändigt. Aus diesen Listen legt jedes Mitglied die Namenszettel der von ihm Gewählten in die Wahlurne. Die Zählung der abgegebenen Stimmen lag bis 1875 dem Protokollführer und dem Archivar der Bürgerschaft ob; seitdem geschieht sie durch die Protokollführer der Bürgerschaft und des Bürgerausschusses.

Die Versammlung wird vom Wortführer geschlossen, wenn eine beschlußfähige Anzahl von Mitgliedern nicht mehr beisammen ist, wenn die Vertagung der Sitzung beschlossen ist, wenn in der Versammlung störende Unruhe entstehen sollte (ein nur am 9. Oktober 1848 eingetretener Fall[2]) und wenn die Tagesordnung erledigt ist. Bei eintretender Beschlußunfähigkeit der Versammlung sind auf Beschluß der Anwesenden die Namen derjenigen Vertreter im Protokolle zu verzeichnen, welche sich nach Eröffnung der Sitzung ohne Entschuldigung entfernt haben. Eine Vertagung der Versammlung kann von den Anwesenden ohne Rücksicht auf deren Zahl beschlossen werden, wenn die auf der Tagesordnung stehenden Verhandlungsgegenstände noch nicht erledigt sind; ein solcher Beschluß ist jedoch, wie schon erwähnt[3]), gegenüber Senatsvorlagen unzuläßig. Die 1851—1875 gültige Geschäftsordnung schrieb vor, daß, falls die Tagesordnung nicht erledigt sei, der Wortführer nach Rücksprache mit den Senatskommissaren eine neue Versammlung innerhalb der nächsten zehn Tage anzuberaumen habe; neuerdings fehlt eine bezügliche Bestimmung.

Am Schlusse jeder Sitzung ist das Protokoll derselben zu verlesen. Dieses hat die Namen der nicht anwesenden Vertreter (seit 1851), die vorgebrachten Anträge und die gefaßten Beschlüsse zu enthalten. Einwendungen gegen dasselbe sind gleich nach der Verlesung vorzubringen und sofort durch Beschluß der Anwesenden zu erledigen. Nach erfolgter Feststellung ist es vom Wortführer und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Die Verlesung pflegt sich jedoch auf das Verzeichniß der nicht anwesenden Mitglieder zu beschränken, indem die Versammlung durch ihre Entfernung stillschweigend auf eine weitere Kontrolle verzichtet. Innerhalb dreier Tage ist eine Ausfertigung des Protokolles dem im Senate den Vorsitz führenden Bürgermeister zuzustellen; auch ist das Protokoll, soweit nicht Geheimhaltung beschlossen ist, durch den Druck (als Beilage zum Amtsblatt) zu veröffentlichen und jedem Mitgliede der Bürgerschaft ein Abdruck desselben zuzustellen.

---

[1]) Vgl. S. 73 f, 93.
[2]) Vgl. S. 19.
[3]) Vgl. S. 79.

IX. Die Versammlungen des Bürgerausschusses.

Der Bürgerausschuß versammelt sich auf Grund der Verfassung regelmäßig — wiewohl seit 1875 mit Ausnahme des Augustmonats — alle vierzehn Tage auf dem Rathhause zur Zeit der Versammlungen des Senates[1]); bei besonderer Veranlassung kann ihn der Senat auch zu einer anderen Zeit durch den Wortführer berufen lassen. Außerdem kann der Wortführer selbst eine Versammlung des Bürgerausschusses ansetzen, so oft ihm dieselbe nothwendig erscheint; verpflichtet ist er dazu, sobald sechs Mitglieder des Bürgerausschusses es begehren und den Zweck der Berufung in einem schriftlichen Antrage vorlegen.

Die regelmäßigen Versammlungen des Bürgerausschusses finden herkömmlicherweise am Mittwoch Vormittags 11 Uhr statt. Einem 1875 vom Bürgerausschusse an den Senat gerichteten Ersuchen, sich mit einer Verlegung der Versammlungen auf die Mittwochabende 5½ Uhr einverstanden zu erklären, wurde nicht Folge gegeben. Ein weiterer, 1888 im Bürgerausschuß gestellter Antrag auf Verlegung der Versammlungszeit auf 6 Uhr Abends wurde zurückgezogen, nachdem der ständige Senatskommissar es für ausgeschlossen erklärt hatte, daß der Senat sich zu einer derartigen Neuerung entschließen werde.

Der Ort der Versammlungen ist von jeher die Kriegsstube des Rathhauses gewesen. Während der in den achtziger Jahren vorgenommenen Wiederherstellung der aus dem 16. Jahrhundert stammenden Holztäfelung und der Schnitzereien des Saales sowie der sonstigen Ausschmückung desselben tagte der Bürgerausschuß in dem nördlichen der beiden damals oberhalb des Rathssaales gelegenen Kommissionszimmer.

Die Versammlungen finden unter Ausschluß der Oeffentlichkeit statt.

Die Mitglieder des Bürgerausschusses werden zu jeder Versammlung schriftlich eingeladen, in der Regel am Tage vorher. Gleichzeitig wird dem vorsitzenden Bürgermeister und nach den seither gültigen Bestimmungen der Geschäftsordnung des Bürgerausschusses vom 16. Februar 1876 auch dem für die Verhandlungen mit der Bürgerschaft und dem Bürgerausschusse bestellten ständigen Senatskommissar Zeit und Ort der Versammlung angezeigt. Zugleich mit den Einladungszetteln werden die auf die zu verhandelnden Gegenstände bezüglichen Drucksachen umgetheilt. Die nicht durch den Druck vervielfältigten Anlagen zu den Senatsanträgen pflegen an dem der Sitzung voraufgehenden Tage und am Morgen vor derselben zur Einsicht der Mitglieder in der Senatskanzlei ausgelegt zu werden.

Jedes Mitglied des Bürgerausschusses ist verpflichtet, in dessen Sitzungen zu erscheinen. Von einer unabweislichen Behinderung ist dem Wortführer vor der Sitzung schriftliche Anzeige zu machen. Vor Beginn jeder Sitzung werden die Namen der zur Versammlung erschienenen Mitglieder verzeichnet. Die Namen der Nichterschienenen werden seit Anfang 1850 im Protokolle mit veröffentlicht, und zwar mit der Bemerkung, ob mit oder ohne Entschuldigung abwesend. Wird

[1]) Diese finden herkömmlicherweise an jedem Mittwoch und Sonnabend statt.

die Versammlung durch Entfernung von Mitgliedern beschlußunfähig, so sind einer seit 1876 bestehenden Bestimmung zufolge auf Beschluß der Anwesenden die Namen derjenigen im Protokolle zu verzeichnen, welche sich nach Eröffnung der Sitzung ohne Entschuldigung entfernt haben.

Nach der älteren Geschäftsordnung sollte jede Versammlung fünf Minuten nach der zur Zusammenkunft festgesetzten Zeit eröffnet werden, sobald die beschlußfähige Zahl (s. unten) erreicht war; demgemäß war den Mitgliedern ein pünktliches Erscheinen zur Pflicht gemacht. Später Kommende durften weder an der Berathung noch an der Abstimmung über den bei ihrem Erscheinen gerade zur Verhandlung stehenden Gegenstand theilnehmen. Diese Bestimmungen wurden 1876 aufgehoben.

Die zur Beschlußfähigkeit erforderliche Anzahl beträgt von jeher mindestens zwei Drittel sämmtlicher Mitglieder[1]). Mit Rücksicht auf den öfters als störend empfundenen Uebelstand, daß der Bürgerausschuß wegen mangelnder Beschlußfähigkeit wieder entlassen werden mußte, richtete dieser im Jahre 1856 an den Senat das Ersuchen, die beschlußfähige Anzahl von zwanzig auf fünfzehn herabzusetzen; eine gleiche Verfassungsänderung brachte die 1873 mit einer Revision der Verfassungsurkunde betraute gemeinschaftliche Kommission[2]) in Vorschlag. Allein im ersteren Falle fühlte der Senat sich nicht bewogen, diesem Ersuchen Folge zu geben; im letzteren lehnte die Bürgerschaft, abweichend von allen Instanzen, welche der Entwurf der abgeänderten Verfassungsurkunde bereits durchlaufen hatte, die beantragte Neuerung ab.

Bis 1875 wurden, analog dem für die Bürgerschaft vorgeschriebenen Verfahren[3]), alljährlich in der ersten Versammlung nach den regelmäßigen Ergänzungswahlen die Plätze der Mitglieder des Bürgerausschusses mit Ausnahme derjenigen des Wortführers und seiner Stellvertreter ausgeloost. Bei Ersatzwahlen im Laufe eines Geschäftsjahres erhielten die Neueintretenden die erledigten Stühle; traten mehrere gleichzeitig ein, so entschied das Loos unter den frei gewordenen Plätzen.

Der Senat ist in den Bürgerausschußversammlungen durch Kommissare vertreten. Nach der älteren Geschäftsordnung war, sobald sich eine beschlußfähige Mitgliederzahl versammelt hatte, dem Senate hiervon Anzeige zu machen. Diese Vorschrift fehlt seit 1876; es ist seitdem üblich geworden, Gegenstände geringeren Umfangs, zu deren Erledigung die Anwesenheit der Kommissare nicht erforderlich ist, wie namentlich Wahlen und Wahlvorschläge[4]), vor dem Erscheinen der Kommissare zu erledigen. Die Anzeige an letztere, daß der Bürgerausschuß beschlußfähig sei, bezw. wegen mangelnder Beschlußfähigkeit habe entlassen werden müssen, erfolgt auf Anordnung des Wortführers schriftlich durch den Protokollführer.

In Bezug auf die geschäftsmäßige Behandlung der einzelnen Berathungsgegenstände sind zunächst folgende besondere Bestimmungen maßgebend.

Die Anträge des Senates werden in schriftlicher Abfassung durch die Kommissare überbracht und von diesen mit dem Bürgerausschusse besprochen. In der Regel muß die Entscheidung des Bürgerausschusses auf die Anträge des Senates in derselben Versammlung, in welcher sie vorgelegt sind, erfolgen. Der Bürgerausschuß kann jedoch, wenn er es für angemessen hält, einen Antrag des Senates zunächst einer aus seiner Mitte zu ernennenden Kommission zur Begutachtung überweisen, oder auch — einem auf alle Verhandlungsgegenstände anwendbaren Verfahren gemäß[5]) — die Berathung bis zur nächsten Versammlung aussetzen. Nach den bis 1875 gültigen verfassungsmäßigen Bestimmungen war die Abstimmung über einen Senatsantrag erst nach jedesmaliger

---

1) Vgl. S. 57.
2) Vgl. S. 44 und Anhang C, I Nr. 25.
3) Vgl. S. 79.
4) Vgl. S. 60—71.
5) Vgl. S. 88.

Entfernung der Kommissare vorzunehmen.[1]) Die älteren Geschäftsordnungen fügten hinzu, daß durch diese Vorschrift eine weitere Besprechung des Gegenstandes nicht ausgeschlossen sei, und deshalb ein Antrag auf Schluß der Berathung in Gegenwart der Kommissare nicht gestellt werden dürfe. Seit Einführung der Verfassung von 1875 hat eine Abstimmung nach vorheriger Entfernung der Kommissare nur dann stattzufinden, wenn ein bezüglicher Antrag gestellt ist. Diese Bestimmung ist nur ein einziges Mal[2]) in Anwendung gekommen. Erscheint dem Bürgerausschusse nach der Entfernung der Kommissare noch über irgend einen Punkt eine Aufklärung erforderlich, so steht es ihm frei, eine weitere Besprechung mit ihnen zu begehren. Stimmt der Bürgerausschuß einem Senatsantrage nicht bei — sei es, daß dieser seiner Begutachtung oder seiner Mitgenehmigung unterliegt —, so sind die Gründe des abweichenden Beschlusses vom Wortführer kurz zusammenzufassen und der Versammlung zur Billigung vorzulegen. Zeigt sich dann, daß die Mehrzahl der Abstimmenden mit dieser Begründung nicht einverstanden ist, und daß also der Beschluß nur durch ein Zusammenwirken verschiedener Gründe, deren keiner die Mehrheit für sich hat, zu Stande gekommen ist, so sind die verschiedenen Gründe, welche in der Diskussion vorgebracht worden sind, als solche neben einander aufzuführen. In der Regel sind die Gründe der abweichenden Erklärung in den den Senatskommissaren zuzustellenden Protokollauszug[3]) mit aufzunehmen, es kann jedoch ihre Nachlieferung vorbehalten werden.

Selbstständige Anträge von Mitgliedern des Bürgerausschusses müssen schriftlich dem Wortführer zugestellt werden.

Eingaben an den Bürgerausschuß müssen ebenfalls schriftlich dem Wortführer überreicht oder eingesandt werden. Nach den älteren Geschäftsordnungen fanden auf die in Eingaben enthaltenen Anträge ohne weiteres die allgemeinen Bestimmungen über die Verhandlungen Anwendung, auch waren die bezüglichen Beschlüsse des Bürgerausschusses den Antragstellern durch Protokollauszug mitzutheilen. Seit 1876 kann dagegen der Inhalt einer Eingabe nur dann Anlaß zu einer Verhandlung oder Beschlußfassung geben, wenn mit demselben ein Mitglied des Bürgerausschusses einen Antrag verbindet. Eingaben, die mit dem Gegenstande der Berathungen einer Kommission in Verbindung stehen, können letzterer durch den Wortführer überwiesen werden.

Allgemeiner Natur sind folgende Bestimmungen über die geschäftsmäßige Behandlung der Berathungsgegenstände.

Bei jeder Sache, welche zur Berathung oder Entscheidung des Bürgerausschusses verstellt wird, — mit Ausnahme von Einsprüchen gegen Wählerlisten bei den Bürgerschaftswahlen und den Reichstagswahlen[4]) — hat der Wortführer zuvörderst zur Abstimmung zu bringen, ob der Gegenstand sofort berathen oder ob eine Kommission niedergesetzt werden soll. Werden beide Fragen verneint, so muß die Berathung in der nächsten Sitzung stattfinden. Erforderlichenfalls werden die betreffenden Vorlagen inzwischen durch den Druck vervielfältigt. Bis 1875 konnte außerdem bei umfangreichen und eine vorgängige Prüfung ausführlicher Anlagen erfordernden Anträgen der Bürgerausschuß seine Beschlußfassung auf längere Zeit aussetzen. In Anwendung

---

[1]) Ueber die Zulässigkeit eines vom Bürgerausschusse angenommenen Abänderungsantrages zu einer Senatsvorlage, der nach Entfernung der Kommissare gestellt und deshalb mit diesen nicht besprochen war, waltete 1855 eine nicht ausgetragene Meinungsverschiedenheit zwischen dem Senate und dem Bürgerausschuß ob. (Vgl. Protokolle des Bürgerausschusses 1855 Nr. 12, 3, Nr. 14, 4.)

[2]) Am 12. Dezember 1883 bei Berathung der Senatsvorlage vom 30. Juni 1883, die Abhängigmachung der Erlaubniß zum Betriebe der Gastwirthschaft u. s. w. von dem Nachweis eines vorhandenen Bedürfnisses sowie die Erhöhung der Schankgewerbesteuer betreffend.

[3]) Vgl. S. 91.

[4]) Letzterer geschieht allerdings in der Geschäftsordnung keine Erwähnung. Nach dem betreffenden Reglement vom 28. Mai 1870 (vgl. S. 71) muß die Entscheidung über Einsprachen gegen die Wählerlisten „längstens innerhalb drei Wochen vom Beginn der Auslegung der Wählerliste an gerechnet, erfolgt und durch Vermittelung des Gemeindevorstandes den Betheiligten bekannt gemacht sein" (§. 3).

dieser Bestimmung wurde 1857 die Verhandlung der umfangreichen Senatsvorlage betreffs der Umgestaltung der Gerichtsverfassung auf sechs Wochen ausgesetzt.

Bei der Berathung eines Gegenstandes ertheilt der Wortführer denen, die in der Versammlung bei ihn darum nachgesucht haben, das Wort in der Reihenfolge der Anmeldung; er selbst ist stets berechtigt, in Ausübung seines Amtes das Wort zu ergreifen. Den Senatskommissaren ist bis zum Beginn der Abstimmung auf ihr Verlangen zu jeder Zeit das Wort zu ertheilen. Ferner sind diejenigen sofort zum Worte zuzulassen, welche zur Geschäftsordnung reden wollen oder eine gestellte Frage zu beantworten haben. Diejenigen, welche selbstständige Anträge stellen, erhalten beim Beginn und am Schlusse der Berathung das Wort, ebenso die Berichterstatter von Kommissionen, und zwar der Berichterstatter der Minderheit nach dem der Mehrheit.

Jedes Mitglied spricht vom Platze aus. Verletzt ein Mitglied als Redner oder sonstwie in der Sitzung die Ordnung, so wird er vom Wortführer zur Ordnung gerufen. Ueber die Berechtigung eines Ordnungsrufes kann der Betroffene einen Beschluß der Versammlung beantragen, beschlossen wird über einen solchen Antrag jedoch erst nach Erledigung der übrigen Verhandlungsgegenstände, und zwar ohne Berathung. Demjenigen Redner, welcher dem Ordnungsrufe nicht Folge leistet, entzieht der Vorsitzende das Wort.

Nach den älteren Geschäftsordnungen konnte, wie schon erwähnt[1]), die Berathung auf einen dahin zielenden Antrag für geschlossen erklärt werden; die Geschäftsordnung von 1876 entbehrt einer derartigen Vorschrift.

Die zur Abstimmung zu stellenden Fragen sind vom Wortführer stets so zu fassen, daß sie mit Ja oder Nein beantwortet werden können. Wünschen zwei Mitglieder übereinstimmend oder wünscht bei Anträgen und Veränderungsvorschlägen, die aus dem Bürgerausschusse selbst hervorgehen, der Urheber des Antrages oder Vorschlages die Frage anders gestellt zu sehen, so entscheidet die Versammlung, ob die vom Wortführer oder die von jenen Mitgliedern aufgestellte Frage zur Abstimmung gebracht werden soll.

Ueber einen im Laufe der Berathung gestellten Antrag auf Verweisung des Verhandlungsgegenstandes an eine Kommission wird vor allen Abänderungsanträgen abgestimmt. Abänderungsanträge sind von dem Antragsteller zu Protokoll zu geben. Sie gelangen in der Regel vor dem ursprünglichen Antrage zur Abstimmung, und zwar in der Reihenfolge, daß der von der Hauptfrage am weitesten abweichende Antrag den übrigen vorgeht. Enthält jedoch ein Abänderungsantrag eine Einschränkung des Hauptantrages in Bezug auf Zahlenfragen, so ist bei der Abstimmung mit der höchsten Zahl zu beginnen.

Die Abstimmung geschieht durch Aufstehen und Sitzenbleiben. Stimmenthaltung ist unzuläßig; wer jedoch bei einer zur Entscheidung stehenden, Privatverhältnisse betreffenden Frage persönlich betheiligt ist, darf an der Abstimmung nicht Theil nehmen. In Zweifelsfällen entscheidet die Versammlung, ob eine derartige Betheiligung vorliegt. Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit sämmtlicher an der Abstimmung theilnehmenden Mitglieder des Bürgerausschusses gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt die zur Entscheidung verstellte Frage für verneint. Jedes in der Minderheit verbliebene Mitglied kann seine abweichende Abstimmung zu Protokoll geben.

Ist ein Gegenstand zur näheren Prüfung an eine Kommission verwiesen, so wird zunächst deren Stärke auf Vorschlag des Wortführers von der Versammlung beschlossen. Sodann bringt der Wortführer nach Berathung mit seinen Stellvertretern geeignet scheinende Mitglieder in doppelter Anzahl in Vorschlag; außerdem kann jedes Mitglied des Bürgerausschusses noch ein Mitglied desselben vorschlagen. Die Wahl erfolgt in der, von den beiden älteren Geschäftsordnungen auch ausdrücklich vorgeschriebenen Weise, daß die Namen aller Vorgeschlagenen numerirt an eine Tafel geschrieben werden und jedes Mitglied so viele numerirte Karten abgiebt, als Personen zn wählen sind; es

[1]) Vgl. S. 88.

entscheidet relative Stimmenmehrheit. Die frühere Bestimmung der Geschäftsordnung, welche den Wortführer für nicht wählbar erklärte, wurde 1876 dahin abgeändert, daß diesem die Ablehnung der Wahl gestattet ist. Alle übrigen Mitglieder des Bürgerausschusses sind zur Uebernahme des Auftrages und zum regelmäßigen Erscheinen in den Kommissionssitzungen verpflichtet; nur wer Mitglied zweier gleichzeitig bestehender Kommissionen ist, kann die Wahl in eine dritte ablehnen. Eine zur Begutachtung einer Senatsvorlage eingesetzte Kommission ist verfassungmäßig berechtigt, falls ihr eine weitere Aufklärung erforderlich scheint, eine Besprechung mit den Senatskommissaren zu begehren. Ferner ist jede Kommission befugt, das Urtheil Sachverständiger einzuziehen; wünscht sie die Zuziehung oder den Beirath von Verwaltungsbeamten im Staatsdienste, so hat sie, einer seit 1859 bestehenden Bestimmung gemäß, der Vermittelung des ständigen Senatskommissars sich zu bedienen[1]). Im Uebrigen gelten für die Kommissionen des Bürgerausschusses die gleichen Vorschriften hinsichtlich des Geschäftsganges wie für die Bürgerschaftskommissionen[2]); nur sollen erstere binnen drei Tagen berufen werden und in der Regel binnen vierzehn Tagen ihr Gutachten erstatten, doch ist die letzterwähnte Frist nur ausnahmsweise und in dringlichen Fällen eingehalten worden.

Für die vom Bürgerausschusse vorzunehmenden Wahlen kommen durchaus verschiedenartige Vorschriften in Betracht; allgemein gültig ist nur die Bestimmung, daß bei Stimmengleichheit das Loos entscheidet.

Das für die Wahlen des Wortführers, seiner Stellvertreter und des Protokollführers vorgeschriebene Verfahren ist bereits an anderer Stelle[3]) dargelegt.

Bei der Wahl der Mitglieder von Geheimkommissionen[4]) schreibt jedes Mitglied des Bürgerausschusses so viele Namen auf seinen Stimmzettel, als Personen zu wählen sind. Diejenigen, für welche eine absolute Stimmenmehrheit sich ergiebt, sind gewählt. Ergiebt sich keine absolute Mehrheit der Stimmen für sämmtliche zu wählende Mitglieder der Kommission, so ist für die noch zu wählenden ein Wahlaufsatz in doppelter Zahl ausschließlich aus denjenigen zu bilden, welche relativ die meisten Stimmen erhalten haben. Dieses Verfahren wird fortgesetzt, bis sämmtliche Mitglieder mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt sind.

Bei der Wahl der bürgerlichen Mitglieder gemeinschaftlicher Kommissionen von Rath und Bürgerschaft ist, entsprechend dem für die Wahl von Bürgerausschußkommissionen gültigen Verfahren[5]), vom Geschäftsvorstande die doppelte Anzahl von Personen in Vorschlag zu bringen, jedoch kann jedes Mitglied des Bürgerausschusses eine weitere Person vorschlagen. Als Ersatzmänner[6]) werden erforderlichenfalls diejenigen berufen, welche nach den (mit relativer Stimmenmehrheit) gewählten Mitgliedern die meisten Stimmen erhalten haben.

Bei der Wahl von Leitern der Wahlversammlungen für die bürgerschaftlichen Ergänzungswahlen[7]) bringt der Geschäftsvorstand des Bürgerausschusses zwei Personen für jede Wahl in Vorschlag. Zum Mitgliede des Wahlvorstandes ist derjenige, welcher die größere, zum Vertreter desselben derjenige, welcher die geringere Anzahl Stimmen erhalten hat, erwählt. Dasselbe Verfahren kommt bei der Wahl von Wahlvorstehern für die Reichstagswahlen[8]) und bei der seit 1891 alle vier Jahre vorzunehmenden Wahl von Wahlvorstehern für die Wahlen der Beisitzer des Gewerbegerichtes[8]) in Anwendung.

---

1) Vgl. dazu Bürgerausschuß-Protokoll 1850 Nr. 17,2.
2) Vgl. S. 84.
3) Vgl. S. 72—74.
4) Vgl. S. 54.
5) Vgl. S. 89.
6) Vgl. S. 84 Anm. 1.
7) Vgl. S. 42—44.
8) Vgl. S. 71.

Für die seit 1879 alljährlich vorzunehmende Ernennung von sieben Vertrauensmännern für die Wahl der Schöffen und die Aufstellung der Vorschlagslisten der Geschworenen[1]) bringt der Geschäftsvorstand[2]) vierzehn Personen in Vorschlag. Die Wahl erfolgt mittelst absoluter Stimmenmehrheit.

Behufs der Wahl von bürgerlichen Deputirten[3]) bei den Verwaltungsbehörden, wie auch von Vorstehern öffentlicher Wohlthätigkeitsanstalten wird der Bürgerausschuß in seiner ersten Versammlung nach den regelmäßigen Ergänzungswahlen durch das Loos in drei Wahlsektionen getheilt, die nacheinander unter dem Vorsitze des Wortführers und seiner Stellvertreter je vier Monate in Thätigkeit treten und für jede vorzunehmende Wahl vier Personen in Vorschlag bringen. Aus diesem Vorschlag wählt die Versammlung die bürgerlichen Deputirten derjenigen Verwaltungsbehörden, für welche der Bürgerschaft und dem Bürgerausschuß das Ernennungsrecht eingeräumt ist, mit absoluter Stimmenmehrheit, während die dem Senate entgegenzubringenden Wahlvorschläge mit relativer Mehrheit festzustellen sind. Von der seitens des Bürgerausschusses bezw. seitens des Senates getroffenen Wahl macht der Wortführer dem Gewählten schriftlich Anzeige und benachrichtigt zugleich dessen austretenden Vorgänger von der Beendigung seiner Funktion.

Das über jede Versammlung des Bürgerausschusses aufzunehmende Protokoll ist, soweit es Beschlüsse auf Senatsvorlagen, Anträge an den Senat, Entscheidungen in Berufungsfällen[4]) und Wahlen enthält, in einem vom Protokollführer zu unterzeichnenden Auszuge den Kommissaren des Senates zuzustellen. Dies pflegt, von dringlichen Fällen abgesehen, bis zur nächsten regelmäßigen Versammlung des Senates zu geschehen. Die in der ältesten Geschäftsordnung enthaltene Vorschrift, daß diese Uebergabe vor dem Schlusse einer jeden Versammlung durch den Wortführer und zwei Mitglieder des Bürgerausschusses im Rathhause zu erfolgen habe, ist nur kurze Zeit beachtet worden.

Das Gesammtprotokoll jeder Versammlung ist, soweit nicht Geheimhaltung beschlossen ist, durch den Druck zu veröffentlichen und eine Ausfertigung desselben binnen drei Tagen dem Wortführer der Bürgerschaft zuzustellen. Ferner ist jedem Mitgliede der Bürgerschaft ein Abdruck dieses Protokolles zuzustellen.

---

[1]) Vgl. S. 71.

[2]) Nach Beschluß des Bürgerausschusses vom 14. Mai 1879 (Protokoll 1879 Nr. 11,3). 1893 und 1894 ist jedoch der Wahlvorschlag von der derzeit fungirenden Wahlsektion vorbereitet worden (Protokolle 1893 Nr. 26,3; 1894 Nr. 17,3). Eine bezügliche Bestimmung enthält der 1898 veranstaltete Neudruck der Geschäftsordnung von 1876 (§. 36).

[3]) Vgl. S. 60 ff.

[4]) Vgl. S. 43, 45, 71.

X. Das Verfahren bei beharrlicher Meinungsverschiedenheit zwischen dem Senate und der Bürgerschaft.

Der letzte, im wesentlichen unverändert gebliebene Abschnitt der Verfassung betrifft das Verfahren, wie eine zwischen beiden Staatskörpern etwa entstandene beharrliche Meinungsverschiedenheit beizulegen ist. Die von der gemeinsamen Verfassungs-Revisions-Kommission in dieser Hinsicht empfohlenen, in die Verfassungsurkunde vom 8. April 1848 unverändert aufgenommenen Bestimmungen faßten bezüglich der Entstehung einer solchen Meinungsverschiedenheit zwei Gesichtspunkte ins Auge: den des Rechtes und den des Staatswohles.

Würde über die *authentische Auslegung bestehender Gesetze* eine Meinungsverschiedenheit zwischen beiden Staatskörpern hervortreten, insbesondere eine Bestimmung der Verfassung streitig werden, oder ein vom Senat oder von der Bürgerschaft auf Grund der Verfassung in Anspruch genommenes Recht von dem andern Theile bestritten werden, so sollte zunächst der Versuch gemacht werden, die Meinungsverschiedenheit im Wege der Verständigung zu beseitigen; würde aber dieser Versuch erfolglos bleiben, so sollte die Streitfrage der richterlichen Entscheidung des — bekanntlich zu Lübeck tagenden — Ober-Appellationsgerichtes der vier freien Städte Deutschlands unterliegen. Das bei der Ausführung dieser Vorschriften zu beobachtende Verfahren wurde einer besonderen Uebereinkunft zwischen Senat und Bürgerschaft vorbehalten.

Nach längeren Verhandlungen wurden am 9. Juli 1851 die folgenden, am 6. August 1851 veröffentlichten Ausführungsbestimmungen vereinbart. Der Versuch einer gütlichen Ausgleichung der obwaltenden Meinungsverschiedenheiten wird einer Vergleichs-Kommission übertragen, in die der Senat drei seiner Mitglieder und der Bürgerausschuß mittelst absoluter Stimmenmehrheit drei Mitglieder der Bürgerschaft zu wählen hat. Von dieser Kommission werden beide Theile gleichzeitig aufgefordert, innerhalb bestimmter Frist eine Darstellung der Streitfrage mit Erörterung der rechtlichen Gründe und Gegengründe einzureichen. Die eingegangenen Schriften werden zu deren Beantwortung gegenseitig mitgetheilt; ein weiterer Schriftwechsel findet vor der Kommission nicht statt. Diese hat nunmehr unter Beiseitesetzung der Rechtsfrage in gewissenhafter und unparteilicher Erwägung dessen, was dem Staate wahrhaft nützlich und förderlich ist, dem Senate Vergleichsvorschläge einzureichen, der sodann seine Erklärung im verfassungsmäßigen Wege an die Bürgerschaft gelangen läßt. Für die Einreichung solcher Vorschläge wird der Kommission bei ihrer Niedersetzung eine Frist bestimmt. Wird diese nicht eingehalten, so steht es jedem der beiden Staatskörper frei, gegen den andern die Vergleichsverhandlungen für abgebrochen zu erklären und Versendung der Akten an das Ober-Appellationsgericht der freien Städte zum Spruche Rechtens zu begehren. Sind die Vergleichsverhandlungen von einem der beiden Staatskörper für abgebrochen erklärt, oder führen die Vergleichsvorschläge und die auf Grund letzterer zwischen dem Senate und der Bürgerschaft gepflogenen weiteren Verhandlungen nicht zu einer Beilegung der Meinungsverschiedenheit, so hat der Senat solches der Kommission unverzüglich anzuzeigen und diese hierauf binnen vierzehn Tagen sämmtliche bei ihr gepflogenen Verhandlungen dem Ober-Appellationsgerichte

zum Spruche Rechtens zuzusenden. Diesen Akten ist ein von zwei Mitgliedern der Kommission, einem aus dem Senate und einem aus der Bürgerschaft, durch Unterschrift für richtig anerkanntes Verzeichniß derselben beizufügen, von dem je eine Ausfertigung dem Senate und der Bürgerschaft versiegelt zugestellt wird. Um die etwaigen Auflagen des Gerichtes in ihrem Namen entgegenzunehmen und zu erledigen, ernennt die Bürgerschaft sofort nach dem Abbruche der Vergleichsverhandlungen aus ihrer Mitte eine Kommission, an deren Spitze ihr Wortführer oder, wenn dieser verhindert ist, einer von dessen Stellvertretern steht. Falls das Gericht zur Fällung des endlichen Spruches eine nähere Ermittelung oder Aufklärung von Thatsachen oder eine Vervollständigung der Akten für unumgänglich nothwendig erachtet und solches — unter Bestimmung einer bei Vermeidung eines angemessenen Präjudizes anzusetzenden Frist — dem betreffenden Theile anzeigt, so ist die hierauf zu erstattende Schrift unmittelbar beim Ober-Appellationsgerichte einzureichen; es bleibt sodann letzterem überlassen, ob und in welcher Beziehung noch eine weitere Ergänzung oder eine Vernehmlassung des anderen Theiles anzuordnen ist. Von dem Spruche des Gerichtes ist gleichzeitig dem vorsitzenden Bürgermeister und dem Wortführer der Bürgerschaft eine versiegelte Ausfertigung zuzustellen. Die Entsiegelung und Verlesung derselben erfolgt in den unverzüglich und gleichzeitig zu berufenden Versammlungen des Senates und der Bürgerschaft; den Ausspruch haben beide Theile unweigerlich als verbindlich für sich anzuerkennen.

Diese Uebereinkunft wurde in die Verfassungsurkunde von 1875 anhangsweise[1]) mit aufgenommen.

Da infolge des Inkrafttretens des Gerichtsverfassungsgesetzes für das deutsche Reich das Ober-Appellationsgericht zum 1. Oktober 1879 einging, so wurde die durch obige Bestimmungen diesem Gerichte beigelegte schiedsrichterliche Funktion durch Rath- und Bürgerschluß vom 21. Juli 1879 dem neu zu bildenden Hanseatischen Oberlandesgericht in Hamburg übertragen.

In dem verflossenen halben Jahrhundert ist es weder zur Einsetzung einer Vergleichskommission noch zur Anrufung eines schiedsrichterlichen Ausspruches gekommen.

Für den andern Fall, daß sich zwischen Senat und Bürgerschaft eine beharrliche Meinungsverschiedenheit hinsichtlich des **Staatswohles** geltend machen würde, wurden von der gemeinsamen Verfassungs-Revisions-Kommission, wie sie in ihrem Berichte vom 17. März 1848 hervorhob, „keineswegs die großen Schwierigkeiten verkannt, welche der Anordnung zweckmäßiger gesetzlicher Vorschriften entgegenstehen. Sie fand darin und in dem Mangel jeglicher Erfahrung eine Aufforderung zur Anwendung möglichster Vorsicht. Der von ihr gemachte Vorschlag ist daher so gestaltet worden, daß er für die Zukunft eben so wenig Schaden herbeiführen, als einer weiteren Ausbildung des Institutes hindernd in den Weg treten kann.“ Die von der Kommission aufgestellten Vorschriften, welche noch heute unverändert bestehen, sind folgende.

Sind in dem Falle einer Meinungsverschiedenheit über das, was das Staatswohl erfordere, der Senat und die Bürgerschaft der übereinstimmenden Ansicht, daß eine Beschlußnahme ohne wesentlichen Nachtheil für das Gemeinwesen keinen Aufschub erleide, so ist die Meinungsverschiedenheit durch den Ausspruch einer Entscheidungs-Kommission zu beseitigen. Aenderungen in der Staatsverfassung dürfen indessen niemals durch den Ausspruch einer solchen Kommission herbeigeführt werden. Die Entscheidungskommission wird an demselben Tage, an welche sich beide Körperschaften über deren Niedersetzung und den ihr zu ertheilenden Auftrag vollständig geeinigt haben, aus sieben Senatsmitgliedern und sieben Mitgliedern der Bürgerschaft gebildet; erstere werden vom Senate, letztere von der Bürgerschaft durch geheime Abstimmung mittelst absoluter Stimmenmehrheit erwählt. Die Gewählten sind zufolge ihres Rathseides bezw. ihres Bürgereides zur Annahme der Wahl verpflichtet. Spätestens in der nächsten regelmäßigen Senatssitzung

---

[1]) Anhang VII.

werden die Mitglieder der Kommission in Gegenwart des Bürgerausschusses eidlich verpflichtet, ihren Ausspruch nach bestem Wissen und Gewissen lediglich aus Rücksichten des Gemeinwohles zu fällen und unverbrüchliches Stillschweigen über die Kommissionsverhandlungen zu bewahren. Ihren Vorsitzenden wählt die Kommission in geheimer Abstimmung aus den ihr angehörigen Senatsmitgliedern. Die Reihenfolge, in der die übrigen Mitglieder ihre Plätze einzunehmen und ihre Stimmen abzugeben haben, wird durch das Loos festgestellt; der Vorsitzende stimmt an letzter Stelle ab. Zur Beschlußnahme ist Stimmenmehrheit sämmtlicher Mitglieder erforderlich. Ergiebt sich Stimmengleichheit, so erwählt die Kommission aus ihrer Mitte einen aus drei Mitgliedern des Senats und drei Mitgliedern der Bürgerschaft bestehenden Ausschuß, welcher sich über den von der Entscheidungs-Kommission zu fällenden Ausspruch verständigen m u ß. Der Ausspruch der Kommission hat binnen vierzehn Tagen nach ihrer Vereidigung zu erfolgen; er ist in der Schlußsitzung von sämmtlichen Mitgliedern zu unterzeichnen und wird versiegelt durch zwei Mitglieder dem vorsitzenden Bürgermeister überbracht. Sollte die Kommission bei ihrer Berathung die Ansicht gewonnen haben, daß die obwaltende Meinungsverschiedenheit ihr in anderer Weise, als geschehen, hätte zur Entscheidung verstellt werden müssen, und daß die Annahme eines von ihr zu machenden Vorschlages dem Gemeinwohl am Meisten entsprechen würde, so hat sie diesen ihren Vorschlag verschlossen zugleich mit dem entscheidenden Ausspruche auf die vorgelegte Frage dem Senate einzureichen. In diesem Falle ist zunächst über den neuen Vorschlag im Senate und in der Bürgerschaft zu verhandeln; bis dahin, daß sich diese Verhandlungen zerschlagen haben, bleibt der Entscheidungsspruch selbst uneröffnet beim Senate liegen. Der Ausspruch der Entscheidungs-Kommission wird innerhalb acht Tagen, nachdem er eingereicht, oder nachdem der etwaige Vermittlungsvorschlag verworfen ist, in der Versammlung des Senates, in Gegenwart des Bürgerausschusses, von dem vorsitzenden Bürgermeister eröffnet und verlesen und gilt sodann als Rath- und Bürgerschluß.

Der durch die Einsetzung einer Entscheidungs-Kommission gewiesene Weg zur Beilegung einer als beharrlich anerkannten Meinungsverschiedenheit beider Staatskörper ist nur einmal, im Frühjahr 1895, beschritten worden. Bei den damaligen Verhandlungen über das Staatsbudget für 1895/96 empfahl die Bürgerschaft, unter Ablehnung der ihr vom Senate entgegengebrachten Anträge und im Gegensatze zu diesen, einen Fehlbetrag von rund 1/3 Million Mark theilweise aus dem Ertrage einer baldthunlichst einzurichtenden Staatslotterie zu decken. Die Aufgabe der am 20. April 1895 niedergesetzten Entscheidungs-Kommission[1]) betraf den Abschluß des Staatsbudgets. Ihr vom 9. Mai 1895 datirter Ausspruch lautete:

„Der Entscheidungs-Kommission, die zur Beseitigung der Meinungsverschiedenheit zwischen Senat und Bürgerschaft über die Frage der Deckung des Fehlbetrages im Budgetentwurfe für das Rechnungsjahr 1895/96 am 29. April d. Js. eingesetzt worden ist, ist der Auftrag ertheilt worden:

über die Deckung des nach dem vorgelegten Staatsbudget für das Rechnungsjahr 1895/96 vorhandenen Fehlbetrages von *M.* 316 261,23, sowie demgemäß auch über den dadurch bedingten Abschluß des Staatsbudgets Entscheidung zu treffen.

Die Anträge des Senates gehen dahin, daß zur Deckung des Fehlbetrages angewiesen werden:

a. ein Zuschlag von 25 % zur Einkommensteuer von allen nach dem Gesetze vom 27. Mai 1889 steuerpflichtigen Einkommen über *M.* 1200, geschätzt zu *M.* 180 000,—;

b. ein Beitrag aus der Kasse der städtischen Gemeindeanstalten aus den im Voranschlage 1895/96 Kapitel XII für unvorgesehene Ausgaben ausgeworfenen Geldern zum Betrage von *M.* 70 000,—;

c. ein Betrag von *M.* 66 261,23 auf die Reservekasse.

[1]) Vgl. Anhang C, III.

Die Bürgerschaft schlägt dagegen vor, den Fehlbetrag dadurch zu decken, daß

a. für die Zeit vom 1. Juli 1895 bis zum 31. März 1896 ein Zuschlag von 20 % zur Einkommensteuer von allen nach dem Gesetze vom 27. Mai 1889 steuerpflichtigen Einkommen über *M.* 1200, geschätzt zu *M* 108 000,—;

b. ein Beitrag aus der Kasse der städtischen Gemeindeanstalten zum Betrage von *M.* 63 261,23;

c. ein Betrag von *M.* 100 000 aus dem Ertrage einer einzuführenden Staatslotterie

angewiesen werde.

Ueber die Vorschläge der Bürgerschaft ist ein Beschluß der Entscheidungs-Kommission nicht zu Stande gekommen.

Zur Deckung des diesjährigen Fehlbetrages werden die Anträge des Senates angenommen.

Demgemäß wird das Staatsbudget für das Rechnungsjahr 1895/96 hierdurch zum Abschluß gebracht, indem zur Deckung des Fehlbetrages angewiesen werden:

1. ein Zuschlag von 25 % zur Einkommensteuer von allen nach dem Gesetze vom 27. Mai 1889 steuerpflichtigen Einkommen über *M.* 1200;

2. ein Beitrag aus der Kasse der städtischen Gemeindeanstalten aus den im Voranschlage 1895/96 Kapitel XII für unvorhergesehene Ausgaben ausgeworfenen Geldern zum Betrage von *M.* 70 000;

3. ein Betrag bis zu *M.* 66 261,23 auf die Reservekasse.

Dieser Ausspruch der Entscheidungs-Kommission ist von allen Mitgliedern derselben unterzeichnet worden."

Der Ausspruch erledigte also nur die dringlichere Frage, in der die zwischen beiden Staatskörpern bestehende Meinungsverschiedenheit damals zu Tage trat; in der Hauptfrage hielten beide Theile ihren entgegengesetzten Standpunkt aufrecht. Glücklich beseitigt wurde diese Meinungsverschiedenheit erst, als der Senat Ende 1897 seine Bedenken gegen das von der Bürgerschaft aufrecht erhaltene Verlangen nach Einrichtung einer Staatslotterie fallen ließ.

Namensverzeichnisse

zur

Lübeckischen Verfassungsgeschichte

1848—1898.

A. Der Senat.

I. Der Senat bei Einführung der Verfassung vom 8. April 1848.

Bürgermeister Christian Nicolaus von Evers, zu Rathe erwählt aus der Zirkelbrüder-Kompagnie 1809 Febr. 20; Bürgermeister seit 1825 Febr. 21; in den Ruhestand versetzt 1851 Aug. 23; gestorben 1862 März 20.

= Thomas Günther Wunderlich, zu Rathe erwählt aus der Kaufleute-Kompagnie 1810 Okt. 3; Bürgermeister seit 1833 Febr. 20; in den Ruhestand versetzt 1851 Aug. 23; gestorben 1852 März 21.

= Dr. jur. Bernhard Heinrich Frister, zu Rathe erwählt 1821 April 9 (bisher Rathssekretär); Bürgermeister seit 1833 Nov. 20; vorsitzender Bürgermeister 1853 und 1854; gestorben 1861 Juni 10.

= Dr. jur. Johann Joachim Friedrich Torkuhl, zu Rathe erwählt 1824 Febr. 23 (bisher Advokat und Niedergerichts-Prokurator); Bürgermeister seit 1845 Mai 19; vorsitzender Bürgermeister 1848, 1851 und 1852, 1857 und 1858; in den Ruhestand versetzt 1865 Dez. 13; gestorben 1870 Febr. 5.

Syndikus Dr. jur. Carl Georg Curtius, erwählt 1801 Mai 23 (bisher Niedergerichts-Aktuar); gestorben 1857 Okt. 4.

= Dr. jur. Peter Ludwig Elder, erwählt 1844 Jan. 31 (bisher Advokat); in den Senat eingetreten 1852 Jan. 3; in den Ruhestand versetzt 1873 Nov. 5; gestorben 1881 Juli 31.

= Dr. jur. Heinrich von der Hude, erwählt 1844 Jan. 31 (bisher Advokat und Ober-Appellationsgerichts- und Niedergerichts-Prokurator); in den Senat eingetreten 1852 Jan. 3; gestorben 1853 März 20.

Senator Ludwig Müller, zu Rathe erwählt aus dem Schonenfahrer-Kollegium 1818 Febr. 23; in den Ruhestand versetzt 1865 März 29; gestorben 1865 April 17.

= Johann Heinrich Schröder, zu Rathe erwählt aus dem Schonenfahrer-Kollegium 1826 Febr. 20; gestorben 1848 Juni 25.

= Johann Heinrich Gaedertz, zu Rathe erwählt aus der Kaufleute-Kompagnie 1827 Febr. 19; in den Ruhestand versetzt 1851 Aug. 23; gestorben 1855 Juli 5.

= Christian Ernst Friedrich Weber, zu Rathe erwählt aus der Kaufleute-Kompagnie 1830 Febr. 22; gestorben 1849 Jan. 12.

= Jacob Behrens, zu Rathe erwählt aus der Kaufleute-Kompagnie 1833 Febr. 20; unter Vorbehalt der Ehrenrechte aus dem Senate ausgetreten 1851 Aug. 23; gestorben 1852 April 19.

= Dr. jur. Carl Ludwig Roeck, zu Rathe erwählt 1833 Juni 10 (bisher Rathssekretär); Bürgermeister 1855 und 1856, 1859 und 1860, 1863 und 1864, 1867 und 1868; gestorben 1869 Jan. 29.

Senator J. C. Friedrich Matthias Jacobus Claudius, zu Rathe erwählt 1833 Nov. 20 (bisher Advokat und Landgerichts-Prokurator); gestorben 1862 Okt. 27.

= Georg Heinrich Nölting, zu Rathe erwählt aus dem Schonenfahrer-Kollegium 1835 Febr. 23; unter Vorbehalt der Ehrenrechte aus dem Senate ausgetreten 1851 Dez. 31; gestorben 1874 April 3.

= Dr. jur. Heinrich Brehmer, zu Rathe erwählt 1836 Febr. 22 (bisher Wetteaktuar); vorsitzender Bürgermeister 1849 und 1850, 1861 und 1862, 1865 und 1866; in den Ruhestand versetzt 1870 Januar 5; gestorben 1872 Sept. 18.

= Georg Christian Tegtmeyer, zu Rathe erwählt aus dem Schonenfahrer Kollegium 1839 Febr. 18; gestorben 1878 Mai 15.

= Daniel Heinrich Heyke, zu Rathe erwählt aus der Rigafahrer-Kompagnie 1840 Febr. 17; gestorben 1856 Aug. 24.

= Hermann Carl Dittmer, zu Rathe erwählt aus dem Schonenfahrer-Kollegium 1841 Nov. 10; gestorben 1865 Febr. 21.

= Dr. jur. Hermann Wilhelm Hach, zu Rathe erwählt 1845 Mai 19 (bisher Advokat und Landgerichts-Prokurator); gestorben 1867 Dez. 1.

= Johann Daniel Eschenburg, zu Rathe erwählt aus dem Schonenfahrer-Kollegium 1846 Febr. 23; gestorben 1884 Febr. 26.

= Dr. jur. Theodor Curtius, zu Rathe erwählt 1846 Febr. 23 (bisher Advokat und Ober-Appellationsgerichts-Prokurator); Bürgermeister 1869 und 1870, 1873 und 1874, 1877 und 1878; in den Ruhestand versetzt 1885 Sept. 30; gestorben 1889 Okt. 25.

= Dr. jur. Hermann von der Hude, zu Rathe erwählt 1848 März 27 (bisher Advokat und Niedergerichts-Prokurator); gestorben 1858 Nov. 12.

II. Die vom Senate und der Bürgerschaft gewählten Mitglieder des Senates 1848—1898.

Gewählt wurde:

1848 Juli 18: Haltermann, Heinrich Wilhelm, Kaufmann; gestorben 1871 Mai 20.

1856 Sept. 18: Siemssen, August Ferdinand, Kaufmann; in den Ruhestand versetzt 1871 Aug. 30; gestorben 1879 Nov. 18.

1858 Nov. 15: Behn, Heinrich Theodor, Dr. jur., Advokat; Bürgermeister 1871 und 1872, 1875 und 1876, 1879 und 1880, 1883 und 1884, 1887 und 1888, 1891 und 1892, 1895 und 1896.

1859 März 14: Böse, Johann Carl, Dr. jur., Niedergerichts-Aktuar; gestorben 1870 Jan. 9.

1865 März 13: Schroeder, Gabriel Christian Carl Hermann, Kaufmann; gestorben 1883 Okt. 26.

1865 April 24: Harms, Georg Friedrich, Kaufmann; gestorben 1892 Mai 4.

1866 Jan. 8: Plitt, Heinrich Gustav, Dr. jur., Niedergerichtsdirektor; gestorben 1879 Okt. 26.

1867 Dez. 23: Plessing, Philipp Wilhelm, Dr. jur., Advokat; gestorben 1879 Mai 17.

1869 Febr. 22: Kulenkamp, Arthur Gustav, Dr. jur., Advokat; Bürgermeister 1881 und 1882, 1885 und 1886, 1889 und 1890, 1893 und 1894; gestorben 1895 April 16.

1870 Jan. 24: Brehmer, Wilhelm, Dr. jur., Advokat; Bürgermeister 1897 und 1898.

1870 Jan. 31: Overbeck, Christian Theodor, Dr. jur., Senatssekretär; gestorben 1880 März 23.

1871 Juni 12: Minlos, Ludwig Wilhelm, Kaufmann; aus dem Senate ausgetreten 1877 Jan. 29; gestorben 1894 Juli 25.

1871 Sept. 25: Sievers, Carl Heinrich, Kaufmann; gestorben 1889 Mai 23.

1973 Nov. 25: Rittscher, Franz Eduard Hermann, Dr. jur., Advokat; gestorben 1897 Aug. 11.

1877 Febr. 19: Mann, Thomas Johann Heinrich, Kaufmann; gestorben 1891 Okt. 13.

1878 Juni 3: Fehling, Johannes, Kaufmann; gestorben 1893 Nov. 19.

1879 Juni 9: Klug, Heinrich, Dr. jur., Rechtsanwalt.
1879 Nov. 17: Plessing, Heinrich Alphons, Dr. jur., Rechtsanwalt.
1880 April 19: Klügmann, Carl Peter, Dr. jur., Rechtsanwalt, aus dem Senate ausgetreten 1896 April 15.
1883 Nov. 19: Wolpmann, Emil August Wilhelm, Kaufmann.
1884 März 24: Eschenburg, Johann Hermann, Kaufmann.
1885 Okt. 26: Eschenburg, Johann Georg, Dr. jur., Senatssekretär.
1889 Juni 17: Behn, Georg Arnold, Kaufmann.
1891 Nov. 9: Deecke, Johann Hermann Adolf, Kaufmann.
1892 Mai 23: Brattström, Carl Alfred, Kaufmann.
1893 Dez. 11: Bertling, Friedrich Heinrich, Kaufmann.
1895 Mai 13: Schön, Ernst Christian Johannes, Dr. jur., Erster Staatsanwalt.
1896 Mai 4: Fehling, Emil Ferdinand, Dr. jur., Rechtsanwalt.
1897 Sept. 6: Stooss, August Johann Alfred, Dr. jur., Rechtsanwalt.

III. Die Senatssekretäre und Staatsarchivare 1848—1898.

Gütschow, Carl Hermann, Dr. jur., zum Secretarius gewählt 1821 Mai 30, zum Protonotarius 1843 Febr. 11; gestorben 1850 Sept. 7.

Kindler, Ludolph Heinrich, Dr. jur., zum Secretarius gewählt 1825 Dez. 21, zum Protonotarius 1850 Nov. 4; mit dem Titel eines Protonotars als erster Aktuar an das Stadtamt versetzt 1851 Nov. 1.

Winckler, Eduard Balthasar, Dr. jur., zum Secretarius gewählt 1833 Juli 17, Archivarius 1840—1854; gestorben 1871 Aug. 10.

Wunderlich, Martin Nicolaus Christian, Dr. jur., zum Secretarius gewählt 1843 Febr. 11, Staatsarchivar seit 1854 Jan. 7; gestorben 1854 März 15.

Overbeck, Christian Theodor, Dr jur., zum Secretarius gewählt 1850 Nov. 20; in den Senat gewählt 1870 Jan. 31.

Wehrmann, Carl Friedrich (Dr. jur. hon. c. seit 1882, Dr. phil. hon. c. seit 1888), zum Staatsarchivar gewählt 1854 Juli 22; in den Ruhestand getreten 1892 April 1.

Eschenburg, Johann Georg, Dr jur., zum Senatssekretär gewählt 1870 Febr. 19; in den Senat gewählt 1885 Okt. 26.

Hach, Ernst Wilhelm Eduard, Dr. jur., zum Senatssekretär gewählt 1871 Okt. 11.

Hagedorn, Anton Bernhard Carl, Dr. phil., zum Senatssekretär gewählt 1885 Nov. 11; auf Ansuchen entlassen 1889 März 27.

Hasse, Paul Ewald, Dr phil., zum Senatssekretär gewählt 1889 März 27, zum Staatsarchivar 1892 Jan. 30.

Bruns, Wilhelm Heinrich, Assessor a. D., zum Senatssekretär gewählt 1892 März 2; zum Amtsrichter gewählt 1895 Juli 3.

Geise, Otto Carl Gustav, Dr. phil., zum Senatssekretär gewählt 1895 Aug. 3.

B. Die bürgerschaftliche Vertretung 1848—1898.

I. Die Bürgerschaft.

1. Die Wortführer der Bürgerschaft.

Gewählt wurde:

1848 Juni 2: Boldemann, Friedrich, Assecuradeur.
1849 März 7: Behn, Johann Heinrich, Dr. jur., Wetteaktuar.
1851 Juli 21: Krauel, Hans Friedrich, Dr. jur., Advokat.
1853 Juli 18: Behn, Heinrich Theodor, Dr. jur., Advokat.
1855 Juli 16: Krauel, Hans Friedrich, Dr. jur., Richter.
1857 Juli 20: Behn, Heinrich Theodor, Dr. jur., Advokat; in den Senat gewählt 1858 Nov. 15.
1858 Dez. 20: Plitt, Heinrich Gustav, Dr jur., Richter.
1859 Juli 18: Meeths, Hermann Heinrich, Kaufmann.
1861 Juli 15: von Bippen, Wilhelm, Dr. med., Arzt.
1863 Juli 20: Meeths, Hermann Heinrich, Kaufmann; zurückgetreten 1864 März 21.
1864 Juni 13: Fehling, Johannes Christoph, Kaufmann.
1865 Juli 15: Fehling, Johannes Christoph, Kaufmann; zurückgetreten 1866 Juli 16.
1866 Juli 25: Priess, Joachim Ludolph Albrecht, Dr. jur., Richter.
1867 Juli 15: Priess, Joachim Ludolph Albrecht, Dr. jur., Richter.
1869 Juli 19: Brehmer, Wilhelm, Dr. jur., Advokat; in den Senat gewählt 1870 Jan. 24.
1870 Febr. 21: von Duhn, Carl Alexander, Dr. jur., Richter.
1871 Juli 17: Priess, Joachim Ludolph Albrecht, Dr. jur., Richter.
1873 Juli 20: Wichmann, August, General-Agent.
1875 Juli 19: Priess, Joachim Ludolph Albrecht, Dr. jur., Richter.
1877 Juli 16: Klug, Heinrich, Dr. jur., Advokat; in den Senat gewählt 1879 Juni 9.
1879 Juni 16: Suckau, Johannes Albrecht, Kaufmann.
1879 Juli 21: Priess, Joachim Ludolph Albrecht, Dr. jur., Richter.
1881 Juli 18: Brehmer, Adolph, Dr. jur., Rechtsanwalt.
1883 Juli 16: Priess, Joachim Ludolph Albrecht, Dr. jur., Richter.
1885 Juli 20: Brehmer, Adolph, Dr. jur., Rechtsanwalt.
1887 Juli 18: Fehling, Emil Ferdinand, Dr. jur., Rechtsanwalt.
1889 Juli 15: Brehmer, Adolph, Dr. jur., Rechtsanwalt.
1891 Juli 20: Fehling, Emil Ferdinand, Dr. jur., Rechtsanwalt.
1893 Juli 17: Brehmer, Adolph, Dr. jur., Rechtsanwalt.
1895 Juli 15: Fehling, Emil Ferdinand, Dr. jur., Rechtsanwalt; in den Senat gewählt 1896 Mai 4.
1896 Mai 11: Sommer, Georg Friedrich Hermann, Dr. jur., Landrichter.
1897 Juli 19: Brehmer, Adolph, Dr. jur., Rechtsanwalt.

2. Die Stellvertreter der Wortführer der Bürgerschaft.

Gewählt wurden:

1848 Juni 2: Behn, Johann Heinrich, Dr. jur., Wetteaktuar.
Behrens, Heinrich, Kaufmann.
1849 März 7: Behrens, Heinrich, Kaufmann.
Krüger, Daniel Christian Friedrich, Dr. jur., Advokat.
1851 Juli 21: Behrens, Heinrich, Kaufmann.
Behn, Heinrich Theodor, Dr. jur., Advokat.
1853 Juli 18: Behrens, Heinrich, Kaufmann.
Schröder, Hermann, Dr. jur., Assecuradeur.
1355 Juli 16: Meeths, Hermann Heinrich, Kaufmann.
Klügmann, Johann Christian, Direktor der Handelsakademie.
1857 Juli 20: Newman-Sherwood, William Henry, Dr med., Arzt.
Rehder, August Peter, Kaufmann.
1859 Juli 18: Haltermann, Eduard, Dr. jur., Richter.
Klügmann, Johann Christian, Direktor der Handelsakademie; gestorben 1861 Febr. 5.
1861 März 18: Fehling, Johannes Christoph, Kaufmann, (II. Stellvertreter).
1861 Juli 15: Behrens, Heinrich, Kaufmann.
Görtz, Christoph Gotthard, Advokat.
1863 Juli 20: Fehling, Johannes Christoph, Kaufmann; zum Wortführer gewählt 1864 Juni 13.
Crome, Johann Friedrich Paul, Dr. jur., Advokat.
1864 Juli 18: Haltermann, Eduard, Dr. jur., Obergerichtsdirektor, (I. Stellvertreter).
1865 Juli 17: Plitt, Heinrich Gustav, Dr. jur., Niedergerichtsdirektor; in den Senat gewählt 1866 Jan. 8.
Weber, Gustav, Kaufmann; zum I. Stellvertreter des Wortführers gewählt 1866 Aug. 1.
1866 Jan. 15: Priess, Joachim Ludolph Albrecht, Dr. jur., Richter, (I. Stellvertreter); zum Wortführer gewählt 1866 Juli 25.
1866 Aug. 1: Weber, Gustav, Kaufmann, (I. Stellvertreter).
1866 Sept. 17: Rehder, August, Kaufmann, (II. Stellvertreter).
1867 Juli 15: Weber, Gustav, Kaufmann.
Bruhns, Carl, Kaufmann.
1869 Juli 19: Lingnau, Carl Hermann Leberecht, Ober-Postdirektor.
Freese, Johann Carl William, Kaufmann.
1871 Juli 17: Rehder, August, Kaufmann.
Harms, Johann Heinrich, Kaufmann.
1873 Juli 20: Rehder, August, Kaufmann.
Müller, Carl Heinrich, Kaufmann.
1875 Juli 19: Lingnau, Carl Hermann Leberecht, Ober-Postdirektor.
Freese, Johann Carl William, Kaufmann.
1877 Juli 16: Suckau, Johannes Albrecht, Kaufmann; zum Wortführer gewählt 1879 Juni 16.
Evers, Johann Heinrich, Kaufmann.
1879 Juli 21: Otto, Heinrich Christian, Kaufmann.
Hammerich, Adolph Johann Ludolph, Maurermeister.
1881 Juli 18: Stange, Georg Wilhelm, Kaufmann.
Grube, Carl Rudolph August Albert, Architekt und Zimmermeister.

1883 Juli 16: Otto, Heinrich Christian, Kaufmann; zurückgetreten 1883 Dez. 14.
Hammerich, Adolph Johann Ludolph, Maurermeister.
1884 Jan. 7: Fehling, Hermann Wilhelm, Kaufmann, (I. Stellvertreter).
1885 Juli 20: Behn, Georg Arnold, Kaufmann.
Schwartzkopf, Friedrich Wilhelm, Architekt und Zimmermeister.
1887 Juli 18: Lange, Hermann, Kaufmann.
Schorer, Theodor, Apotheker.
1889 Juli 15: Schwartzkopf, Gotthard Joachim Georg, Kaufmann.
Sartori, Heinrich Friedrich Theodor, Architekt und Zimmermeister.
1891 Juli 20: Bertling, Friedrich Heinrich, Kaufmann.
Schorer, Theoder, Apotheker.
1893 Juli 17: Siemssen, Christian August, Kaufmann.
Grube, Carl Rudolph August Albert, Architekt und Zimmermeister.
1895 Juli 15: Possehl, Johannes Ludwig Emil, Kaufmann.
Stein, Johann Christian Eduard, Schlachtermeister.
1897 Juli 19: Lange Hermann, Kaufmann.
Schorer, Theodor, Gerichtschemiker.

3. Die Protokollführer der Bürgerschaft.

Gewählt wurde:

1848 Juli 2: Overbeck, Christian Theodor, Dr. jur.; zum Senatssekretär gewählt 1850 Nov. 20.
1851 April 12: Plessing, Philipp Wilhelm, Dr. jur.
1856 Mai 26: Plessing, Philipp Wilhelm, Dr. jur.; zum Protokollführer des Bürgerausschusses gewählt 1859 April 6.
1859 Mai 2: Asschenfeldt, Hans August Otto, Dr. jur.; zum Protokollführer des Bürgerausschusses gewählt 1863 Aug. 5.
1863 Sept. 21: Grube, Jacob Anton Friedrich, Dr. phil.
1868 Nov. 23: Grube, Jacob Anton Friedrich, Dr. phil.; zum Protokollführer des Bürgerausschusses gewählt 1872 Juni 26.
1872 Juli 15: Lindenberg, Carl Friedrich, Dr. jur.
1877 Juli 16: Lindenberg, Carl Friedrich, Dr. jur.; zum Protokollführer des Bürgerausschusses gewählt 1879 Okt. 15.
1879 Dez. 1: Dittmer, Carl Wilhelm, Dr jur.
1884 Dez. 15: Dittmer, Carl Wilhelm, Dr. jur.
1889 Dez. 16: Dittmer, Carl Wilhelm, Dr jur.; auf Ansuchen entlassen 1890 Nov. 24.
1890 Nov. 24: Wibel, Paul, Dr. jur.; zum Protokollführer des Bürgerausschusses gewählt 1894 Okt. 17.
1894 Okt. 29: Bruns, Friedrich Heinrich Christian, Dr. phil.; zum Protokollführer des Bürgerausschusses gewählt 1897 März 31.
1897 Juni 25: Wittern, Ludwig Ernst Friedrich, Dr. jur.

4. Die Archivare der Bürgerschaft.

Gewählt wurde:

1848 Juni 2: Plessing, Philipp Wilhelm, Dr. jur.; zum Protokollführer der Bürgerschaft gewählt 1851 April 12.
1851 Juni 11: **Weber, Leopold, Dr. jur.**

1856 Juni 16: Asschenfeldt, Hans August Otto, Dr. jur.; zum Protokollführer der Bürgerschaft gewählt 1859 Mai 2.
1859 Mai 16: Grube, Friedrich, Dr. phil.; zum Protokollführer der Bürgerschaft gewählt 1863 Sept. 21.
1863 Okt. 26: Funk, Martin Samuel, Dr. jur.; auf Ansuchen entlassen 1864 März 21.
1864 Juni 13: Lindenberg, Carl Friedrich, Dr. jur.
1869 Mai 31: Lindenberg, Carl Friedrich, Dr. jur.; zum Protokollführer der Bürgerschaft gewählt 1872 Juli 15.
1872 Dez. 9: Schön, Ernst Christian Johannes, Dr. jur.; bis 1875 Mai 1.

5. Die Mitglieder der Bürgerschaft.

Gewählt wurden im Mai 1848:

A. Vom Stande der Gelehrten:

Behn, Heinrich Theodor, Dr. jur., Advokat.
Behn, Johann Heinrich, Dr. jur., Wetteaktuar.
von Bippen, Wilhelm, Dr. med., Arzt.
Classen, Johannes, Dr. phil., Professor.
Dettmer, Carl Heinrich, Dr. phil., Collaborator.
von Duhn, Carl Alexander, Dr. jur., Advokat.
Evers, Gottlieb Gustav Hinrich, Collaborator.
Heylandt, Johann August Hermann, Dr. med., Physikus.
Klug, Marcus Joachim Carl, Pastor.
Krüger, Daniel Christian Friedrich, Dr. jur., Advokat.
Lindenberg, Johann Carl, Senior und Pastor.
Steche, Carl Christian Friedrich, Dr. jur., Advokat.

B. Vom Stande der Kaufleute:

Behncke, Wilhelm Ludwig, Kaufmann; auf seinen Antrag entlassen 1848 Juni 27.
Behrens, Heinrich, Kaufmann.
Boldemann, Friedrich, Assecuradeur.
von Borries, Johann Heinrich, Kaufmann.
von Brocken, Johann Friedrich, Kaufmann.
Bruhns, Peter Gottlieb, Kaufmann.
Carstens, Daniel Heinrich, Kaufmann.
Evers, Johann Heinrich, Kaufmann.
Fehling, Johannes Christoph, Assecuradeur.
Fontaine, Georg Joachim Christian, Kaufmann.
Gaedertz, Heinrich, Kaufmann.
Gauslandt, Conrad, Kaufmann.
Gossmann, Johann Georg Friedrich, Kaufmann.
Grabau, Julius, Kaufmann.
Haltermann, Heinrich Wilhelm, Kaufmann; in den Senat gewählt 1848 Juli 18.
Harms, Johann Heinrich, Kaufmann.
Hasse, Joachim August, Kaufmann.
Johannssen, Ludwig Christian, Kaufmann.
Kulenkamp, Eduard Gottlieb, Kaufmann.
Lange, Diedrich Theodor, Kaufmann.
Mann, Johann Siegmund, Kaufmann.

Meeths, Hermann Heinrich, Kaufmann.
Minlos, Wilhelm Jacob, Kaufmann.
Müller, Carl, Kaufmann.
Nath, Adolph Friedrich, Kaufmann.
Nölting, Christian Adolph, Kaufmann.
Platzmann, Conrad, Kaufmann.
Rehder, August Peter, Kaufmann.
Richter, Heinrich Friedrich, Kaufmann; auf seinen Antrag entlassen 1848 Juni 27.
Rothe, Joachim Wilhelm Christian, Kaufmann.
Röhl, Conrad Matthias, Kaufmann.
Rubeck, Johann Gotthard, Kaufmann.
Schröder, Hermann, Dr. jur., Assecuradeur.
Siemssen, August Ferdinand, Kaufmann.
Siemssen, Johann Matthias Leopold, Kaufmann.
Stolterfoht, Eduard, Kaufmann.
Suckau, Christian Heinrich, Kaufmann.
Tesdorpf, Peter Heinrich, Kaufmann.
Voss, Georg Heinrich, Kaufmann.
Wilms, Christian Friedrich, Kaufmann.

C. Vom Stande der Krämer:
Aschenfeldt, Hans Detlef Friedrich, Buchhändler.
Behn, Christian Arnold, Krämer.
Franck, Joachim Gabriel Johann, Krämer.
Geffcken, Eduard, Dr. phil., Apotheker.
Levenhagen, Friedrich, Krämer.
Lüders, Johann Albert Theodor, Krämer.
Rethwisch, Hans Hinrich, Krämer.
Scheele, Joachim Eduard, Krämer.
Slevogt, Theodor Friedrich Heinrich, Krämer.
Stapelfeldt, Carl Christoph Heinrich, Krämer.
Torkuhl, Johann Andreas, Krämer.
Versmann, Heinrich Joachim, Apotheker.

D. Vom Stande der Gewerbtreibenden:
1. Zu den aus den Körperschaften der Brauerzunft, der Schiffergesellschaft und der vier großen und zugehörigen Aemter im Voraus zu ernennenden Vertretern:

a. aus dem Stande der Brauer:
Drewcke, Christian Heinrich Bernhard, Brauer.
Klevenau, Heinrich Martin, Brauer.
Krellenberg, Georg Heinrich, Brauer; auf seinen Antrag entlassen 1848 Juni 27.
Lange, Christoph Jürgen Christian, Brauer.

b. aus dem Stande der Schiffer:
Barckentien, Johann Carl Friedrich, Schiffer.
Dahlmann, Johann Jacob, Schiffer.
Meyer, Johann Hinrich Friedrich, Schiffer.
Wenditz, Jochim Hinrich, Schiffer.

c. aus den Aemtern:

Beythien, Johann Heinrich Matthias, Schuhmachermeister.
Dreckmann, Matthias Hinrich, Schmiedemeister.
Lüders, Johann Peter Christian, Schlossermeister.
Rosenberg, Johann Christian, Maurermeister.

2. Zu Vertretern aus der Gesammtheit der Gewerbtreibenden:

Achelius, Johann Jacob, Glasermeister.
Achenbach, Christian Heinrich, Malermeister.
Berg, Joachim Heinrich Nicolaus, Bäckermeister.
Classe, Friedrich Wilhelm Heinrich, Bäckermeister.
Classe, Peter Matthias Hinrich, Bäckermeister.
Ehlert, Johann Gottfried Theodor, Buchbindermeister.
Fust, Johann Carl Heinrich, Garbereiter.
Gläser, Matthias Ludwig, Lohgerbermeister.
Grabener, Joachim Christian, Schneidermeister.
Grube, Georg Heinrich, Lehrer.
Hahn, Simon, Schneidermeister.
Heinritz, Carl Christian Johann, Buchbindermeister.
Hümöller, Johann Heinrich Albrecht, Goldschmied.
Klügmann, Johann Christian, Direktor der Handelsakademie.
Lederhausen, Johann Friedrich Christian, Korbmachermeister.
Lehmann, Carl Gottlob, Hauszimmermeister.
Lerchen, Christian August, Kerzengießer.
Luetgens, Mathias Heinrich, Glasermeister.
Meyer, Johann Heinrich, Klempnermeister.
Ohrt, Christian Friedrich Gerhard, Goldschmied.
Rathke, Gustav Hermann, Sattlermeister.
Schwartzkopf, Carl Diedrich Joachim, Goldschmied.
Spangenberg, Johann Carl Christian, Malermeister.
Stechenbauer, Georg Hermann Andreas, Essigbrauer.
Suhr, Johannes, Wundarzt.
Voigt, Theodor Henning Friedrich, Lohgerbermeister.
Warncke, Johann Friedrich, Maurermeister.
Wendler, Johann Christian Wilhelm, Malermeister.

E. Vom Stande der Landleute:

1. Des Ritzerauer Bezirkes:

Benn, Johann Heinrich Nicolaus, Hufner und Bauervogt zu Ritzerau.
Kahts, Franz Friedrich Gottfried, Dreiviertelhufner und Bauervogt zu Düchelsdorf.
von Wille, Georg Friedrich Julius, Hufenpächter und Bauervogt zu Sierksrade.

2. Des Mühlenthor-Bezirkes:

Darjes, Carl, Erbpachthofsbesitzer zu Nienhüsen.
Grösser, Carl Christian, Kunstgärtner vor dem Mühlenthor.
Möller, Hans Joachim, Hufner und Bauervogt zu Ober-Büssau.

3. Des Holstenthor-Bezirkes:

Jürgens, Ludwig, Hufner und Bauervogt zu Krumbeck.
Möller, Heinrich, Hufner zu Dissau.
Pohlmann, Hieronymus Carl Friedrich, Kunstgärtner vor dem Holstenthor.

4. Des Burgthor-Bezirkes:

Böge, Franz Friedrich Peter, Hufner. Pferdekäufer und Bauervogt zu Schlutup.
Evers Johann Jürgen Diedrich, Pferdekäufer und Medebürger.
Hasselmann, Joachim Zacharias Christian, Gehöftsbesitzer zu Brandenbaum

5. Des Travemünder Bezirkes:

a. aus dem Städtchen Travemünde:

Lüdert, Carl Christian, Dr. jur., Stadthauptmann von Travemünde.
Stahl, Nicolaus Wilhelm, Schiffer zu Travemünde.

b. aus dem Stande der Landleute:

Evers, Nicolaus Heinrich, Hufner zu Gneversdorf.
Hildebrandt, Heinrich Christian, Hufner zu Rönnau.

Als Ersatzmänner traten ein an Stelle der 1848 Juni 27 aus der Bürgerschaft entlassenen W. L. Behncke, G. H. Krellenberg und H. F. Richter:

Krübbe, Georg August Friedrich, Kaufmann.
Nölck, Christoph Heinrich, Brauer.
Wiens, Detlef Hinrich, Kaufmann.

Gewählt wurden im Januar und Februar 1849:

Achelius, Johann Jacob, Glasermeister, ...	im	III. Bez.;	ausgesch.	1853	Juli	18.
Asschenfeldt, Hans Detlef Friedrich, Buchhändler,......	=	IV. = ;	=	=	=	=
Barckentien, Johann Carl Friedrich, Schiffer,..........	=	II. = ;	=	1855	Juli	16.
Beckmann, Johann Jochim Christian, Kürschner,.......	=	IV. = ;	=	=	=	=
Behn, Heinrich Theodor, Dr. jur., Advokat,..........	=	I. = ;	=	1853	Juli	18.
Behn, Johann Heinrich, Dr. jur., Wetteaktuar,.......	=	I. = ;	=	1851	Juli	21.
Behrens, Heinrich, Kaufmann, ...	=	II. = ;	=	1853	Juli	18.
Beythien, Johann Heinrich Matthias, Schuhmachermeister,	=	III. = ;	=	=	=	=
von Bippen, Wilhelm, Dr. med., Arzt,............	=	I. = ;	=	=	=	=
Boldemann, Friedrich, Assecuradeur,...............	=	I. = ;	=	1851	Juli	21.
Böge, Franz Friedrich Peter, Bauervogt zu Schlutup, .	=	XI. = ;	=	=	=	=
Classe, Friedrich Wilhelm Heinrich, Bäckermeister,.....	=	IV. = ;	=	1853	Juli	18.
Colsmann, Johann Wilhelm, Kaufmann,.............	=	III. = ;	=	=	=	=
Crome, Johann Paul Friedrich, Dr. jur., Advokat,....	=	VIII. = ;	=	1855	Juli	16.
Derlien, Hans Joachim, Hufner zu Blankensee, ...	=	IX. = ;	=	1853	Juli	18.
Detloff, Peter Gabriel, Rademacher zu Dummersdorf,..	=	VI. = ;	=	1855	Juli	16.
Dettmer, Carl Heinrich, Dr. phil., Collaborator,......	=	IV. = ;	=	1853	Juli	18.
Drewcke, Christian Heinrich Bernhard, Brauer, ...	=	I. = ;	=	1851	Juli	21.
von Duhn, Carl Alexander, Dr. jur., Advokat,........	=	IX. = ;	=	1855	Juli	16.
Eggers, Johann Hinrich, Halbhufner zu Nusse,........	=	VIII. = ;	=	=	=	=
Ehlers, Jochim Hinrich, Hufner zu Nusse,............	=	VIII. = ;	=	1851	Juli	21.
Ehlert, Johann Gottfried Theodor, Buchbindermeister, ..	=	IV. = ;	=	=	=	
Ehrich, Wilhelm, Bauervogt zu Krempelsdorf,........	=	X. = ;	=	1855	Juli	16.
Eschenburg, Heinrich Wilhelm, Pastor zu Travemünde,.	=	V. = ;	=	1851	Juli	21.
Evers, Johann Heinrich, Kaufmann,...............	=	IV. = ;	=	1853	Juli	18.
Evers, Nicolaus Hinrich, Hufner zu Gneversdorf,......	=	VI. = ;	=	1851	Juli	21.
Fehling, Johannes Christoph, Assecuradeur,..........	=	I. = ;	=	=	=	=
Fischer, Johann Christian Wilhelm Theodor, Maurer zu Travemünde..........	=	V. = ;	=	1853	Juli	18.
Fontaine, Georg Joachim Christian, Kaufmann, ...	=	III. = ;	=	=	=	=

Franck, Joachim Gabriel Johann, Krämer, ...	im	I.	Bez.;	ausgesch.	1853	Juli	18.
Fust, Johann Carl Heinrich, Garbereiter, ...	=	II.	= ;	=	=	=	=
Gaedertz, Heinrich, Kaufmann, ...	=	I.	= ;	=	1851	Juli	21.
Ganslandt, Conrad, Kaufmann, ...	=	III.	= ;	=	1853	Juli	18.
Geffcken, Eduard, Dr. phil., Apotheker, ...	=	III.	= ;	=	1851	Juli	21.
Gossmann, Johann Georg Friedrich, Kaufmann, ...	=	III.	= ;	=	=	=	=
Grabau, Julius, Kaufmann	=	IV.	= ;	=	=	=	=
Grambau, Johann Christoph, Flußschiffer, ...	=	III.	= ;	=	1853	Juli	18.
Grebe, Johann Georg Carl, Hofpächter zu Niemark, ...	=	IX.	= ;	=	1851	Juli	21.
Grelck, Friedrich, Schullehrer zu Dissau, ...	=	VII.	= ;	=	1853	Juli	18.
Grimm, Friedrich, Arbeitsmann zu Genin, ...	=	IX.	= ;	=	1853	Juli	18.
von Grosſheim, Christian Diedrich Bonaventura, Pastor zu Schlutup, ...	=	XI.	= ;	=	1855	Juli	16.
Grösser, Carl Christian, Kunstgärtner, ...	=	IV.	= ;	=	1851	Juli	21.
Hasse, Joachim August, Kaufmann, ...	=	III.	= ;	=	=	=	=
Hasse, Johann Christian Gotthard, Gärtner, ...	=	IV.	= ;	=	1853	Juli	18.
Hasselmann, Joachim Zacharias Christian, Hofbesitzer zu Brandenbaum, ...	=	XI.	= ;	=	1851	Juli	21.
Heinritz, Carl Christian Johann, Buchbindermeister, ...	=	III.	= ;	=	=	=	=
Hellmann, Heinrich, Hufner zu Schlutup, ...	=	XI.	= ;	=	1853	Juli	21.
Hildebrandt, Heinrich Christian, Hufner zu Rönnau, ...	=	VI.	= ;	=	=	=	=
Holdorff, Jochim Christoph Hartwig, Krüger, ...	=	II.	= ;	=	=	=	=
Kleinfeldt, Johann Friedrich, Arbeitsmann zu Gneversdorf,	=	VI.	= ;	=	1851	Juli	21.
Klug, Marcus Joachim Carl, Pastor, ...	=	XI.	= ;	=	1853	Juli	18.
Klügmann, Johann Christian, Direktor der Handelsakademie, ...	=	I.	= ;	=	1855	Juli	16.
Kochner, Martin, Barbier zu Ritzerau, ...	=	VIII.	= ;	=	1851	Juli	21.
Krauel, Hans Friedrich, Dr. jur., Advokat, ...	=	III.	= ;	=	1855	Juli	16.
Krüger, Daniel Christian Friedrich, Dr. jur., Advokat, .	=	VII.	= ;	=	=	=	=
Lahtz, Hans Hinrich, Hufner zu Behlendorf, ...	=	VIII.	= ;	=	1853	Juli	18.
Lange, Diedrich, Müller zu Dissau	=	VII.	= ;	=	1851	Juli	21.
Langhanns, Franz Heinrich, Halbhufner zu Giesensdorf,	=	VIII.	= ;	=	1853	Juli	18.
Levenhagen, Friedrich, Krämer, ...	=	I.	= ;	=	1851	Juli	21.
Lindenberg, Johann Carl, Senior und Pastor, ...	=	IV.	= ;	=	=	=	=
Lüders, Johann Albert Theodor, Krämer, ...	-	I.	= ;	auf f. Antrag entlassen	1849	Mai	12.
Lüders, Johann Peter Christian, Schlossermeister, ...	=	III.	= ;	ausgesch.	1855	Juli	16.
Marcus, Samuel, Gemeindediener zu Moisling, ...	=	IX.	= ;	=	1851	Juli	21.
Meeths, Hermann Heinrich, Kaufmann, ...	=	II.	= ;	=	1853	Juli	18.
Meyer, Christoph, Ziegeleibesitzer zu Legan, ...	=	IX.	= ;	=	1855	Juli	16.
Meyer, Johann Hinrich Friedrich, Schiffer, ...	=	II.	= ;	=	1853	Juli	18.
Minlos, Wilhelm Jacob, Kaufmann, ...	=	II.	= ;	=	1851	Juli	21.
Möller, Hans Joachim, Bauervogt zu Ober-Büssau, ...	=	IX.	= ;	=	1855	Juli	16.
Naht, Adolph Friedrich, Kaufmann, ...	=	III.	= ;	ausgetr.	1849	Nov.	16.
Neddermeyer, Carl Christoph Christian, Bäckermeister, ..	=	II.	= ;	ausgesch.	1855	Juli	16.
Newman-Sherwood, William Henry, Dr. med., Arzt, ..	=	IV.	= ;	=	1851	Juli	21.
Niemeitz, Christian Ludwig, Major a. D., ...	=	III.	= ;	gestorben	1850	Febr.	12.
Nölting, Christian Adolph, Kaufmann, ...	=	IV.	= ;	ausgesch.	1855	Juli	16.
Ohrt, Christian Friedrich Gerhard, Goldschmied, ...	=	II.	= ;	=	1851	Juli	21.

Otte, Franz Hermann Anton, Beckenschlägermeister,	im	II.	Bez.;	ausgesch.	1853	Juli	18.
Petit, Charles, Kaufmann,	=	III.	= ;	=	1855	Juli	16.
Philippson, Levi, Handelsmann zu Moisling,	=	IX.	= ;	=	=	=	=
Platzmann, Conrad, Kaufmann,	=	I.	= ;	=	=	=	=
Plitt, Heinrich Gustav, Dr. jur., Advokat,	=	V.	= ;	=	=	=	=
Pohlmann, Hieronymus Carl Friedrich, Kunstgärtner,	=	III.	= ;	gestorben	1850	März	3.
Prösch, Heinrich, Hofpächter zu Moisling,	=	IX.	= ;	ausgesch.	1851	Juli	21.
Rehder, August Peter, Kaufmann,	=	I.	= ;	=	1855	Juli	16.
Rethwisch, Hans Hinrich, Krämer,	=	III.	= ;	=	1851	Juli	21.
Rittscher, Johann Ludwig, Organist zu Nusse,	=	VIII.	= ;	=	1855	Juli	16.
Rohde, Heinrich Wilhelm Friedrich, Kunstgärtner zu Krempelsdorf,	=	X.	= ;	ausgesch.	1851	Juli	21.
Rosenberg, Johann Christian, Maurermeister,	=	II.	= ;	auf s. Antrag entlassen	1849	Okt.	8.
Rothe, Joachim Wilhelm Christian, Kaufmann,	=	I.	= ;	=	1855	Juli	16.
Röhl, Conrad Matthias, Kaufmann,	=	III.	= ;	=	=	=	=
Röver, Franz Christian Ludwig, Hofpächter zu Behlendorf,	=	VIII.	= ;	=	1853	Juli	18.
Sass, Hermann Wilhelm, Dr. med., Arzt zu Travemünde,	=	V.	= ;	=	=	=	=
Scheel, Carl Friedrich Wilhelm, Schullehrer zu Niendorf,	=	IX.	= ;	=	=	=	=
Scheele, Joachim Eduard, Krämer,	=	IV.	= ;	=	1855	Juli	16.
Schmidt, August, Hofbesitzer zu Strecknitz,	=	IX.	= ;	=	1851	Juli	21.
Schneider, Friedrich August, Schneidermeister,	=	IV.	= ;	=	1853	Juli	18.
Schröder, Friedrich, Dispacheur,	=	IV.	= ;	=	1851	Juli	21.
Schröder, Hermann, Dr. jur., Assecuradeur,	=	IV.	= ;	=	1855	Juli	16.
Schwartzkopf, Carl Diedrich Joachim, Goldschmied,	=	IV.	= ;	=	1853	Juli	18.
Seeburg, Johann Ludwig, Krüger,	=	II.	= ;	=	1855	Juli	16.
Seestädt, Johann Nicolaus David, Schiffszimmermann,	=	II.	= ;	ausgetr.	1854	Okt.	4.
Siemssen, August Ferdinand, Kaufmann,	=	III.	= ;	ausgesch.	1855	Juli	16.
Siemssen, Hermann Friedrich, Buchhalter,	=	I.	= ;	=	=	=	=
Sievers, Heinrich, Krämer,	=	III.	= ;	=	1853	Juli	18.
Slevogt, Theodor Friedrich Heinrich, Krämer,	=	III.	= ;	=	1851	Juli	21.
Stahl, Nicolaus Wilhelm, Schiffer zu Travemünde,	=	II.	= ;	=	1855	Juli	16.
Stapelfeldt, Carl Christoph Heinrich, Krämer,	=	III.	= ;	=	1851	Juli	21.
Steche, Carl Christian Friedrich, Dr. jur., Advokat,	=	IV.	= ;	auf s. Antrag entlassen	1851	Juli	2.
Stechenbauer, Georg Hermann Andreas, Essigbrauer,	=	II.	= ;	ausgesch.	1851	Juli	21.
Stolterfoht jun., Joachim Nicolaus, Kaufmann,	=	IV.	= ;	gestorben	1850	Dez.	8.
Suckau, Christian Heinrich, Kaufmann,	=	IV.	= ;	ausgetr.	1851	Juni	28.
Versmann, Heinrich Joachim, Apotheker,	=	I.	= ;	ausgesch.	1855	Juli	16.
Voigt, Theodor Henning Friedrich, Lohgerber,	=	I.	= ;	=	1853	Juli	18.
Vollert, Johann Hinrich, Medebürger,	=	IV.	= ;	=	1851	Juli	21.
Voss, Georg Heinrich, Kaufmann,	=	I.	= ;	=	1853	Juli	18.
Warncke, Johann Friedrich, Maurermeister,	=	IV.	= ;	=	1855	Juli	16.
Weltner, Hugo, Dr. med., Arzt,	=	III.	= ;	=	=	=	=
Wenditz, Jochim Hinrich, Schiffer,	=	II.	= ;	=	1851	Juli	21.
Wendler, Johann Christian Wilhelm, Malermeister,	=	II.	= ;	=	=	=	=
Wiederhold, Ludwig Heinrich, Dr. jur., Ober-Appellationsgerichtsrath,	=	I.	= ;	=	1853	Juli	18.
Wilms, Christian Friedrich, Kaufmann,	=	III.	= ;	gestorben	1853	März	3.
Wohlers, Hans Friedrich, Hauszimmermann,	=	IV.	= ;	ausgesch.	1853	Juli	18.

Gewählt wurden im Juni 1851:

Behn, Johann Heinrich, Dr. jur., Eisenbahndirektor, ... im III. Wahlbezirk
Berg, Johann Jochim, Hofbesitzer zu Buntekuh, ... " III. "
Berner, Johann Friedrich Oloff, Gastwirth zu Travemünde, ... " VI. "
Boldemann, Friedrich, Assecuradeur, ... " I. "
Böge, Franz Friedrich Peter, Hufner und Bauervogt zu Schlutup, ... " XI. "
Dreckmann, Matthias Hinrich, Schmiedemeister, ... " III. "
Drewcke, Christian Heinrich Bernhard, Brauer, ... " III. "
Ehlert, Johann Gottfried Theodor, Buchbindermeister, ... " IV. "
Evers, Nikolaus Hinrich, Hufner zu Gneversdorf, ... " VI. "
Fehling, Johannes Christoph, Assecuradeur, ... " II. "
Geffcken, Eduard, Dr. phil., Apotheker, ... " IV. "
Gossmann, Johann Georg Friedrich, Kaufmann, ... " III. "
Grabau, Julius, Kaufmann, ... " IV. "
gestorben 1853 Aug. 2.
Grabener, Jochim Christoph, Schneidermeister, ... " I. "
Grebe, Johann Georg Carl, Hofpächter zu Niemark, ... " IX. "
Grüneberg, Christian Conrad, Kaufmann, ... " II. "
Harmsen, Johann Matthias, Schiffer, ... " II. "
Hasse, Joachim August, Kaufmann, ... " III. "
gestorben 1854 April 21.
Henze, Friedrich Carl Gottlieb, Stellmachermeister, ... " IV. "
Hintz, Peter Hinrich, Kaufmann, ... " IV. "
Hümöller, Johann Heinrich Albrecht, Goldschmied, ... " IV. "
Kahts, Franz Friedrich Gottfried, Dreiviertelhufner und Bauervogt zu Düchelsdorf, gestorben 1856 Jan. 11 .... " VIII. "
Lange, Diedrich Theodor, Kaufmann, ... " II. "
Levenhagen, Friedrich, Krämer, ... " I. "
Lindenberg, Johann Carl, Senior und Pastor, ... " III. "
Lüdert, Carl Christian, Dr. jur., Amtsverwalter zu Travemünde, ... " VI. "
gestorben 1856 Aug. 18.
Marcus, Samuel, Gemeindediener zu Moisling, ... " IX. "
Meyer, Johann Heinrich, Klempnermeister, ... " IV. "
Minlos, Wilhelm Jacob, Kaufmann, ... " I. "
auf seinen Antrag entlassen 1851 Sept. 20.
Newman-Sherwood, William Henry, Dr. med., Arzt, ... " I. "
Ohrt, Christian Friedrich Gerhard, Goldschmied, ... " III. "
Pierstorff, August Christian Friedrich, Knopfmachermeister, ... " IV. "
Prösch, Heinrich, Hofpächter zu Moisling, ... " VIII. "
Pump, Johann Heinrich Matthias, Erbpächter zu Israelsdorf, ... " XI. "
Regenstein, Ludwig, Müller zu Brömbsenmühle, ... " IX. "
Rethwisch, Hans Hinrich, Krämer, ... " III. "
Schmidt, August, Hofbesitzer zu Strecknitz, ... " IX. "
ausgetreten 1857 März 25.
Schröder, Friedrich, Dispacheur, ... " I. "
Schwartzkopf, Friedrich Wilhelm, Buntfutterer, ... " I. "
Schwarz, Hans Hinrich, Hufner zu Dissau, ... " VII. "
Stapelfeldt, Carl Christoph Heinrich, Krämer, ... " X. "

Stechenbauer, Georg Hermann Andreas, Essigbrauer,	im	I.	Wahlbezirk.
Stolterfoht, Eduard, Kaufmann,	=	IV.	=
Torkuhl, Johann Andreas, Kaufmann,	=	II.	=
Wenditz, Jochim Hinrich, Schiffer,	=	II.	=
Wendler, Johann Christian Wilhelm, Malermeister,	=	III.	=
Witt, Jochim Friedrich Christian, Schustermeister,	=	IV.	=

Als Ersatzmann trat ein an Stelle des 1851 Sept. 20 entlassenen W. J. Minlos:
Heinritz, Carl Christian Johann, Buchbindermeister.

Gewählt wurden im Juni 1853:

Achelius, Johann Jacob, Glasermeister,	im	III.	Wahlbezirk.
Becker, Georg Heinrich, Schustermeister,	=	II.	=
Behn, Heinrich Theodor, Dr. jur., Advokat, in den Senat gewählt 1858 Nov. 15.	=	IX.	=
Behrens, Heinrich, Kaufmann,	=	V.	=
von Bippen, Wilhelm, Dr. med., Arzt,	=	VIII.	=
Brehmer, Friedrich, Pächter zu Falkenhusen, gestorben 1857 Jan. 12.	=	IX.	=
Brehmer, Wilhelm, Dr. jur., Advokat,	=	VIII.	=
Classe, Friedrich Wilhelm Heinrich, Bäckermeister,	=	IV.	=
Colsmann, Johann Wilhelm, Kaufmann,	=	III.	=
Dühring, Hans Joachim Stephan, Pächter zu Crummesse,	=	XI.	=
Eissfeldt, Carl Ferdinand, Apotheker zu Travemünde,	=	V.	=
Erasmi, Christian, Kaufmann,	=	III.	=
Evers, Joachim Carl Christian, Kirchhofsaufseher,	=	I.	=
Evers, Johann Heinrich, Kaufmann,	=	IV.	=
Fontaine, Georg Joachim Christian, Kaufmann,	=	II.	=
Franck, Jochim Friedrich, Hufner in Dissau,	=	VII.	=
Franck, Joachim Gabriel Johann, Kaufmann,	=	I.	=
Grell, Johann Jacob, Goldschmied,	=	I.	=
Grube, Franz Peter Carl, Hufner zu Beidendorf,	=	IX.	=
Haase, Gustav Adolph, Taubstummenlehrer,	=	I.	=
Haltermann, Eduard, Dr. jur., Richter,	=	III.	=
Harms, Georg Friedrich, Kaufmann,	=	III.	=
Hellmann, Heinrich, Hufner zu Schlutup,	=	XI.	=
Holdorff, Jochim Christoph Hartwig, Krüger,	=	II.	=
Jancke, Gottfried, Kaufmann,	=	IV.	=
Lehmann, Carl Gottlob, Hauszimmermeister,	=	IV.	=
Luetgens, Matthias Heinrich, Glasermeister,	=	II.	=
Meeths, Hermann Heinrich, Kaufmann,	=	III.	=
Nau, Hans Hinrich Daniel, Hufner zu Gneversdorf,	=	VI.	=
Reddelien, Heinrich Georg, Kaufmann,	=	III.	=
Schmidt, Friedrich Wilhelm, Kaufmann,	=	II.	=
Schwartzkopf, Carl Diedrich Joachim, Goldschmied,	=	IV.	=
Sterly, Johann Heinrich August, Kaufmann,	=	II.	=
Stooss, Hans Hinrich, Hufner und Bauervogt zu Giesensdorf,	=	VIII.	=

Voigt, Theodor Henning Friedrich, Lohgerbermeister,	im	I.	Wahlbezirk.
Westphal, Joachim Philipp Heinrich, Lohgerbermeister,	=	IV.	=
Wiens, Detlev Heinrich, Kaufmann, gestorben 1857 Aug. 30.	=	III.	=
Wohlers, Hans Friedrich, Hauszimmermann,	=	IV.	=
Wulff, Gottfried Adolph, Nadlermeister,	=	IV.	=

Gewählt wurden im Juni 1855:

Adler, Alexander Sussmann, Rabbiner zu Moisling,	im	IX.	Wahlbezirk.
Brügmann, Jochim Friedrich, Hufner zu Poggensee,	=	VIII.	=
Carstens, Heinrich Ludwig Daniel, Schuhmachermeister,	=	II.	=
Deecke, Ludwig Heinrich Ernst, Dr. phil., Professor,	=	IV.	=
Dettmer, Carl Heinrich, Dr. phil., Oberlehrer,	=	V.	=
von Duhn, Carl Alexander, Dr. jur., Advokat,	=	VI.	=
Duncker, Georg Heinrich, Freischlachtermeister,	=	IV.	=
Ehrich, Wilhelm, Erbpächter und Bauervogt zu Krempelsdorf,	=	X.	=
Erasmi, Heinrich, Kaufmann,	=	III.	=
Fischer, Georg Bernhard, Klempner,	=	I.	=
Frähmcke, Marcus Heinrich, Hufner zu Dissau,	=	VII.	=
Gläser, Gottfried Diedrich, Lohgerbermeister,	=	IV.	=
von Grossheim, Christian Diedrich Bonaventura, Dr. phil., Pastor zu Schlutup,	=	XI.	=
Harms, Johann Heinrich, Kaufmann,	=	III.	=
Hartwig, Ludwig Christian Georg Rudolph, Kaufmann,	=	III.	=
Hesse, Carl Johann Hieronymus, Schuhmachermeister,	=	IV.	=
Jürgens, Johann Wilhelm, Kaufmann,	=	II.	=
Klug, Marcus Joachim Carl, Pastor,	=	I.	=
Klügmann, Johann Christian, Direktor der Handelsakademie, gestorben 1861 Febr. 5.			
Krauel, Hans Friedrich, Dr. jur., Richter, gestorben 1857 Dez. 4.	=	VIII.	=
Krüger, Daniel Christian Friedrich, Dr. jur., Advokat,	=	IX.	=
Matthiessen, Asmus Joachim Friedrich, Kaufmann,	=	III.	=
Meins, Johann Joachim Nicolaus, Maurermeister,	=	IV.	=
Meyer, Christoph, Ziegeleibesitzer und Bauervogt zu Legan,	=	IX.	=
Plitt, Heinrich Gustav, Dr. jur., Advokat,	=	I.	=
Possehl, Heinrich Joachim Ludwig, Kaufmann,	=	I.	=
Rehder, August Peter, Kaufmann,	=	III.	=
Rothe, Joachim Wilhelm Christian, Kaufmann,	=	III.	=
Rust, Hans Joachim, Hufner zu Vorrade,	=	IX.	=
Scheele, Joachim Eduard, Kaufmann,	=	II.	=
Schröder, Johann Carl, Kaufmann,	=	I.	=
Siemssen, August Ferdinand, Kaufmann, in den Senat gewählt 1856 Sept. 18.	=	III.	=
Siemssen, Johann Matthias Leopold, Kaufmann,	=	II.	=
Starky, Bernhard Wilhelm, Glasermeister,	=	II.	=
Stooss, Johann Heinrich Friedrich, Hufner und Bauervogt zu Harmsdorf,	=	VIII.	=
Wenditz, Johann Daniel Zacharias, Kunstdrechsler,	=	IV.	=

Gewählt wurden im Juni 1857:

Behn, Johann Heinrich, Dr. jur., Eisenbahndirektor, ...	im III.	Wahlbezirk.
Behncke, Wilhelm Ludwig Hermann, Kaufmann, ...	„ III.	„
Berg, Johann Jochim, Landmann, ... gestorben 1859 Juli 17.	„ X.	„
Boldt, Heinrich Friedrich, Tischlermeister, ...	„ IV.	„
Böcken, Joachim Heinrich, Brauer, ...	„ IV.	„
Brattström, Marcellus, Kaufmann, ...	„ III.	„
Cartheuser, Carl Wilhelm, Advokat, ...	„ IX.	„
Crome, Johann Paul Friedrich, Dr. jur., Advokat, ...	„ III.	„
Evers, Theodor Hellmuth, Schiffsbaumeister, ...	„ IV.	„
Fehling, Johannes Christoph, Kaufmann, ...	„ I.	„
Gossmann, Johann Georg Friedrich, Kaufmann, ...	„ IV.	„
Görtz, Christoph Gotthard, Advokat, ...	„ VI.	„
Grabener, Jochim Christoph, Schneidermeister, ...	„ I.	„
Grüneberg, Christian Conrad, Kaufmann, ...	„ III.	„
Harmsen, Johann Matthias, Schiffer, ...	„ II.	„
Hartz, Andreas, Hufner zu Dissau, ...	„ VII.	„
Henze, Friedrich Carl Gottlieb, Stellmachermeister, ...	„ I.	„
Heydenreich, Johann Friedrich, Bäckermeister, ...	„ IV.	„
Hümöller, Johann Heinrich Albrecht, Goldschmied, ...	„ I.	„
Koch, Heinrich Christian Julius, Kaufmann, ...	„ III.	„
Krüger, Matthias Heinrich Theodor, Schiffszimmermann, ...	„ II.	„
Lange, Diedrich Theodor, Kaufmann, ...	„ III.	„
Linde, Wilhelm Ferdinand, Töpfermeister, ...	„ II.	„
Marcus, Samuel, Gemeindediener zu Moisling, ...	„ IX.	„
Meyer, Johann Hinrich Friedrich, Schiffer, ...	„ II.	„
Müller, Rudolph Carl, Gutsbesitzer zu Brandenbaum, ...	„ I.	„
Newman-Sherwood, William Henry, Dr. med., Arzt, ...	„ I.	„
Pierstorf, August Christian Friedrich, Knopfmachermeister, ...	„ IV.	„
Regenstein, Ludwig, Müller zu Brömbsenmühle, ...	„ IX.	„
Rehder, August, Kaufmann, ...	„ III.	„
Rethwisch, Hans Hinrich, Kaufmann, ...	„ III.	„
Rieslandt, Christian Daniel Wilhelm, Kaufmann, ...	„ IV.	„
Rodde, Peter Heinrich, Kaufmann, ...	„ I.	„
Ruesch, Heinrich Friedrich, Hufner zu Teutendorf, ...	„ VI.	„
Schneider, Friedrich August, Schneidermeister, ...	„ II.	„
Schröder, Franz Hartwig Albertus Matthias, Prediger zu Travemünde, .. gestorben 1859 Aug. 21.	„ V.	„
Schwartzkopf, Friedrich Wilhelm, Buntfutterer, ...	„ I.	„
Schwedt, Heinrich Wilhelm, Bäcker zu Schlutup, ...	„ XI.	„
Stahl, Nicolaus Wilhelm, Lootsencommandeur zu Travemünde, ... gestorben 1859 Okt. 29.	„ V.	„
Stapelfeldt, Carl Christoph Heinrich, Kaufmann, ...	„ VIII.	„
Stolterfoht, Eduard, Kaufmann, ...	„ IV.	„
Thorn, Jochim Hinrich Nicolaus, Hufner und Bauervogt zu Vorrade, ...	„ IX.	„
Thorn, Johann, Hufner zu Sirksrade, ...	„ VIII.	„
Torkuhl, Johann Andreas, Kaufmann, ...	„ II.	„

Weber, Gustav, Kaufmann, ... im III. Wahlbezirk.
Wenditz, Jochim Hinrich, Schiffer, ... = II. =
Witt, Jochim Friedrich Christian, Schumachermeister, ... = IV. =

Gewählt wurden im Juni 1859:

Becker, Georg Heinrich, Schumachermeister, ... im IV. Wahlbezirk.
von Bippen, Wilhelm, Dr. med., Arzt, ... = III. =
gestorben 1865 Mai 17.
Brehmer, Wilhelm, Dr. jur., Advokat, ... = VIII. =
Breutigam, Johann Anton Ferdinand, Holzhändler, ... = IV. =
Bruhns, Carl, Kaufmann, ... = III. =
Classe, Friedrich Wilhelm Heinrich, Bäckermeister, ... = III. =
Dahlberg, Gottlieb Johann Ferdinand, Kaufmann, ... = II. =
Eissfeldt, Carl Ferdinand, Apotheker zu Travemünde, ... = V. =
Erasmi, Christian, Kaufmann, ... = II. =
Evers, Joachim Carl Christian, Kirchhofsaufseher, ... = VIII. =
gestorben 1862 Mai 18.
Evers, Johann Heinrich, Kaufmann, ... = IV. =
Fontaine, Georg Joachim Christian, Kaufmann, ... = III. =
Franck, Joachim Gabriel Johann, Kaufmann, ... = III. =
Freese, Joachim Carl William, Kaufmann, ... = II. =
Grell, Johann Jacob, Goldschmied, ... = IV. =
Grube, Franz Peter Carl, Hufner und Bauervogt zu Beidendorf, ... = IX. =
Haltermann, Eduard, Dr. jur., Richter, ... = XI. =
Harms, Georg Friedrich, Kaufmann, ... = IV. =
in den Senat gewählt 1865 Apr. 24.
Hartwig, Johann Christian William, Kunstgärtner, ... = I. =
Holdorff, Jochim Christoph Hartwig, Kaufmann, ... = II. =
Kollmann, Georg Heinrich, Fabrikant, ... = I. =
Kollmann, Johannes, Dr. jur., Amtsverwalter zu Travemünde, ... = V. =
Lingnau, Carl Hermann Leberecht, Postdirektor, ... = IV. =
Martens, Franz Joachim, Bauervogt zu Hollenbeck, ... = VIII. =
Meeths, Hermann Heinrich, Kaufmann, ... = III. =
Meyer, Ludwig Emil, Hauszimmermeister, ... = IV. =
Nau, Hans Hinrich Daniel, Hufner und Bauervogt zu Gneversdorf, ... = VI. =
Plessing, Heinrich Alphons, Dr. jur., Advokat, ... = I. =
Reddelin, Heinrich Georg, Kaufmann, ... = II. =
Rohde, Georg Christoph Heinrich, Rothlöschermeister, ... = I. =
Rust, Hans Joachim Carsten, Hufner zu Nieder-Büssau, ... = IX. =
Schmidt, Friedrich Wilhelm, Kaufmann, ... = III. =
Schroeder, Gabriel Christian Carl Hermann, Kaufmann, ... = XI. =
in den Senat gewählt 1865 März 13.
Schwartzkopf, Carl Diedrich Joachim, Goldschmied, ... = III. =
Stooss, Hans Hinrich, Hufner und Bauervogt zu Giesensdorf, ... = VIII. =
Voigt, Theodor Henning Friedrich, Lohgerbermeister, ... = II. =
Westphal, Joachim Philipp Heinrich, Lohgerbermeister, ... = I. =
Winckler, Maximilian, Particulier, ... = VII. =
Wohlers, Hans Friedrich, Hauszimmermann, ... = IV. =

Gewählt wurden im Juni 1861:

Adler, Alexander Sußmann, Rabbiner,	im	IX.	Wahlbezirk.
Behrens, Heinrich, Kaufmann,	=	V.	=
Bock, Carl Friedrich Matthias, Malermeister,	=	IV.	=
Borchert, Heinrich Titus, Kaufmann,	=	V.	=
Carstens, Heinrich Ludwig Daniel, Schuhmachermeister,	=	IV.	=
Colsmann, Johann Wilhelm, Kaufmann,	=	I.	=
Dettmer, Carl Heinrich, Dr. phil., Professor,	=	V.	=
von Duhn, Carl Alexander, Dr. jur., Richter,	=	I.	=
Ehlers, Hans Hinrich Jochim, Bauervogt zu Behlendorf,	=	VIII.	=
Ehlert, Johann Gottfried Theodor, Buchbindermeister,	=	IV.	=
Erich, Wilhelm, Bauervogt zu Krempelsdorf, gestorben 1866 April 18.	=	X.	=
Erasmi, Heinrich, Kaufmann,	=	III.	=
Franck, Heinrich, Hufner zu Malkendorf,	=	VII.	=
Gläser, Gottfried Diedrich, Lohgerbermeister,	=	I.	=
von Grossheim, Christian Diedrich Bonaventura, Dr. phil., Pastor zu Schlutup,	=	VI.	=
Grube, Johann Joachim Heinrich, Hufner zu Genin,	=	IX.	=
Hammerich, Adolph Johann Ludolph, Maurermeister,	=	III.	=
Harms, Johann Heinrich, Kaufmann,	=	II.	=
Hartwig, Ludwig Christian Georg Rudolph, Kaufmann,	=	III.	=
Helmcke, Conrad Wilhelm Georg, Buchhalter,	=	III.	=
Hesse, Carl Johann Hieronymus, Schuhmachermeister,	=	I.	=
Kroner, Adolph Ferdinand, Erbpächter zu Israelsdorf,	=	XI.	=
Lessau, Franz Jürgen Hinrich, Halbhufner zu Nusse,	=	VIII.	=
Matthiessen, Asmus Joachim Friedrich, Kaufmann,	=	III.	=
Müller, Carl Heinrich, Kaufmann,	=	II.	=
Neckels, Johann Hinrich Arend, Schmiedemeister,	=	IV.	=
Peckelhoff, Johann Heinrich Friedrich, Hufner und Bauervogt zu Reecke,	=	IX.	=
Possehl, Heinrich Joachim Ludwig Kaufmann,	=	I.	=
Priess, Joachim Ludolph Albrecht, Dr. jur., Stadtamts-Aktuar,	=	IV.	=
Rehder, August Peter, Kaufmann,	=	III.	=
Ritter, Carl Johann Heinrich Ludwig, Knopfmachermeister,	=	II.	=
Rohde, Heinrich Wilhelm Friedrich, Kunstgärtner zu Krempelsdorf,	=	X.	=
Rust, Hans Joachim, Hufner zu Vorrade,	=	IX.	=
Scheele, Joachim Eduard, Kaufmann,	=	IV.	=
Schröder, Johann Carl, Kaufmann,	=	I.	=
Siemssen, Johann Matthias Leopold, Kaufmann,	=	II.	=
Starky, Bernhard Wilhelm, Glasermeister,	=	II.	=

Gewählt wurden im Juni 1863:

Bandmann, Friedrich, Gutsbesitzer zu Strecknitz, ausgetreten 1868 Sept. 8.	im	IX.	Wahlbezirk.
Behn, Johann Heinrich, Dr. jur., Eisenbahndirektor,	=	III.	=
Behncke, Wilhelm Ludwig Hermann, Kaufmann,	=	III.	=
Böcken, Joachim Heinrich, Brauer, ausgetreten 1868 Jan. 13.	=	IV.	=

Boldt, Heinrich Friedrich, Tischlermeister, ... im III. Wahlbezirk.
von Borries, Albrecht Julius Carl, Kaufmann, ... „ III. „
Böge, Franz Friedrich Peter, Hufner und Bauervogt zu Schlutup, ... „ XI. „
Brattström, Marcellus, Kaufmann, ... „ I. „
Crome, Johann Friedrich Paul, Dr jur., Advokat, ... „ III. „
Duncker, Georg Heinrich, Schlachtermeister, ... „ I. „
Elder, Heinrich Friedrich Ludwig, Dr. jur., Advokat, ... „ VII. „
Fehling, Johannes Christoph, Kaufmann, ... „ IV. „
Gossmann, Johann Georg Friedrich, Kaufmann, ... „ III. „
Görtz, Christoph Gotthard, Advokat, ... „ VI. „
Harmsen, Johann Matthias, Schifferältermann, ... „ II. „
gestorben 1868 Jan. 29.
Hasse, Johannes, Kaufmann, ... „ I. „
Havemann, Theodor, Dr. jur., Advokat, ... „ I. „
Henze, Friedrich Carl Gottlieb, Stellmachermeister, ... „ IV. „
Hümöller, Johann Heinrich Albrecht, Goldschmied, ... „ IV. „
Kahl, Friedrich, Hufner zu Sierksrade, ... „ VIII. „
Kahts, Hans Hinrich Friedrich, Bauervogt zu Düchelsdorf, ... „ VIII. „
Klein, Volkert Cornelius, Malermeister, ... „ I. „
Krüger, Matthias Heinrich Theodor, Schiffszimmermann, ... „ II. „
Lange, Diedrich Theodor, Kaufmann, ... „ II. „
Lienau, Cay Diedrich, Kaufmann, ... „ I. „
Massmann, Julius, Kaufmann, ... „ III. „
Pierstorff, August Christian Friedrich, Knopfmachermeister, ... „ IV. „
Plessing, Philipp Wilhelm, Dr. jur., Advokat, ... „ IV. „
in den Senat gewählt 1867 Dez. 23.
Regenstein, Ludwig, Müller zu Brömbsenmühle, ... „ IX. „
Rehder, August, Kaufmann, ... „ III. „
Rodde, Peter Heinrich, Kaufmann, ... „ III. „
Ruesch, Heinrich Friedrich, Hufner und Bauervogt zu Teutendorf, ... „ VI. „
Schlomer, Abraham, Pferdehändler zu Moisling, ... „ IX. „
Schneider, Friedrich August, Schneidermeister, ... „ I. „
Schröder, Johann Martin Christian, Garbereiter, ... „ III. „
Schwartzkopf, Friedrich Wilhelm, Buntfutterer, ... „ IV. „
Sommer, Christian Jeremias Diedrich, Lederbereiter, ... „ IV. „
Stolterfoht, Eduard, Kaufmann, ... „ IV. „
Thorbahn, Georg Christian Friedrich Wilhelm, Kaufmann, ... „ I. „
gestorben 1865 Dez. 26.
Torkuhl, Johann Andreas, Kaufmann, ... „ II. „
Warncke, Johann Friedrich, Maurermeister, ... „ I. „
gestorben 1868 Okt. 14.
Weber, Gustav, Kaufmann, ... „ II. „
Wenditz, Jochim Hinrich, Schifferältermann, ... „ II. „
Wolpmann, Johann Andreas Kaufmann, ... „ III. „
Zietemann, Carl Friedrich, Feilenhauer, ... „ III. „

Gewählt wurden im Juni 1865:

Bluhme, Friedrich, Kaufmann,	im	IV.	Wahlbezirk.
Brehmer, Wilhelm, Dr. jur., Advokat,	=	VIII.	=
in den Senat gewählt 1870 Jan. 24.			
Bruhns, Carl, Kaufmann,	=	III.	=
Classe, Friedrich Wilhelm Heinrich, Bäckermeister,	=	XI.	=
Claus, Johann Heinrich Christoph, Hauptlehrer an der Gewerbeschule,	=	II.	=
Cordes, Joachim Emil, Dr. med., Arzt,	=	III.	=
ausgetreten 1868 Sept. 18.			
Dahlberg, Gottlieb Johann Ferdinand, Kaufmann,	=	I.	=
Deuster, Franz Jacob Joseph Theodor, Fabrikant,	=	I.	=
Eckbohm, Hermann Heinrich Lewin, Klempnermeister,	=	III.	=
Erasmi, Christian, Kaufmann,	=	I.	=
Evers junr., Johann Heinrich, Kaufmann,	=	IV.	=
Evers, Peter Hinrich Simon, Hufner und Bauervogt zu Ivendorf,	=	VI.	=
Fontaine, Georg Joachim Christian, Kaufmann,	=	III.	=
gestorben 1869 Aug. 15.			
Franck, Joachim Gabriel Johann Kaufmann,	=	II.	=
Freese, Johann Carl William, Kaufmann,	=	III.	=
Grell, Johann Jakob, Goldschmiedemeister,	=	IV.	=
Grube, Franz Peter Carl, Hufner und Bauervogt zu Beidendorf,	=	IX.	=
Hartwig, Joachim Martin Friedrich, Kammachermeister,	=	IV.	=
Koch, Heinrich Christian Julius, Kaufmann,	=	IV.	=
Kollmann, Georg Heinrich, Fabrikant,	=	II.	=
Lingnau, Carl Hermann Leberecht, Postdirektor,	=	XI.	=
Meyer, Carl, Malermeister,	=	II.	=
Meyer, Ludwig Emil, Hauszimmermeister,	=	IV.	=
Plessing, Heinrich Alphons, Dr. jur., Advokat,	=	V.	=
Plitt, Heinrich Gustav, Dr. jur., Niedergerichtsdirektor,	=	IV.	=
in den Senat gewählt 1866 Jan. 8.			
Rittscher, Franz Eduard Hermann, Dr. jur., Advokat,	=	VIII.	=
Sartori, August Heinrich Andreas, Oberlehrer,	=	VIII.	=
Schwartzkopf, Carl Diedrich Joachim, Goldschmiedemeister,	=	IV.	=
gestorben 1871 Juni 24.			
Schwartzkopf, Johann Heinrich Wilhelm, Kaufmann,	=	II.	=
Schwoll, Georg Heinrich, Hauszimmermeister,	=	I.	=
Sievers, Carl Heinrich, Kaufmann,	=	II.	=
Sommer, Georg Friedrich Hermann, Dr. jur., Staatsanwalt,	=	IV.	=
Voigt, Theodor Henning Friedrich, Lohgerbermeister,	=	III.	=
Voss, Georg Carl Emil, Hufner zu Genin,	=	IX.	=
Westphal, Joachim Philipp Heinrich, Lohgerbermeister,	=	I.	=
Wichmann, August, Generalagent,	=	III.	=
Wiese, Hans Hinrich, Hufner und Bauervogt zu Dissau,	=	VII.	=
Wohlers, Hans Friedrich, Hauszimmermann,	=	III.	=

Gewählt wurden im Juni 1867:

Adler, Alexander Sussmann, Rabbiner, gestorben 1869 Dez. 16.	im	IX.	Wahlbezirk.
Behrens, Heinrich, Kaufmann,	"	V.	"
Bock, Carl Friedrich Matthias, Malermeister,	"	IV.	"
Brede, Heinrich Ludwig, Hufner zu Dissau,	"	VII.	"
Colsmann, Johann Wilhelm, Kaufmann, gestorben 1870 Jan. 10.	"	I.	"
Dittmer, Georg Gustav, Kaufmann,	"	I.	"
Dugge, Ernst Theodor, Kaufmann,	"	I.	"
von Duhn, Carl Alexander, Dr. jur., Richter,	"	II.	"
Edler, Johann Joachim Hinrich, Bauervogt zu Krempelsdorf,	"	X.	"
Eissfeldt, Carl Ferdinand, Privatier zu Travemünde,	"	V.	"
Erasmi, Heinrich, Kaufmann,	"	III.	"
Funk, Martin Samuel, Dr. jur., Gerichtsaktuar,	"	IV.	"
Gläser, Gottfried Diedrich, Lohgerber,	"	I.	"
Haltermann, Eduard, Dr. jur., Obergerichts-Direktor,	"	XI.	"
Hammerich, Adolph Johann Ludolph, Maurermeister,	"	I.	"
Harms, Johann Heinrich, Kaufmann,	"	II.	"
Hartwig, Ludwig Christian Georg Rudolph, Kaufmann,	"	III.	"
Heidorn, Carl Adolph Ferdinand, Zinngießer,	"	III.	"
Klug, Heinrich, Dr. jur., Advokat,	"	III.	"
Lessau, Franz Jürgen Hinrich, Halbhufner zu Nusse,	"	VIII.	"
Matthiessen, Asmus Joachim Friedrich, Kaufmann,	"	III.	"
Minlos, Ludwig Wilhelm, Kaufmann, in den Senat gewählt 1871 Juni 12.	"	II.	"
Möller, Hermann Heinrich, Hufner zu Ober-Büssau,	"	IX.	"
Müller, Carl Heinrich, Kaufmann,	"	II.	"
Müller, Rudolph Carl, Gutsbesitzer zu Brandenbaum,	"	I.	"
Nau, Hans Hinrich Daniel, Hufner und Bauervogt zu Gneversdorf,	"	V.	"
Neckels, Johann Hinrich Arend, Schmiedemeister,	"	IV.	"
Peckelhoff, Johann Heinrich Friedrich, Hufner und Bauervogt zu Reecke,	"	IX.	"
Plitt, Conrad Herbold, Dr. jur., Advokat,	"	IX.	"
Possehl, Heinrich Joachim Ludwig, Kaufmann,	"	II.	"
Priess, Joachim Ludolph Albrecht, Dr. jur., Richter,	"	IV.	"
von Qualen, Hermann Ulrich Christoph, Branntweinbrenner zu Travemünde,	"	VI.	"
Scheele, Joachim Eduard, Kaufmann,	"	IV.	"
Schliemann, Theodor Johann Gustav, Privatier,	"	IV.	"
Schröder, Johann Carl, Kaufmann,	"	I.	"
Siemssen, Johann Matthias Leopold, Kaufmann,	"	II.	"
Spendler, Georg Gottfried Wilhelm, Pächter der Struckfähre,	"	X.	"
Starky, Bernhard Wilhelm, Glasermeister,	"	IV.	"
Wegner, Heinrich Friedrich, Hufner zu Giesensdorf,	"	VIII.	"

Gewählt wurden im Juni 1869:

Behn, Christian Arnold, Kaufmann,	im	III.	Wahlbezirk.
Behncke, Wilhelm Ludwig Hermann, Kaufmann,	"	III.	"
Boldt, Heinrich Friedrich, Tischlermeister,	"	III.	"

von Borries, Albrecht Julius Carl, Kaufmann, ... im III. Wahlbezirk.
Bruhns, Gottlieb Theoder, Dr. jur., Richter, ... = III. =
Busekist, Johann Gottfried Carl, Kaufmann, ... = I. =
Chelius, Heinrich Georg Hermann, Kaufmann, ... = I. =
Crome, Johann Paul Friedrich, Dr. jur., Advokat, ... = III. =
Dabelstein, Johann Jochim Hinrich, Halbhufner zu Nusse, ... = VIII. =
gestorben 1873 Dez. 26.
Duncker, Georg Heinrich, Schlachtermeister, ... = I. =
Erasmi, Johannes, Kaufmann, ... = IV. =
Fehling, Johannes Christoph, Kaufmann, ... = IV. =
Gotzel, Christian Ludwig, Kunstgärtner, ... = III. =
Görtz, Christoph Gotthard, Gerichtsdirektor, ... = XI. =
Grebe, Johann Georg Carl, Privatier, ... = IV. =
gestorben 1871 Febr. 26.
Hasse, Johannes, Kaufmann, ... = III. =
Havemann, Theodor, Dr. jur., Advokat, ... = IV. =
Heitmann, Joachim Heinrich, Kaufmann, ... = II. =
Heitmann, Johann Adolph, Schiffer, ... = II. =
Heitmann, Peter, Schiffsbaumeister, ... = III. =
Heyke, Wilhelm Heinrich, Kaufmann, ... = II. =
Hümöller, Johann Heinrich Albrecht, Privatier, ... = IV. =
Klein, Volkert Cornelius, Malermeister, ... = I. =
Klügmann, Carl Peter, Dr. jur., Advokat, ... = II. =
Lerchen, Johann Jacob August, Kaufmann, ... = I. =
Lienau, Cay Diedrich, Kaufmann, ... = I. =
Linde, Wilhelm Ferdinand, Töpfermeister, ... = I. =
Luetjens, Joachim Heinrich, Schiffer, ... = III. =
Mann, Thomas Johann Heinrich, Kaufmann, ... = III. =
Massmann, Julius, Kaufmann, ... = III. =
Müller, Friedrich Ludwig Johann, Dr. jur., Obergerichts-Aktuar, ... = I. =
Paetau, Friedrich Wilhelm, Hufner zu Teutendorf, ... = VI. =
Pierstorff, August Christian Friedrich, Knopfmachermeister, ... = IV. =
Rehder, August, Kaufmann, ... = III. =
Richter, Otto Lorenz, Hutmachermeister, ... = IV. =
Ritter, Carl Johann Heinrich Ludwig, Knopfmachermeister, ... = IV. =
Röttger, Joachim Hinrich, Hufner zu Beidendorf, ... = IX. =
Schlomer, Abraham, Pferdehändler zu Moisling, ... = IX. =
Schneider, Friedrich August, Schneidermeister, ... = I. =
Schwartzkopf, Friedrich Wilhelm, Buntfutterer, ... = IV. =
gestorben 1872 Febr. 18.
Suckau, Johannes Albrecht, Kaufmann, ... = II. =
Weber, Gustav, Kaufmann, ... = II. =
Wenditz, Jochim Hinrich, Schifferältermann, ... = II. =
Wohlert, August Heinrich Peter, Kaufmann .... = III. =
Wolpmann, Johann Andreas, Kaufmann, ... = III. =

Gewählt wurden im Juni 1871:

Benn, Hans Heinrich, Hufner zu Nusse,	im VIII.	Wahlbezirk.
Böge, Johann Friedrich Heinrich, Hufner und Gastwirth zu Schlutup,	= XI.	=
Bruhns, Carl, Kaufmann,	= III.	=
Classe, Friedrich Wilhelm Heinrich, Privatier,	= I.	=
Dahlberg, Gottlieb Johann Ferdinand, Kaufmann,	= I.	=
Drenckhahn, Johann Christian Friedrich Georg, Hofpächter zu Niemark,	= IX.	=
Elder, Heinrich Friedrich Ludwig, Dr. jur., Richter,	= II.	=
Erasmi, Christian, Kaufmann,	= II.	=
Eschenburg, Gustav Georg, Kaufmann,	= III.	=
Evers jun., Johann Heinrich, Kaufmann,	= IV.	=
Evers, Peter Hinrich Simon, Hufner zu Ivendorf,	= VI.	=
Fehling, Hermann Wilhelm, Kaufmann,	= II.	=
Fischer, Hinrich Peter Hermann, Klempner,	= IV.	=
Franck, Joachim Gabriel Johann, Kaufmann,	= II.	=
Freese, Johann Carl William, Kaufmann,	= III.	=
Gädeke, Wilhelm, Dr. jur., Amtsverwalter zu Travemünde,	= V.	=
Grube, Carl Rudolph August Albert, Architekt und Zimmermeister,	= III.	=
Grube, Franz Peter Carl, Hufner zu Beidendorf,	= IX.	=
Hahn, Georg Carl, Kaufmann,	= IV.	=
Hansen, Heinrich Christian, Erbpächter zu Israelsdorf,	= XI.	=
Hübner, Johann Jürgen, Kupferschmied,	= IV.	=
Koch, Heinrich Christian Julius, Kaufmann, gestorben 1875 Mai 21.	= IV.	=
Krause, Carl Julius, Zimmermeister,	= IV.	=
Lingnau, Carl Hermann Leberecht, Ober-Postdirektor,	= IV.	=
Martens, Hermann Friedrich Ludwig, Färber,	= IV.	=
Meyer, Carl, Malermeister,	= II.	=
Plessing, Heinrich Alphons, Dr. jur., Advokat,	= IV.	=
Rittscher, Franz Eduard Hermann, Dr. jur., Advokat, in den Senat gewählt 1873 Nov. 24.	= III.	=
Sartori, August Heinrich Andreas, Oberlehrer,	= VIII.	=
Schellhorn, Albert Rudolph Theoder, Thierarzt zu Nusse, gestorben 1872 Febr. 23.	= VIII.	=
Schwartzkopf, Johann Heinrich Wilhelm, Kaufmann, gestorben 1872 März 31.	= II.	=
Sievers, Carl Heinrich, Kaufmann, in den Senat gewählt 1871 Sept. 25.	= III.	=
Sommer, Georg Friedrich Hermann, Dr. jur., Staatsanwalt,	= I.	=
Stange, Georg Wilhelm, Kaufmann,	= I.	=
Tegtmeyer, Georg Eduard, Kaufmann,	= II.	=
Voigt, Theodor Henning Friedrich, Lohgerbermeister,	= I.	=
Voss, Georg Carl Emil, Hufner zu Genin,	= IX.	=
Westphal, Joachim Philipp Heinrich, Lohgerbermeister,	= I.	=
Wichmann, August, Direktor der Deutschen Lebensversicherungsgesellschaft, gestorben 1876 Dez. 15.	= III.	=
Wiese, Hans Hinrich, Hufner zu Dissau,	= VII.	=

Gewählt wurden im Juni 1873:

Blöcker, Johannes Heinrich, Hufner zu Sierksrade, ... im VIII. Wahlbezirk.
Bluhme, Friedrich, Kaufmann, ... = IV. =
Bock, Carl Friedrich Matthias, Malermeister, ... = IV. =
Bock, Georg Anton Christian, Lehrer, ... = II. =
Carstens, Heinrich Ludwig Daniel, Schuhmachermeister, ... = II. =
Deecke, Johann Adolph Hermann, Kaufmann, ... = III. =
Dittmer, Georg Gustav, Kaufmann, ... = I. =
von Duhn, Carl Alexander, Dr. jur., Richter, ... = IV. =
Ehlers, Hermann Hinrich, Hufner zu Krumbeck, ... = VII. =
Eissfeldt, Carl Ferdinand, Privatier zu Travemünde, ... = V. =
Ewers, Hartwig Peter Friedrich, Kaufmann, ... = III. =
von Franckenberg-Ludwigsdorff, August Friedrich Theodor Alexander, Gutsbesitzer zu Schönböcken, ... = X. =
Funk, Martin Samuel, Dr. jur., Gerichtsaktuar, ... = III. =
Gläser, Gottfried Diedrich, Lohgerbermeister, ... = I. =
gestorben 1876 Febr. 21.
Hammerich, Adolph Johann Ludolph, Maurermeister, ... = I. =
Harms, Johann Heinrich, Kaufmann, ... = II. =
Hildebrandt, Heinrich Friedrich, Hufner zu Brodten, ... = VI. =
John, Richard Eduard, Dr. jur., Oberappellationsgerichtsrath, ... = III. =
ausgetreten 1876 April 1.
Klug, Heinrich, Dr. jur., Advokat, ... = IV. =
in den Senat gewählt 1879 Juni 9.
Knickrehm, Johann Joachim Heinrich, Halbhufner zu Albsfelde, ... = VIII. =
Krützmann, Joachim Christian, Hufner zu Groß-Schretstaken, ... = VIII. =
Longuet, Georg Carl Friedrich, Zolleinnehmer zu Travemünde, ... = V. =
Marty, Nicolaus Heinrich Wilhelm, Kaufmann, ... = II. =
ausgetreten 1876 Nov. 30.
Möller, Hermann Heinrich, Hufner zu Ober-Büssau, ... = IX. =
Müller, Carl Heinrich, Kaufmann, ... = II. =
Müller, Rudolph Carl, Gutsbesitzer, ... = I. =
Peacock, Robert, Dr. jur., Advokat, ... = IX. =
Plitt, Conrad Herbold, Dr. jur., Advokat, ... = IV. =
Priess, Joachim Ludolph Albrecht, Dr. jur., Richter, ... = II. =
von Qualen, Hermann Ulrich Christoph, Kaufmann zu Travemünde, ... = V. =
Rahtgens, Johann Nicolaus Heinrich, Buchdruckereibesitzer, ... = I. =
Rothe, Emil Adolph Wilhelm, Kaufmann, ... = IV. =
Rust, Hans Joachim Hermann, Hufner zu Nieder-Büssau, ... = IX. =
Schliemann, Theodor Johann Gustav, Privatier, ... = IV. =
Schröder, Johann Carl, Kaufmann, ... = I. =
Schwartzkopf, Friedrich Wilhelm, Architekt und Zimmermeister, ... = III. =
Schweighoffer, Heinrich Ferdinand Rudolph, Kaufmann, ... = IV. =
Spethmann, Friedrich Andreas Detlev, Hufner zu Vorwerk, ... = X. =
Stapelfeldt, Carl Christoph Heinrich, Kaufmann, ... = III. =
gestorben 1874 Juni 5.
Westphal, Thomas Daniel, Netzhändler zu Schlutup, ... = XI. =

Gewählt wurden im Juni 1875:

Arndt, Johann Wilhelm Joachim, Fabrikant, ... im IV. Wahlbezirk.
Aschenfeldt, Hans August Otto, Dr. jur., Richter, ... „ III. „
Behrns, Gustav Ludwig Heinrich, Civilingenieur, ... „ III. „
Bolling, Johann Friedrich Ferdinand, Schneidermeister, ... „ III. „
gestorben 1879 Sept. 23.
Borchert, Heinrich Titus, Kaufmann, ... „ III. „
von Borries, Albrecht Julius Carl, Kaufmann, ... „ IV. „
Brandt, Friedrich Wilhelm, Segelmacher, ... „ II. „
Brehmer, Adolph, Dr. jur., Advokat, ... „ VII. „
Bruhns, Gottlieb Theodor, Dr. jur., Advokat, ... „ III. „
Buck, Carl Heinrich Friedrich, Kaufmann, ... „ III. „
Crome, Johann Paul Friedrich, Dr. jur., Advokat, ... „ I. „
ausgetreten 1879 im September.
Duncker, Georg Heinrich, Privatier, ... „ III. „
Fehling, Johannes, Kaufmann, ... „ I. „
in den Senat gewählt 1878 Juni 3.
Fehling, Johannes Christoph, Kaufmann, ... „ II. „
Gotzel, Christian Ludwig, Kunstgärtner, ... „ III. „
Görtz, Christoph Gotthard, Gerichtsdirektor, ... „ I. „
Heuer, August Georg Ernst, Tischlermeister, ... „ IV. „
Heitmann, Joachim Heinrich, Kaufmann, ... „ IV. „
Hinckeldeyn, Johannes Carl Heinrich Friedrich, Dr. med., Arzt, ... „ III. „
Hümöller, Johann Heinrich Albrecht, Privatier, ... „ IV. „
gestorben 1879 Juli 25.
Kaibel, Carl Ludwig, Kaufmann, ... „ I. „
gestorben 1880 Jan. 22.
Klügmann, Carl Peter, Dr. jur., Advokat, ... „ II. „
in den Senat gewählt 1880 April 19.
Lerchen, Johann Jacob August, Kaufmann, ... „ I. „
Lienau, Cay Diedrich, Kaufmann, ... „ I. „
gestorben 1878 Aug. 7.
Lindenberg, Heinrich Wilhelm, Pastor zu Nusse, ... „ X. „
Lüders, Georg Friedrich, Schlossermeister, ... „ III. „
Mann, Thomas Johann Heinrich, Kaufmann, ... „ III. „
in den Senat gewählt 1877 Febr. 19.
Otto, Heinrich Christian, Kaufmann, ... „ III. „
Paetau, Friedrich Wilhelm, Hufner zu Teutendorf, ... „ VI. „
gestorben 1880 Okt. 15.
Pierstorff, August Christian Friedrich, Privatier, ... „ I. „
Rehder, August, Kaufmann, ... „ III. „
Richter, Otto Lorenz, Hutfabrikant, ... „ II. „
Röttger, Heinrich Joachim Christoph, Hufner und Müller zu Beidendorf, „ IX. „
Sartori, Heinrich Friedrich Theodor, Zimmermeister, ... „ IV. „
Sass, August Jürgen Nicolaus, Kaufmann, ... „ IV. „
Schneider, Friedrich August, Privatier, ... „ I. „
Schorer, Theodor, Apotheker, ... „ I. „
Schumacher, Christian David, Gastwirth zu Moisling, ... „ IX. „

Schwartzkopf, Gotthard Joachim Georg, Kaufmann, ... im III. Wahlbezirk.
Schweighoffer, Ferdinand Friedrich Heinrich, Kaufmann, ... = IV. =
Spiegeler, Wilhelm Martin Amandus, Bankdirektor, ... = III. =
Steffen, Gottlieb Jacob Detlev, Particulier, ... = II. =
Steinmann, Wilhelm Friedrich Gabriel, Kaufmann, ... = III. =
gestorben 1879 Sept. 8.
Suckau, Johannes Albrecht, Kaufmann, ... = II. =
Wohlert, August Heinrich Peter, Kaufmann, ... = III. =
Wolpmann, Johann Andreas, Kaufmann, ... = III. =
gestorben 1876 April 28.

Gewählt wurden im Juni 1877:

Benda, Anton Ferdinand, Eisenbahndirektor, ... im III. Wahlbezirk.
Bertling, Friedrich Heinrich, Kaufmann, ... = II. =
Böge, Johann Friedrich Heinrich, Hufner und Gastwirth zu Schlutup, ... = VII. =
Carlebach, Salomon, Dr. phil., Rabbiner, ... = IV. =
Conradi, Otto Friedrich, Maurermeister, ... = I. =
Dahlberg, Gottlieb Johann Ferdinand, Kaufmann, ... = I. =
Deuster, Heinrich Georg Joseph Maria, Fabrikant, ... = I. =
Dittmer, Otto, Dr. jur., Advokat, ... = IV. =
Elder, Heinrich Friedrich Ludwig, Dr. jur., Richter, ... = III. =
Eschenburg, Gustav Georg, Kaufmann, ... = III. =
Evers, Johann Heinrich, Kaufmann, ... = III. =
gestorben 1881 Sept. 13.
Fehling, Hermann Wilhelm, Kaufmann, ... = II. =
Fischer, Hinrich Peter Hermann, Klempnermeister, ... = IV. =
Freese, Johann Carl William, Kaufmann, ... = IV. =
Gädeke, Wilhelm, Dr. jur., Amtsverwalter zu Travemünde, ... = V. =
Gossmann, Franz Georg Friedrich, Kaufmann, ... = III. =
Grube, Carl Rudolph August Albert, Architekt und Zimmermeister, ... = III. =
Hach, Friedrich Adolph, Dr. jur., Polizei-Aktuar, ... = I. =
Hahn, Georg Carl, Kaufmann, ... = IV. =
Jürgens, Heinrich Friedrich Wilhelm, Kaufmann, ... = IV. =
Kasch, Heinrich Philipp Christian, Kaufmann, ... = III. =
Krause, Carl Julius, Zimmermeister, ... = III. =
Lange, Hermann, Kaufmann, ... = II. =
Lingnau, Carl Hermann Leberecht, Ober-Postdirektor, ... = I. =
Lunau, Maximilian, Kaufmann, ... = III. =
Meyer, Carl, Malermeister, ... = I. =
Ohrt, Egmont Hermann Franz Wilhelm, Hufner zu Siems, ... = VI. =
Plessing, Heinrich Alphons, Dr. jur., Advokat, ... = IV. =
in den Senat gewählt 1879 Nov. 17.
Sartori, August Heinrich Andreas, Oberlehrer, ... = X. =
Scharbau, Johann Hermann Heinrich, Hufner zu Vorrade, ... = IX. =
Sieburg, Carl August Friedrich, Uhrmacher, ... = IV. =
Siemssen, Christian August, Kaufmann, ... = II. =
Sommer, Georg Friedrich Hermann, Dr. jur., Staatsanwalt, ... = III. =
Stange, Georg Wilhelm, Kaufmann, ... = I. =

Stave, Carl Hermann Heinrich, Malermeister, ... im IV. Wahlbezirk.
Steffen, Jacob Johann Heinrich, Schiffsbaumeister, ... = II. =
Stender, Johann Heinrich Eduard, Hofpächter zu Krumbeck, ... = VIII. =
Tegtmeyer, Georg Eduard, Kaufmann, ... = II. =
Trummer, Ludolph Adolph, Prediger, ... = III. =
Voss, Georg Carl Emil, Hufner zu Genin, ... = IX. =

Gewählt wurden im Juni 1879:

Behncke, Heinrich Leo, Kaufmann, ... im II. Wahlbezirk.
Bluhme, Friedrich, Kaufmann, ... = IV. =
ausgetreten 1883 März 9.
Bock, Carl Friedrich Matthias, Malermeister, ... = III. =
Buck, Heinrich Theodor, Kaufmann, ... = II. =
Classe, Friedrich Wilhelm Heinrich, Privatier, ... = I. =
Dittmer, Georg Gustav, Inspektor des St. Johannis=Jungfrauen=Klosters, = III. =
Drenckhahn, Johann Georg Christian Friedrich, Hofpächter zu Niemark, .. = IX. =
gestorben 1884 Nov. 18.
Eisfeldt, Carl Ferdinand, Privatier zu Travemünde, ... = V. =
Ewers, Hartwig Peter Friedrich, Kaufmann, ... = IV. =
Fehling, Emil Ferdinand, Dr. jur., Advokat, ... = IX. =
von Frankenberg=Ludwigsdorff, August Friedrich Theodor Alexander, Gutsbesitzer zu Schönböcken, ... = VIII. =
ausgetreten 1882 Juli 12.
Hammerich, Adolph Johann Ludolph, Maurermeister, ... = I. =
Hartwig, Friedrich Heinrich Johannes, Kaufmann, ... = I. =
Heinsohn, Wilhelm Anton Bernhard, Malermeister, ... = IV. =
Heitmann, Johann Adolph, Capitain, ... = II. =
Hildebrandt, Heinrich Friedrich, Hufner zu Brodten, ... = VI. =
Möller, Hermann Heinrich, Hufner zu Ober=Büssau, ... = IX. =
gestorben 1882 Sept. 5.
Müller, Carl Heinrich, Kaufmann, ... = III. =
Müller, Rudolf Carl, Gutsbesitzer, ... = I. =
Peacock, Robert, Dr. jur., Advokat, ... = II. =
Plitt, Conrad Herbold, Dr. jur., Advokat, ... = IV. =
Priess, Joachim Ludolph Albrecht, Dr. jur., Richter, ... = I. =
von Qualen, Hermann Ulrich Christoph, Kaufmann zu Travemünde, ... = V. =
Rahtgens, Johannes Nicolaus Heinrich, Buchdruckereibesitzer, ... = II. =
Rickartz, Carl Christian Wilhelm, Apotheker zu Travemünde, ... = V. =
Rothe, Emil Adolph Wilhelm, Kaufmann, ... = IV. =
gestorben 1883 Juni 23.
Schön, Ernst Christian Johannes, Dr. jur., Advokat, ... = I. =
Schwartzkopf, Friedrich Wilhelm, Architekt und Zimmermeister, ... = III. =
Schweighoffer, Heinrich Ferdinand Rudolph, Kaufmann, ... = IV. =
Siemers, Jochim Hinrich, Hufner in Poggensee, ... = X. =
Spethmann, Friedrich Andreas Detlev, Hufner zu Vorwerk, ... = VIII. =
Steinhagen, Peter Wilhelm, Dr. jur., Advokat, ... = IV. =
Stooss, Joh. Hinrich Christoph, Hufner zu Harmsdorf, ... = X. =
Stüwe, Jochim Hinrich, Hufner zu Tramm, ... = X. =

Warncke, Hermann, Kaufmann. . . . . im II. Wahlbezirk.
Westphal, Hans Peter, Räucherer zu Schlutup, ... = VII. =
Wiese, Hans Hinrich, Hufner zu Dissau, ... = VIII. =
Wolpmann, Emil Adolph Wilhelm, Kaufmann, ... = IV.
in den Senat gewählt 1883 Nov. 19.

Gewählt wurden im Juni 1881:
Asschenfeldt, Hans August Otto, Dr. jur., Amtsrichter, ... im I. Wahlbezirk.
Bade, Claus Hinrich, Fischer zu Schlutup, ... = VII. =
Bade, Jürgen Peter Marcus, Räucherer zu Schlutup, ... = VII. =
Baethcke, Ludwig Hermann, Dr. phil., Oberlehrer, ... = III. =
Behn, Georg Arnold, Kaufmann, ... = IV. =
Bernstein, Friedrich August, Kunstgärtner, ... = IV. =
Blech, Carl Anton Theodor, Bäckermeister, ... = I. =
Borchert, Heinrich Titus, Kaufmann, ... = IV. =
Boye, Johannes Christian Gottfried, Kaufmann, ... = IV. =
Brandt, Friedrich Wilhelm, Segelmacher, ... = I. =
Brehmer, Adolph, Dr. jur., Rechtsanwalt, ... = IV. =
Bülle, Carl Friedrich Wilhelm, Hofpächter zu Moisling, ... = IX. =
Eck, Carl Emil, Redakteur, ... = IV. =
Freytag, Friedrich Heinrich David, 'Kaufmann, ... = III. =
Funk, Martin Samuel, Dr. jur., Sekretär des Landgerichts, ... = IV. =
Gottschalk, Leonhard Friedrich Eduard Martin, Apotheker, ... = III. =
Görtz, Christoph Gotthard, Gerichtsdirektor a. D., ... = I. =
Grube, Johann Friedrich Nicolaus, Kaufmann, ... = III. =
Heidenreich, Ernst Carl Conrad, Maurermeister, ... = IV. =
Heitmann, Joachim Heinrich, Kaufmann, ... = IV. =
Hempel, Georg Heinrich Eduard, Tischlermeister, ... = III. =
Hinckeldeyn, Johannes Carl Heinrich Friedrich, Dr. med., Arzt, ... = III. =
gestorben 1886 Sept. 21.
Lenschau, Julius Eduard Heinrich, Dachpappenfabrikant, ... = III. =
Lindenberg, Heinrich Wilhelm, Pastor zu Nusse, ... = X. =
Matthiessen, Carl Christoph, Kaufmann, ... = III. =
Meeths, Johann Friedrich Hermann, Klempnermeister, ... = III. =
Nuppenau, Heinrich Hermann Christoph, Kaufmann, ... = I. =
Otto, Heinrich Christian, Kaufmann, ... = I. =
ausgetreten 1883 Dez. 14.
Riesenfeld, Simon, Kaufmann, ... = III. =
Sager, Georg Christoph Barthold, Kaufmann, ... = III. =
Sartori, Franz Carl Gottfried, Hauptlehrer, ... = III. =
Sartori, Heinrich Friedrich Theodor, Architekt und Zimmermeister, ... = I. =
Sauermann, Friedrich Carl, Kaufmann, ... = I. =
Schacht, Friedrich Eduard, Kaufmann, ... = IV. =
Schalkhäuser, Georg Conrad, Kaufmann, ... = II. =
Schorer, Theodor, Apotheker, ... = I. =
Schunck, Martin Heinrich Ludwig, Kaufmann, ... = III. =
Stave, Christoph Carl, Kaufmann, ... = III. =
Stiller, Ernst Wilhelm August, Kaufmann, ... = II. =

Suckau, Johannes Albrecht, Kaufmann, ... im II. Wahlbezirk.
Wilms, Johann Samuel, Drechslermeister, ... = IV. =
Zernitz, Diedrich Ludwig Christian, Tuchbereiter, ... = III. =
ausgetreten 1887 März 31.
Zöhrens, Johann Christoph Christian, Arbeitsmann, ... = III. =

Gewählt wurden im Juni 1883:

Benda, Anton Ferdinand, Eisenbahndirektor, ... im III. Wahlbezirk.
Benda, Johannes Daniel, Dr. jur., Amtsrichter, ... = VIII. =
Bertling, Friedrich Heinrich, Kaufmann, ... = I. =
Blunck, Carl Heinrich Friedrich, Architekt und Maurermeister, ... = III. =
Böge, Johann Friedrich Heinrich, Hufner und Gastwirth zu Schlutup, ... = VII. =
Brattström, Carl Alfred, Kaufmann, ... = I. =
Carlebach, Salomon, Dr. phil., Rabbiner, ... = IV. =
Dahlberg, Gottlieb Johann Ferdinand, Kaufmann, ... = I. =
Dittmer, Otto, Dr. jur., Rechtsanwalt, ... = IV. =
ausgetreten 1885 Juli 15.
Elder, Heinrich Friedrich Ludwig, Dr. jur., Oberamtsrichter, ... = IV. =
Eschenburg, Johann Hermann, Kaufmann, ... = III. =
in den Senat gewählt 1884 März 24.
Fehling, Hermann Wilhelm, Kaufmann und Konsul, ... = II. =
Fust, Johann Heinrich Ernst, Schlachtermeister, ... = II. =
Gädeke, Wilhelm, Dr. jur., Hypothekenbeamter, ... = III. =
Grube, Carl Rudolph August Albert, Architekt und Zimmermeister, ... = III. =
Gütschow, Ludwig Theodor, Gutspächter zu Niendorf, ... = IX. =
Hach, Friedrich Adolph, Dr. jur., Polizeisekretär, ... = III. =
Hahn, Carl Heinrich Christoph, Tischlermeister, ... = IV. =
gestorben 1884 Aug. 18.
Hahn, Georg Carl, Kaufmann, ... = IV. =
Harms, Lorenz Ludwig Heinrich, Kaufmann, ... = II. =
Heyck, Ludwig Thomas Heinrich, Schmiedemeister, ... = I. =
Hildebrandt, Christoph Hinrich Friedrich, Hufner zu Dummersdorf, ... = VI. =
Hoppenstedt, Carl Ernst August Ludwig, Landgerichts-Präsident, ... = III. =
Jürß, Nicolaus Joachim Bernhard, Kaufmann, ... = IV. =
Linde, Friedrich August Hermann, Photograph, ... = IV. =
Meyer, Carl, Malermeister, ... = II. =
Rehder, August, Kaufmann, ... = III. =
gestorben 1885 März 18.
Reimpell, Paul Ernst, Kaufmann, ... = IV. =
Reinboth, Johann Christian, Kaufmann, ... = II. =
Rittscher, Adolph Friedrich August, Zimmermeister, ... = III. =
Sartori, August Heinrich Andreas, Professor, ... = X. =
Scharbau, Johann Hermann Heinrich, Hufner zu Vorrade, ... = IX. =
Schultz, Heinrich Johannes Joachim, Kaufmann, ... = III. =
Schwartzkopf, Gotthard Joachim Georg, Kaufmann, ... = III. =
Sommer, Johann Christian, Pastor, ... = I. =
gestorben 1886 Juli 1.

Stange, Georg Wilhelm, Kaufmann,	im	I.	Wahlbezirk.
gestorben 1886 März 21.			
Stave, Carl Hermann Heinrich, Malermeister,	=	III.	=
Tegtmeyer, Georg Eduard, Kaufmann,	=	II.	=
Trummer, Ludwig Adolph, Hauptpastor,	=	III.	=
Vollert, Johann Ludwig, Gärtner,	=	IV.	=
Voss, Georg Carl Emil, Hufner zu Genin,	=	IX.	=
Westphal, Ludwig Heinrich, Lohgerbermeister,	=	I.	=

Gewählt wurden im Juni 1885:

Blöcker, Johannes Heinrich, Hufner zu Sierksrade,	im	X.	Wahlbezirk.
Brecht, Ernst Walther, Eisenbahndirektor,	=	III.	=
Bruhn, Christian August, Direktor des Lüb. Feuerverſ.-Vereins f. Landbew.,	=	IV.	=
Ehlers, Hermann Hinrich, Hufner zu Krumbeck,	=	VIII.	=
gestorben 1888 Mai 7.			
Fehling, Emil Ferdinand, Dr. jur., Rechtsanwalt,	=	I.	=
Felsmann, Carl Friedrich Heinrich, Malermeister,	=	I.	=
Fischer, Heinrich Wilhelm Gerhard, Pastor zu Schlutup,	=	VII.	=
Freese, Johann Carl William, Kaufmann,	=	IV.	=
Grube, Johann Heinrich, Hufner zu Moisling,	=	IX.	=
Gusmann, Otto, Kaufmann,	=	III.	=
Hammerich, Adolph Johann Ludolph, Maurermeister,	=	I.	=
Harms, Johann Theodor Friedrich, Kaufmann,	=	II.	=
Hartwig, Friedrich Heinrich Johannes, Kaufmann,	=	I.	=
Heinsohn, Wilhelm Anton Bernhard, Malermeister,	=	IV.	=
Heitmann, Johann Adolph, Capitain,	=	II.	=
Hildebrandt, Heinrich Friedrich, Hufner zu Brodten,	=	VI.	=
Hoffmann, Paul Moritz, Pastor a. D., Schulvorsteher,	=	IV.	=
Hofstaetter, Carl Gustav Eduard, Dr. med., Arzt zu Nusse,	=	X.	=
Jürgens, Heinrich Friedrich Wilhelm, Kaufmann,	=	IV.	=
Knaudt, Gustav Paul, Hofpächter zu Albsfelde,	=	X.	=
Lange, Hermann, Kaufmann,	=	II.	=
Lerchen, Johann Jacob August, Kaufmann,	=	I.	=
Mentzel, Johann Heinrich Matthias, Barbier,	=	IV.	=
gestorben 1887 Okt. 11.			
Müntzel, Friedrich Carl Johann, Kaufmann,	=	IV.	=
ausgetreten 1889 April 25.			
Peacock, Robert, Dr. jur., Rechtsanwalt,	=	II.	=
Possehl, Johannes Ludwig Emil, Kaufmann,	=	III.	=
Priess, Joachim Ludolph Albrecht, Dr. jur., Landrichter,	=	I.	=
von Qualen, Hermann Ulrich Christoph, Kaufmann zu Travemünde	=	V.	=
Rabe, Eduard Friedrich Wilhelm, Kaufmann,	=	II.	=
Rahtgens, Johannes Nikolaus Heinrich, Buchdruckereibesitzer,	=	IV.	=
Rickarts, Carl Christian Wilhelm, Apotheker zu Travemünde,	=	V.	=
Röttger, Heinrich Joachim Christoph, Hufner und Müller zu Beidendorf,	=	IX.	=
Schön, Ernst Christian Johannes, Dr. jur., Staatsanwalt,	=	III.	=
Schwartzkopf, Friedrich Wilhelm, Architekt und Zimmermeister,	=	III.	=

Spethmann, Friedrich Andreas Detlev, Hufner zu Vorwerk, ... im VIII. Wahlbezirk.
Stein, Johann Christian Eduard, Schlachtermeister, ... = II. =
Stooss, August Johann Alfred, Dr. jur., Rechtsanwalt, ... = III. =
Vageler, Arend Peter Hinrich, Kaufmann zu Travemünde, ... = V. =

Gewählt wurden im Juni 1887:

Bade, Jürgen Peter Marcus, Fischräucherer zu Schlutup, ... im VII. Wahlbezirk.
Behn, Georg Arnold, Kaufmann, ... = IV. =
in den Senat gewählt 1889 Juni 17.
Behrns, Gustav Ludwig Heinrich, Civilingenieur, ... = III. =
gestorben 1887 Okt. 23.
Bernhardt, August Friedrich Ludwig, Schneidermeister, ... = III. =
Blech, Carl Anton Theodor, Bäckermeister, ... = I. =
Böttger, Carl Johann Heinrich, Buchbinder, ... = III. =
Boye, Johannes Christian Gottfried, Kaufmann, ... = III. =
Brandes, Johann Carl Georg, Kaufmann, ... = III. =
gestorben 1887 Nov. 22.
Brehmer, Adolph, Dr. jur., Rechtsanwalt, ... = I. =
Buck, Heinrich Theodor, Kaufmann, ... = IV. =
Burmester, Johannes Jacob, Schiffsmakler, ... = I. =
Deiss, Max Wilhelm Johannes Daniel, Dr. jur., Rechtsanwalt, ... = I. =
ausgetreten 1888 April 27.
Eck, Carl Emil, Redakteur, ... = III. =
ausgetreten 1892 Juni 11.
Erasmi, Adolph, Kaufmann, ... = III. =
Eschenburg, Albrecht Theodor, Dr. med., Arzt, ... = IV. =
Eschenburg, Gustav Georg, Kaufmann und Konsul, ... = III. =
Ewers, Hartwig Peter Friedrich, Kaufmann, ... = III. =
Freytag, Friedrich Heinrich David, Kaufmann, ... = III. =
Froh, Ernst Johann Carl, Hauptlehrer, ... = IV. =
gestorben 1892 Mai 4.
Gossmann, Franz Georg Friedrich, Kaufmann, ... = III. =
Görtz, Heinrich Adolph, Dr. jur., Rechtsanwalt, ... = I. =
Heickendorf, Carl Johann Heinrich, Kaufmann, ... = III. =
Heidenreich, Ernst Carl Conrad, Maurermeister, ... = III. =
Kupfer, Jürgen Heinrich, Schirmfabrikant, ... = IV. =
Lange, Joachim Friedrich Christian, Schuhmachermeister, ... = III. =
Liedtke, Johann Ludwig Friedrich, Bürstenmacher, ... = II. =
Lindenberg, Heinrich Wilhelm, Pastor zu Nusse, ... = X. =
Martens, Paul Henry, Dampfmühlenbesitzer, ... = IV. =
Meeths, Johann Friedrich Hermann, Klempnermeister, ... = III. =
Mühsam, Siegfried Seligmann, Apotheker, ... = III. =
Müller, Ernst Ludwig Julius, Dr. phil., Oberlehrer, ... = IV. =
Otto, Heinrich Christian, Kaufmann, ... = I. =
ausgetreten 1891 Nov. 30.
Peckelhoff, Heinrich Otto Wilhelm, Hufenpächter zu Reecke, ... = IX. =
Piehl, Christian August Heinrich, Kaufmann, ... = III. =
gestorben 1889 Juli 30.

Plessing, Carl Philipp Wilhelm, Dr. jur., Rechtsanwalt, ... im I. Wahlbezirk.
ausgetreten 1887 Aug. 18.
Radbruch, Heinrich Georg Bernhard, Kaufmann, ... = IV. =
Sartori, Heinrich Friedrich Theodor, Architekt und Zimmermeister, ... = I. =
Schacht, Friedrich Eduard, Kaufmann, ... = IV. =
Schorer, Theodor, Apotheker, ... = I. =
Schwartz, Friedrich Johann Georg, Tischlermeister, ... = IV. =
Siemssen, Christian August, Kaufmann, ... = I. =
Steffen, Jacob Johann Heinrich, Schiffsbaumeister, ... = II. =
ausgetreten 1888 März 19.
Suckau, Johannes Albrecht, Kaufmann, ... = II. =
gestorben 1891 April 8.
Vermehren, Julius, Dr. jur., Rechtsanwalt, ... = III. =
Warncke, Hermann, Kaufmann und Vicekonsul, ... = IV. =
Wilms, Johann Samuel, Drechslermeister, ... = I. =

Gewählt wurden im Juni 1889:
Aschenfeldt, Hans August Otto, Dr. jur., Amtsrichter, ... im I. Wahlbezirk.
gestorben 1895 Mai 15.
Benda, Anton Ferdinand, Eisenbahndirektor, ... = III. =
gestorben 1893 Jan. 6.
Benda, Johannes Daniel, Dr. jur., Amtsrichter, ... = I. =
Bertling, Friedrich Heinrich, Kaufmann, ... = III. =
in den Senat gewählt 1893 Dez. 11.
Blunck, Carl Heinrich Friedrich, Architekt und Maurermeister, ... = III. =
Böge, Johann Friedrich Heinrich, Hufner und Gastwirth zu Schlutup, ... = VII. =
Brattström, Carl Alfred, Kaufmann, ... = I. =
in den Senat gewählt 1892 Mai 23.
Brehmer, August, Ingenieur, ... = IV. =
Carlebach, Salomon, Dr. phil., Rabbiner, ... = IV. =
Dahlberg, Gottlieb Johann Ferdinand, Kaufmann, ... = I. =
gestorben 1891 April 10.
Demuth, August Franz Christoph, Drechslermeister, ... = I. =
gestorben 1895 März 7.
Elder, Heinrich Friedrich Ludwig, Dr. jur., Oberamtsrichter, ... = IV. =
gestorben 1890 Sept. 19.
Evers, Johann Heinrich, Kaufmann, ... = IV. =
Fehling, Hermann Wilhelm, Kaufmann und Konsul, ... = II. =
Fischer, Georg Friedrich Paul, Kaufmann, ... = III. =
gestorben 1891 März 10.
Fust, Johann Heinrich Ernst, Schlachtermeister, ... = II. =
Gädeke, Wilhelm, Dr. jur., Hypothekenbeamter, ... = III. =
Grube, Carl Rudolph August Albert, Architekt und Zimmermeister, ... = III. =
Hach, Friedrich Adolph, Dr. jur., Polizeisekretär, ... = III. =
Heyck, Ludwig Thomas Heinrich, Schmiedemeister, ... = I. =
Hildebrandt, Christoph Hinrich Friedrich, Hufner zu Dummersdorf, ... = VI. =
Höppner, Johannes August Andreas, Hufner zu Krumbeck, ... = VIII. =
Isernhagen, Heinrich Joachim Friedrich, Hufner zu Genin, ... = IX. =

Jürss, Nicolaus Joachim Bernhard, Kaufmann, ... ″ IV. Wahlbezirk.
Kahl, Johannes Friedrich, Hufner zu Curau, ... ″ VIII. ″
ausgetreten 1893 Sept. 14.
Linde, Friedrich August Hermann, Photograph, ... ″ IV. ″
Marty, Wilhelm, Kaufmann, ... ″ II. ″
Meyer, Carl, Malermeister, ... ″ II. ″
Pierstorff, Theodor Heinrich, Capitain, ... ″ II. ″
Priess, Georg Albrecht, Dr. jur., Rechtsanwalt, ... ″ I. ″
Reimpell, Paul Ernst, Kaufmann, ... ″ IV. ″
gestorben 1892 März 23.
Reinboth, Johann Christian, Kaufmann, ... ″ II. ″
gestorben 1893 April 25.
Rittscher, Adolph Friedrich August, Zimmermeister, ... ″ III. ″
Rosenberg, Johann Friedrich Heinrich, Schuhmachermeister, ... ″ IV. ″
Röttger, Joachim Hinrich August, Hufner zu Genin, ... ″ IX. ″
Sartori, August Heinrich Andreas, Professor, ... ″ X. ″
Scharbau, Johann Hermann Heinrich, Hufner zu Vorrade, ... ″ IX. ″
Schultz, Heinrich Johannes Joachim, Kaufmann, ... ″ III. ″
gestorben 1894 März 15.
Schwartzkopf, Gotthard Joachim Georg, Kaufmann, ... ″ I. ″
Sommer, Georg Friedrich Hermann, Dr. jur., Landrichter, ... ″ III. ″
Stave, Carl Hermann Heinrich, Malermeister, ... ″ III. ″
gestorben 1892 Dez. 26.
Tegtmeyer, Georg Eduard, Kaufmann, ... ″ II. ″
Thiel, Rudolph, Fabrikant, ... ″ III. ″
Trummer, Ludwig Adolph, Pastor, ... ″ III. ″
Vollert, Johann Ludwig, Gärtner, ... ″ IV. ″

Gewählt wurden im Juni 1891:

Abels, Johannes Carl Heinrich, Bäckermeister, ... im IV. Wahlbezirk.
Benn, Hans Heinrich, Hufner und Ziegeleibesitzer zu Nusse, ... ″ X. ″
Boldemann, Johann Ernst Ferdinand, Kaufmann, ... ″ IV. ″
Brecht, Ernst Walther, Eisenbahndirektor, ... ″ III. ″
Bruhn, Christian August, Direktor des Lüb. Feuerversicherungsvereins, . . . ″ I. ″
ausgetreten 1894 Mai 19.
Buhrmann, Johannes Carl Theodor, Kaufmann, ... ″ I. ″
Busson, Johannes Adolph Cornelius, Sattlermeister, ... ″ III. ″
Fehling, Emil Ferdinand, Dr. jur., Rechtsanwalt, ... ″ III. ″
in den Senat gewählt 1896 Mai 4.
Fischer, Heinrich Wilhelm Gerhard, Pastor zu Schlutup, ... ″ VII. ″
Grube, Johann Heinrich, Hufner zu Moisling, ... ″ IX. ″
Gusmann, Otto, Kaufmann, ... ″ III. ″
Hammerich, Adolph Johann Ludolph, Maurermeister, ... ″ I. ″
gestorben 1894 Sept. 12.
Harms, Johann Theodor Friedrich, Kaufmann und Konsul, ... ″ II. ″
Hartwig, Friedrich Heinrich Johannes, Kaufmann, ... ″ I. ″
Heinsohn, Wilhelm Anton Bernhard, Malermeister, ... ″ IV. ″

Heitmann, Johann Adolph, Capitain,	im	II.	Wahlbezirk.
Hildebrandt, Heinrich Friedrich, Hufner zu Brodten,	=	VI.	=
Hobe, Heinrich Johannes, Maurermeister zu Travemünde,	=	V.	=
Hoffstaetter, Carl Gustav Eduard, Dr. med., Arzt,	=	IV.	=
Jürgens, Heinrich Friedrich Wilhelm, Kaufmann,	=	IV.	=
Lange, Hermann, Kaufmann,	=	II.	=
Martens, Johann Joachim Heinrich, Kaufmann zu Nusse, gestorben 1895 Jan. 15.	=	X.	=
Moll, August Joachim Friedrich, Ingenieur, gestorben 1895 Dez. 2.	=	III.	=
Mollwo, Ludwig Wilhelm Heinrich, Oberlehrer,	=	IV.	=
Peacock, Robert, Dr. jur., Rechtsanwalt, ausgetreten 1893 Febr. 10.	=	II.	=
Peters, Johann Heinrich Theodor, Klempnermeister,	=	III.	=
Possehl, Johannes Ludwig Emil, Kaufmann,	=	III.	=
von Qualen, Hermann Ulrich Christoph, Kaufmann zu Travemünde, gestorben 1892 März 12.	=	V.	=
Rabe, Eduard Friedrich Wilhelm, Kaufmann,	=	II.	=
Rahtgens, Johannes Nicolaus Heinrich, Buchdruckereibesitzer,	=	IV.	=
Schickedanz, Georg Adam, Kaufmann, gestorben 1894 Juni 13.	=	IV.	=
Schwartzkopf, Friedrich Wilhelm, Architekt und Zimmermeister,	=	III.	=
Spethmann, Friedrich Andreas Detlev, Hufner zu Vorwerk,	=	VIII.	=
Stein, Johann Christian Eduard, Schlachtermeister,	=	II.	=
Stolterfoht, Carl Eduard Philipp, Kaufmann,	=	IV.	=
Stooss, August Johann Alfred, Dr. jur., Rechtsanwalt,	=	IV.	=
Thöl, August Philipp Franz, Dr. jur., Landrichter, ausgetreten 1893 Aug. 28.	=	I.	=
Vageler, Arend Peter Hinrich, Kaufmann zu Travemünde,	=	V.	=
Wengenroth, Wilhelm Theodor, Fabrikant zu Vorwerk,	=	VIII.	=
Wichmann, Franz Louis Georg, Dr. med., Arzt,	=	III.	=

Gewählt wurden im Juni 1893:

Bade, Jürgen Peter Marcus, Fischräucherer zu Schlutup,	im	VII.	Wahlbezirk.
Bernhardt, August Friedrich Ludwig, Schneidermeister,	=	III.	=
Blech, Carl Anton Theodor, Bäckermeister, ausgetreten 1896 Sept. 15.	=	I.	=
Boye, Johannes Christian Gottfried, Kaufmann,	=	III.	=
Böttger, Carl Johann Heinrich, Buchbinder,	=	III.	=
Brehmer, Adolph, Dr. jur., Rechtsanwalt,	=	I.	=
Buchwald, Max Carl, Kaufmann und Goldschmied,	=	IV.	=
Buck, Heinrich Theodor, Kaufmann,	=	IV.	=
Burmester, Johannes Jacob, Schiffsmakler,	=	I.	=
Coleman, Charles, Buchdruckereibesitzer,	=	IV.	=
Cuwie, Wilhelm Christian, Bildhauer,	=	II.	=
Erasmi, Adolph, Kaufmann,	=	III.	=
Eschenburg, Albrecht Theodor, Dr. med., Arzt,	=	II.	=
Evers, Friedrich Wilhelm, Kaufmann,	=	III.	=

Ewers, Hartwig Peter Friedrich, Kaufmann, ... im III. Wahlbezirk.
Gossmann, Franz Georg Friedrich, Kaufmann, ... = III. =
gestorben 1896 Mai 8.
Görtz, Christian August, Gastwirth, ... = III. =
Görtz, Heinrich Adolph, Dr. jur., Rechtsanwalt, ... = I. =
Hahn, Julius Hermann, Kaufmann, ... = IV. =
Heickendorf, Carl Johann Heinrich, Kaufmann, ... = III. =
gestorben 1893 Okt. 11.
Heidenreich, Ernst Carl Conrad, Maurermeister, ... = III. =
Hempel, Paul, Hauptlehrer, ... = III. =
Jenne, Hellmuth Louis Max, Kaufmann, ... = II. =
Kupfer, Jürgen Heinrich, Schirmfabrikant, ... = IV. =
Lange, Joachim Friedrich Christian, Schuhmachermeister, ... = III. =
Lindenberg, Heinrich Wilhelm, Hauptpastor, ... = X. =
Meeths, Johann Friedrich Hermann, Klempnermeister, ... = III. =
Meincke, August Friedrich Carl, Privatmann, Gemeindevorsteher zu Travemünde, = V. =
Mühsam, Siegfried Seligmann, Apotheker, ... = III. =
Müller, Ernst Ludwig Julius, Dr. phil., Oberlehrer, ... = IV. =
Pape, Christian Wilhelm Heinrich, Kaufmann, ... = I. =
Peckelhoff, Heinrich Otto Wilhelm, Hufner und Ziegeleibesitzer zu Reecke, .. = IX. =
Petit, Charles Hornung, Kaufmann und Konsul, ... = I. =
Radbruch, Heinrich Georg Bernhard, Kaufmann, ... = IV. =
Sager, Georg Barthold Christoph, Kaufmann, ... = III. =
gestorben 1894 Febr. 7.
Sartori, Franz Carl Gottfried, Hauptlehrer, ... = III. =
Sartori, Heinrich Friedrich Theodor, Architekt und Zimmermeister, ... = I. =
Schacht, Friedrich Eduard, Direktor der Gewerbebank, ... = IV. =
gestorben 1897 Febr. 9.
Schön, Ernst Christian Johannes, Dr. jur., Erster Staatsanwalt, ... = III. =
in den Senat gewählt 1895 Mai 13.
Schorer, Carl Friedrich, Dr. med., Arzt, ... = IV. =
Schorer, Theodor, Apotheker, ... = I. =
Schulz, Hans Joachim Peter, Maurermeister, ... = IV. =
Siemssen, Christian August, Kaufmann. .... = I. =
Warncke, Hermann, Kaufmann und Vicekonsul, ... = IV. =
Wilms, Johann Samuel, Drechslermeister, ... = I. =

Gewählt wurden im Juni 1895:

Alm, Carl Johann Friedrich, Kaufmann, ... im III. Wahlbezirk
Baethcke, Ludwig Hermann, Dr. phil., Oberlehrer, ... = IV. =
Behncke, Heinrich Ludwig, Kaufmann, ... = IV. =
Benda, Johannes Daniel, Dr. jur., Landrichter, ... = III. =
Blunck, Carl Heinrich Friedrich, Architekt und Maurermeister, ... = III. =
Bödeker, Eberhard Heinrich, Hauptlehrer, ... = IV. =
Böge, Johann Friedrich Heinrich, Hufner und Gastwirth zu Schlutup, ... = VII. =
Brehmer, August, Ingenieur, ... = III. =
Evers, Johann Heinrich, Kaufmann, ... = IV. =
Evers, Johannes Hermann Friedrich, Pastor, ... = I. =

Fehling, Hermann Wilhelm, Kaufmann und Konsul, ... im II. Wahlbezirk.
Fust, Johann Heinrich Ernst, Schlachtermeister, ... = II. =
Gaedertz, Paul Maximilian, Kaufmann; .... = II. =
Gädeke, Wilhelm, Dr. jur., Oberbeamter am Hypothekenamt, ... = III. =
Heyck, Ludwig Thomas Heinrich, Schmiedemeister, ... = I. =
Hildebrandt, Christoph Hinrich Friedrich, Hufner zu Dummersdorf, ... = VI. =
Holst, Hans Jochen Peter, Gastwirth, ... = II. =
Höppner, Johannes August Andreas, Hufner zu Krumbeck, ... = VIII. =
Kahns, Johannes Nicolaus Christian, Kaufmann, ... = III. =
Kähler, Heinrich Ludwig Theodor, Kaufmann, ... = IV. =
Lauenstein, Friedrich Christian, Gutsbesitzer zu Schönböcken, ... = VIII. =
Marty, Wilhelm, Kaufmann und Vicekonsul, ... = I. =
Mielentz, Emil Gustav Theodor Oscar, Fabrikant, ... = III. =
Priess, Georg Albrecht, Dr. jur., Rechtsanwalt, ... = I. =
Prösch, Johann Jochen Heinrich, Hufner zu Harmsdorf, ... = X. =
Redlin, Ernst Johann Simon, Gutsverwalter zu Strecknitz, ... = IX. =
ausgetreten 1896 Aug. 24.
Rittscher, Adolph Friedrich August, Zimmermeister, ... = III. =
gestorben 1897 Juni 29.
Sartori, August Heinrich Andreas, Professor, ... = X. =
Scharbau, Johannes Jochim Heinrich, Hufner zu Wulfsdorf, ... = IX. =
Scharff, Heinrich Gustav, Kaufmann, ... = IV. =
Schärffe, Carl Friedrich Gottlieb, Mechaniker, ... = II. =
Schnell, Carl Martin Albert, Schlossermeister, ... = III. =
Schwartz, Friedrich Johann Georg, Tischlermeister, ... = IV. =
Schwartzkopf, Gotthard Joachim Georg, Kaufmann, ... = I. =
Sommer, Georg Friedrich Hermann, Dr. jur., Landrichter, ... = III. =
Stiegmann, Heinrich Peter Andreas, Tischlermeister, ... = I. =
Tegtmeyer, Georg Eduard, Kaufmann, ... = II. =
Tegtmeyer, Heinrich Ferdinand, Gastwirth und Agent zu Moisling, ... = IX. =
Thiel, Rudolph, Fabrikant, ... = III. =
Trummer, Ludwig Adolph, Hauptpastor, ... = III. =
Vermehren, Julius, Dr. jur., Rechtsanwalt, ... = I. =
Vollert, Johann Ludwig, Gärtner, ... = IV. =
gestorben 1897 Dez. 23.
Westpfahl, Ludwig Heinrich, Lohgerbereibesitzer, ... = I. =
Ziehl, Franz Heinrich Paul, Dr. med., Arzt, ... = I. =

Gewählt wurden im Juni 1897:

Benn, Hans Heinrich, Hufner und Ziegeleibesitzer zu Nusse, ... im X. Wahlbezirk.
Benthien, Andreas Heinrich Wilhelm, Bankdirektor, ... = IV. =
Bernstein, Friedrich August, Privatmann, ... = IV. =
Brecht, Ernst Walther, Geh. Regierungsrath, Eisenbahndirektor, ... = III. =
Busson, Johannes Adolph Cornelius, Sattlermeister, ... = III. =
Ewers, Friedrich Eduard, Kaufmann, ... = III. =
Grube, Johann Heinrich, Hufner zu Moisling, ... = IX. =
Gusmann, Otto, Kaufmann, ... = III. =
Harms, Johann Theodor Friedrich, Kaufmann und Konsul, ... = II. =

Hartwig, Friedrich Heinrich Johannes, Kaufmann, ... im I. Wahlbezirk.
Heinsohn, Wilhelm Anton Bernhard, Malermeister, ... = IV. =
Heitmann, Johann Adolph, Capitain a. D., ... = III. =
Hildebrandt, Heinrich Friedrich, Hufner zu Brodten, ... = VI. =
Hobe, Heinrich Johannes, Maurermeister zu Travemünde, ... = V. =
Hoffstaetter, Carl Gustav Eduard, Dr. med., Oberarzt am Krankenhause, . = III. =
Hübner, Johannes Christian Gerhard, Civilingenieur, ... = III. =
Jappe, Eduard Georg Theodor, Kaufmann, ... = III. =
Jürgens, Heinrich Friedrich Wilhelm, Kaufmann, ... = IV. =
gestorben 1898 Jan. 4.
Knabjohann, Heinrich Christian Jacob, Zimmermeister, ... = IV. =
Kulenkamp, Eugen Emil Arthur, Rechtsanwalt, ... = III. =
Lange, Hermann, Kaufmann, ... = II. =
Leverkühn, August Otto Autor, Dr. jur., Amtsrichter, ... = III. =
Mangels, Friedrich Wilhelm, Kaufmann, ... = III. =
Mollwo, Ludwig Wilhelm Heinrich, Professor, ... = IV. =
Niemann, Heinrich, Fischräucherer zu Schlutup, ... = VII. =
Oldenburg, Heinrich August Andreas, Buchdruckereibesitzer, ... = IV. =
Possehl, Johannes Ludwig Emil, Kaufmann, ... = III. =
Quittenstädt, Otto, Steinhauerei-Geschäftsführer, ... = I. =
Reuter, Friedrich Ernst Emanuel, Dr. med., Arzt, ... = IV. =
Schultz, Heinrich Joseph Georg August, Kaufmann und Vicekonsul, ... = IV. =
Schwartzkopf, Friedrich Wilhelm, Architekt und Zimmermeister, ... = III. =
Spethmann, Friedrich Andreas Detlev, Hufner zu Vorwerk, ... = VIII. =
Steffen, Jacob Heinrich, Capitain a. D., ... = III. =
Stein, Johann Christian Eduard, Schlachtermeister, ... = II. =
Stiller, Ernst Wilhelm August, Bankdirektor, ... = IV. =
Stooss, August Johannes Alfred, Dr. jur., Rechtsanwalt, ... IV.
in den Senat gewählt 1897 Sept. 6.
Wengenroth, Wilhelm Theodor, Fabrikant zu Vorwerk, ... = VIII. =
Wichmann, Franz Louis Georg, Dr. med., Arzt, ... = III. =

II. Der Bürgerausschuß.

1. Die Wortführer des Bürgerausschusses.

Gewählt wurde:

1848 Juni 3: Steche, Carl Christian Friedrich, Dr. jur.
1849 März 8: Steche, Carl Christian Friedrich, Dr. jur.
1850 Juli 17: Krauel, Hans Friedrich, Dr. jur.
1851 Juli 23: Krüger, Daniel Christian Friedrich, Dr. jur.
1852 Juli 21: Krüger, Daniel Christian Friedrich, Dr. jur.
1853 Juli 20: Krauel, Hans Friedrich, Dr. jur.
1854 Juli 19: Krauel, Hans Friedrich, Dr. jur.
1855 Juli 18: Behn, Heinrich Theodor, Dr. jur.
1856 Juli 23: Behn, Heinrich Theodor, Dr. jur.
1857 Juli 22: Krauel, Hans Friedrich, Dr. jur.; gestorben 1857 Dez. 4.
1858 Jan. 6: Meeths, Hermann Heinrich.
1858 Juli 21: Meeths, Hermann Heinrich.
1859 Juli 20: von Bippen, Wilhelm, Dr. med.
1860 Juli 18: von Bippen, Wilhelm, Dr. med.
1861 Juli 17: Meeths, Hermann Heinrich.
1862 Juli 29: Meeths, Hermann Heinrich.
1863 Juli 22: von Bippen, Wilhelm, Dr. med.
1864 Juli 20: von Bippen, Wilhelm, Dr med.; gestorben 1865 Mai 17.
1865 Juli 19: Plessing, Philipp Wilhelm, Dr. jur.
1866 Juli 18: Görtz, Christoph Gotthard.
1867 Juli 17: Plessing, Philipp Wilhelm, Dr. jur.; in den Senat gewählt 1867 Dez. 23.
1868 Jan. 8: Brehmer, Wilhelm, Dr. jur.
1868 Aug. 5: Wichmann, August.
1869 Juli 21: Priess, Joachim Ludolph Albrecht, Dr. jur.
1870 Juli 20: Priess, Joachim Ludolph Albrecht, Dr. jur.
1871 Juli 19: Wichmann, August.
1872 Juli 31: Sommer, Georg Friedrich Hermann, Dr. jur.
1873 Juli 23: Priess, Joachim Ludolph Albrecht, Dr. jur.
1874 Juli 22: Priess, Joachim Ludolph Albrecht, Dr. jur.
1875 Juli 28: Klug, Heinrich, Dr. jur.
1876 Juli 19: Fehling, Johannes Christoph.
1877 Juli 18: Priess, Joachim Ludolph Albrecht, Dr. jur.
1878 Juli 17: Priess, Joachim Ludolph Albrecht, Dr. jur.
1879 Juli 23: Plessing, Heinrich Alphons, Dr. jur.; in den Senat gewählt 1879 Nov. 17.
1879 Nov. 26: Bruhns, Gottlieb Theodor, Dr. jur.
1880 Juli 21: Brehmer, Adolph, Dr. jur.

1881 Juli 23: Priess, Joachim Ludolph Albrecht, Dr. jur.
1882 Juli 19: Priess, Joachim Ludolph Albrecht, Dr. jur.
1883 Juli 18: Brehmer, Adolph, Dr. jur.
1884 Juli 23: Brehmer, Adolph, Dr. jur.
1885 Juli 22: Peacock, Robert, Dr jur.
1886 Juli 21: Fehling, Emil Ferdinand, Dr. jur.
1887 Juli 20: Brehmer, Adolph, Dr. jur.
1888 Juli 25: Brehmer, Adolph, Dr. jur.
1889 Juli 17: Fehling, Emil Ferdinand, Dr. jur.
1890 Sept. 3: Fehling, Emil Ferdinand, Dr. jur.
1891 Juli 22: Brehmer, Adolph, Dr. jur.
1892 Sept. 7: Brehmer, Adolph, Dr. jur.
1893 Juli 19: Fehling, Emil Ferdinand, Dr. jur.
1894 Juli 18: Fehling, Emil Ferdinand, Dr. jur.
1895 Juli 17: Brehmer, Adolph, Dr. jur.
1896 Juli 29: Brehmer, Adolph, Dr. jur.
1897 Juli 21: Benda, Johannes Daniel, Dr. jur.
1898 Juli 20: Benda, Johannes Daniel, Dr. jur.

2. Die Stellvertreter der Wortführer des Bürgerausschusses.

Gewählt wurden:

1848 Juni 3: Haltermann, Heinrich Wilhelm; in den Senat gewählt 1848 Juli 18.
Behn, Heinrich Theodor, Dr. jur.
1848 Sept. 6: Behn, Heinrich Theodor, Dr. jur.
Kulenkamp, Eduard Gottlieb.
1849 März 8: Behn, Heinrich Theodor, Dr. jur.
Boldemann, Friedrich.
1850 Juli 17: Plitt, Heinrich Gustav, Dr. jur.
Meeths, Hermann Heinrich.
1851 Juli 23: Meeths, Hermann Heinrich.
Schröder, Hermann, Dr. jur.
1852 Juli 21: Fehling, Johannes Christoph.
Rehder, August Peter.
1853 Juli 20: Meeths, Hermann Heinrich.
Fehling, Johannes Christoph.
1854 Juli 19: Meeths, Hermann Heinrich.
Klügmann, Johann Christian.
1855 Juli 18: Fehling, Johannes Christoph.
Rehder, August Peter.
1856 Juli 23: Fehling, Johannes Christoph.
Rehder, August Peter.
1857 Juli 22: Meeths, Hermann Heinrich; zum Wortführer gewählt 1858 Jan. 6.
von Bippen, Wilhelm, Dr. med.
1858 Jan. 6: Haltermann, Eduard, Dr. jur., (I. Stellvertreter des Wortführers).
1858 Juli 21: Haltermann, Eduard, Dr. jur.
Fehling, Johannes Christoph.
1859 Juli 20: Fehling, Johannes Christoph.
Plitt, Heinrich Gustav, Dr. jur.

1860 Juli 18: Plitt, Heinrich Gustav, Dr. jur.
Harms, Georg Friedrich.
1861 Juli 17: Crome, Johann Paul Friedrich, Dr. jur.
Fehling, Johannes Christoph.
1862 Juli 29: Fehling, Johannes Christoph.
Haltermann, Eduard, Dr. jur.
1863 Juli 22: Haltermann, Eduard, Dr. jur.
Müller, Carl Heinrich.
1864 Juli 20: Görtz, Christoph Gotthard.
Harms, Johann Heinrich.
1865 Juli 19: Harms, Johann Heinrich.
Priess, Joachim Ludolph Albrecht, Dr. jur.
1866 Juli 18: von Duhn, Carl Alexander, Dr. jur.
Müller, Carl Heinrich.
1867 Juli 17: Brehmer, Wilhelm, Dr. jur.
Harms, Johann Heinrich.
1868 Jan. 8: Harms, Johann Heinrich.
Lienau, Cay Diedrich.
1868 Aug. 5: Harms, Johann Heinrich.
Lienau, Cay Diedrich.
1869 Juli 21: Weber, Gustav.
Müller, Carl Heinrich.
1870 Juli 20: Weber, Gustav.
Rehder, August.
1871 Juli 19: Sommer, Georg Friedrich Hermann, Dr. jur.
Lingnau, Carl Hermann Leberecht.
1872 Juli 31: Lingnau, Carl Hermann Leberecht.
Evers, Johann Heinrich.
1873 Juli 23: Fehling, Johannes Christoph.
von Borries, Albrecht Julius Carl.
1874 Juli 22: Dittmer, Georg Gustav.
Suckau, Johannes Albrecht.
1875 Juli 28: Fehling, Johannes Christoph.
Evers, Johann Heinrich.
1876 Juli 19: Plessing, Heinrich Alphons, Dr. jur.
Mann, Thomas Johann Heinrich; in den Senat gewählt 1877 Febr. 19.
1877 März 7: Dahlberg, Gottlieb Johann Ferdinand, (II. Stellvertreter des Wortführers).
1877 Juli 18: Freese, Johann Carl William.
Rathgens, Johannes Nicolaus Heinrich.
1878 Juli 17: Stange, Georg Wilhelm.
Hammerich, Adolph Johann Ludolph.
1879 Juli 23: Suckau, Johannes Albrecht.
Rathgens, Johannes Nicolaus Heinrich.
1880 Juli 21: Suckau, Johannes Albrecht.
Lingnau, Carl Hermann Leberecht.
1881 Juli 23: Freese, Johann Carl William.
Rahtgens, Johannes Nicolaus Heinrich.

1882 Juli 19: Fehling, Hermann Wilhelm.
Schorer, Theodor.
1883 Juli 18: Rehder, August.
Schorer, Theodor.
1884 Juli 23: Rehder, August.
Rahtgens, Johannes Nicolaus Heinrich.
1885 Juli 22: Suckau, Johannes Albrecht.
Rahtgens, Johannes Nicolaus Heinrich.
1886 Juli 21: Lange, Hermann.
Schorer, Theodor.
1887 Juli 20: Dahlberg, Gottlieb Johann Ferdinand.
Sartori, Heinrich Friedrich Theodor.
1888 Juli 25: Behn, Georg Arnold.
Sartori, Heinrich Friedrich Theodor.
1889 Juli 17: Siemssen, Christian August.
Rittscher, Adolph Friedrich August.
1890 Sept 3: Bertling, Friedrich Heinrich.
Rittscher, Adolph Friedrich August.
1891 Juli 22: Siemssen, Christian August.
Grube, Carl Rudolph August Albrecht.
1892 Sept. 7: Siemssen, Christian August.
Schwartzkopf, Friedrich Wilhelm.
1893 Juli 19: Lange, Hermann.
Rittscher, Adolph Friedrich August.
1894 Juli 18: Lange, Hermann.
Schorer, Theodor.
1895 Juli 17: Fehling, Hermann Wilhelm.
Rahtgens, Johannes Nicolaus Heinrich.
1896 Juli 29: Buck, Heinrich Theodor.
Rahtgens, Johannes Nicolaus Heinrich.
1897 Juli 21: Buck, Heinrich Theodor.
Blunck, Carl Heinrich Friedrich.
1898 Juli 20: Fehling, Hermann Wilhelm.
Sartori, Heinrich Friedrich Theodor.

3. Die Protokollführer des Bürgerausschusses.

Gewählt wurde:

1848 Juni 3: Böse, Johann Carl, Dr. jur.
1853 Mai 25: Böse, Johann Carl, Dr. jur.; in den Senat gewählt 1859 März 14.
1859 April 6: Plessing, Philipp Wilhelm, Dr. jur.; seit 1864 Juli 20 Mitglied der Bürgerschaft.
1863 Aug. 5: Aschenfeldt, Hans August Otto, Dr. jur.
1868 Aug. 19: Aschenfeldt, Hans August Otto, Dr. jur.; zum Richter gewählt 1872 Juni 8.
1872 Juni 26: Grube, Jacob Anton Friedrich, Dr. phil.
1877 Juni 6: Grube, Jacob Anton Friedrich, Dr. phil.; gestorben 1879 Okt. 4.
1879 Okt. 15: Lindenberg, Carl Friedrich, Dr. jur.
1884 Okt. 15: Lindenberg, Carl Friedrich, Dr. jur.
1889 Okt. 16: Lindenberg, Carl Friedrich, Dr. jur.
1894 Okt. 17: Wibel, Paul, Dr. jur.; gestorben 1897 März 12.
1897 März 31: Bruns, Friedrich Heinrich Christian, Dr. phil.

4. Die Mitglieder des Bürgerausschusses.

Gewählt wurden im Jahre 1848:

a. aus dem Stande der Gelehrten:

1848	Juni	2:	Behn, Heinrich Theodor, Dr. jur.;	ausgeschieden	1849	März	6.
=	=	=	von Duhn, Carl Alexander, Dr. jur.;	=	=	=	=
=	=	=	Steche, Carl Christian Friedrich, Dr. jur.;	=	=	=	=

b. aus dem Stande der Kaufleute:

1848	Juni	2:	Carstens, Daniel Heinrich;	ausgeschieden	1849	März	6.
=	=	=	Fehling, Johannes Christoph;	=	=	=	=
=	=	=	Haltermann, Heinrich Wilhelm;	in den Senat gew.	1848	Juli	18.
=	=	=	Hasse, Joachim August;	ausgeschieden	1849	März	6.
=	=	=	Kulenkamp, Eduard Gottlieb;	=	=	=	=
=	=	=	Nölting, Christian Adolph;	=	=	=	=
=	=	=	Platzmann, Conrad;	=	=	=	=
=	=	=	Rehder, August Peter;	=	=	=	=
=	=	=	Schröder, Hermann, Dr. jur.;	=	=	=	=
=	=	=	Suckau, Christian Heinrich;	=	=	=	=
1848	Aug.	28:	Meeths, Hermann Heinrich;	=	=	=	=

c. aus dem Stande der Krämer:

1848	Juni	2:	Asschenfeldt, Hans Detlef Friedrich;	ausgeschieden	1849	März	6.
=	=	=	Levenhagen, Friedrich;	=	=	=	=
=	=	=	Lüders, Johann Albert Theodor;	=	=	=	=

d. aus dem Stande der Gewerbtreibenden:

1848	Juni	2:	Achelius, Johann Jacob;	ausgeschieden	1849	März	6.
=	=	=	Dreckmann, Matthias Hinrich;	=	=	=	=
=	=	=	Drewcke, Christian Heinrich Bernhard;	=	=	=	=
=	=	=	Heinritz, Carl Christian Johann;	=	=	=	=
=	=	=	Klügmann, Johann Christian;	=	=	=	=
=	=	=	Lüders, Johann Peter Christian;	=	=	=	=
=	=	=	Meyer, Johann Hinrich Friedrich;	=	=	=	=
=	=	=	Ohrt, Christian Friedrich Gerhard;	=	=	=	=
=	=	=	Rosenberg, Johann Christian;	=	=	=	=
=	=	=	Warncke, Johann Friedrich;	=	=	=	=

e. aus dem Stande der Landleute:

1848	Juni	2:	Grösser, Carl Christian;	ausgeschieden	1849	März	6.
=	=	=	Hasselmann, Joachim Zacharias Christian;	=	=	=	=
=	=	=	Pohlmann, Hieronymus Carl Friedrich;	=	=	=	=
=	=	=	Stahl, Nicolaus Wilhelm, von Travemünde;	=	=	=	=

Gewählt wurden:

1849	März	7:	Achelius, Johann Jacob;	ausgeschieden	1850	Juli	15.
=	=	=	Behn, Heinrich Theodor, Dr. jur.;	=	=	=	=
=	=	=	Boldemann, Friedrich;	=	1851	Juli	21.
=	=	=	Classe, Friedrich Wilhelm Heinrich;	=	1852	Juli	19.
=	=	=	Crome, Johann Paul Friedrich, Dr. jur.;	=	=	=	=

1849	März	7:	Drewcke, Christian Heinrich Bernhard;	ausgeschieden	1851	Juli	21.
=	=	=	von Duhn, Carl Alexander, Dr. jur.;	=	1850	Juli	15.
=	=	=	Fehling, Johannes Christoph;	=	=	=	=
=	=	=	Hasse, Joachim August;	=	=	=	=
=	=	=	Hasselmann, Joachim Zacharias Christian, von Brandenbaum;	=	1851	Juli	21.
=	=	=	Klügmann, Johann Christian;	=	1852	Juli	19.
=	=	=	Krauel, Hans Friedrich, Dr. jur.;	=	1851	Juli	21.
=	=	=	Lüders, Johann Peter Christian;	=	1850	Juli	15.
=	=	=	Meeths, Hermann Heinrich;	=	1852	Juli	19.
=	=	=	Meyer, Johann Hinrich Friedrich;	=	1851	Juli	21.
=	=	=	Niemeitz, Christian Ludwig;	gestorben	1850	Febr.	12.
=	=	=	Nölting, Christian Adolph;	ausgeschieden	1852	Juli	19.
=	=	=	Ohrt, Christian Friedrich Gerhard;	=	1851	Juli	21.
=	=	=	Plitt, Heinrich Gustav, Dr. jur.;	=	=	=	=
=	=	=	Pohlmann, Hieronymus Carl Friedrich;	gestorben	1850	März	3.
=	=	=	Prösch, Heinrich, von Moisling;	ausgeschieden	1850	Juli	15.
=	=	=	Rehder, August Peter;	=	=	=	=
=	=	=	Rosenberg, Johann Christian;	ausgetreten	1849	Okt.	8.
=	=	=	Schröder, Hermann, Dr. jur.;	ausgeschieden	1852	Juli	19.
=	=	=	Siemssen, August Ferdinand;	=	1850	Juli	15.
=	=	=	Steche, Carl Christian Friedrich, Dr. jur.;	ausgetreten	1851	Juli	2.
=	=	=	Stolterfoht jun., Joachim Nicolaus;	ausgeschieden	1850	Juli	15.
=	=	=	Suckau, Christian Heinrich;	=	=	=	=
=	=	=	Versmann, Heinrich Joachim;	=	1851	Juli	21.
=	=	=	Warncke, Johann Friedrich;	=	1850	Juli	15.
=	Okt.	15:	Heinritz, Carl Christian Johann;	=	1851	Juli	21.
1850	März	18:	Rethwisch, Hans Heinrich;	ausgeschieden	1851	Juli	21.
=	=	=	Wilms, Christian Friedrich;	=	1852	Juli	19.
=	Juli	15:	von Bippen, Wilhelm, Dr. med.;	=	=	=	=
=	=	=	Colsmann, Johann Wilhelm;	=	=	=	=
=	=	=	Grebe, Johann Georg Carl, von Niemark;	=	1851	Juli	21.
=	=	=	Klug, Marcus Joachim Carl;	=	1852	Juli	19.
=	=	=	Minlos, Wilhelm Jacob;	=	1851	Juli	21.
=	=	=	Petit, Charles;	=	1852	Juli	19.
=	=	=	Platzmann, Conrad;	=	=	=	=
=	=	=	Scheele, Joachim Eduard;	=	=	=	=
=	=	=	Sievers, Heinrich;	=	=	=	=
=	=	=	Slevogt, Theodor Friedrich Heinrich;	=	1851	Juli	21.
=	=	=	Stapelfeldt, Carl Christoph Heinrich;	=	=	=	=
=	=	=	Voss, Georg Heinrich;	=	1852	Juli	19.
1851	Juli	21:	Behn, Johann Heinrich, Dr. jur.;	ausgeschieden	1853	Juli	18.
=	=	=	Berg, Johann Jochim, von Buntekuh;	=	1854	Juli	17.
=	=	=	von Duhn, Carl Alexander, Dr. jur.;	=	1853	Juli	18.
=	=	=	Evers, Johann Heinrich;	=	=	=	=
=	=	=	Fehling, Johannes Christoph;	=	1854	Juli	17.
=	=	=	Franck, Joachim Gabriel Johann;	=	1853	Juli	18.

1851 Juli 21:	Harmsen, Johann Matthias;	ausgeschieden	1853	Juli	18.
= = =	Hasse, Joachim August;	=	=	=	=
= = =	Krüger, Daniel Christian Friedrich, Dr. jur.;	=	1854	Juli	17.
= = =	Prösch, Heinrich, von Moisling;	=	1853	Juli	18.
= = =	Rehder, August Peter;	=	=	=	=
= = =	Siemssen, August Ferdinand;	=	=	=	=
= = =	Stolterfoht, Eduard;	=	=	=	=
= = =	Torkuhl, Johann Andreas;	=	=	=	=
= = =	Warncke, Johann Friedrich;	=	=	=	=
1852 Juli 19:	Achelius, Johann Jacob;	ausgeschieden	1853	Juli	18.
= = =	Drewcke, Christian Heinrich Bernhard;	=	1854	Juli	17.
= = =	Fontaine, Georg Joachim Christian;	=	1853	Juli	18.
= = =	Gossmann, Johann Georg Friedrich;	=	1854	Juli	17.
= = =	Grabau, Julius;	gestorben	1853	Aug.	2.
= = =	Hintz, Peter Hinrich;	ausgeschieden	1854	Juli	17.
= = =	Lange, Diedrich Theodor;	=	=	=	=
= = =	Levenhagen, Friedrich;	=	=	=	=
= = =	Lindenberg, Johann Carl;	=	=	=	=
= = =	Meyer, Johann Hinrich Friedrich;	=	1853	Juli	18.
= = =	Newman-Sherwood, William Henry, Dr. med.;	=	1854	Juli	17.
= = =	Plitt, Heinrich Gustav, Dr. jur.;	=	=	=	=
= = =	Rethwisch, Hans Hinrich;	=	=	=	=
= = =	Rothe, Joachim Wilhelm Christian;	=	=	=	=
= = =	Versmann, Heinrich Joachim;	=	=	=	=
1853 Juli 18:	von Bippen, Wilhelm, Dr. med.;	ausgeschieden	1855	Juli	16.
= = =	Classe, Friedrich Wilhelm Heinrich;	=	=	=	=
= = =	Colsmann, Johann Wilhelm;	=	=	=	=
= = =	Grebe, Johann Georg Carl, von Niemark;	=	=	=	=
= = =	Hümöller, Johann Heinrich Albrecht;	=	=	=	=
= = =	Jancke, Gottfried;	=	=	=	=
= = =	Klügmann, Johann Christian;	=	=	=	=
= = =	Krauel, Hans Friedrich, Dr. jur., Richter;	=	=	=	=
= = =	Meeths, Hermann Heinrich;	=	=	=	=
= = =	Nölting, Christian Adolph;	=	=	=	=
= = =	Pierstorff, August Christian Friedrich;	=	=	=	=
= = =	Reddelien, Heinrich Georg;	=	=	=	=
= = =	Röhl, Conrad Matthias;	=	=	=	=
= = =	Scheele, Joachim Eduard;	=	=	=	=
= = =	Wiens, Detlev Heinrich;	=	=	=	=
1853 Sept. 19:	Schmidt, Friedrich Wilhelm;	ausgeschieden	1856	Juli	21.
1854 Juli 17:	Achelius, Johann Jacob;	ausgeschieden	1856	Juli	21.
= = =	Dühring, Hans Joachim Stephan, von Crummesse;	=	=	=	=
= = =	Erasmi, Christian;	=	=	=	=
= = =	Evers, Johann Heinrich;	=	=	=	=
= = =	Fontaine, Georg Joachim Christian;	=	=	=	=

1854 Juli 17: Franck, Joachim Gabriel Johann; . . . . ausgeschieden 1856 Juli 21.
= = = Haltermann, Eduard, Dr. jur.; . . . . = = =
= = = Harms, Georg Friedrich; . . . . = = =
= = = Harmsen, Johann Matthias; . . . . = = =
= = = Prösch, Heinrich, von Moisling; . . . . = = =
= = = Stapelfeldt, Carl Christoph Heinrich; . . . . = = =
= = = Sterly, Johann Heinrich August; . . . . = = =
= = = Stolterfoht, Eduard; . . . . = = =
= = = Torkuhl, Johann Andreas; . . . . = = =

1855 Juli 16: Behn, Heinrich Theodor, Dr. jur.; . . . . ausgeschieden 1857 Juli 20.
= = = Berg, Johann Jochim, von Buntekuh; . . . . = = =
= = = von Duhn, Carl Alexander, Dr. jur.; . . . . = = =
= = = Ehlert, Johann Gottfried Theodor; . . . . = = =
= = = Fehling, Johannes Christoph; . . . . = = =
= = = Klug, Marcus Joachim Carl; . . . . = = =
= = = Lange, Diedrich Theodor; . . . . = = =
= = = Levenhagen, Friedrich; . . . . = = =
= = = Newman-Sherwood, William Henry, Dr. med.; . . . = = =
= = = Rehder, August Peter; . . . . = = =
= = = Rethwisch, Hans Hinrich; . . . . = = =
= = = Rothe, Joachim Wilhelm Christian; . . . . = = =
= = = Schwartzkopf, Friedrich Wilhelm; . . . . = = =
= = = Siemssen, August Ferdinand; . . . . in den Senat gew. 1856 Sept. 18.
= = = Westphal, Joachim Philipp Heinrich; . . . . ausgeschieden 1857 Juli 20.

1856 Juli 21: Becker, Georg Heinrich; . . . . ausgeschieden 1858 Juli 19.
= = = von Bippen, Wilhelm, Dr. med.; . . . . = = =
= = = Brehmer, Wilhelm, Dr. jur.; . . . . = = =
= = = Colsmann, Johann Wilhelm; . . . . = = =
= = = Duncker, Georg Heinrich; . . . . = = =
= = = Evers, Joachim Carl Christian; . . . . = = =
= = = Gläser, Gottfried Diederich; . . . . = = =
= = = Harms, Johann Heinrich; . . . . = = =
= = = Hartwig, Ludwig Christian Georg Rudolph; . . . . . = = =
= = = Plitt, Heinrich Gustav, Dr. jur.; . . . . = = =
= = = Possehl, Heinrich Joachim Ludwig; . . . . = = =
= = = Reddelien, Heinrich Georg; . . . . = = =
= = = Scheele, Joachim Eduard; . . . . = = =
= = = Schröder, Johann Carl; . . . . = = =
= = = Siemssen, Johann Matthias Leopold; . . . . = = =
1856 Dez. 15: Jürgens, Johann Wilhelm; . . . . = 1859 Juli 18.

1857 Juli 20: Behn, Johann Heinrich, Dr. jur.; . . . . ausgeschieden 1859 Juli 18.
= = = Classe, Friedrich Wilhelm Heinrich; . . . . = = =
= = = Crome, Johann Paul Friedrich, Dr. jur.; . . . . = = =
= = = Dühring, Hans Joachim Stephan, von Crummesse; = = =

1857 Juli 20:	Erasmi, Christian;	ausgeschieden	1859	Juli	18.
„ „ „	Franck, Joachim Gabriel Johann;	„	„	„	„
„ „ „	Harmsen, Johann Matthias;	„	„	„	„
„ „ „	Klügmann, Johann Christian;	„	„	„	„
„ „ „	Krauel, Hans Friedrich, Dr. jur.;	gestorben	1857	Dez.	4.
„ „ „	Meeths, Hermann Heinrich;	ausgeschieden	1859	Juli	18.
„ „ „	Pierstorff, August Christian Friedrich;	„	„	„	„
„ „ „	Schwartzkopf, Carl Diedrich Joachim;	„	„	„	„
„ „ „	Stapelfeldt, Carl Christoph Heinrich;	„	„	„	„
„ „ „	Torkuhl, Johann Andreas;	„	„	„	„
„ Dez. 14:	Haltermann, Eduard, Dr. jur.;				
1858 Juli 19:	Behncke, Wilhelm Ludwig Hermann;	ausgeschieden	1860	Juli	16.
„ „ „	Berg, Johann Jochim;	gestorben	1859	Juli	17.
„ „ „	Cartheuser, Carl Wilhelm;	ausgeschieden	1860	Juli	16.
„ „ „	Carstens, Heinrich Ludwig Daniel;	„	„	„	„
„ „ „	von Duhn, Carl Alexander, Dr. jur.;	„	„	„	„
„ „ „	Erasmi, Heinrich;	„	„	„	„
„ „ „	Fehling, Johannes Christoph;	„	„	„	„
„ „ „	Henze, Friedrich Carl Gottlieb;	„	„	„	„
„ „ „	Klug, Marcus Joachim Carl;	„	„	„	„
„ „ „	Koch, Heinrich Christian Julius;	„	„	„	„
„ „ „	Rieslandt, Christian Daniel Wilhelm;	„	„	„	„
„ „ „	Rodde, Peter Heinrich;	„	„	„	„
„ „ „	Schneider, Friedrich August;	„	„	„	„
„ „ „	Starky, Bernhard Wilhelm;	„	„	„	„
„ „ „	Stolterfoht, Eduard;	„	„	„	„
1859 Juli 18:	von Bippen, Wilhelm, Dr. med.;	ausgeschieden	1861	Juli	15.
„ „ „	Gossmann, Johann Georg Friedrich;	„	„	„	„
„ „ „	Görtz, Christoph Gotthard;	„	„	„	„
„ „ „	Harms, Georg Friedrich;	„	„	„	„
„ „ „	Lange, Diedrich Theodor;	„	„	„	„
„ „ „	Meyer, Johann Hinrich Friedrich;	„	„	„	„
„ „ „	Plitt, Heinrich Gustav, Dr. jur.;	„	„	„	„
„ „ „	Possehl, Heinrich Joachim Ludwig;	„	„	„	„
„ „ „	Reddelien, Heinrich Georg;	„	1862	Juli	21.
„ „ „	Regenstein, Ludwig, von Brömbsenmühle;	„	1861	Juli	15.
„ „ „	Rehder, August;	„	„	„	„
„ „ „	Schwartzkopf, Friedrich Wilhelm;	„	„	„	„
„ „ „	Voigt, Theodor Henning Friedrich;	„	„	„	„
„ „ „	Westphal, Joachim Philipp Heinrich;	„	„	„	„
„ „ „	Winckler, Maximilian;	„	„	„	„
„ Sept. 19:	Schröder, Johann Carl;	„	„	„	„
1860 Juli 16:	Behn, Johann Heinrich, Dr. jur.;	ausgeschieden	1862	Juli	21.
„ „ „	Brehmer, Wilhelm, Dr. jur.;	„	„	„	„
„ „ „	Bruhns, Carl;	„	„	„	„

1860	Juli	16:	Classe, Friedrich Wilhelm Heinrich;	ausgeschieden	1862	Juli	21.
=	=	=	Crome, Johann Paul Friedrich, Dr. jur.;	=	=	=	=
=	=	=	Evers, Joachim Carl Christian;	gestorben	1862	Mai	18.
=	=	=	Franck, Joachim Gabriel Johann;	ausgeschieden	1862	Juli	21.
=	=	=	Freese, Johann Carl William;	=	=	=	=
=	=	=	Hümöller, Johann Heinrich Albrecht;	=	=	=	=
=	=	=	Meyer, Ludwig Emil;	=	=	=	=
=	=	=	Schroeder, Gabriel Christian Carl Hermann;	=	=	=	=
=	=	=	Stapelfeldt, Carl Christoph Heinrich;	=	=	=	=
=	=	=	Torkuhl, Johann Andreas;	=	=	=	=
=	=	=	Weber, Gustav;	=	=	=	=
1861	Juli	15:	Carstens, Heinrich Ludwig Daniel;	ausgeschieden	1863	Juli	20.
=	=	=	Dahlberg, Gottlieb Johann Ferdinand;	=	=	=	=
=	=	=	von Duhn, Carl Alexander, Dr. jur.;	=	=	=	=
=	=	=	Erasmi, Christian;	=	=	=	=
=	=	=	Fehling, Johannes Christoph;	=	=	=	=
=	=	=	Harms, Johann Heinrich;	=	=	=	=
=	=	=	Harmsen, Johann Matthias;	=	=	=	=
=	=	=	Meeths, Hermann Heinrich;	=	=	=	=
=	=	=	Nau, Hans Hinrich Daniel, von Gneversdorf;	=	=	=	=
=	=	=	Plessing, Heinrich Alphons, Dr. jur.;	=	=	=	=
=	=	=	Priess, Joachim Ludolph Albrecht, Dr. jur.;	=	=	=	=
=	=	=	Scheele, Joachim Eduard;	=	1864	Juli	18.
=	=	=	Schneider, Friedrich August;	=	1863	Juli	20.
=	=	=	Schwartzkopf, Carl Diedrich Joachim;	=	=	=	=
=	=	=	Siemssen, Johann Matthias Leopold;	=	=	=	=
1862	Juni	23:	Müller, Rudolph Carl, von Brandenbaum;	ausgeschieden	1863	Juli	20.
=	Juli	21:	Ehlert, Johann Gottfried Theodor;	=	1864	Juli	18.
=	=	=	Evers, Johann Heinrich;	=	=	=	=
=	=	=	Fontaine, Georg Joachim Christian;	=	=	=	=
=	=	=	von Grossheim, Christian Diedrich Bonaventura, Dr. phil., von Schlutup;	=	=	=	=
=	=	=	Haltermann Eduard, Dr. jur.;	=	=	=	=
=	=	=	Hammerich, Adolph Johann Ludolph;	=	=	=	=
=	=	=	Helmcke, Conrad Wilhelm Georg;	=	=	=	=
=	=	=	Hesse, Carl Johann Hieronymus;	=	=	=	=
=	=	=	Lingnau, Carl Hermann Leberecht;	=	=	=	=
=	=	=	Müller, Carl Heinrich;	=	=	=	=
=	=	=	Possehl, Heinrich Joachim Ludwig;	=	=	=	=
=	=	=	Schmidt, Friedrich Wilhelm;	=	=	=	=
=	=	=	Starky, Bernhard Wilhelm;	=	=	=	=
=	=	=	Winckler, Maximilian;	=	=	=	=
1863	Juli	20:	von Bippen, Wilhelm, Dr. med.;	gestorben	1865	Mai	17.
=	=	=	Boldt, Heinrich Friedrich;	ausgeschieden	1865	Juli	17.
=	=	=	Brehmer, Wilhelm, Dr. jur.;	=	=	=	=

1863 Juli 20: Classe, Friedrich Wilhelm Heinrich; . . . . . . ausgeschieden 1865 Juli 17.
= = = Franck, Joachim Gabriel Johann; . . . . = = = =
= = = Görtz, Christoph Gotthard; . . . . = = = =
= = = Grube, Franz Peter Carl, von Beidendorf; . . . . = = = =
= = = Havemann, Theodor, Dr. jur.; . . . . = = = =
= = = Lange, Diedrich Theodor; . . . . = = = =
= = = Reddelien, Heinrich Georg; . . . . = = = =
= = = Rehder, August; . . . . = = = =
= = = Schwartzkopf, Friedrich Wilhelm; . . . . = = = =
= = = Torkuhl, Johann Andreas; . . . . = = = =
= = = Weber, Gustav; . . . . = = = =
= = = Wenditz, Jochim Hinrich; . . . . = = = =

1864 Juli 18: Behncke, Wilhelm Ludwig Hermann; . . . . . . ausgeschieden 1866 Juli 16.
= = = von Borries, Albrecht Julius Carl; . . . . = = = =
= = = Carstens, Heinrich Ludwig Daniel; . . . . = = = =
= = = Colsmann, Johann Wilhelm; . . . . = = = =
= = = Erasmi, Heinrich; . . . . = = = =
= = = Gläser, Gottfried Diedrich; . . . . = = = =
= = = Harms, Johann Heinrich; . . . . = = = =
= = = Lienau, Cay Diedrich; . . . . = = = =
= = = Maßmann, Julius; . . . . = = = =
= = = Plessing, Philipp Wilhelm, Dr. jur.; . . . . = = = =
= = = Ritter, Carl Johann Heinrich Ludwig; . . . . . . = = = =
= = = Rodde, Peter Heinrich; . . . . = = = =
= = = Ruesch, Heinrich Friedrich, von Teutendorf; . . . . = = = =
= = = Schneider, Friedrich August; . . . . = = = =
= = = Thorbahn, Georg Christian Friedrich Wilhelm; . . gestorben 1865 Dez. 26.

1865 Juli 15: Bruhns, Carl; . . . . ausgeschieden 1867 Juli 15.
= = = von Duhn, Carl Alexander, Dr. jur.; . . . . = = = =
= = = Hammerich, Adolph Johann Ludolph; . . . . = = = =
= = = Harmsen, Johann Matthias; . . . . = = = =
= = = Hartwig, Ludwig Christian Georg Rudolph; . . . . . = = = =
= = = Koch, Heinrich Christian Julius; . . . . = = = =
= = = Lingnau, Carl Hermann Leberecht; . . . . = = = =
= = = Matthiessen, Asmus Joachim Friedrich; . . . . . . = = = =
= = = Meyer, Ludwig Emil; . . . . = = = =
= = = Müller, Carl Heinrich; . . . . = = = =
= = = Peckelhoff, Johann Heinrich Friedrich, von Reecke; . . = = = =
= = = Prieß, Joachim Ludolph Albrecht, Dr. jur.; zum I. Stellvertreter des Wortführers der Bürgerschaft gewählt 1866 Jan. 15.
= = = Scheele, Joachim Eduard; . . . . ausgeschieden 1867 Juli 15.
= = = Schwartzkopf, Carl Diedrich Joachim; . . . . . . = = = =
= = = Wolpmann, Johann Andreas; . . . . = = = =

1866	Jan.	8:	Evers jun., Johann Heinrich;	ausgeschieden	1868	Juli	22.
=	Febr.	26:	Crome, Johann Paul Friedrich, Dr. jur.;	=	=	=	=
=	Juli	16:	Brehmer, Wilhelm, Dr. jur.;	=	=	=	=
=	=	=	Dahlberg, Gottlieb Johann Ferdinand;	=	=	=	=
=	=	=	Eckbohm, Hermann Heinrich Levin;	=	=	=	=
=	=	=	Freese, Johann Carl William;	=	=	=	=
=	=	=	Franck, Joachim Gabriel Johann;	=	=	=	=
=	=	=	Görtz, Christoph Gotthard;	=	=	=	=
=	=	=	Hümöller, Johann Heinrich Albrecht;	=	=	=	=
=	=	=	Lange, Diedrich Theodor;	=	=	=	=
=	=	=	Pierstorff, August Christian Friedrich;	=	=	=	=
=	=	=	Rehder, August; zum II. Stellvertreter des Wortführers der Bürgerschaft	gewählt	1866	Sept.	17.
=	=	=	Schwartzkopf, Johann Heinrich Wilhelm;	ausgeschieden	1868	Juli	22.
=	=	=	Sievers, Carl Heinrich;	=	=	=	=
=	=	=	Sommer, Georg Friedrich Hermann, Dr. jur.;	=	=	=	=
=	=	=	Westphal, Joachim Philipp Heinrich;	=	=	=	=
=	Nov.	12:	Hasse, Johannes;	=	1869	Juli	19.
1867	Juli	15:	von Borries, Albrecht Julius Carl;	ausgeschieden	1869	Juli	19.
=	=	=	Colsmann, Johann Wilhelm;	=	=	=	=
=	=	=	Erasmi, Heinrich;	=	=	=	=
=	=	=	Gläser, Gottfried Diedrich;	=	=	=	=
=	=	=	Harms, Johann Heinrich;	=	=	=	=
=	=	=	Lienau, Cay Diedrich;	=	=	=	=
=	=	=	Müller, Rudolph Carl, von Brandenbaum;	=	=	=	=
=	=	=	Plessing, Philipp Wilhelm, Dr. jur.;	in den Senat gew.	1867	Dez.	23.
=	=	=	Possehl, Heinrich Joachim Ludwig;	ausgeschieden	1869	Juli	19.
=	=	=	Schliemann, Theodor Johann Gustav;	=	=	=	=
=	=	=	Schneider, Friedrich August;	=	=	=	=
=	=	=	Starky, Bernhard Wilhelm;	=	=	=	=
=	=	=	Voß, Georg Carl Emil, von Genin;	=	=	=	=
=	=	=	Wenditz, Jochim Hinrich;	=	=	=	=
1868	Febr.	10:	Wichmann, August;	ausgeschieden	1869	Juli	19.
=	Juli	22:	Classe, Friedrich Wilhelm Heinrich;		1870	Juli	18.
=	=	=	Dittmer, Georg Gustav;	=	=	=	=
=	=	=	von Duhn, Carl Alexander, Dr. jur.; zum Wortführer der Bürgerschaft	gewählt	1870	Febr.	21.
=	=	=	Funk, Martin Samuel, Dr. jur.;	ausgeschieden	1870	Juli	19.
=	=	=	Hammerich, Adolph Johann Ludolph;	=	=	=	=
=	=	=	Hartwig, Ludwig Christan Georg Rudolph;	=	=	=	=
=	=	=	Klug, Heinrich, Dr. jur.;	=	=	=	=
=	=	=	Koch, Heinrich Christian Julius;	=	=	=	=
=	=	=	Lingnau, Carl Hermann Leberecht; zum I. Stellvertreter des Wortführers der Bürgerschaft	gewählt	1869	Juli	19.

1868 Juli 22: Matthiessen, Asmus Joachim Friedrich; . . . . . ausgeschieden 1870 Juli 18.
= = = Minlos, Ludwig Wilhelm; . . . . = = = =
= = = Plessing, Heinrich Alphons, Dr. jur.; . . . . . . = = = =
= = = Scheele, Joachim Eduard; . . . . = = = =
= = = Schwartzkopf, Carl Diedrich Joachim; . . . . . . = = = =
= = = Voigt, Theodor Henning Friedrich; . . . . = = = =

1869 Juli 19: Bock, Carl Friedrich Matthias; . . . . ausgeschieden 1871 Juli 17.
= = = Erasmi, Johannes; . . . . = = = =
= = = Fehling, Johannes Christoph; . . . . = = = =
= = = Gotzel, Christian Ludwig; . . . . = = = =
= = = Grebe, Johann Georg Carl; . . . . gestorben 1871 Febr. 26.
= = = Hümöller, Johann Heinrich Albrecht; . . . . ausgeschieden 1871 Juli 17.
= = = Kollmann, Georg Heinrich; . . . . = = = =
= = = Müller, Carl Heinrich; . . . . = = = =
= = = Pierstorff, August Christian Friedrich; . . . . = = = =
= = = Priess, Joachim Ludolph Albrecht, Dr. jur.; . . . . = = = =
= = = Rehder, August; . . . . = = = =
= = = Rittscher, Franz Eduard Hermann, Dr. jur.; . . . . = = = =
= = = Sievers, Carl Heinrich; . . . . = = = =
= = = Weber, Gustav; . . . . = = = =
= = = Westphal, Joachim Philipp Heinrich; . . . . = = = =
= Sept. 20: Bruhns, Gottlieb Theodor, Dr. jur.; . . . . = = = =

1870 März 21: Görtz, Christoph Gotthard; . . . . ausgeschieden 1872 Juli 15.
= Juli 18: Harms, Johann Heinrich; zum II. Stellvertreter des Wortführers der Bürgerschaft gewählt 1871 Juli 17.
= = = Heitmann, Joachim Heinrich; . . . . ausgeschieden 1872 Juli 15.
= = = Klügmann, Carl Peter, Dr. jur.; . . . . = = = =
= = = Lienau, Cay Diedrich, ... = = = =
= = = Müller, Friedrich Ludwig Johann, Dr. jur.; . . . . = = = =
= = = Plitt, Conrad Herbold, Dr. jur.; . . . . = = = =
= = = Possehl, Heinrich Joachim Ludwig; . . . . = = = =
= = = Schliemann, Theodor Johannes Gustav; . . . . . . = = = =
= = = Schneider, Friedrich August; . . . . = = = =
= = = Starky, Bernhard Wilhelm; . . . . = = = =
= = = Suckau, Johann Albrecht; . . . . = = = =
= = = Schwartzkopf, Friedrich Wilhelm; . . . . gestorben 1872 Febr. 18.
= = = Wenditz, Jochim Hinrich; . . . . ausgeschieden 1872 Juli 15.

1871 März 20: Müller, Rudolph Carl, von Brandenbaum; . . . ausgeschieden 1873 Juli 21.
= Juli 17: Behn, Christian Arnold; . . . . = = = =
= = = Classe, Friedrich Wilhelm Heinrich; . . . . = = = =
= = = Dittmer, Georg Gustav; . . . . = = = =
= = = Elder, Heinrich Friedrich Ludwig, Dr. jur.; . . . . = = = =
= = = Erasmi, Christian; . . . . = = = =
= = = Evers jun., Johann Heinrich; . . . . = = = =

1871 Juli 17:	Hammerich, Adolph Johann Ludolph;	ausgeschieden	1873 Juli 21.
= = =	Klug, Heinrich, Dr. jur.;	=	= = =
= = =	Lingnau, Carl Hermann Leberecht;	=	1874 Juli 20.
= = =	Meyer, Carl;	=	1873 Juli 21.
= = =	Richter, Otto Lorenz;	=	= = =
= = =	Sommer, Georg Friedrich Hermann, Dr. jur.; . .	=	= = =
= = =	Voigt, Theodor Henning Friedrich;	=	= = =
= = =	Wichmann, August;	=	= = =
= = =	Wolpmann, Johann Andreas;	=	= = =
= Sept. 18:	Gädeke, Wilhelm, Dr. jur., von Travemünde; . .	=	1874 Juli 20.
1872 Febr. 26:	Eschenburg, Gustav Georg;	ausgeschieden	1874 Juli 20.
= Juli 15:	von Borries, Albrecht Julius Carl;	=	= = =
= = =	Crome, Johann Paul Friedrich, Dr. jur.;	=	= = =
= = =	Duncker, Georg Heinrich;	=	= = =
= = =	Fehling, Johannes Christoph;	=	= = =
= = =	Freese, Johann Carl William;	=	= = =
= = =	Grube, Carl Rudolph August Albert;	=	= = =
= = =	Havemann, Theodor, Dr. jur.;	=	= = =
= = =	Hümöller, Johann Heinrich Albrecht;	=	= = =
= = =	Plessing, Heinrich Alphons, Dr. jur.;	=	= = =
= = =	Pierstorff, August Christian Friedrich;	=	= = =
= = =	Rittscher, Franz Eduard Hermann, Dr. jur.; . .	in den Senat gew.	1873 Nov. 24.
= = =	Stange, Georg Wilhelm;	ausgeschieden	1874 Juli 20.
1873 Juli 21:	Bluhme, Friedrich;	ausgeschieden	1875 Juli 19.
= = =	Bock, Carl Friedrich Matthias;	=	= = =
= = =	Busekist, Johann Gottfried Carl;	=	= = =
= = =	Carstens, Heinrich Ludwig Daniel;	=	= = =
= = =	Drenckhahn, Johann Christian Friedrich Georg, von Niemark;	=	= = =
= = =	Fischer, Hinrich Peter Hermann;	=	= = =
= = =	Funk, Martin Samuel, Dr. jur.;	=	= = =
= = =	Harms, Johann Heinrich;	=	= = =
= = =	Lienau, Cay Diedrich;	=	= = =
= = =	Mann, Thomas Johann Heinrich;	=	= = =
= = =	Plitt, Conrad Herbold, Dr. jur.;	=	= = =
= = =	Priess, Joachim Ludolph Albrecht, Dr. jur.; . .	=	= = =
= = =	Schneider, Friedrich August;	=	= = =
= = =	Suckau, Johannes Albrecht;	=	= = =
= = =	Wenditz, Jochim Hinrich;	=	= = =
= Dez. 15:	Bruhns, Gottlieb Theodor, Dr. jur.;	=	1876 Juli 17.
1874 Juli 20:	Dittmer, Georg Gustav;	ausgeschieden	1876 Juli 17.
= = =	Elder, Heinrich Friedrich Ludwig, Dr. jur.; . . .	=	= = =
= = =	Evers, Johann Heinrich;	=	= = =
= = =	Hammerich, Adolph Johann Ludolph;	=	= = =

1874 Juli 20:	John, Richard Eduard, Dr. jur.;	ausgetreten	1876	April	1.
„ „ „	Klug, Heinrich, Dr. jur.;	ausgeschieden	1876	Juli	17.
„ „ „	Lerchen, Johann Jacob August;	„	„	„	„
„ „ „	Meyer, Carl;	„	„	„	„
„ „ „	von Qualen, Hermann Ulrich Christoph, von Travemünde;	„	„	„	„
„ „ „	Rahtgens, Johannes Nicolaus Heinrich;	„	„	„	„
„ „ „	Schwartzkopf, Friedrich Wilhelm;	„	„	„	„
„ „ „	Schweighoffer, Heinrich Ferdinand Rudolph;	„	„	„	„
„ „ „	Sommer, Georg Friedrich Hermann, Dr. jur.;	„	„	„	„
„ „ „	Wohlert, August Heinrich Peter;	„	„	„	„
1875 Juli 19:	Ewers, Hartwig Peter Friedrich;	ausgeschieden	1877	Juli	16.
„ „ „	Fehling, Johannes Christoph;	„	„	„	„
„ „ „	Hahn, Georg Carl;	„	„	„	„
„ „ „	Hansen, Heinrich Christian, von Israelsdorf;	„	„	„	„
„ „ „	Hümöller, Johann Heinrich Albrecht;	„	„	„	„
„ „ „	Krause, Carl Julius;	„	„	„	„
„ „ „	Müller, Rudolph Carl;	„	„	„	„
„ „ „	Müller, Carl Heinrich;	„	„	„	„
„ „ „	Peacock, Robert, Dr. jur.;	„	„	„	„
„ „ „	Pierstorff, August Christian Friedrich;	„	„	„	„
„ „ „	Rothe, Emil Adolph Wilhelm;	„	„	„	„
„ „ „	Sartori, August Heinrich Andreas;	„	„	„	„
„ „ „	Schorer, Theodor;	„	„	„	„
„ „ „	Stange, Georg Wilhelm;	„	„	„	„
„ „ „	Steffen, Gottfried Jacob Detlev;	„	„	„	„
1876 Mai 8:	Otto, Heinrich Christan;	ausgeschieden	1878	Juli	15.
„ Juli 17:	Aschenfeldt, Hans August Otto, Dr. jur.;	„	„	„	„
„ „ „	Bluhme, Friedrich;	„	„	„	„
„ „ „	Bock, Carl Friedrich Matthias;	„	„	„	„
„ „ „	Borchert, Heinrich Titus;	„	„	„	„
„ „ „	Brehmer, Adolph, Dr. jur.;	„	„	„	„
„ „ „	Buck, Carl Heinrich Friedrich;	„	„	„	„
„ „ „	Dahlberg, Gottlieb Johann Ferdinand;	„	„	„	„
„ „ „	Fischer, Hinrich Peter Hermann;	„	„	„	„
„ „ „	Gädeke, Wilhelm, Dr. jur., von Travemünde;	„	„	„	„
„ „ „	Grube, Carl Rudolph August Albert;	„	„	„	„
„ „ „	Mann, Thomas Johann Heinrich;	in den Senat gew.	1877	Febr.	19.
„ „ „	Plessing, Heinrich Alphons, Dr. jur.;	ausgeschieden	1878	Juli	15.
„ „ „	Plitt, Conrad Herbold, Dr. jur.;	„	„	„	„
„ „ „	Schneider, Friedrich August;	„	„	„	„
1877 März 19:	Kaibel, Carl Ludwig;	ausgeschieden	1879	Juli	21.
„ Juli 16:	Behrns, Gustav Ludwig Heinrich;	„	„	„	„
„ „ „	Böge, Johann Friedrich Heinrich, von Schlutup;	„	„	„	„
„ „ „	Elder, Heinrich Friedrich Ludwig, Dr. jur.;	„	„	„	„

1877 Juli 16:	Freese, Johann Carl William;	ausgeschieden	1879	Juli	21.
= = =	Hammerich, Adolph Johann Ludolph;	=	=	=	=
= = =	Heitmann, Joachim Heinrich;	=	=	=	=
= = =	Lerchen, Johann Jacob August;	=	=	=	=
= = =	Lingnau, Carl Hermann Leberecht;	=	=	=	=
= = =	Priess, Joachim Ludolph Albrecht, Dr. jur.;	=	=	=	=
= = =	Rahtgens, Johannes Nicolaus Heinrich;	=	1880	Juli	19.
= = =	Schwartzkopf, Friedrich Wilhelm;	=	1879	Juli	21.
= = =	Schwartzkopf, Gotthard Joachim Georg;	=	=	=	=
= = =	Schweighoffer, Heinrich Ferdinand Rudolph;	=	=	=	=
= = =	Sommer, Georg Friedrich Hermann, Dr. jur.;	=	=	=	=
= = =	Tegtmeyer, Georg Eduard;	=	=	=	=
1878 Juli 15:	Benda, Anton Ferdinand;	ausgeschieden	1880	Juli	19.
= = =	Bruhns, Gottlieb Theodor, Dr. jur.;	=	=	=	=
= = =	Fehling, Hermann Wilhelm;	=	=	=	=
= = =	Hach, Friedrich Adolph, Dr. jur.;	=	=	=	=
= = =	Hümöller, Johann Heinrich Albrecht;	gestorben	1879	Juli	25.
= = =	Lange, Hermann;	ausgeschieden	1880	Juli	19.
= = =	Peacock, Robert, Dr. jur.;	=	=	=	=
= = =	von Qualen, Hermann Ulrich Christoph, v. Travemünde;	=	=	=	=
= = =	Rothe, Emil Adolph Wilhelm;	=	=	=	=
= = =	Sartori, August Heinrich Andreas;	=	=	=	=
= = =	Sartori, Heinrich Friedrich Theodor;	=	=	=	=
= = =	Schorer, Theodor;	=	=	=	=
= = =	Spiegeler, Wilhelm Martin Amandus;	=	=	=	=
= = =	Stange, Georg Wilhelm;	=	=	=	=
1879 Juli 21:	Bertling, Friedrich Heinrich;	ausgeschieden	1881	Juli	18.
= = =	Bluhme, Friedrich;	=	=	=	=
= = =	Bock, Carl Friedrich;	=	=	=	=
= = =	Brehmer, Adolph, Dr. jur.;	=	=	=	=
= = =	Buck, Carl Heinrich Friedrich;	=	=	=	=
= = =	Dahlberg, Gottlieb Johannes Ferdinand;	=	=	=	=
= = =	Deuster, Heinrich Georg Joseph Maria;	=	=	=	=
= = =	Evers, Johann Heinrich;	=	=	=	=
= = =	Gädeke, Wilhelm, Dr. jur.;	=	=	=	=
= = =	Krause, Carl Julius;	=	=	=	=
= = =	Müller, Carl Heinrich;	=	=	=	=
= = =	Müller, Rudolph Carl;	=	=	=	=
= = =	Plessing, Heinrich Alphons, Dr. jur.;	in den Senat gew.	1879	Nov.	17.
= = =	Steffen, Jacob Johann Heinrich;	ausgeschieden	1881	Juli	18.
= = =	Suckau, Johannes Albrecht;	=	=	=	=
= Sept. 15:	Grube, Carl Rudolph August Albert;	=	=	=	=
= Dez. 1:	Dittmer, Otto, Dr. jur.;	=	1882	Juli	17.

1880 Juli 19:	Classe, Friedrich Wilhelm Heinrich;	ausgeschieden	1882	Juli	17.
= = =	Fehling, Emil Ferdinand, Dr. jur.;	=	=	=	=
= = =	Fischer, Hinrich Peter Hermann;	=	=	=	=
= = =	von Frankenberg-Ludwigsdorff, August Friedrich Theodor Alexander, von Schönböcken;	ausgetreten	1882	Juli	12.
= = =	Freese, Johann Carl William;	ausgeschieden	1882	Juli	17.
= = =	Hahn, Georg Carl;	=	=	=	=
= = =	Hartwig, Friedrich Heinrich Johannes;	=	=	=	=
= = =	Heitmann, Johann Adolph;	=	=	=	=
= = =	Lingnau, Carl Hermann Leberecht;	=	=	=	=
= = =	Schwartzkopf, Friedrich Wilhelm;	=	=	=	=
= = =	Sommer, Georg Friedrich Hermann, Dr. jur.; . . .	=	=	=	=
= = =	Steinhagen, Peter Wilhelm, Dr. jur.;	=	=	=	=
= = =	Warncke, Hermann;	=	=	=	=
= = =	Wolpmann, Emil Adolph Wilhelm;	=	=	=	=
1881 Juli 18:	Behncke, Heinrich Leo;	ausgeschieden	1883	Juli	16.
= = =	Benda, Anton Ferdinand;	=	=	=	=
= = =	Buck, Heinrich Theodor;	=	=	=	=
= = =	Fehling, Hermann Wilhelm;	=	=	=	=
= = =	Hammerich, Adolph Johann Ludolph;	=	=	=	=
= = =	Lange, Hermann;	=	=	=	=
= = =	Peacock, Robert, Dr. jur.;	=	=	=	=
= = =	Priess, Joachim Ludolph Albrecht, Dr. jur.; . . .	=	=	=	=
= = =	Rahtgens, Johannes Nicolaus Heinrich;	=	=	=	=
= = =	Rothe, Emil Adolph Wilhelm;	gestorben	1883	Juni	23.
= = =	Sartori, August Heinrich Andreas;	ausgeschieden	1884	Juli	18.
= = =	Sartori, Heinrich Friedrich Theodor;	=	1883	Juli	16.
= = =	Schorer, Theodor;	=	1884	Juli	18.
= = =	Schweighoffer, Heinrich Ferdinand Rudolph;	=	1883	Juli	16.
= = =	Tegtmeyer, Georg Eduard;	=	=	=	=
1882 Juli 17:	Baethcke, Ludwig Hermann, Dr. phil.;	ausgeschieden	1884	Juli	21.
= = =	Bertling, Friedrich Heinrich;	=	=	=	=
= = =	Deuster, Heinrich Georg Joseph Maria;	=	1883	Juli	16.
= = =	Dittmer, Georg Gustav;	=	1884	Juli	21.
= = =	Eck, Carl Emil;	=	=	=	=
= = =	Elder, Heinrich Friedrich Ludwig, Dr. jur.; . . .	=	=	=	=
= = =	Gädeke, Wilhelm, Dr. jur.;	=	=	=	=
= = =	Gottschalk, Leonhard Friedrich Eduard Martin; . .	=	=	=	=
= = =	Krause, Carl Julius;	=	1883	Juli	16.
= = =	Müller, Rudolf Carl;	=	1884	Juli	21.
= = =	Sartori, Franz Carl Gottfried;	=	=	=	=
= = =	Sauermann, Friedrich Carl;	=	=	=	=
= = =	Schacht, Friedrich Eduard;	=	=	=	=
= = =	Schön, Ernst Christian Johannes, Dr. jur.;	=	=	=	=
= = =	Stiller, Ernst Wilhelm August;	=	=	=	=

1883	Juli	16:	Behn, Georg Arnold;	ausgeschieden	1885	Juli	20.
=	=	=	Bock, Carl Friedrich Matthias;	=	=	=	=
=	=	=	Boye, Johannes Christian Gottfried;	=	=	=	=
=	=	=	Brehmer, Adolph, Dr. jur.;	=	=	=	=
=	=	=	Classe, Friedrich Wilhelm Heinrich;	=	=	=	=
=	=	=	Dahlberg, Gottlieb Johann Ferdinand;	=	=	=	=
=	=	=	Fehling, Emil Ferdinand, Dr. jur.;	=	=	=	=
=	=	=	Grube, Carl Rudolph August Albert;	=	=	=	=
=	=	=	Hahn, Georg Carl;	=	=	=	=
=	=	=	Hartwig, Friedrich Heinrich Johannes;	=	=	=	=
=	=	=	Heitmann, Johann Adolph;	=	=	=	=
=	=	=	Rehder, August;	gestorben	1885	März	18.
=	=	=	Schwartzkopf, Friedrich Wilhelm;	ausgeschieden	1885	Juli	20.
=	=	=	Stave, Carl Hermann Heinrich;	=	=	=	=
=	=	=	Wolpmann, Emil August Wilhelm;	in den Senat gew.	1883	Nov.	19.
=	Nov.	26:	Schultz, Heinrich Johannes Joachim;	ausgeschieden	1885	Juli	20.
1884	Juli	21:	Aschenfeldt, Hans August Otto, Dr. jur.;	ausgeschieden	1886	Juli	19.
=	=	=	Benda, Anton Ferdinand;	=	=	=	=
=	=	=	Benda, Johannes Daniel, Dr. jur.;	=	=	=	=
=	=	=	Blech, Carl Anton Theodor;	=	=	=	=
=	=	=	Böge, Johann Friedrich Heinrich, von Schlutup;	=	=	=	=
=	=	=	Brattström, Carl Alfred;	=	=	=	=
=	=	=	Dittmer, Otto, Dr. jur.;	ausgetreten	1885	Juli	15.
=	=	=	Hoppenstedt, Carl Ernst August Ludwig;	ausgeschieden	1886	Juli	19.
=	=	=	Jürss, Nicolaus Joachim Bernhard;	=	=	=	=
=	=	=	Peacock, Robert, Dr. jur.;	=	=	=	=
=	=	=	Rahtgens, Johannes Nicolaus Heinrich;	=	=	=	=
=	=	=	Schwartzkopf, Gotthard Joachim Georg;	=	=	=	=
=	=	=	Sartori, Heinrich Friedrich Theodor;	=	=	=	=
=	=	=	Suckau, Johannes Albrecht;	=	=	=	=
=	=	=	Tegtmeyer, Georg Eduard;	=	=	=	=
1885	April	8:	Reimpell, Paul Ernst;	ausgeschieden	1886	Juli	19.
=	Juli	20:	Bertling, Friedrich Heinrich;	=	1887	Juli	18.
=	=	=	Blunck, Carl Heinrich Friedrich;	=	=	=	=
=	=	=	Elder, Heinrich Friedrich Ludwig, Dr. jur.;	=	=	=	=
=	=	=	Fehling, Hermann Wilhelm;	=	=	=	=
=	=	=	Fust, Johann Heinrich Ernst;	=	=	=	=
=	=	=	Gädeke, Wilhelm, Dr. jur.;	=	=	=	=
=	=	=	Hammerich, Adolph Johann Ludolph;	=	=	=	=
=	=	=	Jürgens, Heinrich Friedrich Wilhelm;	=	=	=	=
=	=	=	Lange, Hermann;	=	=	=	=
=	=	=	Lerchen, Johann Jacob August;	=	=	=	=
=	=	=	Linde, Friedrich August Hermann;	=	=	=	=
=	=	=	Reinboth, Johann Christian;	=	=	=	=

1885 Juli 20:	Sartori, August Heinrich Andreas;	ausgeschieden	1887	Juli	18.
= = =	Schorer, Theodor:	=	=	=	=
= = =	Schön, Ernst Christian Johannes, Dr. jur.;	=	1888	Juli	16.
1886 Juli 19:	Bruhn, Christian August;	ausgeschieden	1888	Juli	16.
= = =	Bülle, Carl Friedrich Wilhelm, von Moisling;	=	1887	Juli	18
= = =	Dahlberg, Gottlieb Johann Ferdinand;	=	1888	Juli	16.
= = =	Eck, Carl Emil;	=	=	=	=
= = =	Fehling, Emil Ferdinand, Dr. jur.;	zum Wortführer der Bürgerschaft gewählt	1887	Juli	18.
= = =	Gusmann, Otto;	ausgeschieden	1888	Juli	18.
= = =	Harms, Johann Theodor Friedrich;	=	=	=	=
= = =	Hartwig, Friedrich Heinrich Johannes;	=	=	=	=
= = =	Heitmann, Johann Adolph;	=	=	=	=
= = =	Hinckeldeyn, Johannes Carl Heinrich Friedrich, Dr. med.;	gestorben	1886	Sept.	21.
= = =	Rabe, Eduard Friedrich Wilhelm;	ausgeschieden	1888	Juli	16.
= = =	Rittscher, Adolph Friedrich August;	=	=	=	=
= = =	Schultz, Heinrich Johannes Joachim;	=	=	=	=
= = =	Stooss, August Johann Alfred, Dr. jur.;	=	=	=	=
= = =	Trummer, Ludwig Adolph;	=	=	=	=
= Nov. 8:	Hach, Friedrich Adolph, Dr. jur.;	=	1889	Juli	15.
1887 Juli 18:	Benda, Anton Ferdinand;	ausgeschieden	1889	Juli	15.
= = =	Blech, Carl Anton Theodor;	=	=	=	=
= = =	Brattström, Carl Alfred;	=	=	=	=
= = =	Brehmer, Adolph, Dr. jur.;	=	=	=	=
= = =	Buck, Heinrich Theodor;	=	=	=	=
= = =	Heidenreich, Ernst Carl Conrad;	=	=	=	=
= = =	Hoppenstedt, Carl Ernst August Ludwig;	=	=	=	=
= = =	Peacock, Robert, Dr. jur.;	=	=	=	=
= = =	von Qualen, Hermann Ulrich Christoph, v. Travemünde;	=	=	=	=
= = =	Rathgens, Johannes Nicolaus Heinrich;	=	1890	Juli	21.
= = =	Reimpell, Paul Ernst;	=	1889	Juli	15.
= = =	Sartori, Heinrich Friedrich Theodor;	=	=	=	=
= = =	Schacht, Friedrich Eduard;	=	=	=	=
= = =	Schwartzkopf, Gotthard Joachim Georg;	=	=	=	=
= = =	Siemssen, Christian August;	=	1890	Juli	21.
= Sept. 19:	Benda, Johannes Daniel, Dr. jur.;	=	=	=	=
1888 Juli 16:	Behn, Georg Arnold;	in den Senat gew.	1889	Juni	17.
= = =	Blunck, Carl Heinrich Friedrich;	ausgeschieden	1890	Juli	21.
= = =	Brecht, Ernst Walther;	=	=	=	=
= = =	Erasmi, Adolph;	=	=	=	=
= = =	Fehling, Hermann Wilhelm;	=	=	=	=
= = =	Fust, Johann Heinrich Ernst;	=	=	=	=
= = =	Gädeke, Wilhelm, Dr. jur.;	=	=	=	=

1888	Juli	16:	Görtz, Heinrich Adolph, Dr. jur.;	ausgeschieden	1890	Juli	21.
=	=	=	Mühsam, Siegfried Seligmann;	=	=	=	=
=	=	=	Otto, Heinrich Christian;	=	=	=	=
=	=	=	Reinboth, Johann Christian;	=	=	=	=
=	=	=	Schwartzkopf, Friedrich Wilhelm;	=	=	=	=
=	=	=	Vermehren, Julius, Dr. jur.;	=	=	=	=
1889	Juli	15:	Bade, Jürgen Peter Marcus, von Schlutup;	ausgeschieden	1891	Juli	20.
=	=	=	Bertling, Heinrich Friedrich;	=	=	=	=
=	=	=	Burmester, Johannes Jacob;	=	=	=	=
=	=	=	Eck, Carl Emil;	=	=	=	=
=	=	=	Elder, Heinrich Friedrich Ludwig, Dr. jur.;	gestorben	1890	Sept.	19.
=	=	=	Fehling, Emil Ferdinand, Dr. jur.;	ausgeschieden	1891	Juli	20.
=	=	=	Gusmann, Otto;	=	=	=	=
=	=	=	Heickendorf, Carl Johann Heinrich;	=	=	=	=
=	=	=	Heinsohn, Wilhelm Anton Bernhard;	=	=	=	=
=	=	=	Possehl, Johannes Ludwig Emil;	=	=	=	=
=	=	=	Rittscher, Adolph Friedrich August;	=	=	=	=
=	=	=	Schorer, Theodor;	=	=	=	=
=	=	=	Schön, Ernst Christian Johannes, Dr. jur.;	=	=	=	=
=	=	=	Schultz, Heinrich Johannes Joachim;	=	=	=	=
=	=	=	Stooss, August Johann Alfred, Dr. jur.;	=	=	=	=
1890	Juli	21:	Benda, Anton Ferdinand;	ausgeschieden	1892	Juli	18.
=	=	=	Brattström, Carl Alfred;	in den Senat gew.	1892	Mai	23.
=	=	=	Brehmer, August;	ausgeschieden	1892	Juli	18.
=	=	=	Bruhn, Christian August;	=	=	=	=
=	=	=	Buck, Heinrich Theodor;	=	=	=	=
=	=	=	Eschenburg, Albrecht Theodor, Dr. med.;	=	=	=	=
=	=	=	Grube, Carl Rudolph August Albert;	=	=	=	=
=	=	=	Heidenreich, Ernst Carl Conrad;	=	=	=	=
=	=	=	Heitmann, Johann Adolph;	=	=	=	=
=	=	=	Lange, Hermann;	=	=	=	=
=	=	=	Meeths, Johann Friedrich Hermann;	=	=	=	=
=	=	=	Peacock, Robert, Dr. jur.;	=	=	=	=
=	=	=	Sartori, August Heinrich Andreas;	=	=	=	=
=	=	=	Sommer, Georg Friedrich Hermann, Dr. jur.;	=	=	=	=
=	=	=	Stave, Carl Hermann Heinrich;	=	=	=	=
=	Nov.	24:	Priess, Georg Albrecht, Dr. jur.;	=	1893	Juli	17.
1891	Juli	20:	Benda, Johannes Daniel, Dr. jur.;	ausgeschieden	1893	Juli	17.
=	=	=	Blunck, Carl Friedrich Heinrich;	=	=	=	=
=	=	=	Brehmer, Adolph, Dr. jur.;	=	=	=	=
=	=	=	Evers, Johann Heinrich;	=	=	=	=
=	=	=	Fehling, Hermann Wilhelm;	=	=	=	=
=	=	=	Görtz, Heinrich Adolph, Dr. jur.;	=	=	=	=
=	=	=	Harms, Johann Theodor Friedrich;	=	=	=	=

1891	Juli 20:	von Qualen, Herm. Ulrich Christoph, von Travemünde;	gestorben	1892	März	12.
=	= =	Rahtgens, Johannes Nicolaus Heinrich;	ausgeschieden	1893	Juli	17.
=	= =	Reimpell, Paul Ernst;	gestorben	1892	März	23.
=	= =	Reinboth, Johann Christian;	=	1893	April	25.
=	= =	Sartori, Heinrich Friedrich Theodor;	ausgeschieden	=	Juli	17.
=	= =	Schwartzkopf, Friedrich Wilhelm;	=	=	=	=
=	= =	Siemssen, Christian August;	=	=	=	=
1892	März 21:	Kahl, Johannes Friedrich, von Curau;	ausgetreten	1893	Sept.	14.
=	Juni 13:	Radbruch, Heinrich Georg Bernhard;	ausgeschieden	1894	Juli	16.
=	= =	Schacht, Friedrich Eduard;	=	=	=	=
=	Juli 18:	Brecht, Ernst Walther;	=	=	=	=
=	= =	Eschenburg, Gustav Georg;	=	1893	=	17.
=	= =	Gusmann, Otto;	=	1894	=	16.
=	= =	Heickendorf, Carl Johann Heinrich;	gestorben	1893	Okt.	11.
=	= =	Heinsohn, Wilhelm Anton Bernhard;	ausgeschieden	1894	Juli	16.
=	= =	Linde, Friedrich August Hermann;		=	=	=
=	= =	Mühsam, Siegfried Seligmann;		=	=	=
=	= =	Rittscher, Adolph Friedrich August;		=	=	=
=	= =	Schickedanz, Georg Adam;	gestorben	1894	Juni	13.
=	= =	Schwartz, Friedrich Johann Georg;	ausgeschieden	1893	Juli	17.
=	= =	Stooss, August Johann Alfred, Dr. jur.;	=	1894	=	16.
=	= =	Thöl, August Philipp Franz, Dr. jur.;	ausgetreten	1893	Aug.	28.
=	= =	Trummer, Ludwig Adolph;	ausgeschieden	1894	Juli	16.
=	= =	Vermehren, Julius, Dr. jur.;	=	1893	=	17.
1893	Mai 15:	Marty, Wilhelm;	ausgeschieden	1895	Juli	15.
=	Juli 17:	Abels, Johannes Carl Heinrich;		=	=	=
=	= =	Bertling, Friedrich Heinrich;	in den Senat gew.	1893	Dez.	11.
=	= =	Fehling, Emil Ferdinand, Dr. jur.;	ausgeschieden	1895	Juli	15.
=	= =	Gädeke, Wilhelm, Dr. jur.;		=	=	=
=	= =	Gossmann, Franz Georg Friedrich;	=	=	=	=
=	= =	Heidenreich, Ernst Carl Conrad;	=	=	=	=
=	= =	Lange, Hermann;	=	=	=	=
=	= =	Meeths, Johann Friedrich Hermann;	=	=	=	=
=	= =	Possehl, Johannes Ludwig Emil;	=	=	=	=
=	= =	Sartori, August Heinrich Andreas;	=	=	=	=
=	= =	Sartori, Franz Carl Gottfried;	=	=	=	=
=	= =	Schorer, Theodor;	=	=	=	=
=	= =	Schön, Ernst Christian Johannes, Dr. jur.;	in den Senat gew.	1895	Mai	13.
=	= =	Schultz, Heinrich Johannes Joachim;	gestorben	1894	März	15.
=	= =	Sommer, Georg Friedrich Hermann, Dr. jur.;	ausgeschieden	1895	Juli	15.
=	Sept. 18:	Hoffstaetter, Carl Gustav Eduard, Dr. med.;	=	1896	Juli	20.
=	Nov. 27:	Peckelhoff, Heinrich Otto Wilhelm, von Reecke;	=	=	=	=
=	= =	Stolterfoht, Carl Eduard Philipp;	=	=	=	=
=	Dez. 18:	Tegtmeyer, Georg Eduard;	=	=	=	=

1894	März	19:	Rabe, Eduard Friedrich Wilhelm;	ausgeschieden	1896	Juli	20.
⸗	Juli	16:	Benda, Johannes Daniel, Dr. jur.;	⸗	⸗	⸗	⸗
⸗	⸗	⸗	Blunck, Carl Heinrich Friedrich;	⸗	⸗	⸗	⸗
⸗	⸗	⸗	Busson, Johannes Adolph Cornelius;	⸗	⸗	⸗	⸗
⸗	⸗	⸗	Evers, Johann Heinrich;	⸗	⸗	⸗	⸗
⸗	⸗	⸗	Fehling, Hermann Wilhelm;	⸗	⸗	⸗	⸗
⸗	⸗	⸗	Fust, Johann Heinrich Ernst;	⸗	⸗	⸗	⸗
⸗	⸗	⸗	Harms, Johann Theodor Friedrich;	⸗	⸗	⸗	⸗
⸗	⸗	⸗	Priess, Georg Albrecht, Dr. jur.;	⸗	⸗	⸗	⸗
⸗	⸗	⸗	Sartori, Heinrich Friedrich Theodor;	ausgeschieden	1897	Juli	19.
⸗	⸗	⸗	Schwartzkopf, Gotthard Joachim Georg;	ausgeschieden	1896	Juli	20.
⸗	⸗	⸗	Wilms, Johann Samuel;	⸗	⸗	⸗	⸗
1895	Juni	17:	Hach, Friedrich Adolph, Dr. jur.;	ausgeschieden	1895	Juli	17.
⸗	Juli	15:	Boye, Johannes Christian Gottfried;	ausgeschieden	1897	Juli	19.
⸗	⸗	⸗	Brecht, Ernst Walther;	⸗	⸗	⸗	⸗
⸗	⸗	⸗	Brehmer, Adolph, Dr. jur.;	⸗	⸗	⸗	⸗
⸗	⸗	⸗	Buchwald, Max Carl;	⸗	⸗	⸗	⸗
⸗	⸗	⸗	Cuwie, Wilhelm Christian;	⸗	⸗	⸗	⸗
⸗	⸗	⸗	Heinsohn, Wilhelm Anton Bernhard;	⸗	⸗	⸗	⸗
⸗	⸗	⸗	Jenne, Hellmuth Louis Max;	⸗	⸗	⸗	⸗
⸗	⸗	⸗	Petit, Charles Hornung;	⸗	⸗	⸗	⸗
⸗	⸗	⸗	Rahtgens, Johannes Nicolaus Heinrich;	⸗	⸗	⸗	⸗
⸗	⸗	⸗	Schacht, Friedrich Eduard;	gestorben	1897	Februar	9.
⸗	⸗	⸗	Stooss, August Johann Alfred, Dr. jur.;	ausgeschieden	1897	Juli	19.
⸗	⸗	⸗	Trummer, Ludwig Adolph;	⸗	⸗	⸗	⸗
⸗	⸗	⸗	Vermehren, Julius, Dr. jur.;	⸗	⸗	⸗	⸗
⸗	⸗	⸗	Wichmann, Franz Louis Georg, Dr. med.;	⸗	⸗	⸗	⸗
1896	Juli	20:	Alm, Carl Johann Friedrich;	ausgeschieden	1898	Juli	18.
⸗	⸗	⸗	Buck, Heinrich Theodor;	⸗	⸗	⸗	⸗
⸗	⸗	⸗	Burmester, Johannes Jacob;	⸗	⸗	⸗	⸗
⸗	⸗	⸗	Eschenburg, Albrecht Theodor, Dr. med.;	⸗	⸗	⸗	⸗
⸗	⸗	⸗	Gädeke, Wilhelm, Dr. jur.;	⸗	⸗	⸗	⸗
⸗	⸗	⸗	Gusmann, Otto;	⸗	⸗	⸗	⸗
⸗	⸗	⸗	Heidenreich, Ernst Carl Conrad;	⸗	⸗	⸗	⸗
⸗	⸗	⸗	Heitmann, Johann Adolph;	⸗	⸗	⸗	⸗
⸗	⸗	⸗	Lauenstein, Friedrich Christian, von Schönböcken;	⸗	⸗	⸗	⸗
⸗	⸗	⸗	Meeths, Johann Friedrich Hermann;	⸗	⸗	⸗	⸗
⸗	⸗	⸗	Müller, Ernst Ludwig Julius, Dr. phil.;	⸗	⸗	⸗	⸗
⸗	⸗	⸗	Radbruch, Heinrich Georg Bernhard;	⸗	⸗	⸗	⸗
⸗	⸗	⸗	Scharff, Heinrich Gustav;	⸗	⸗	⸗	⸗
⸗	⸗	⸗	Schwartzkopf, Friedrich Wilhelm;	⸗	⸗	⸗	⸗
⸗	⸗	⸗	Thiel, Rudolph;	⸗	⸗	⸗	⸗
1897	März	8:	Sartori, Franz Carl Gottfried;				
⸗	Juli	19:	Baethcke, Ludwig Hermann, Dr. phil.;				
⸗	⸗	⸗	Benda, Johannes Daniel, Dr. jur.;				

1897 Juli 19: Blunck, Carl Heinrich Friedrich;
" " " Evers, Johann Heinrich;
" " " Evers, Johannes Hermann Friedrich;
" " " Fehling, Hermann Wilhelm;
" " " Fust, Johann Heinrich Ernst;
" " " Kahns, Johannes Nicolaus Christian;
" " " Schwartz, Friedrich Johann Georg;
" " " Sommer, Georg Friedrich Hermann, Dr. jur.;
" " " Tegtmeyer, Georg Eduard, Kaufmann;
" " " Wengenroth, Wilhelm Theodor, von Vorwerk;
" " " Wilms, Johann Samuel;
" " " Ziehl, Franz Heinrich Paul, Dr. med.

1898 Juli 18: Bade, Jürgen Peter Marcus, von Schlutup;
" " " Brecht, Ernst Walther;
" " " Bernstein, Friedrich August;
" " " Buchwald, Max Carl;
" " " Busson, Johannes Adolph Cornelius;
" " " Ewers, Friedrich Eduard;
" " " Görtz, Heinrich Adolph, Dr. jur.;
" " " Hahn, Julius Hermann;
" " " Jenne, Hellmuth Louis Max;
" " " Heinsohn, Wilhelm Anton Bernhard;
" " " Priess, Georg Albrecht, Dr. jur.;
" " " Sartori, Heinrich Friedrich Theodor;
" " " Schwartzkopf, Gotthard Joachim Georg;
" " " Stiller, Ernst Wilhelm August;
" " " Vermehren, Julius, Dr. jur.

III. Alphabetisches Verzeichnis der Mitglieder der Bürgerschaft und des Bürgerausschusses 1848—1898.

A.

Abels, J. C. H., 1891—97. BA. 1893—95.
Achelius, J. J., 1848—59. BA. 1848—50, 1852/53, 1854—56.
Achenbach, Ch. H., 1848/49.
Adler, A. S., 1855—69.
Alm, C. J. F., seit 1895. BA. 1896—98.
Arndt, J. W. J., 1875—81.
Asschenfeldt, H. A. O., Dr. jur., 1875—87, 1889—95. BA. 1876—78, 1884—86.
Asschenfeldt, H. D. F., 1848—53. BA. 1848/49.

B.

Bade, C. H., 1881—87.
Bade, J. P. M., seit 1881. BA. 1881—83, 1889—91, 1898.
Baethcke, L. H., Dr. phil., 1881—87, seit 1895. BA. 1882—84, seit 1897.
Bandmann, F., 1863—68.
Barckentien, J. C. F., 1848—55.
Becker, G. H., 1853—65. BA. 1856—58.
Beckmann, J. J. Ch., 1849—55.
Behn, Ch. A., 1848/49, 1869—75. BA. 1871—73.
Behn, G. A., 1881—89; I. Stellv. d. Wortf. 1885—87. BA. 1883—85, 1888, 1889; I. Stellv. d. Wortf. 1888/89.
Behn, H. Th., Dr. jur., 1848—58; I. Stellv. d. Wortf. 1851—53; Wortf. 1853—55, 1857, 1858. BA. 1848 - 50, 1855—57; II. Stellv. d. Wortf. 1848; I. Stellv. d. Wortf. 1848—50; Wortf. 1855—57.
Behn, J. H., Dr. jur., 1848—69; I. Stellv. d. Wortf. 1848/49; Wortf. 1849—51. BA. 1851—53, 1857—59, 1860—62.
Behncke, H. L., 1879—85. BA. 1881—83.
Behncke, H. L., seit 1895.
Behncke, W. L., 1848.
Behncke, W. L. H., 1857—75. BA. 1858—60, 1864—66.
Behrens, H., 1848—59, 1861—73; II. Stellv. d. Wortf. 1848/49; I. Stellv. d. Wortf. 1849—55, 1861—63.
Behrns, G. L. H., 1875—81, 1887. BA. 1877—79.
Benda, A. F., 1877—93. BA. 1878—80, 1881—83, 1884—86, 1887—89, 1890—92.
Benda, J. D., Dr. jur., seit 1883. BA. 1884—86, 1887—90, 1891—93, 1894—96, seit 1897; Wortf. 1897/98, 1898.
Benn, H. H., 1871—77.
Benn, H. H., seit 1891.
Benn, J. H. N., 1848/49.
Benthien, A. H. W., seit 1897.
Berg, J. H. N., 1848/49.
Berg, J. J., 1851—59. BA. 1851—54, 1855—57, 1858/59.
Berner, J. F. O., 1851—57.
Bernhardt, A. F. L., seit 1887.
Bernstein, F. A., 1881—87, seit 1897. BA. 1898.
Bertling, F. H., 1877—93; I. Stellv. d. Wortf. 1891—93. BA. 1879—81, 1882—84, 1885—87, 1889—91, 1893; I. Stellv. d. Wortf. 1890/91.

Beythien, J. H. M., 1848—53.
von Bippen, W., Dr. med., 1848—65; Wortf. 1861—63. BA. 1850—52, 1853—55, 1856—58, 1859—61, 1863—65; II. Stellv. d. Wortf. 1857/58; Wortf. 1859—61, 1863—65.
Blech, C. A. Th., 1881—96. BA. 1884—86, 1887—89.
Blöcker, J. H., 1873—79, 1885—91.
Bluhme, F., 1865—71, 1873—83. BA. 1873—75, 1876—78, 1879—81.
Blunck, C. H. F., seit 1883. BA. 1885—87, 1888—90, 1891—93, 1894—96, seit 1897; II. Stellv. d. Wortf. 1897/98.
Bock, C. F. M., 1861—85. BA. 1869—71, 1873—75, 1876—78, 1879—81, 1883—85.
Bock, G. A. Ch., 1873—79.
Boldemann, F., 1848—57; Wortf. 1848/49. BA. 1849—51; II. Stellv. d. Wortf. 1849/50.
Boldemann, J. E. F., 1891—97.
Boldt, H. F., 1857—75. BA. 1863—65.
Bolling, J. F. F., 1875—79.
Borchert, H. T., 1861—67, 1875—87. BA. 1876—78.
von Borries, A. J. C., 1863—81. BA. 1864—66, 1867—69, 1872—74; II. Stellv. d. Wortf. 1873/74.
von Borries, J. H., 1848/49.
Boye, J. Ch. G., seit 1881. BA. 1883—85, 1895—97.
Böcken, J. H., 1857—68.
Bödeker, E. H., seit 1895.
Böge, F. F. P., 1848—57, 1863—69.
Böge, J. F. H., seit 1871. BA. 1877—79, 1884—86.
Böttger, C. J. H., seit 1887.
Brandes, J. C. G., 1887.
Brandt, F. W., 1875—87.
Brattström, C. A., 1883—92. BA. 1884—86, 1887—89, 1890—92.
Brattström, M., 1857—69.
Brecht, E. W., seit 1885. BA. 1888—90, 1892—94, 1895—97, 1898.
Brede, H. L., 1867—73.
Brehmer, A., Dr. jur., seit 1875; Wortf. 1881—83, 1885—87, 1889—91, 1893—95, seit 1897. BA. 1876—78, 1879—81, 1883—85, 1887—89, 1891—93, 1895—97; Wortf. 1880/81, 1883—85, 1887—89, 1891—93, 1895—97.
Brehmer, A., seit 1889. BA. 1890—92.
Brehmer, F., 1853—57.
Brehmer, W., Dr. jur., 1853—70; Wortf. 1869, 1870. BA. 1856—58, 1860—62, 1863—65, 1866—68; I. Stellv. d. Wortf. 1867, 1868; Wortf. 1868.
Breutigam, J. A. F, 1859—65.
von Brocken, J. F., 1848/49.
Bruhn, Ch. A., 1885—93. BA. 1886—88, 1890—92.
Bruhns, C., 1859—77; II. Stellv. d. Wortf. 1867—69. BA. 1860—62, 1865—67.
Bruhns, G. Th., Dr. jur., 1869—81. BA. 1869—71, 1873—76, 1878—80; Wortf. 1879, 1880.
Bruhns, P. G., 1848/49.
Brügmann, J. F., 1855—61.
Buchwald, M. C., seit 1893. BA. 1895—97, 1898.
Buck, C. H. F., 1875—81. BA. 1876—78, 1879—81.
Buck, H. Th., 1879—85, seit 1887. BA. 1881—83, 1887—89, 1890—92, 1896—98; I. Stellv. d. Wortf. 1896—98.
Buhrmann, J. C. Th., 1891—97.
Burmester, J. J., seit 1887. BA. 1889—91, 1896—98.
Busekist, J. G. C., 1869—75. BA. 1873—75.
Busson, J. A. C., seit 1891. BA. 1894—96, 1898.
Bülle, C. F. W., 1881—87. BA. 1886/87.

C.

Carlebach, S., Dr. phil., 1877—95.
Carstens, D. H., 1848/49. BA. 1848/49.
Carstens, H. L. D., 1855—67, 1873—79. BA. 1858—60, 1861—63, 1864—66, 1873—75.
Cartheuser, C. W., 1857—63. BA. 1858—60.
Chelius, H. G. H., 1869—75.

Classe, F. W. H., 1848—77, 1879—85. BA. 1849—52, 1853—55, 1857—59, 1860—62, 1863—65, 1868—70, 1871—73, 1880—82, 1883—85.
Classe, P. M. H., 1848/49.
Classen, J., Dr. phil., 1848/49.
Claus, J. H. Ch., 1865—71.
Coleman, Ch., seit 1893.
Colsmann, J. W., 1849—59, 1861—70. BA. 1850—52, 1853—55, 1856—58, 1864—66, 1867—69.
Conradi, O. F., 1877—83.
Cordes, J. E., Dr. med., 1865—68.
Crome, J. P. F., Dr. jur., 1849—55, 1857—79; II. Stellv. d. Wortf. 1863—65. BA. 1849—52, 1857—59, 1860—62, 1866—68, 1872—74; I. Stellv. d. Wortf. 1861/62.
Cuwie, W. Ch., seit 1893. BA. 1895—97.

D.

Dabelstein, J. J. H., 1869—74.
Dahlberg, G. J. F., 1859—91. BA. 1861—63, 1866—68, 1876—78, 1879—81, 1883—85, 1886—88; II. Stellv. d. Wortf. 1877; I. Stellv. d. Wortf. 1887/88.
Dahlmann, J. J., 1848/49.
Darjes, C., 1848/49.
Deecke, J. A. H., 1873—79.
Deecke, L. H. E., Dr. phil., 1855—61.
Deiss, M. W. J. D., Dr. jur., 1887, 1888.
Demuth, A. F. Ch., 1889—95.
Derlien, H. J., 1849—53.
Detloff, P. G., 1849—55.
Dettmer, C. H., Dr. phil., 1848—53, 1855—67.
Deuster, F. J. J. Th., 1865—71.
Deuster, H. G. J. M., 1877—83. BA. 1882/83.
Dittmer, G. G., 1867—85. BA. 1868—70, 1871—73, 1874—76, 1882—84; I. Stellv. d. Wortf. 1874/75.
Dittmer, O., Dr. jur., 1877—85. BA. 1879—82, 1884, 1885.
Dreckmann, M. H., 1848/49, 1851—57. BA. 1848/49.
Drenckhahn, J. Ch. F. G., 1871—77, 1879—84. BA. 1873—75.
Drewcke, Ch. H. B., 1848—57. BA. 1848—51, 1852—54.
Dugge, E. Th., 1867—73.
von Duhn, C. A., Dr. jur., 1848—79; Wortf. 1870, 1871. BA. 1848—50, 1851—53, 1855—57, 1858—60, 1861—63, 1865—67, 1868—70; I. Stellv. d. Wortf. 1866/67.
Duncker, G. H., 1855—61, 1863—81. BA. 1856—58, 1872—74.
Dühring, H. J. St., 1853—59. BA. 1854—56, 1857—59.

E.

Eckbohm, H. H. L., 1865—71. BA. 1866—68.
Eck, C. E., 1881—92. BA. 1882—84, 1886—88, 1889—91.
Edler, J. J. H., 1867—73.
Eggers, J. H., 1849—55.
Ehlers, H. H., 1873—79, 1885—88.
Ehlers, H. H. J., 1861—67.
Ehlers, J. H., 1849—51.
Ehlert, J. G. Th., 1848—57, 1861—67. BA. 1855—57, 1862—64.
Ehrich, W., 1849—66.
Eissfeldt, C. F., 1853—65, 1867—85.
Elder, H. F. L., Dr. jur., 1863—69, 1871—90. BA. 1871—73, 1874—76, 1877—79, 1882—84, 1885—87, 1889, 1890.
Erasmi, A., seit 1887. BA. 1888—90.
Erasmi, Ch., 1853—77. BA. 1854—56, 1857—59, 1861—63, 1871—73.
Erasmi, H., 1855—73. BA. 1858—60, 1864—66, 1867—69.
Erasmi, J., 1869—75. BA. 1869—71.
Eschenburg, A. Th., Dr. med., seit 1887. BA. 1896—98.
Eschenburg, G. G., 1871—83, 1887—93. BA. 1872—74, 1892/93.
Eschenburg, H. W., 1849—51.
Eschenburg, J. H., 1883, 1884.
Evers, F. W., seit 1893.
Evers, G. G. H., 1848/49.
Evers, J. C. Ch., 1853—62. BA. 1856—58, 1860—62.
Evers, J. H., 1848—65. BA. 1851—53, 1854—56, 1862—64.
Evers jun., J. H., 1865—81; II. Stellv. d. Wortf. 1877—79. BA. 1866—68, 1871—73, 1874—76, 1879—81; II. Stellv. d. Wortf. 1872/73, 1875/76.

Evers, J. H., seit 1889. BA. 1891—93, 1894—96, seit 1897.
Evers, J. H. F., seit 1895. BA. seit 1897.
Evers, J. J. D., 1848/49.
Evers, N. H., 1848—57.
Evers, P. H. S., 1865—77.
Evers, Th. H., 1857—63.
Ewers, F. E., seit 1897. BA. 1898.
Ewers, H. P. F., 1873—85, seit 1887. BA. 1875—77.

F.

Fehling, E. F., Dr. jur., 1879—96; Wortf. 1887—89, 1891—93, 1895, 1896. BA. 1880—82, 1883—85, 1886/87, 1889—91, 1893—95; Wortf. 1886/87, 1889—91, 1893—95.
Fehling, H. W., seit 1871; I. Stellv. d. Wortf. 1884, 1885. BA. 1878—80, 1881—83, 1885—87, 1888—90, 1891—93, 1894—96, seit 1897; I. Stellv. d. Wortf. 1882/83, 1895/96, 1898.
Fehling, J., 1875—78.
Fehling, J. Ch., 1848—81; II. Stellv. d. Wortf. 1861; I. Stellv. d. Wortf. 1863, 1864; Wortf. 1864—66. BA. 1848—50, 1851—54, 1855—57, 1858—60, 1861—63, 1869—71, 1872—74, 1875—77; II. Stellv. d. Wortf. 1853/54, 1858/59, 1861/62; I. Stellv. d. Wortf. 1852/53, 1855—57, 1859/60, 1862/63, 1873/74, 1875/76; Wortf. 1876/77.
Felsmann, C. F. H., 1885—91.
Fischer, G. B., 1855—61.
Fischer, G. F. P., 1889—91.
Fischer, H. P. H., 1871—83. BA. 1873—75, 1876—78, 1880—82.
Fischer, H. W. G., 1885—97.
Fischer, J. Ch. W. Th., 1849—53.
Fontaine, G. J. Ch., 1848—69. BA. 1852/53, 1854—56, 1862—64.
Franck, H., 1861—67.
Franck, J. F., 1853—59.
Franck, J. G. J., 1848—77. BA. 1851—53, 1854—56, 1857—59, 1860—62, 1863—65, 1866—68.
von Franckenberg-Ludwigsdorff, A. F. Th. A., 1873—82. BA. 1880—82.
Frähmcke, M. H., 1855—61.
Freese, J. C. W., 1859—83, 1885—91; II. Stellv. d. Wortf. 1869—71, 1875—77. BA. 1860—62, 1866—68, 1872—74, 1877—79, 1880—82; I. Stellv. d. Wortf. 1877/78, 1881/82.
Freytag, F. H. D., 1881—93.
Froh, E. J. C., 1887—92.
Funk, M. S., Dr. jur., 1867—79, 1881—87. BA. 1868—70, 1873—75.
Fust, J. C. H., 1848—53.
Fust, J. H. E., seit 1883. BA. 1885—87, 1888—90, 1894—96, seit 1897.

G.

Gaedertz, H., 1848—51.
Gaedertz, P. M., seit 1895.
Ganslandt, C., 1848—53.
Gädeke, W., Dr. jur., seit 1871. BA. 1871—74, 1876—78, 1879—81, 1882—84, 1885—87, 1888—90, 1893—95, 1896—98.
Geffcken, E., Dr. phil., 1848—57.
Gläser, G. D., 1855—76. BA. 1856—58, 1864—66, 1867—69.
Gläser, M. L., 1848/49.
Gossmann, F. G. F., 1877—83, 1887—96. BA. 1893—95.
Gossmann, J. G. F., 1848—69. BA. 1852—54, 1859—61.
Gottschalk, L. F. E. M., 1881—87. BA. 1882—84.
Gotzel, Ch. L., 1869—81. BA. 1869—71.
Görtz, Ch. A., seit 1893.
Görtz, Ch. G., 1857—87; II. Stellv. d. Wortf. 1861—63. BA. 1859—61, 1863—65, 1866—68, 1870—72; I. Stellv. d. Wortf. 1864/65; Wortf. 1866/67.
Görtz, H. A., Dr. jur., seit 1887. BA. 1888—90, 1891—93, 1898.
Grabau, J., 1848—53. BA. 1852, 1853.
Grabener, J. Ch., 1848/49, 1851—63.
Grambau, J. Ch., 1849—53.
Grebe, J. G. C., 1849—57, 1869—71. BA. 1850/51, 1853—55, 1869—71.
Grelck, F., 1849—53.
Grell, J. J., 1853—71.
Grimm, F., 1849—53.

von Grossheim, Ch. D. B., Dr. phil., 1849—67. BA. 1862—64.
Grösser, C. Ch., 1848—51. BA. 1848/49.
Grube, C. R. A. A., 1871—95; II. Stellv. d. Wortf. 1881—83, 1893—95. BA. 1872—74, 1876—78, 1879—81, 1883—85, 1890—92; II. Stellv. d. Wortf. 1891/92.
Grube, F. P. C., 1853—77. BA. 1863—65.
Grube, G. H., 1848/49.
Grube, J. F. N., 1881—87.
Grube, J. H., seit 1885.
Grube, J. J. H., 1861—67.
Grüneberg, Ch. C., 1851—63.
Gusmann, O., seit 1885. BA. 1886—88, 1889—91, 1892—94, 1896—98.
Gütschow, L. Th., 1883—89.

H.

Haase, G. A., 1853—59.
Hach, F. A., Dr. jur., 1877—95. BA. 1878—80, 1886—89, 1895.
Hahn, C. H. Ch., 1883, 1884.
Hahn, G. C., 1871—89. BA. 1875—77, 1880—82, 1883—85.
Hahn, J. H., seit 1893. BA. 1898.
Hahn, S., 1848/49.
Haltermann, H. W., 1848. BA. 1848; I. Stellv. d. Wortf. 1848.
Haltermann, E., Dr. jur., 1853—65, 1867—73; I. Stellv. d. Wortf. 1859—61, 1864, 1865. BA. 1854—56, 1857—59, 1862—64; II. Stellv. d. Wortf. 1862/63; I. Stellv. d. Wortf. 1858, 1858/59, 1863/64.
Hammerich, A. J. L., 1861—94; II. Stellv. d. Wortf. 1879—81, 1883—85. BA. 1862—64, 1865—67, 1868—70, 1871—73, 1874—76, 1877—79, 1881—83, 1885—87; II. Stellv. d. Wortf. 1878/79.
Hansen, H. Ch., 1871—77. BA. 1875—77.
Harms, G. F., 1853—65. BA. 1854—56, 1859—61; II. Stellv. d. Wortf. 1860/61.
Harms, J. H., 1848/49, 1855—79; II. Stellv. d. Wortf. 1871—73. BA. 1856—58, 1861—63, 1864—66, 1867—69, 1870/71, 1873—75; II. Stellv. d. Wortf. 1864/65, 1867, 1868; I. Stellv. d. Wortf. 1865/66, 1868, 1868/69.
Harms, J. Th. F., seit 1885. BA. 1886—88, 1891—93, 1894—96.
Harms, L. L. H., 1883—89.
Harmsen, J. M., 1851—68. BA. 1851—53, 1854—56, 1857—59, 1861—63, 1865—67.
Hartwig, F. H. J., seit 1879. BA. 1880—82, 1883—85, 1886—88.
Hartwig, J. Ch. W., 1859—65.
Hartwig, J. M. F., 1865—71.
Hartwig, L. Ch. G. R., 1855—73. BA. 1856—58, 1865—67, 1868—70.
Hartz, A., 1857—63.
Hasse, J., 1863—75. BA. 1866—69.
Hasse, J. A., 1848—54. BA. 1848—50, 1851—53.
Hasse, J. Ch. G., 1849—53.
Hasselmann, J. Z. Ch., 1848—51. BA. 1848—51.
Havemann, Th., Dr. jur., 1863—75. BA. 1863—65, 1872—74.
Heickendorf, C. J. H., 1887—93. BA. 1889—91, 1892, 1893.
Heidenreich, E. C. C., seit 1881. BA. 1887—89, 1890—92, 1893—95, 1896—98.
Heidorn, C. A. F., 1867—73.
Heinritz, C. Ch. J., 1848—51, 1851—57. BA. 1848/49, 1849—51.
Heinsohn, W. A. B., seit 1879. BA. 1889—91, 1892—94, 1895—97, 1898.
Heitmann, J. A., 1869—75, seit 1879. BA. 1880—82, 1883—85, 1886—88, 1890—92, 1896—98.
Heitmann, J. H., 1869—87. BA. 1870—72, 1877—79.
Heitmann, P., 1869—75.
Hellmann, H., 1849—59.
Helmcke, 1861—67. BA. 1862—64.
Hempel, G. H. C., 1881—87.
Hempel, P., seit 1893.
Henze, F. C. G., 1851—69. BA. 1858—60.
Hesse, C. J. H., 1855—67. BA. 1862—64.
Henck, L. Th. H., seit 1883.
Heydenreich, J. F., 1857—63.
Heyke, W. H., 1869—75.
Heylandt, J. A. H., Dr. med., 1848/49.
Hildebrandt, Ch. H. F., seit 1883.
Hildebrandt, H. Ch., 1848—53.
Hildebrandt, H. F., seit 1873.

Hinckeldeyn, J. C. H. F., Dr. med., 1875—86. BA. 1886.
Hintz, P. H., 1851—57. BA. 1852—54.
Hobe, H. J., seit 1891.
Hoffmann, P. M., 1885—91.
Hoffstaetter, C. G. E., Dr. med., seit 1885. BA. 1893—96.
Holdorff, J. Ch. H., 1849—65.
Holst, H. J. P., seit 1895.
Hoppenstedt, C. E. A. L., 1883—89. BA. 1884—86, 1887—89.
Höppner, J. A. A., seit 1889.
Hübner, J. Ch. G., seit 1897.
Hübner, J. J., 1871—77.
Hümöller, J. H. A., 1848/49, 1851—79. BA. 1853—55, 1860—62, 1866—68, 1869—71, 1872—74, 1875—77, 1878, 1879.

J.

Jancke, G., 1853—59. BA. 1853—55.
Jappe, E. G. Th., seit 1897.
Jenne, H. L. M., seit 1893. BA. 1895—97, 1898.
Johannssen, L. Ch., 1848/49.
John, R. E., Dr. jur., 1873—76. BA. 1874—76.
Isernhagen, H. J. F., 1889—95.
Jürgens, H. F. W., 1877—83, 1885—98. BA. 1885—87.
Jürgens, J. W., 1855—61. BA. 1856—59.
Jürgens, L., 1848/49.
Jürss, N. J. B., 1883—95. BA. 1884—86.

K.

Kahl, F., 1863—67.
Kahl, J. F., 1889—93. BA. 1892, 1893.
Kahns, J. N. Ch., seit 1895. BA. seit 1897.
Kahts, F. F. G., 1848/49, 1851—56.
Kahts, H. H. F., 1863—69.
Kaibel, C. L., 1875—80. BA. 1877—79.
Kasch, H. Ph. Ch., 1877—83.
Kähler, H. L. Th., seit 1895.
Klein, V. C., 1863—75.
Kleinfeldt, J. F., 1849—51.
Klevenau, H. M., 1848/49.
Klug, H., Dr. jur., 1867—79; Wortf. 1877—79. BA. 1868—70, 1871—73, 1874—76; Wortf. 1875/76.
Klug, M. J. C., 1848—53, 1855—61. BA. 1850—52, 1855—57, 1858—60.
Klügmann, C. P., Dr. jur., 1869—80. BA. 1870—72.
Klügmann, J. Ch., 1848—61; II. Stellv. d. Wortf. 1855—57, 1859—61. BA. 1848—52, 1853—55, 1857—59; II. Stellv. d. Wortf. 1854/55.
Knabjohann, H. Ch. J., seit 1897.
Knaudt, G. P., 1885—91.
Knickrehm, J. J. H., 1873—79.
Koch, H. Ch. J, 1857—63, 1865—75. BA. 1858—60, 1865—67, 1868—70.
Kochner, M., 1849—51.
Kollmann, G. H., 1859—71. BA. 1869—71.
Kollmann, J., Dr. jur., 1859—65.
Krauel, H. F., Dr. jur., 1849—57; Wortf. 1851—53, 1855—57. BA. 1849—51, 1853—55, 1857; Wortf. 1850/51, 1853—55, 1857.
Krause, C. J., 1871—83. BA. 1875—77, 1879—81, 1882/83.
Krellenberg, G. H., 1848.
Kroner, A. F., 1861—67.
Krübbe, G. A. F., 1848/49.
Krüger, D. Ch. F., Dr. jur., 1848—61; II. Stellv. d. Wortf. 1849—51. BA. 1851—54; Wortf. 1851—53.
Krüger, M. H. Th., 1857—69.
Krützmann, J. Ch., 1873—79.
Kulenkamp, E. E. A., seit 1897.
Kulenkamp, E. G., 1848/49. BA. 1848/49; II. Stellv. d. Wortf. 1848, 1849.
Kupfer, J. H., seit 1887.

L.

Lahtz, H. H., 1849—53.
Lange, Ch. J. Ch., 1848/49.
Lange, D., 1849—51.
Lange, D. Th., 1848/49, 1851—69. BA. 1852—54, 1855—57, 1859—61, 1863—65, 1866—68.
Lange, H., 1877—83, seit 1885; I. Stellv. d. Wortf. 1887—89, seit 1897. BA. 1878—80, 1881—83, 1885—87, 1890—92, 1893—95; I. Stellv. d. Wortf. 1886—87, 1893—95.
Lange, J. F. Ch., seit 1887.

Langhanns, F. H., 1849—53.
Lauenstein, F. Ch., seit 1895. BA. 1896—98.
Lederhausen, J. F. Ch., 1848/49.
Lehmann, C. G., 1848/59, 1853—59.
Lenschau, J. E. H., 1881—87.
Lerchen, Ch. A., 1848/49.
Lerchen, J. J. A., 1869—81, 1885—91. BA. 1874—76, 1877—79, 1885—87.
Lessau, F. J. H., 1861—73.
Levenhagen, F., 1848—57. BA. 1848/49, 1852—54, 1855—57.
Leverkühn, A. O. A., Dr. jur., seit 1897.
Liedtke, J. L. F., 1887—93.
Lienau, C. D., 1863—81. BA. 1864—66, 1867—69, 1870—72, 1873—75; II. Stellv. d. Wortf. 1868, 1868/69.
Linde, F. A. H., 1883—95. BA. 1885—87, 1892—94.
Linde, W. Th., 1857—63, 1869—75.
Lindenberg, H. W., seit 1875.
Lindenberg, J. C., 1847—57. BA. 1852—54.
Lingnau, C. H. L., 1859—83; I. Stellv. d. Wortf. 1869—71, 1875—77. BA. 1862—64, 1865—67, 1868/69, 1871—74, 1877—79, 1880—82; II. Stellv. d. Wortf. 1871/72; I. Stellv. d. Wortf. 1872/73, 1880/81.
Longuet, G. C. F., 1873—79.
Luetgens, M. H., 1848/49, 1853—59.
Luetjens, J. H., 1869—75.
Lunau, M., 1877—83.
Lüders, G. F., 1875—81.
Lüders, J. A. Th., 1848, 1849. BA. 1848/49.
Lüders, J. P. Ch., 1848—55. BA. 1848—50.
Lüdert, C. Ch., Dr. jur., 1848/49, 1851—56.

M.

Mangels, F. W., seit 1897.
Mann, J. S., 1848/49.
Mann, Th. J. H., 1869—77. BA. 1873—75, 1876, 1877; II. Stellv. d. Wortf. 1876, 1877.
Marcus, S., 1849—63.
Martens, F. J., 1859—65.
Martens, H. F. L., 1871—77.
Martens, J. J. H., 1891—95.
Martens, P. H., 1887—93.
Marty, R. H. W., 1873—76.
Marty, W., seit 1889. BA. 1893—95.
Massmann, J., 1863—75. BA. 1864—66.
Matthiessen, A. J. F., 1855—73. BA. 1865—67, 1868—70.
Matthiessen, C. Ch., 1881—87.
Meeths, H. H., 1848—65; I. Stellv. d. Wortf. 1855—57; Wortf. 1859—61, 1863, 1864. BA. 1848—52, 1853—55, 1857—59, 1861—63; II. Stellv. d. Wortf. 1850/51; I. Stellv. d. Wortf. 1851/52, 1853—55, 1857, 1858; Wortf. 1858, 1858/59, 1861—63.
Meeths, J. F. H., seit 1881. BA. 1890—92, 1893—95, 1896—98.
Meincke, A. F. C., seit 1893.
Meins, J. J. N., 1855—61.
Mentzel, J. H. M., 1885—87.
Meyer, C., 1865—95. BA. 1871—73, 1874—76.
Meyer, Ch., 1849—61.
Meyer, J. H., 1848/49, 1851—57.
Meyer, J. H. F., 1848—53, 1857—63. BA. 1848—51, 1852/53, 1859—61.
Meyer, L. E., 1859—71. BA. 1860—62, 1865—67.
Mielentz, E. G. Th. O., seit 1895.
Minlos, L. W., 1867—71. BA. 1868—70.
Minlos, W. J., 1848—51. BA. 1850/51.
Moll, A. J. F., 1891—95.
Mollwo, L. W. H., seit 1891.
Möller, H., 1848/49.
Möller, H. H., 1867—82.
Möller, H. J., 1848—55.
Mühsam, S. S., seit 1887. BA. 1888—90, 1892—94.
Müller, C., 1848/49.
Müller, C. H., 1861—85; II. Stellv. d. Wortf. 1873—75. BA. 1862—64, 1865—67, 1869—71, 1875—77, 1879—81; II. Stellv. d. Wortf. 1863/64, 1866/67, 1869/70.
Müller, E. L. J., Dr. phil., seit 1887. BA. 1896—98.
Müller, F. L. J., Dr. jur., 1869—75. BA. 1870—72.
Müller, R. C., 1857—63, 1867—85. BA. 1862/63, 1867—69, 1871—73, 1875—77, 1879—81, 1882—84.
Müntzel, F. C. J., 1885—89.

N.

Nath, A. F., 1848, 1849.
Nau, H. H. D., 1853—65, 1867—73. BA. 1861—63.
Neckels, J. A. H., 1861—73.
Neddermeyer, C. Ch. Ch., 1849—55.
Newman-Sherwood, W. H., Dr. med., 1849—63; I. Stellv. d. Wortf. 1857—59. BA. 1852—54, 1855—57.
Niemann, H., seit 1897.
Niemeitz, Ch. L., 1849, 1850. BA. 1849, 1850.
Nölck, Ch. H., 1848/49.
Nölting, Ch. A., 1848—55. BA. 1848—52, 1853—55.
Nuppenau, H. H. Ch., 1881—87.

O.

Ohrt, Ch. F. G., 1848—57. BA. 1848—51.
Ohrt, E. H. F. W., 1877—83.
Oldenburg, H. A. A., seit 1897.
Otte, F. H. A., 1849—53.
Otto, H. Ch., 1875—83, 1887—91; I. Stellv. d. Wortf. 1879—81, 1883. BA. 1876—78, 1888—90.

P.

Paetau, F. W., 1869—80.
Pape, Ch. W. H., seit 1893.
Peacock, R., Dr. jur., 1873—93. BA. 1875—77, 1878—80, 1881—83, 1884—86, 1887—89, 1890—92; Wortf. 1885/86.
Peckelhoff, H. O. W., seit 1887. BA. 1893—96.
Peckelhoff, J. H. F., 1861—73. BA. 1865—67.
Peters, J. H. Th., 1891—97.
Petit, Ch., 1849—55. BA. 1850—52.
Petit, Ch. H., seit 1893. BA. 1895—97.
Philippson, L., 1849—55.
Piehl, Ch. A. H., 1887—89.
Pierstorff, A. Ch. F., 1851—81. BA. 1853—55, 1857—59, 1866—68, 1869—71, 1872—74, 1875—77.
Pierstorff, Th. H., 1889—95.
Platzmann, C., 1848—55. BA. 1848/49, 1850—52.
Plessing, C. Ph. W., Dr. jur., 1887.
Plessing, H. A., Dr. jur., 1859—79. BA. 1861—63, 1868—70, 1872—74, 1876—78, 1879; I. Stellv. d. Wortf. 1876/77; Wortf. 1879.
Plessing, Ph. W., Dr. jur., 1863—67. BA. 1864—66, 1867; Wortf. 1865/66, 1867.
Plitt, C. H., Dr. jur., 1867—85. BA. 1870—72, 1873—75, 1876—78.
Plitt, H. G., Dr. jur., 1849—61, 1865, 1866; Wortf. 1858, 1859; I. Stellv. d. Wortf. 1865, 1866. BA. 1849—51, 1852—54, 1856—58, 1859—61; II. Stellv. d. Wortf. 1859/60; I. Stellv. d. Wortf. 1850/51, 1860/61.
Pohlmann, H. C. F., 1848—50. BA. 1848—50.
Possehl, H. J. L., 1855—73. BA. 1856—58, 1859—61, 1862—64, 1867—69, 1870—72.
Possehl, J. L. E., seit 1885; I. Stellv. d. Wortf. 1895—97. BA. 1889—91, 1893—95.
Priess, G. A., Dr. jur., seit 1889. BA. 1890—93, 1894—96, 1898.
Priess, J. L. A., Dr. jur., 1861—91; I. Stellv. d. Wortf. 1866; Wortf. 1866—69, 1871—73, 1875—77, 1879—81, 1883—85. BA. 1861—63, 1865, 1866, 1869—71, 1873—75, 1877—79, 1881—83; II. Stellv. d. Wortf. 1865/66; Wortf. 1869—71, 1873—75, 1877—79, 1881—83.
Prösch, H., 1849—57. BA. 1849/50, 1851—53, 1854—56.
Prösch, J. J. H., seit 1895.
Pump, J. H. M., 1851—57.

Q.

von Qualen, H. U. Ch., 1867—92. BA. 1874—76, 1878—80, 1887—89, 1891, 1892.
Quittenstädt, O., seit 1897.

R.

Rabe, E. F. W., 1885—97. BA. 1886—88, 1894—96.
Radbruch, H. G. B., seit 1887. BA. 1892—94, 1896—98.
Rahtgens, J. N. H., 1873—97. BA. 1874—76, 1877—80, 1881—83, 1884—86, 1887—90, 1891—93, 1895—97; II. Stellv. d. Wortf. 1877/78, 1879/80, 1881/82, 1884—86, 1895—97.
Rathke, G. H., 1848/49.
Reddelien, H. G., 1853—65. BA. 1853—55, 1856—58, 1859—62, 1863—65.

Redlin, E. J. S., 1895, 1896.
Regenstein, L. 1851—69. BA. 1859—61.
Rehder, A., 1857—81, 1883—85; II. Stellv. d. Wortf. 1866, 1867, 1871—75. BA. 1859—61, 1863—65, 1866, 1869—71, 1883—85; II. Stellv. d. Wortf. 1870/71; I. Stellv. d. Wortf. 1883—1885.
Rehder, A. P., 1848—67; II. Stellv. d. Wortf. 1857—59. BA. 1848—50, 1851—53, 1855—57; II. Stellv. d. Wortf. 1852/53, 1855—57.
Reimpell, P. E., 1883—92. BA. 1885, 1886, 1887—89, 1891, 1892.
Reinboth, J. Ch., 1883—93. BA. 1885—87, 1888—90, 1891—93.
Rethwisch, H. H., 1848—63. BA. 1850, 1851, 1852—54, 1855—57.
Reuter, F. E. E., Dr. med., seit 1897.
Richter, H. F., 1848.
Richter, O. L. 1869—81. BA. 1871—73.
Rickartz, C. Ch. W., 1879—91.
Riesenfeld, S., 1881—87.
Rieslandt, Ch. D. W., 1857—63. BA. 1858—60.
Ritter, C. J. H. L., 1861—67, 1869—75. BA. 1864—66.
Rittscher, A. F. A., 1883—97. BA. 1886—88, 1889—91, 1892—94; II. Stellv. d. Wortf. 1889—91, 1893/94.
Rittscher, F. E. H., Dr. jur., 1865—73. BA. 1869—71, 1872, 1873.
Rittscher, J. L, 1849—55.
Rodde, P. H., 1857—69. BA. 1858—60, 1864—66.
Rohde, G. Th. H., 1859—65.
Rohde, H. W. F., 1849—51, 1861—67.
Rosenberg, J. Ch. 1848, 1849. BA. 1848/49, 1849.
Rosenberg, J. F. H., 1889—95.
Rothe, E. A. W., 1873—83. BA. 1875—77, 1878—80, 1881—83.
Rothe, J. W. Ch., 1848—61. BA. 1852—54, 1855—57.
Röhl, C. M., 1848—55. BA. 1853—55.
Röttger, H. J. Ch., 1875—81, 1885—91.
Röttger, J. H., 1869—75.
Röttger, J. H. A., 1889—95.
Röver, F. Ch. L., 1849—53.
Rubeck, J. G., 1848/49.
Ruesch, H. F., 1857—69. BA. 1864—66.
Rust, H. J., 1855—67.
Rust, H. J. C., 1859—65.
Rust, H. J. H., 1873—79.

S.

Sager, G. Ch. B., 1881—87, 1893, 1894.
Sartori, A. H. A., seit 1865. BA. 1875—77, 1878—80, 1881—83, 1885—87, 1890—92, 1893—95.
Sartori, F. C. G., 1881—87, seit 1893. BA. 1882—84, 1893—95, seit 1897.
Sartori, H. F. Th., seit 1875; II. Stellv. d. Wortf. 1889—91. BA. 1878—80, 1881—83, 1884—86, 1887—89, 1891—93, 1894—97, 1898; II. Stellv. d. Wortf. 1887—89, 1898.
Sass, A. J. N., 1875—81.
Sass, H. W., Dr. med., 1849—53.
Sauermann, F. C., 1881—87. BA. 1882—84.
Schacht, F. E., 1881—97. BA. 1882—84, 1887—89, 1892—94, 1895—97.
Scharff, H. G., seit 1895. BA. 1896—98.
Schärffe, C. F. G., seit 1895.
Scharbau, J. H. H., 1877—95.
Scharbau, J. J. H., seit 1895.
Schalkhäuser, G. E., 1881—87.
Scheel, C. F. W., 1849—53.
Scheele, J. E., 1848—73. BA. 1850—52, 1853—55, 1856—58, 1861—64, 1865—67, 1868—70.
Schellhorn, A. R. Th., 1871, 1872.
Schickedanz, G. A., 1891—94. BA. 1892—94.
Schliemann, Th. J. G., 1867—79. BA. 1867—69, 1870—72.
Schlomer, A., 1863—75.
Schmidt, A., 1849—57.
Schmidt, F. W., 1853—65. BA. 1853—56, 1862—64.
Schneider, F. A., 1849—53, 1857—81. BA. 1858—60, 1861—63, 1864—66, 1867—69, 1870—72, 1873—75, 1876—78.
Schnell, C. M. A., seit 1895.
Schorer, C. F., Dr. med., seit 1893.
Schorer, Th., seit 1875; II. Stellv. d. Wortf. 1887—89, 1891—93, seit 1897. BA. 1875—77, 1878—80, 1881—83, 1885—87, 1889—91, 1893—95; II. Stellv. d. Wortf. 1882—84, 1886/87, 1894/95.

Schön, E. Ch. J., Dr. jur., 1879—91, 1893—95, BA. 1882—84, 1885—88, 1889—91, 1893—95.
Schroeder, G. Ch. C. H., 1859—65. BA. 1860—62.
Schröder, H., Dr. jur., 1848—55; II. Stellv. d. Wortf. 1853—55. BA. 1848—52; II. Stellv. d. Wortf. 1851/52.
Schröder, F., 1849—57.
Schröder, F. H. A. M., 1857—59.
Schröder, J. C., 1855—79. BA. 1856—58, 1859—61.
Schröder, J. M. Ch., 1863—69.
Schultz, H. J. G. A., seit 1897.
Schultz, H. J. J., 1883—94. BA. 1883—85, 1886—88, 1889—91, 1893, 1894.
Schulz, H. J. P., seit 1893.
Schumacher, Ch., D., 1875—81.
Schunck, M. H. L., 1881—87.
Schwartz, F. J. G., 1887—93, seit 1895. BA. 1892/93, seit 1897.
Schwartzkopf, C. D. J., 1848—71. BA. 1857—59, 1861—63, 1865—67, 1868—70.
Schwartzkopf, F. W., 1851—72. BA. 1855—57, 1859—61, 1863—65, 1870—72.
Schwartzkopf, F. W., seit 1873; II. Stellv. d. Wortf. 1885—87. BA. 1874—76, 1877—79, 1880—82, 1883—85, 1888—90, 1891—93, 1896—98; II. Stellv. d. Wortf. 1892/93.
Schwartzkopf, G. J. G., 1875—86, seit 1883; I. Stellv. d. Wortf. 1889—91. BA. 1877—79, 1884—86, 1887—89, 1894—96, 1898.
Schwartzkopf, J. H. W., 1865—72. BA. 1866—68.
Schwarz, H. H., 1851—57.
Schwedt, H. W., 1857—63.
Schweighoffer, F. F. H., 1875—81.
Schweighoffer, H. F. R., 1873—85. BA. 1874—76, 1877—79, 1881—83.
Schwoll, G. H., 1865—71.
Seeburg, J. L., 1849—55.
Seestädt, J. R. D., 1849—54.
Sieburg, C. A. F., 1877—83.
Siemers, J. H., 1879—85.
Siemssen, A. F., 1848—56. BA. 1849/50. 1851—53, 1855, 1856.
Siemssen, Ch. A., 1877—83, seit 1887; I. Stellv. d. Wortf. 1893—95. BA. 1887—90, 1891—93; I. Stellv. d. Wortf. 1889/90, 1891—93.
Siemssen, H. F., 1849—55.
Siemssen, J. M. L., 1848/49, 1855—73. BA. 1856—58, 1861—63.
Sievers, C. H., 1865—71. BA. 1866—68, 1869—71.
Sievers, H., 1849—53. BA. 1850—52.
Slevogt, Th. F. H., 1848—51. BA. 1850/51.
Sommer, Ch. J. D., 1863—69.
Sommer, G. F. H., Dr. jur., 1865—83, seit 1889; Wortf. 1896, 1897. BA. 1869—68, 1871—73, 1874—76, 1877—79, 1880—82, 1890—92, 1893—95, seit 1897; I. Stellv. d. Wortf. 1871/72; Wortf. 1872/73.
Sommer, J. Ch., 1883—86.
Spangenberg, J. C. Ch., 1848/49.
Spendler, G. G. W., 1867—73.
Spethmann, F. A. D., seit 1873.
Spiegeler, M. W. A., 1875—81. BA. 1878—80.
Stahl, N. W., 1848—55, 1857—59. BA. 1848/49.
Stange, G. W., 1871—86; I. Stellv. d. Wortf. 1881—83. BA. 1872—74, 1875—77, 1878—80; I. Stellv. d. Wortf. 1878/79.
Stapelfeldt, C. Ch. H., 1848—63, 1873, 1874. BA. 1850/51, 1854—56, 1857—59, 1860—62.
Starky, B. W., 1855—73. BA. 1858—60, 1862—64, 1867—69, 1870—72.
Stave, C. H. H., 1877—92. BA. 1883—85, 1890—92.
Stave, Ch. C., 1881—87.
Steche, C. Ch. F., Dr. jur., 1848—51. BA. 1848—51; Wortf. 1848—50.
Stechenbauer, G. H. A., 1848—57.
Steffen, G. J. D., 1875—81. BA. 1875—77.
Steffen, J. H., seit 1897.
Steffen, J. J. H., 1877—83, 1887, 1888. BA. 1879—81.
Stein, J. Ch. E., seit 1885; II. Stellv. d. Wortf. 1895—97.

Steinhagen, P. W., Dr. jur., 1879—85. BA. 1880—82.
Steinmann, W. F. G., 1875—79.
Stender, J. H. E., 1877—83.
Sterly, J. A. H., 1853—59. BA. 1854—56.
Stiegmann, H. P. A., seit 1895.
Stiller, E. W. A., 1881—87, seit 1897. BA. 1882—84, 1898.
Stolterfoht, C. E. Ph., 1891—97. BA. 1893—96.
Stolterfoht, E., 1848/49, 1851—69. BA. 1851—53, 1854—56, 1858—60.
Stolterfoht, J. N., 1849, 1850. BA. 1849, 1850.
Stooss, A. J. A., Dr. jur., 1885—97. BA. 1886—88, 1889—91, 1892—94, 1895—97.
Stooss, H. H., 1853—65.
Stooss, J. H. Ch., 1879—85.
Stooss, J. H. F., 1855—61.
Stüwe, J. H., 1879—85.
Suckau, Ch. H., 1848—51. BA. 1848—50.
Suckau, J. A., 1869—91; I. Stellv. d. Wortf. 1877—79; Wortf. 1879. BA. 1870—72, 1873—75, 1879—81, 1884—86; II. Stellv. d. Wortf. 1874/75; I. Stellv. d. Wortf. 1879—81, 1885/86.
Suhr, J., 1848/49.

T.

Tegtmeyer, G. E., seit 1871. BA. 1877—79, 1881—83, 1884—86, 1893—96, seit 1897.
Tegtmeyer, H. F., seit 1895.
Tesdorpf, P. H., 1848/49.
Thiel, R., seit 1889. BA. 1896—98.
Thorbahn, G. Ch. F. W., 1863—65. BA. 1864, 1865.
Thorn, J., 1857—63.
Thorn, J. H. N., 1857—63.
Thöl, A. Ph. F., Dr. jur., 1891—93. BA. 1892, 1893.
Torkuhl, J. A., 1848/49, 1851—69. BA. 1851—53, 1854—56, 1857—59, 1860—62, 1863—65.
Trummer, L. A., seit 1877. BA. 1886—88, 1892—94, 1895—97.

V.

Vageler, A. P. H., 1885—97.
Vermehren, J., Dr. jur., 1887—93, seit 1895. BA. 1888—90, 1892/93, 1895—97, 1898.
Versmann, H. J., 1848—55. BA. 1849—51, 1852—54.
Voigt, Th. H. F., 1848—77. BA. 1859—61, 1868—70, 1871—73.
Vollert, J. H., 1849—51.
Vollert, J. L., 1883—97.
Voss, G. C. E., 1865—89. BA. 1867—69.
Voss, G. H., 1848—53. BA. 1850—52.

W.

Warncke, H., 1879—85, seit 1887. BA. 1880—82.
Warncke, J. F., 1848—55, 1863—68. BA. 1848/49, 1849, 1850, 1851—53.
Weber, G., 1857—75; II. Stellv. d. Wortf. 1865, 1866; I. Stellv. d. Wortf. 1866—69. BA. 1860—62, 1863—65, 1869—71; I. Stellv. d. Wortf. 1869—71.
Wegner, H. F., 1867—73.
Weltner, H., Dr. med., 1849—55.
Wenditz, J. D. Z., 1855—61.
Wenditz, J. H., 1848—75. BA. 1863—65, 1867—69, 1870—72, 1873—75.
Wendler, J. Ch. W., 1848—57.
Wengenroth, W. Th., seit 1891. BA. seit 1897.
Westphal, H. P., 1879—85.
Westphal, J. Ph. H., 1853—77. BA. 1855—57, 1859—61, 1866—68, 1869—71.
Westphal, L. H., 1883—89, seit 1895.
Westphal, Th. D., 1873—79.
Wichmann, A., 1865—76; Wortf. 1873—75. BA. 1868, 1869, 1871—73; Wortf. 1868, 1869, 1871/72.
Wichmann, F. L. G., Dr. med., seit 1891. BA. 1895—97.
Wiederhold, L. H., Dr. jur., 1849—53.
Wiens, D. H., 1848/49, 1853—57. BA. 1853—55.
Wiese, H. H., 1865—77, 1879—85.
von Wille, G. F. J., 1848/49.
Wilms, Ch. F., 1848—53. BA. 1850—52.

Wilms, J. S., seit 1881. BA. 1894—96, seit 1897.
Winckler, M., 1859—65. BA. 1859—61, 1862—64.
Witt, J. F. Ch., 1851—63.
Wohlers, H. F., 1849—71.
Wohlert, A. H. P., 1869—81. BA. 1874—76.
Wolpmann, E. A. W., 1879—83. BA. 1880—82, 1883.
Wolpmann, J. A., 1863—76. BA. 1865—67, 1871—73.
Wulff, G. A., 1853—59.

Z.

Zernitz, D. L. Ch., 1881—87.
Ziehl, F. H. P., Dr. med., seit 1895. BA. seit 1897.
Zietemann, C. F., 1863—69.
Zöhrens, J. Ch. Ch., 1881—87.

C. Die gemeinsamen Kommissionen des Senates und der Bürgerschaft, die Geheimkommissionen und die Entscheidungs-Kommission von 1895.

I. Die gemeinsamen Kommissionen des Senates und der Bürgerschaft 1848—1898.

1. Gemeinsame Kommission zur vorbereitenden Berathung über ein allgemeines deutsches Handels- und Zollsystem und die dabei in Frage kommenden hiesigen Interessen. Beschlossen 1848 Juni 21.

1. Syndikus Dr. jur. Peter Ludwig Elder,
2. Senator Ludwig Müller,
3. " Dr. jur. Heinrich Brehmer,
4. " Johann Daniel Eschenburg,

} gewählt 1848 Juni 23.

1. Johann Christian Rosenberg,
2. Dr. jur. Johann Heinrich Behn,
3. Heinrich Prösch von Moisling,
4. Christian Heinrich Suckau,
5. Friedrich August Jenssen,
6. Johann Heinrich Friedrich Meyer,
7. Eduard Gottlieb Kulenkamp,
8. Christian Friedrich Gerhard Ohrt,
9. Christian Arnold Behn,
10. August Peter Rehder,
11. Matthias Heinrich Dreckmann,

} gewählt 1848 Juni 21.

Bericht vom 3. Nov. 1848 (als Manuskript gedruckt).

2. Gemeinsame Kommission zur Berathung über die Umgestaltung der hiesigen Gerichtsverfassung. Beschlossen 1848 Juni 27.

1. Syndikus Dr. jur. Heinrich von der Hude,
2. Senator Johann Heinrich Gaedertz,
3. " J. C. Friedrich Matthias Jacobus Claudius,
4. " Dr. jur. Hermann Wilhelm Hach,

} gewählt 1848 Juni 28.

1. Dr. jur. Carl Alexander von Duhn,
2. Eduard Gottlieb Kulenkamp,
3. Dr. jur. Heinrich Wibel,
4. Dr. jur. Hans Friedrich Krauel,
5. Dr. jur. Daniel Christian Friedrich Krüger,
6. Heinrich Prösch von Moisling,
7. Dr. jur. Hermann Schröder,
8. Dr. jur. Johann Paul Friedrich Crome,
9. Dr. jur. Gotthard Hinrich Meyersieck,

} gewählt 1848 Juni 27.

Bericht vom 21. Juni 1849; vgl. S. 29.

3. Gemeinsame Kommission zur Berathung über Bildung, Organisation und Geschäftskreis einer Handelskammer und über die Gestaltung der Kaufmannschaft. Beschlossen 1848 Juni 27.

1. Syndikus Dr. jur. Peter Ludwig Elder,
2. Senator Ludwig Müller,
3. 〃 Georg Christian Tegtmeyer,
4. 〃 Dr. jur. Theodor Curtius,

} gewählt 1848 Juni 28.

1. Wilhelm Jacob Minlos,
2. Dr. jur. Daniel Christian Friedrich Krüger,
3. Heinrich Behrens,
4. Daniel Heinrich Carstens,
5. Johann Christian Wilhelm Rothe,
6. Christian Heinrich Suckau,
7. Adolph Friedrich Naht,
8. August Peter Rehder,
9. Johann Siegmund Mann,

} gewählt 1848 Juni 27.

10. Friedrich Levenhagen,
11. Hans Detlef Friedrich Asschenfeldt,
12. Hans Heinrich Rethwisch,

} gewählt 1848 Sept. 6.

Bericht vom Februar 1850.

4. Gemeinsame Kommission zur Einquartierung deutscher Truppen während der Dauer des eventuellen Waffenstillstandes mit Dänemark. Beschlossen 1848 Juli 19.

1. Senator Hermann Carl Dittmer,
2. 〃 Heinrich Wilhelm Haltermann,

} gewählt 1848 Juli 22.

1. Heinrich Andreas Joachim Ahmsetter,
2. Johann Friedrich Stubbendorf,
3. Joachim Gabriel Johann Franck,
4. Johannes Carl Ernst Matz,
5. Paul Friedrich Carl Rose,
6. Carl Friedrich Paul Heller (gestorben 1850 März 13),
7. Friedrich Wilhelm Heinrich Classe,
8. Friedrich Wilhelm Schwartzkopf,

} gewählt 1848 Juli 19.

Heinrich Erasmi, gewählt 1851 Jan. 10.

5. Gemeinsame Kommission zur Berathung über Erstreckung des Wahlrechts auf die durch die Verfassung damit nicht beliehenen steuerpflichtigen Bürger und Einwohner. Beschlossen 1848 Aug. 5.

1. Syndikus Dr. jur. Heinrich von der Hude,
2. Senator Dr. jur. Hermann Wilhelm Hach,
3. 〃 Heinrich Wilhelm Haltermann,

} gewählt 1848 Aug. 9.

1. Heinrich Behrens,
2. Dr. jur. Hermann Schröder,
3. Marcus Joachim Carl Klug,
4. Dr. jur. Johann Paul Friedrich Crome,
5. Hermann Heinrich Meeths,
6. Johann Joachim Berg von Buntekuh,
7. Dr. phil. Carl Heinrich Dettmer,
8. Johann Peter Christian Lüders,
9. Georg Heinrich Voss,

} gewählt 1848 Aug. 9.

Bericht vom 29. August 1848; vgl. S. 17.

6. Gemeinsame Kommission zur Ermittelung eines auf die Zulassung von Zuhörern berechneten Versammlungslokales für die am 18. September 1848 stattfindende Versammlung der Bürgerschaft. Beschlossen 1848 Sept. 6/9.

1. Senator Ludwig Müller,
2. 〃 Dr. jur. Theodor Curtius,

} gewählt 1848 Sept. 9.

1. Daniel Heinrich Carstens,
2. Conrad Platzmann,

} gewählt 1848 Sept. 6.

Mündliche Berichterstattung im Bürgerausschuß 1848 Sept. 11 und 13; vgl. S. 76.

7. Gemeinsame Kommission zur Wahl eines einstweiligen Lokals zu den Versammlungen der Bürgerschaft. Beschlossen 1848 Okt. 10.

1. Senator Ludwig Müller,
2. 〃 Daniel Heinrich Heyke,

} gewählt 1848 Okt. 10.

1. Daniel Heinrich Carstens,
2. Matthias Heinrich Dreckmann,

} gewählt 1848 Okt. 10.

Mündliche Berichterstattung im Bürgerausschuß 1848 Okt. 25; vgl. S. 76.

8. Gemeinsame Kommission zur Berathung über Eintheilung der Leuchten- und Pflastersteuer und die zweckmäßigste Ausführung der Neupflasterung der Straßen. Beschlossen 1849 Sept. 17.

1. Syndikus Dr. jur. Heinrich von der Hude,
2. Senator Ludwig Müller,

} gewählt 1850 Juni 22.

1. Christian Heinrich Bernhard Drewcke,
2. Hermann Heinrich Meeths,
3. Christian Friedrich Wilms,
4. Johann Friedrich Warncke,

} gewählt 1850 Juli 6.

Bericht vom 23. Januar 1851.

9. Gemeinsame Kommission zum Zweck einer Revision des städtischen Mühlenwesens. Beschlossen 1850 Sept. 16.

1. Senator Dr. jur. Heinrich Brehmer,
2. " Hermann Carl Dittmer, } gewählt 1851 Dez. 3;

seit 1865:

1. Senator August Ferdinand Siemssen,
2. " Gabriel Johann Carl Hermann Schroeder.

1. Friedrich Wilhelm Heinrich Classe,
2. Anton Diedrich Rohde (entlassen 1865 Okt. 21),
3. Christian Heinrich Bernhard Drewcke (gestorben 1862 Nov. 4),
4. Ludwig Emil Meyer, } gewählt 1851 Dez. 3.

Christian Heinrich Friedrich Jaacks, gewählt 1865 Okt. 4.
Johann Heinrich Christoph Claus, gewählt 1865 Nov. 1.

Bericht vom 24. Juni 1866.

10. Gemeinsame Kommission behufs einer Verständigung über die Meinungsverschiedenheit zwischen dem Senat und der Bürgerschaft hinsichtlich des Budgetbewilligungsrechts. Beschlossen 1850 Dez. 30.

1. Bürgermeister J. C. Friedrich Matthias Jacobus Claudius,
2. Syndikus Dr. jur. Heinrich von der Hude,
3. Senator Dr. jur. Hermann von der Hude, } gewählt 1851 Jan. 11.

1. Dr. jur. Daniel Christian Friedrich Krüger,
2. Hermann Heinrich Meeths,
3. Heinrich Behrens,
4. Dr. med. Wilhelm von Bippen,
5. Dr. jur. Heinrich Gustav Plitt, } gewählt 1851 Jan. 8.

Bericht und Entwurf zu einer Vereinbarung vom 16/19. Dezember 1851; vgl. S. 54.

11. Gemeinsame Kommission zur Prüfung der Entschädigungsansprüche von Beamten, deren Einnahme durch die Reform im Gerichtswesen und in der Verwaltung verringert ist. Beschlossen 1852 Febr. 11.

1. Senator Dr. jur. Heinrich Brehmer,
2. " Johann Daniel Eschenburg, } gewählt 1852 Febr. 21.

1. Heinrich Behrens,
2. Johannes Christoph Fehling,
3. Dr. jur. Heinrich Theodor Behn (in den Senat gewählt 1858 Nov. 15),
4. Hermann Heinrich Meeths (ausgetreten 1864 April 6), } gewählt 1852 Febr. 18.

Dr. jur. Eduard Haltermann,
Heinrich Georg Reddelien, } gewählt 1864 April 20.

12. Gemeinsame Kommission zur Herbeischaffung der Geldmittel zum Bau der Lübeck-Hamburger Eisenbahn. Beschlossen 1858 Aug. 25.

1. Senator Ludwig Müller,
2. „ Dr. jur. Carl Ludwig Roeck,
3. „ Dr. jur. Theodor Curtius,
4. „ August Ferdinand Siemssen,

gewählt 1858 Sept. 22.

1. Johannes Christoph Fehling,
2. Hermann Heinrich Meeths,
3. Joachim Gabriel Johann Franck,
4. Christian Erasmi,
5. Carl Diedrich Joachim Schwartzkopf,
6. Dr. jur. Eduard Haltermann,

gewählt 1858 Sept. 15.

Mitgenehmigung des am 22. Jan. 1863 abgeschlossenen Anleihevertrages seitens der Bürgerschaft 1863 Jan. 29.

13. Gemeinsame Kommission zur Verhandlung mit den Eignern des (infolge der Travenbauten) beschädigten Grundstücke an der Trave über billige Ausgleichung der denselben erwachsenden Schäden und eventuellen Vorlegung von Vergleichsvorschlägen. Beschlossen 1854 Nov. 6.

1. Bürgermeister Dr. jur. Johann Joachim Friedrich Torkuhl,
2. Senator Ludwig Müller,

gewählt 1854 Nov. 18.

1. Hermann Heinrich Meeths,
2. Johannes Christoph Fehling,
3. Dr. med. William Henry Newman-Sherwood,
4. August Ferdinand Siemssen,
5. Dr. jur. Ludwig Heinrich Faber,
6. Friedrich Levenhagen,

gewählt 1854 Nov. 15.

Bericht vom 11. Juni 1855.

14. Gemeinsame Kommission zur Revision des der Central-Armendeputation ertheilten instruirenden Regulativs vom 18. März 1815 sowie des Verhältnisses der einzelnen Wohlthätigkeitsanstalten zu einander, namentlich des Heil. Geist-Hospitals zur Armen-Anstalt. Beschlossen 1855 Mai 14.

1. Senator Dr. jur. Hermann Wilhelm Hach,
2. „ Dr. jur. Hermann von der Hude,

gewählt 1855 Mai 30.

1. Hermann Heinrich Meeths,
2. Dr. med. William Henry Newman-Sherwood,
3. Johannes Christoph Fehling,
4. Dr. med. Wilhelm von Bippen,
5. Dr. jur. Carl Alexander von Duhn,
6. Dr. phil. Johann Carl Lindenberg,

gewählt 1850 Mai 23.

Bericht vom 31. Okt. 1856.

15. Gemeinsame Kommission zur Ermittelung einer genügenden Lokalität für die Bürgerschaftsversammlungen. Beschlossen 1862 Aug. 6.

1. Senator Dr. jur. Hermann Wilhelm Hach,
2. " Dr. jur. Heinrich Theodor Behn, } gewählt 1862 Aug. 30.

1. Dr. med. William Henry Newman-Sherwood,
2. Friedrich Wilhelm Heinrich Classe,
3. Johann Heinrich Harms,
4. Carl Diedrich Joachim Schwartzkopf, } gewählt 1862 Aug. 27.

„Die Frage wegen Herstellung eines Bürgerschaftssaales im Rathhause trat gegen anderweitige vordringende Arbeiten zurück" (Senatsdekret vom 12. Mai 1886); vgl. auch S. 77.

16. Gemeinsame Kommission zur Ausarbeitung von Vorschlägen für die Reform des hiesigen Brauwesens. Beschlossen 1863 Sept. 21.

1. Senator Dr. jur. Heinrich Brehmer,
2. " August Ferdinand Siemssen,
3. " Dr. jur. Heinrich Theodor Behn, } gewählt 1863 Okt. 14.

1. Dr. jur. Johann Heinrich Behn,
2. Friedrich Wilhelm Heinrich Classe,
3. Johann Heinrich Christian Ruß,
4. Christian Erasmi,
5. Joachim Gabriel Johann Franck,
6. Carl Hermann Leberecht Lingnau, } gewählt 1863 Okt. 7.

Bericht vom 28. Juli 1864.

17. Einquartierungs-Kommission zur Unterbringung und Verpflegung preußischer Truppen infolge der beschlossenen Bundesexecution in den Herzogthümern Holstein und Lauenburg. Eingesetzt 1863 Dez. 9.

1. Senator Georg Christian Tegtmeyer,
2. " Hermann Carl Dittmer,
3. " Dr. jur. Heinrich Theodor Behn, } gewählt 1863 Dez. 12.

1. Heinrich Andreas Joachim Ahmsetter,
2. Johann Gottfried Carl Busekist,
3. Friedrich Wilhelm Heinrich Classe,
4. Joachim Gabriel Johann Franck,
5. Johann Matthias Harmsen,
6. Johann Christian Wilhelm Hartwig,
7. Carl Hermann Haug,
8. Rudolf Carl Müller,
9. Friedrich Wilhelm Schwartzkopf, } gewählt 1863 Dez. 9.
10. Christian Heinrich Georg Simons,
11. Johann Christian Friedrich Schütt, } gewählt 1863 Dez. 12.
12. Georg Heinrich Christoph Grevsmühl, gewählt 1863 Dez. 19.

Durch das Gesetz vom 21. Dez. 1863 über die Einquartierungslast wurde die Kommission in eine ständige Behörde umgewandelt; vgl. S. 66.

18. Gemeinsame Kommission zur Ausarbeitung von Vorschlägen für eine Reform des hiesigen Gewerbewesens. Beschlossen 1865 März 1.

1. Senator Dr. jur. Carl Ludwig Roeck,
2. " August Ferdinand Siemssen,
3. " Dr. jur. Heinrich Theodor Behn,

gewählt 1865 März 20.

1. Christoph Gotthard Görtz,
2. Friedrich Wilhelm Heinrich Classe,
3. Dr. jur. Joachim Ludolph Albrecht Priess,
4. Carl Diedrich Joachim Schwartzkopf,
5. Dr. jur. Johann Heinrich Behn,
6. Christian Erasmi,

gewählt 1865 März 8.

Berichte vom 27. März 1866 und vom 24. Mai 1866.

19. Gemeinsame Kommission zur Prüfung der Frage, ob und unter welchen Bedingungen der Anschluß Lübecks an den Zollverein den Interessen des hiesigen Gemeinwesens entspreche. Beschl. 1867 Mai 27.

1. Senator Johann Daniel Eschenburg,
2. " Dr. jur. Theodor Curtius,
3. " Dr. jur. Johann Carl Böse,
4. " Gabriel Christian Carl Hermann Schroeder,

gewählt 1867 Juni 5.

1. Carl Bruhns,
2. Albrecht Julius Carl von Borries,
3. Georg Theodor Pflüg jun.,
4. Johann Carl William Freese,
5. Ludwig Wilhelm Minlos,
6. Johann Matthias Leopold Siemssen,
7. Gustav Weber,
8. Christian Arnold Behn,
9. Carl Diedrich Joachim Schwartzkopf,
10. Johannes Christoph Fehling,

gewählt 1867 Mai 29.

Bericht vom 26. August 1867.

20. Gemeinsame Kommission zur Erwägung der zur Herstellung des Gleichgewichts zwischen den ordentlichen Einnahmen und Ausgaben des Lübeckischen Freistaates geeigneten Maßnahmen sowie insbesondere einer Revision der Steuergesetzgebung. Beschlossen 1868 Februar 10.

1. Senator Johann Daniel Eschenburg,
2. " Dr. jur. Heinrich Theodor Behn,
3. " Dr. jur. Johann Carl Böse,
4. " Dr. jur. Philipp Wilhelm Plessing,

gewählt 1868 Febr. 19.

1. Carl Heinrich Müller,
2. August Wichmann,
3. Rudolph Carl Müller,
4. Johannes Christoph Fehling,
5. Carl Diedrich Joachim Schwartzkopf,
6. Dr. jur. Joachim Ludolph Albrecht Priess,
7. Dr. jur. Wilhelm Brehmer,
8. Johann Heinrich Evers jun.,
9. Georg Gustav Dittmer,
10. Johann Heinrich Albrecht Hümöller,

gewählt 1868 Febr. 12.

Berichte vom 25. Mai 1868, vom 30. November 1868 und vom 12. April 1869.

22. Gemeinsame Kommission zur Prüfung der Entschädigungsansprüche der aus Frankreich ausgewiesenen Lübeckischen Staatsangehörigen. Beschlossen 1871 Sept. 18.

1. Senator Dr. jur. Arthur Gustav Kulenkamp,
2. = Ludwig Wilhelm Minlos,

} gewählt 1871 Sept. 30.

1. Dr. med. Bernhard Georg Eschenburg,
2. Johann Heinrich Evers jun.,
3. Dr. phil. Peter Hermann Münzenberger,
4. Johann Carl William Freese,

} gewählt 1871 Sept. 27.

Bericht (handschriftlich) vom 17. Februar 1872.

22. Gemeinsame Kommission zur Prüfung der Frage wegen Errichtung eines Denkmals für die im letzten Kriege gefallenen Lübecker. Beschlossen 1871 Okt. 23.

1. Senator Georg Friedrich Harms,
2. = Dr. jur. Heinrich Gustav Plitt,

} gewählt 1871 Nov. 20.

1. Emanuel Geibel,
2. Dr. phil. Carl Julius Krieg,
3. Dr. jur. Georg Friedrich Hermann Sommer,
4. Dr. jur. Heinrich Klug,

} gewählt 1871 Okt. 25.

Bericht vom 11. Mai 1872 (Drucksache 1872 Nr. 14).

23. Gemeinsame Kommission zur Erwägung der für Verbesserung und Erweiterung der Anlagen auf dem hiesigen Eisenbahnhofe, am Hafen und auf dem Reviere im Interesse des gesteigerten Verkehrs geeigneten Maßnahmen. Beschlossen 1871 Nov. 20.

1. Senator Dr. jur. Theodor Curtius,
2. = Gabriel Christian Carl Hermann Schroeder,
3. = Dr. jur. Philipp Wilhelm Plessing,
4. = Dr. jur. Wilhelm Brehmer,
5. = Ludwig Wilhelm Minlos,

} gewählt 1871 Nov. 25.

1. Cay Diedrich Lienau,
2. Georg Gustav Dittmer,
3. August Wichmann,
4. Georg Wilhelm Stange,
5. Christoph Gotthard Görtz,
6. Johannes Christoph Fehling,
7. Friedrich Wilhelm Heinrich Classe,
8. Joachim Heinrich Heitmann,
9. Dr. jur. Franz Eduard Hermann Rittscher,
10. Johann Heinrich Albrecht Hümöller,

} gewählt 1871 Nov. 22.

Bericht vom 26. Januar 1872 (Drucksache 1872 Nr. 1).

24. Gemeinsame Kommission zur Prüfung der Competenzen des Senates und der Gehalte sämmtlicher Beamten und zur Entgegenbringung von Vorschlägen zu einer den Zeitverhältnissen entsprechenden Erhöhung derselben. Beschlossen 1872 Mai 27 und Juni 19.

1. Senator Johann Daniel Eschenburg,
2. = Dr. jur. Heinrich Gustav Plitt,
3. = Dr. jur. Arthur Gustav Kulenkamp,

} gewählt 1872 Juni 29.

1. Georg Gustav Dittmer,
2. Carl Hermann Leberecht Lingnau,
3. Albrecht Julius Carl von Borries,
4. Johann Carl William Freese,
5. Ludwig Christian Georg Rudolph Hartwig,
6. August Wichmann,
7. Dr. jur. Heinrich Klug,
8. Cay Diedrich Lienau,
9. August Heinrich Peter Wohlert,
10. Johann Heinrich Evers jun.,

} gewählt 1872 Juni 26.

Bericht vom 2. Nov. 1872 (Drucksache 1872 Nr. 22).

25. Gemeinsame Kommission zur Revision der Verfassungsurkunde für die freie und Hansestadt Lübeck vom 29. Dezember 1851. Beschlossen 1873 Mai 28.

1. Senator Dr. jur. Heinrich Theodor Behn,
2. „ Johann Daniel Eschenburg,
3. „ Dr. jur. Philipp Wilhelm Plessing,
4. „ Dr. jur. Arthur Gustav Kulenkamp,

} gewählt 1873 Juni 14.

1. Dr. jur. Johann Paul Friedrich Crome,
2. Georg Gustav Dittmer,
3. Dr. jur. Carl Peter Klügmann,
4. Christoph Gotthard Görtz,
5. Johann Heinrich Albrecht Hümöller,
6. Dr. jur. Heinrich Klug,
7. Carl Hermann Leberecht Lingnau,
8. Dr. jur. Joachim Ludolph Albrecht Priess,
9. Georg Wilhelm Stange,
10. Dr. jur. Gottlieb Theodor Bruhns,

} gewählt 1873 Juni 11.

Bericht vom 2. März 1874 (Drucksachen 1874 Nr. 3, 3a, 3b, 3c); vgl. S. 44.

26. Gemeinsame Kommission zur Vorbereitung einer gesetzlichen Regelung der Kommunalverhältnisse der lübeckischen Vorstädte. Beschlossen 1876 Jan. 31.

1. Senator Johann Daniel Eschenburg,
2. „ Dr. jur. Heinrich Gustav Plitt,
3. „ Dr. jur. Wilhelm Brehmer,
4. „ Dr. jur. Franz Eduard Hermann Rittscher,

} gewählt 1876 Febr. 5.

1. Dr. jur. Johann Paul Friedrich Crome,
2. Carl Rudolph August Albert Grube,
3. Friedrich Wilhelm Schwartzkopf,
4. Johann Heinrich Albrecht Hümöller,
5. Christian Ludwig Gotzel,
6. Rudolph Carl Müller,
7. Dr. jur. Georg Friedrich Hermann Sommer,
8. August Wichmann,
9. Hartwig Peter Friedrich Ewers,
10. Georg Gustav Dittmer,

} gewählt 1876 Febr. 2.

Bericht vom 18. September 1876 (Drucksache 1876 Nr. 7).

27. Gemeinsame Kommission zur Entgegenbringung von Vorschlägen wegen Verwendung des Legates des weiland Georg Blohm. Beschlossen 1878 Dez. 9.

1. Senator Dr. jur. Theodor Curtius,
2. „ Johann Daniel Eschenburg,
3. „ Dr. jur. Philipp Wilhelm Plessing (gestorben 1879 Mai 17),
4. „ Dr. jur. Wilhelm Brehmer,
5. „ Johann Thomas Heinrich Mann,

} gewählt 1879 Jan. 11.

„ Dr. jur. Heinrich Klug, gewählt 1879 Juni 18.

1. Dr. jur. Heinrich Klug (in den Senat gewählt 1879 Juni 9),
2. Anton Ferdinand Benda,
3. Georg Wilhelm Stange,
4. Johann Nicolaus Heinrich Rahtgens,
5. August Heinrich Andreas Sartori,
6. Johann Carl William Freese,
7. Lorenz Ludwig Heinrich Harms,
8. Dr. med. Carl Johannes Gottlieb Matz,

} gewählt 1879 Jan. 8.

Als Ersatzmann wurde einberufen:
Hermann Wilhelm Fehling.

Bericht vom 31. Mai 1881 (Drucksache 1881 Nr. 6).

28. Gemeinsame Kommission zur Revision der Grundsätze über die Erhebung der Gemeindeabgaben in der Stadt Lübeck und deren Vorstädten. Beschlossen 1883 Juli 16.

1. Senator Johann Daniel Eschenburg (gestorben 1884 Febr. 26),
2. „ Dr. jur. Wilhelm Brehmer,
3. „ Dr. jur. Franz Eduard Hermann Rittscher,
4. „ Dr. jur. Heinrich Alphons Plessing,

} gewählt 1883 Sept. 8.

1. Dr. jur. Wilhelm Gädeke,
2. Dr. jur. Adolph Brehmer,
3. Carl Rudolph August Albert Grube,
4. Friedrich Wilhelm Schwartzkopf,
5. Dr. jur. Georg Friedrich Hermann Sommer,
6. Friedrich Heinrich Johannes Hartwig,
7. Anton Ferdinand Benda,
8. Carl Hermann Leberecht Lingnau,
9. Carl Emil Eck,
10. Friedrich Eduard Schacht,

} gewählt 1883 Sept. 5.

Bericht vom 13. Juli 1885 (Drucksache 1885 Nr. 10).

29. Gemeinsame Kommission, um Vorschläge darüber entgegenzubringen, in welcher Weise ein dem Andenken an Seine Majestät weiland Kaiser Wilhelm gewidmetes Denkmal in unserer Stadt aus öffentlichen Mitteln zu errichten sein werde. Beschlossen 1888 April 30.

1. Senator Dr. jur. Arthur Gustav Kulenkamp,
2. „ Georg Friedrich Harms,
3. „ Dr. jur. Carl Peter Klügmann,

} gewählt 1888 Mai 19.

1. Dr. jur. Adolph Brehmer,
2. Heinrich Friedrich Theodor Sartori,
3. Dr. jur. Emil Ferdinand Fehling,

} gewählt 1888 Mai 16.

Bericht vom 26. November 1889 (Drucksache 1889 Nr. 12).

30. Gemeinsame Kommission zur Erwägung der Maßnahmen, welche angesichts der im Falle der Ausführung eines Elbe-Trave-Kanals erforderlich werdenden bedeutenden Kapitalaufwendungen zur Erhaltung des Gleichgewichts zwischen Einnahmen und Ausgaben des Staats sich empfehlen würden. Beschlossen 1892 Juni 13.

1. Senator Dr. jur. Wilhelm Brehmer,
2. " Johannes Fehling (gestorben 1893 Nov. 19),
3. " Dr. jur. Heinrich Klug,
4. " Dr. jur. Heinrich Alphons Plessing,
5. " Johann Hermann Eschenburg,

} gewählt 1892 Juni 25.

" Friedrich Heinrich Bertling, gewählt 1894 Jan. 24.

1. Friedrich Heinrich Bertling (in den Senat gewählt 1893 Dez. 11),
2. Dr. jur. Adolph Heinrich Görtz,
3. Dr. jur. Adolph Brehmer,
4. Hermann Wilhelm Fehling,
5. Hermann Lange,
6. Dr. jur. Emil Ferdinand Fehling,
7. Johann Ludwig Emil Possehl,
8. Christian August Siemssen,
9. Ernst Wilhelm August Stiller,
10. Friedrich Wilhelm Schwartzkopf,

} gewählt 1892 Juni 22.

Als Ersatzmann wurde einberufen:
Dr. jur. Georg Friedrich Hermann Sommer.

Bericht vom 27. August 1894 (Drucksache 1894 Nr. 13).

31. Gemeinsame Kommission zum Zwecke der Berichterstattung über die Ergebnisse der Ausschreibung und zur Entgegenbringung von Vorschlägen für die Ausführung eines Reiterstandbildes Kaiser Wilhelms I. Beschlossen 1897 Dez. 20.

1. Senator Dr. jur. Heinrich Klug,
2. " Johann Hermann Eschenburg,
3. " Dr. jur. Johann Georg Eschenburg,
4. " Georg Arnold Behn,
5. " Dr. jur. Emil Ferdinand Fehling,

} gewählt 1898 Jan. 12.

1. Wilhelm Christian Cuwie,
2. Dr. jur. Adolph Brehmer,
3. Dr. phil. Ludwig Hermann Baethcke,
4. Heinrich Friedrich Theodor Sartori,
5. Ernst Wilhelm August Stiller,

} gewählt 1898 Jan. 5.

II. Die Geheimkommissionen.

1. Geheimkommission für die einzuleitenden Verhandlungen wegen Verkaufes der im Besitze des Lübeckischen Freistaates befindlichen Lübeck-Büchener Eisenbahnaktien. Beschlossen 1872 März 18.

Senatskommissare:

1. Senator Dr. jur. Theodor Curtius,
2. „ Gabriel Johann Carl Hermann Schroeder,
3. „ Dr. jur. Philipp Wilhelm Plessing,

gewählt 1872 März 16.

Mitglieder der Geheimkommission:

1. August Wichmann,
2. Adolph Johann Ludolph Hammerich,
3. August Rehder,
4. Johannes Christoph Fehling,
5. Carl Hermann Leberecht Lingnau,
6. Dr. jur. Heinrich Klug,
7. Cay Diedrich Lienau,
8. Georg Gustav Dittmer,
9. Dr. jur. Georg Friedrich Hermann Sommer,
10. Friedrich August Schneider,
11. Rudolph Carl Müller,

gewählt 1872 März 20.

Berichterstattung in der Bürgerschaft 1872 Juni 10.

2. Geheimkommission für die einzuleitenden Verhandlungen wegen eines Verkaufs der im Besitze des Lübeckischen Staats befindlichen Lübeck-Büchener Eisenbahnaktien. Beschlossen 1883 Sept. 13.

Senatskommissare:

1. Senator Dr. jur. Arthur Gustav Kulenkamp,
2. „ Gabriel Johann Carl Hermann Schroeder,
3. „ Dr. jur. Wilhelm Brehmer,

gewählt 1883 Sept. 12.

Mitglieder der Geheimkommission:

1. Dr. jur. Adolph Brehmer,
2. Anton Ferdinand Benda,
3. Theodor Schorer,
4. Dr. jur. Joachim Ludolph Albrecht Priess,
5. Friedrich Heinrich Bertling,
6. Georg Wilhelm Stange,
7. Emil Adolph Wilhelm Wolpmann,
8. Simon Joachim Heinrich Hill,
9. Dr. jur. Emil Ferdinand Fehling,
10. Carl Emil Eck,
11. Johann Hermann Eschenburg,
12. Heinrich Christian Otto,
13. Friedrich Heinrich Johannes Hartwig,
14. Georg Arnold Behn,
15. Dr. jur. Heinrich Friedrich Ludwig Elder,

gewählt 1883 Sept. 14.

Mittheilung des am 19. September 1883 abgeschlossenen Vertrages an die Bürgerschaft 1883 Okt. 29.

3. Geheimkommission zum Zwecke der Berathung und Mitgenehmigung eines vom Senate mit der Kgl. Preußischen Staatsregierung wegen Herstellung eines Elbe-Trave-Kanals abzuschließenden Vertrages. Beschlossen 1893 Jan. 16[1]).

Senatskommissare:

1. Senator Dr. jur. Wilhelm Brehmer,
2. " Dr. jur. Carl Peter Klügmann,
3. " Emil August Wilhelm Wolpmann,

} gewählt 1893 Jan. 16.

Mitglieder der Geheimkommission:

1. Friedrich Heinrich Bertling,
2. Hermann Wilhelm Fehling,
3. Dr. jur. Heinrich Adolph Görtz,
4. Dr. jur. Emil Ferdinand Fehling,
5. Johannes Ludwig Emil Possehl,
6. Christian August Siemssen,
7. Friedrich Wilhelm Schwartzkopf,
8. Hermann Lange,
9. Carl Heinrich Friedrich Blunck,
10. Dr. jur. Adolph Brehmer,
11. Dr. jur. August Johann Alfred Stooss,
12. Theodor Schorer,
13. Heinrich Friedrich Theodor Sartori,
14. Ernst Wilhelm August Stiller,
15. Johann Theodor Friedrich Harms,

} gewählt 1893 Jan. 18.

Mittheilung des am 4. Juli 1893 abgeschlossenen Staatsvertrages an die Bürgerschaft 1894 Jan. 29.

4. Geheimkommission zum Zwecke der Berathung und Mitgenehmigung der Flüssigmachung, etwaiger anderweitiger Belegung und der Verwendung des Kapitalfonds des Staates und der Aufnahme einer Staatsanleihe zur Beschaffung eines Betrages in Höhe bis zu zehn Millionen Mark. Beschlossen 1894 Okt. 29.

Senatskommissare:

1. Senator Dr. jur. Wilhelm Brehmer,
2. " Dr. jur. Heinrich Klug,
3. " Johann Hermann Eschenburg,

} gewählt 1894 Okt. 29.

---

[1]) 1893 Juni 26 wurden die Befugnisse der Kommission auch auf die Berathung und Mitgenehmigung eines mit diesem Vertrage zusammenhängenden, mit dem Kommunalverband des Kreises Herzogthum Lauenburg abzuschließenden Vertrages erstreckt.

Mitglieder der Geheimkommission:

1. Hermann Wilhelm Fehling,	gewählt 1894 Okt. 31.
2. Johann Heinrich Evers,	
3. Eduard Friedrich Wilhelm Rabe,	
4. Johannes Ludwig Emil Possehl,	
5. Dr. jur. Emil Ferdinand Fehling,	
6. Dr. jur. August Johann Alfred Stooss,	
7. Heinrich Theodor Buck,	
8. Dr. jur. Adolph Brehmer,	
9. Theodor Schorer,	
10. Johannes Nicolaus Heinrich Rahtgens,	
11. Friedrich Eduard Schacht,	
12. Dr. jur. Ernst Christian Johannes Schön,	
13. Carl Heinrich Friedrich Blunck,	
14. Johann Theodor Friedrich Harms,	
15. Rudolph Thiel,	

Mittheilung des über die Aufnahme der Anleihe am 26. Febr./2. März 1895 vollzogenen Vertrages an die Bürgerschaft 1895 März 18.

5. Geheimkommission zur Beschlußfassung über die Einführung einer staatlichen Klassenlotterie und den dieserhalb abzuschließenden Vertrag. Beschlossen 1897 Dez. 27.

Senatskommissare:

1. Senator Johann Hermann Eschenburg,	gewählt 1897 Dez. 27.
2. „ Dr. jur. Johann Georg Eschenburg,	
3. „ Dr. jur. Emil Ferdinand Fehling,	

Mitglieder der Geheimkommission:

1. Dr. jur. Johannes Daniel Benda,	gewählt 1897 Dez. 29.
2. Dr. jur. Adolph Brehmer,	
3. Johann Heinrich Evers,	
4. Franz Carl Gottfried Sartori,	
5. Hermann Wilhelm Fehling,	
6. Johann Friedrich Hermann Meeths,	
7. Theodor Schorer,	
8. Hellmuth Louis Max Jenne,	
9. Johannes Ludwig Emil Possehl,	
10. Dr. jur. Georg Friedrich Hermann Sommer,	
11. Eduard Friedrich Wilhelm Rabe,	
12. Dr. jur. Georg Albrecht Priess,	

Mittheilung des Inhalts des Vertrages (vgl. Verhandlungen der Bürgerschaft 1898 S. 1) an die Bürgerschaft 1898 Januar 24.

III. Die Entscheidungskommission von 1895.

Entscheidungs-Kommission zur Beseitigung der Meinungsverschiedenheit zwischen dem Senate und der Bürgerschaft über die Frage der Deckung des Fehlbetrages im Budgetentwurfe für das Rechnungsjahr 1895/96. Beschlossen 1895 April 29.

1. Senator Dr. jur. Franz Eduard Hermann Rittscher,
2. " Dr. jur. Heinrich Klug,
3. " Dr. jur. Heinrich Alphons Plessing,
4. " Dr. jur. Carl Peter Klügmann,
5. " Emil August Wilhelm Wolpmann,
6. " Georg Arnold Behn,
7. " Johannes Hermann Adolph Deecke,

} gewählt 1895 April 29.

1. Dr. jur. Emil Ferdinand Fehling,
2. Theodor Schorer,
3. Dr. jur. Johannes Daniel Benda,
4. Johannes Ludwig Emil Possehl,
5. Dr. jur. Georg Friedrich Hermann Sommer,
6. Hermann Lange,
7. Friedrich Eduard Schacht,

} gewählt 1895 April 29.

Ausspruch vom 9. Mai 1895; vgl. S. 94 f.